

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81407 — 5426/62

Bonn, den 28. September 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1383 Abs. 3 RVO und § 110
Abs. 3 AVG die

versicherungstechnischen Bilanzen der Ren-
tenversicherung der Arbeiter und der Ren-
tenversicherung der Angestellten für den
1. Januar 1959, das Gutachten des Sozialbei-
rates und den Bericht der Bundesregierung
hierzu

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich die versiche-
rungstechnischen Bilanzen und den Bericht der Bundesregie-
rung heute gleichfalls übersandt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

**Die versicherungstechnischen Bilanzen
der Rentenversicherung der Arbeiter und
der Rentenversicherung der Angestellten
für den 1. Januar 1959**

I n h a l t	Seite
Geleitwort zu den versicherungstechnischen Bilanzen	5
Die versicherungstechnischen Bilanzen	9
Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen:	
Darstellung der Verfahren, nach denen die Entwicklung der Ein- nahmen und der Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbei- ter und der Angestellten vorausberechnet wurde	69

A b k ü r z u n g e n

ABGr	allgemeine Bemessungsgrundlage
AnV	Rentenversicherung der Angestellten
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957
ArV	Rentenversicherung der Arbeiter
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957
AV	Angestelltenversicherung (frühere Bezeichnung für Rentenversicherung der Angestellten)
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Bundesanstalt	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BVA	Bundesversicherungsamt
BVG	Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950
DM	Deutsche Mark
HwV	Handwerkerversorgung
JV	Invalidenversicherung (frühere Bezeichnung für Rentenversicherung der Arbeiter)
KnRV	knappschaftliche Rentenversicherung
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
Mio	Millionen
RABl.	Reichsarbeitsblatt
RfA	(ehemalige) Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RM	Reichsmark (frühere Währungseinheit)
RVO	Reichsversicherungsordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Geleitwort zu den versicherungstechnischen Bilanzen

1. Wesen und Aufbau der Bilanzen

(1) Die versicherungstechnischen Bilanzen stellen die gesetzlich vorgeschriebene Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen in den nächsten 30 Jahren dar.

(2) Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Versicherungsträger hängt von einer Fülle volkswirtschaftlicher, bevölkerungskundlicher, versicherungstechnischer und gesetzestechnischer Gegebenheiten unterschiedlicher Einflußkraft ab, z. B. von der Entwicklung der Arbeitsentgelte, des Zinssatzes, des Beschäftigungsgrades, der Anzahl der Einwohner im Schaffensalter und im Ruhealter, der Zugangs- und der Abgangshäufigkeit der Rentner und von den Beschlüssen des Gesetzgebers über die Rentenanpassungen und über die Finanzierung der Rentenversicherungen. Zur Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen muß man also Annahmen über die künftige Gestaltung jeder dieser Gegebenheiten machen.

(3) Natürlich kann niemand mit Sicherheit voraussagen, wie hoch z. B. der durchschnittliche Arbeitsentgelt im Jahre 1980 sein wird. Wenn trotzdem zur Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen Annahmen über die künftige Entwicklung unerlässlich sind, so stellen die versicherungstechni-

schen Bilanzen doch keine „Wahrsagungen“ dar, die den Anspruch darauf erheben, die tatsächliche künftige Entwicklung widerzuspiegeln. Die versicherungstechnischen Bilanzen sagen nicht aus: „Die Arbeitsentgelte, der Zinssatz, der Beschäftigungsgrad, die Anzahl der Einwohner, ... die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen werden sich künftig in der und der Weise entwickeln“, sondern: „Falls sich die Arbeitsentgelte, der Zinssatz, der Beschäftigungsgrad, die Anzahl der Einwohner, ... in der angenommenen Weise entwickeln, dann wird die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen in der und der Weise verlaufen.“

(4) Damit man eine Vorstellung davon gewinnen kann, wie groß der Einfluß der wichtigsten Grundannahmen auf die Ergebnisse der Bilanzen ist, wurden den Bilanzrechnungen je drei verschiedene Annahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte und über die Entwicklung des Zinssatzes unterlegt; statt einer Bilanz wurden also jeweils 9 verschiedene Bilanzen erstellt, von denen jede auf einer Kombination der drei Entgeltsannahmen mit den drei Zinsannahmen aufgebaut ist. Welche Annahmen über die Entgelts- und die Zinsentwicklung getroffen worden sind, zeigt die Übersicht 1 in den Bilanzen, die hier nochmals wiederholt ist.

Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte und des Zinssatzes

	Jährliche Erhöhung der Durchschnittsentgelte um . . . v. H. des jeweiligen Wertes			Entwicklung des Zinssatzes in v. H.			
	Rechnung 1	Rechnung 2	Rechnung 3		Rechnung a	Rechnung b	Rechnung c
1960/61	7	4,5	6	1961	4,9	3	5
1961/62	4	4,5	6	1962	4,8	3	5
1962/63	3,9	4,5	6	1963	4,7	3	5
1963/64	3,8	4,5	6	1964	4,6	3	5
1964/65	3,7	4,5	6	1965	4,5	3	5
1965/66	3,6	4,5	6	1966	4,4	3	5
1966/67	3,5	4,5	6	1967	4,3	3	5
1967/68	3,4	4,5	6	1968	4,2	3	5
1968/69	3,3	4,5	6	1969	4,1	3	5
1969/70	3,2	4,5	6	1970	4	3	5
1970/71	3,1	4,5	6	1971	4	3	5
1971/72	3	4,5	6	1972	4	3	5
1972/73	3	4,5	6	1973	4	3	5
.

(5) Bei allen Bilanzrechnungen ist unterstellt worden, daß die Renten — so wie es bisher laufend geschehen ist — alljährlich zum 1. Januar an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

(6) Für die Finanzierung der Rentenversicherungen ist

der Beitragssatz,

die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV,

die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV,

der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV

maßgebend. Welche verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten dieser vier Finanzierungs-Elemente versicherungstechnisch durchgerechnet worden sind, ist in den folgenden Sätzen dieses Absatzes angedeutet (vgl. auch die Übersicht 4 der Bilanzen). In einer ersten Rechnung A werden die derzeitigen Vorschriften über die Beitragshöhe und über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses und die vorläufige Vereinbarung über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung beibehalten. In einer zweiten Rechnung B wird die vorläufige Vereinbarung über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung durch einen Finanzausgleich ersetzt, der auf gewissen Vorentscheidungen über einige im Gesetz noch offengebliebene Fragen beruht, in einer dritten Rechnung C außerdem eine Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses vorgenommen. Bei dem durchgerechneten Finanzausgleich in der Wanderversicherung und bei Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses wird in einer Rechnung D der Beitragssatz — ohne Veränderung der derzeitigen Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses — auf die erforderliche Höhe gebracht, in einer Rechnung E der allgemeine Bundeszuschuß — ohne Veränderung des derzeitigen Beitragssatzes. Für den II. und III. Deckungsabschnitt ist noch eine Kombination aus den Rechnungen D und E durchgerechnet, nämlich der Fall, daß gleichzeitig Beitragssatz und allgemeiner Bundeszuschuß angehoben werden, wobei natürlich bei beiden das Maß der Anhebung geringer sein kann als bei jedem einzelnen in den Rechnungen D und E.

2. Ergebnisse der Bilanzen

(7) Die Ergebnisse der Bilanzen sind in knapper Form auf der Übersicht 7 der Bilanzen dargestellt, die auf einem einzigen Blatt die wichtigsten Hauptergebnisse aus allen durchgeführten Bilanzrechnungen wiedergibt. Ausführlicher ist die Darstellung in den 9 Übersichten mit der Sammelnummer 5, die eine erweiterte Auswahl von Ergebnissen für jede einzelne der 9 Merkmalkombinationen (vgl. Absatz 4) bringt. Am ausführlichsten sind die 27 Übersichten mit der Sammelnummer 6, die die Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-posten und des Vermögens bis zum Jahre 1986 erkennen lassen, und zwar für jede der durchgerech-

neten Gestaltungsmöglichkeiten der künftigen Finanzierung (vgl. Absatz 6) und für je drei der 9 Merkmalkombinationen (vgl. Absatz 4).

(8) Die wichtigsten Erkenntnisse aus den Hauptergebnissen der Bilanzen sind im folgenden dargestellt, und zwar zunächst für die Gesamtheit der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (Absatz 9 bis 15; vgl. auch Abschnitt 6a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9 der Bilanzen), sodann einzeln für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die Rentenversicherung der Angestellten (Absatz 16 bis 19; vgl. auch Abschnitt 6b Absatz 1 bis 5, 8, 10 bis 12 der Bilanzen).

2a. Ergebnisse für die Gesamtheit der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

(9) Auch bei alljährlicher Rentenanpassung (vgl. Absatz 5) und bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Höhe des Beitragssatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses ist am Ende des I. Deckungsabschnitts, d. h. am 31. Dezember 1966, stets ein Vermögen vorhanden, das größer als 50 v. H. des nach § 1383 Abs. 1 Satz 2 RVO oder § 110 Abs. 1 Satz 2 AVG vorgeschriebenen Rücklagesolls ist. Der Vomhundertsatz der Erfüllung des Rücklagesolls hängt von der Annahme über die Entgeltentwicklung und der Annahme über die Zinsentwicklung ab. In den durchgerechneten Fällen ist sein niedrigster Wert 53,3, sein höchster Wert 79,6.

(10) Bei Fortbestand des derzeitigen Leistungsrechts könnte die volle Deckung des Rücklagesolls am 31. 12. 1966 schon durch eine verhältnismäßig geringe Erhöhung des Beitragssatzes ab 1. 1. 1962 erreicht werden. Die Höhe des erforderlichen Beitragssatzes hängt wieder von den Annahmen über die Entgelts- und die Zinsentwicklung ab. Der niedrigste Wert ist 14,6 v. H., der höchste Wert 15,6 v. H. der versicherungspflichtigen Bezüge. (Der derzeitige Beitragssatz ist 14 v. H.).

(11) Statt durch eine Erhöhung des Beitragssatzes könnte man die volle Deckung des Rücklagesolls am 31. 12. 1966 auch durch eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses erreichen. Die erforderliche Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses ab 1. 1. 1962 liegt, abhängig von den Annahmen über die Entgelts- und die Zinsentwicklung, zwischen 12,3 v. H. und 28,9 v. H.

(12) Im II. Deckungsabschnitt würde die zur Erreichung des vollen Rücklagesolls am 31. 12. 1976 erforderliche Erhöhung des Beitragssatzes oder des allgemeinen Bundeszuschusses wesentlich fühlbarer sein als im I. Deckungsabschnitt. Bei alleiniger Erhöhung des Beitrages müßten — je nach Entgelts- und Zinsentwicklung — Beitragssätze von 18,6 v. H. bis 20,1 v. H. gewählt werden, bei alleiniger Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses Erhöhungssätze von 96,1 v. H. bis 118,8 v. H. Natürlich könnte man die volle Deckung des Rücklagesolls am 31. 12. 1976 auch durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses erreichen. Würde man dabei den Beitragssatz etwa auf die Mitte zwischen dem derzeitigen Satz und dem erforderlichen Satz von 18,6 v. H. bis

20,1 v. H. festsetzen, also auf 16,3 v. H. bis 17,1 v. H., so ergäben sich für den allgemeinen Bundeszuschuß Erhöhungen, die zwischen 47,8 v. H. und 57,4 v. H. liegen.

(13) Im III. Deckungsabschnitt sind die zur Deckung des Rücklagesolls erforderlichen Beitragssätze ein wenig niedriger und die erforderlichen Erhöhungssätze beim allgemeinen Bundeszuschuß ein wenig höher als im II. Deckungsabschnitt.

(14) Daß die erforderlichen Beitragssätze im II. und im III. Deckungsabschnitt wesentlich höher sind als im I. Deckungsabschnitt, ist darauf zurückzuführen, daß die „Belastungsquote“ in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, d. i. das Verhältnis zwischen der Anzahl der Rentner und der Anzahl der Versicherten, bis über die Mitte des II. Deckungsabschnitts hinaus noch stark ansteigt, was wiederum mit der Zunahme der Anzahl der Einwohner von 60 und mehr Jahren zusammenhängt. Aus demselben Grunde war bereits in der finanziellen Begründung zum Regierungsentwurf des Rentenversicherungsgesetzes, des Vorläufers der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957, für den II. und III. Deckungsabschnitt ein wesentlich höherer Beitragssatz als für den I. Deckungsabschnitt vorausberechnet worden (S. 97 der Bundesratsdrucksache Nr. 195/56 und S. 97 der Bundestagsdrucksache Nr. 2437, 2. Wahlperiode; daß der damals für den II. und III. Deckungsabschnitt vorausberechnete Beitragssatz niedriger lag als der jetzt vorausberechnete Beitragssatz, hängt damit zusammen, daß eine Reihe von Leistungsvorschriften des Regierungsentwurfs während der parlamentarischen Beratungen zugunsten der Leistungsberechtigten abgeändert worden ist).

(15) Wollte man weder den Beitragssatz noch den allgemeinen Bundeszuschuß erhöhen, im übrigen aber die Art des Leistungssystems grundsätzlich aufrechterhalten, so wäre man — wie aus den Bilanzergebnissen leicht zu errechnen ist — gezwungen,

im I. Deckungsabschnitt alle Renten um rund 5 v. H. zu kürzen,

im II. und im III. Deckungsabschnitt alle Renten um rund 25 v. H. zu kürzen.

Das liefe darauf hinaus, daß man vom II. Deckungsabschnitt an den Steigerungssatz je anrechnungsfähiges Versicherungsjahr von 1,5 v. H. auf 1,125 v. H. herabsetzte. Für den Rentner würde das bedeuten, daß er nach 40jähriger Versicherungszeit nicht mehr 60 v. H., sondern nur noch 45 v. H. der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage als Rente erhalten könnte. Dabei ist noch zu bedenken, daß 45 v. H. der für den Rentner maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage durchaus weniger als 45 v. H. des Arbeitsentgeltes eines vergleichbaren, noch im Erwerbsleben stehenden Versicherten bedeuten, wenn die Arbeitsentgelte von Jahr zu Jahr steigen, wenn also die allgemeine Bemessungsgrundlage als Durchschnitt der Arbeitsentgelte im viertletzten, drittletzten und vorletzten Jahr hinter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt im Jahre der Rentenfeststellung selbst zurückbleibt.

2 b. Ergebnisse für die Rentenversicherung der Arbeiter einzeln und für die Rentenversicherung der Angestellten einzeln

(16) Die Feststellung, daß auch bei alljährlicher Rentenanpassung und bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Höhe des Beitragssatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses am Ende des I. Deckungsabschnitts stets ein Vermögen von mehr als der Hälfte des Rücklagesolls vorhanden ist, ließe sich von der Gesamtheit der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Absatz 9) nur dann im wesentlichen auf jede einzelne der beiden Rentenversicherungen übertragen, wenn es bei der vorläufigen Vereinbarung über die Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung verbliebe.

(17) Die vorläufige Vereinbarung über die Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung trägt den gesetzlichen Bestimmungen erst in groben Zügen Rechnung. Das Ausgleichsverfahren bedarf noch einer endgültigen Regelung, die auch zu einer rückwirkenden Berichtigung der bereits vorgenommenen Zahlungen führen wird. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Wanderversicherungsausgleich lassen noch gewisse Zweifelsfragen offen. Bei den Vorausberechnungen in den Bilanzen mußten Vorentscheidungen über diese Zweifelsfragen getroffen werden. Die endgültigen Entscheidungen sind der künftigen Rechtssetzung vorbehalten. Insofern brauchen die Vorausberechnungen in den Bilanzen noch nicht den endgültigen Stand wiederzugeben, wie er nach der Rechtssetzung gegeben sein wird. Außerdem ist zu bedenken, daß gerade die Vorausberechnungen über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung wegen der besonderen Schwierigkeit der Aufgabenstellung und wegen des Mangels an geeigneten statistischen Unterlagen nicht den gleichen Sicherheitsgrad haben wie die übrigen Vorausberechnungen.

(18) Unter diesen Vorbehalten ergibt sich aus den Bilanzrechnungen, daß dann, wenn der dargestellte Finanzausgleich in der Wanderversicherung durchgeführt wird, das Bild bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über den Beitragssatz sowie die Höhe und Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses zuungunsten der Rentenversicherung der Arbeiter verändert würde.

(19) Es wird weiterer Überlegungen bedürfen, welche Folgerungen aus diesem Ergebnis zu ziehen sind. Eine Entscheidung hierüber muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Die Bilanzen haben als eine denkbare Möglichkeit eine Umverteilung des Bundeszuschusses auf ArV und AnV unterstellt, um das Problem wenigstens in seiner Größenordnung darzustellen.

3. Ausblick auf die künftigen Bilanzen

(20) Die vorliegenden versicherungstechnischen Bilanzen sind die ersten aus einer Reihe versicherungstechnischer Bilanzen, die in zweijährigen Abständen aufeinanderfolgen sollen. Die Ergebnisse der künftigen Bilanzen werden die der vorliegenden

Bilanzen stützen oder berichtigen, wenn die statistischen Unterlagen mit Abklingen der Übergangserscheinungen nach der Rentenversicherungs-Neuregelung für Vorausschätzungen geeigneter werden oder noch weiter ausgebaut werden können. Der Aussagewert der versicherungstechnischen Bilanzen wird also wachsen, wenn erst einmal eine Reihe von versicherungstechnischen Bilanzen vorliegen wird.

Die versicherungstechnischen Bilanzen

I n h a l t

	Seite
1. Die Rechtsgrundlage, der zeitliche und der räumliche Geltungsbereich der Bilanzen	9
2. Die Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte, des Zinssatzes, der Bevölkerungszahlen und der Beschäftigtenzahlen	10
3. Die Voraussetzung über die Durchführung der Rentenanpassungen	12
4. Überblick über die Art der durchgeführten Bilanzrechnungen . .	12
5. Zusammenstellung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen	13
6. Würdigung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen	13
a) Die Ergebnisse der Bilanzrechnungen für die Gesamtheit der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten . .	13
b) Die Ergebnisse der Bilanzrechnungen einzeln für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die Rentenversicherung der Angestellten	64
7. Ausblick auf die künftigen Bilanzen	67

1. Die Rechtsgrundlage, der zeitliche und der räumliche Geltungsbereich der Bilanzen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nach § 1383 Abs. 2 RVO und § 110 Abs. 2 AVG für die Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und die Rentenversicherung der Angestellten (AnV) in Abständen von zwei Jahren versicherungstechnische Bilanzen aufzustellen, erstmalig für den 1. 1. 1959. Die Bilanzen sollen für die drei auf den Stichtag der Bilanz folgenden Jahrzehnte erkennen lassen, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der Versicherungsträger voraussichtlich entwickeln werden.

(2) Die versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. 1. 1959 sind in der vorliegenden Arbeit enthalten. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der Versicherungsträger sind für die Jahre bis 1986 vorausgerechnet worden. Für die letzten beiden Jahre der drei auf den Stichtag folgenden Jahrzehnte, für 1987 und 1988, sind keine Rechnungen angestellt worden, da diese Jahre bereits in den vierten Deckungsabschnitt fallen; der erste

Deckungsabschnitt reicht vom 1. 1. 1957, dem Tage des Inkrafttretens des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, bis zum 31. 12. 1966, der zweite Deckungsabschnitt vom 1. 1. 1967 bis zum 31. 12. 1976, der dritte Deckungsabschnitt vom 1. 1. 1977 bis zum 31. 12. 1986. Hätte man die Vorausberechnungen auch auf die Jahre 1987 und 1988 erstrecken wollen, so hätte man sie zwangsläufig sogleich auf weitere acht Jahre ausdehnen müssen, da nur dann der für den vierten Deckungsabschnitt erforderliche Beitragssatz hätte berechnet werden können (vgl. § 1383 Abs. 1 Satz 2 RVO und § 110 Abs. 1 Satz 2 AVG). Die Vorausberechnungen werden aber für jedes weitere Jahr schwieriger und — vor allem — unsicherer.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Bilanzen ist die Bundesrepublik Deutschland (ohne Saarland) und Berlin (West). Das Saarland konnte noch nicht in die Bilanzrechnungen einbezogen werden, weil die statistischen Unterlagen, auf die sich die Rechnungen stützen mußten, nur für das Bundesgebiet ohne Saarland und für Berlin vorlagen.

2. Die Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte, des Zinssatzes, der Bevölkerungszahlen und der Beschäftigtenzahlen

(1) Vor Aufstellung von versicherungstechnischen Bilanzen für gesetzliche Rentenversicherungen müssen Grundannahmen über die Entwicklung

- der Arbeitsentgelte
- des Zinssatzes
- der Bevölkerungszahlen
- der Beschäftigtenzahlen

getroffen werden. Die Grundannahmen für die vorliegenden Bilanzen sind in den folgenden Absätzen genannt.

(2) In einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums im April 1960 wurde vereinbart, für die Entwicklung der Arbeitsentgelte einen jährlichen Zuwachs in v. H. des jeweiligen Wertes anzunehmen und diesen Zuwachs in den nächsten 10 Jahren von 4 v. H. auf 3 v. H. sinken und dann gleichbleiben zu lassen. Ende 1960 ist unter dem Eindruck, daß die Durchschnittsentgelte von 1959 auf 1960 um mehr als 9 v. H. ansteigen würden, auf Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums für den Übergang von 1960 auf 1961 ein Anstieg von 7 v. H. vorgeschaltet worden. Auf Anregung des Sozialbeirats sind außer der eben dargestellten Entwicklung, die schließlich auf eine jähr-

liche Zunahme um 3 v. H. hinausläuft, noch Entwicklungen mit gleichbleibenden jährlichen Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte durchgerechnet worden, nämlich mit einer jährlichen Zuwachsrate um

- 4,5 v. H. des jeweiligen Wertes
- 6 v. H. des jeweiligen Wertes.

Dadurch ist es möglich geworden, zu erkennen, wie groß der Einfluß der Entwicklung der Arbeitsentgelte auf die Ergebnisse der versicherungstechnischen Bilanzen ist. Die drei Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte sind im linken Teil der Übersicht 1 nebeneinandergestellt worden.

(3) In der Besprechung von April 1960 (vgl. Absatz 2) wurde für richtig gehalten, für die Bilanzen mit abnehmendem Zinssatz zu rechnen. Daraufhin ist angenommen worden, daß der Zinssatz in den nächsten 10 Jahren ab 1960 von 5 v. H. auf 4 v. H. zurückgehen und dann auf 4 v. H. verharren wird. Außerdem sind auf Anregung des Sozialbeirats zwei Annahmen eines gleichbleibenden Zinssatzes, und zwar von 3 v. H. und von 5 v. H., getroffen worden, damit auch der Einfluß des Zinssatzes auf die Ergebnisse der versicherungstechnischen Bilanzen erkennbar wird. Die drei Grundannahmen über die Zinsentwicklung sind im rechten Teil der Übersicht 1 zusammengestellt. Bei den Bilanzrechnungen sind jeweils die Annahmen a, b und c über die Zinsentwicklung mit den Annahmen 1, 2 und 3 über die Entgeltentwicklung kombiniert worden, so daß neun verschiedene Rechnungen nebeneinander herlaufen.

Übersicht 1

Grundannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte und des Zinssatzes

	Jährliche Erhöhung der Durchschnittsentgelte um . . . v. H. des jeweiligen Wertes			Entwicklung des Zinssatzes in v. H.			
	Rechnung 1	Rechnung 2	Rechnung 3		Rechnung a	Rechnung b	Rechnung c
1960/61	7	4,5	6	1961	4,9	3	5
1961/62	4	4,5	6	1962	4,8	3	5
1962/63	3,9	4,5	6	1963	4,7	3	5
1963/64	3,8	4,5	6	1964	4,6	3	5
1964/65	3,7	4,5	6	1965	4,5	3	5
1965/66	3,6	4,5	6	1966	4,4	3	5
1966/67	3,5	4,5	6	1967	4,3	3	5
1967/68	3,4	4,5	6	1968	4,2	3	5
1968/69	3,3	4,5	6	1969	4,1	3	5
1969/70	3,2	4,5	6	1970	4	3	5
1970/71	3,1	4,5	6	1971	4	3	5
1971/72	3	4,5	6	1972	4	3	5
1972/73	3	4,5	6	1973	4	3	5
.

Die Entwicklung der Sterblichkeit seit 1949/51

Übersicht 2

Altersgruppe	Sterbeziffern										
	Auf 10 000 Lebende vorstehender Altersgruppe kamen . . . Sterbefälle										
	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959
Männliches Geschlecht											
1 bis unter 5	29	26	22	21	20	18	18	17	16	16	16
5 bis unter 10	10	9	8	8	7	8	7	7	7	6	7
10 bis unter 15	8	8	6	6	6	6	5	5	6	5	5
15 bis unter 20	15	14	13	12	12	12	13	12	14	13	13
20 bis unter 25	23	20	20	19	21	20	21	20	22	19	19
25 bis unter 30	26	22	21	19	19	19	19	18	19	17	17
30 bis unter 35	27	24	22	21	20	20	20	20	20	19	19
35 bis unter 40	33	30	28	26	26	25	24	25	25	24	24
40 bis unter 45	44	41	40	37	35	35	35	37	36	34	34
45 bis unter 50	67	63	61	58	58	57	58	58	58	53	54
50 bis unter 55	101	101	101	98	99	96	97	98	99	94	93
55 bis unter 60	150	150	154	152	158	157	160	167	170	160	159
60 bis unter 65	221	224	231	234	243	235	245	256	265	252	252
65 bis unter 70	344	354	366	364	384	364	374	397	411	385	388
70 bis unter 75	555	568	590	586	632	582	603	637	646	602	601
75 bis unter 80	916	928	971	967	1 057	956	998	1 053	1 022	980	958
80 bis unter 85	1 462	1 512	1 583	1 578	1 699	1 525	1 621	1 675	1 617	1 568	1 546
85 bis unter 90	2 282	2 331	2 452	2 420	2 623	2 431	2 605	2 642	2 507	2 428	2 381
90 und älter	3 309	3 664	3 715	3 577	3 675	3 482	3 682	3 797	3 730	3 539	3 718
Weibliches Geschlecht											
1 bis unter 5	25	22	19	16	16	14	14	14	13	12	12
5 bis unter 10	8	7	6	5	5	5	5	5	5	4	4
10 bis unter 15	6	5	4	4	4	3	3	3	3	3	3
15 bis unter 20	10	9	8	6	6	6	6	5	6	5	5
20 bis unter 25	15	12	11	10	9	8	8	7	7	7	7
25 bis unter 30	17	15	13	12	11	10	11	10	10	9	9
30 bis unter 35	19	18	16	14	14	14	14	13	13	12	12
35 bis unter 40	24	22	20	20	20	18	19	17	17	16	17
40 bis unter 45	30	29	29	28	26	26	25	26	26	25	23
45 bis unter 50	44	44	42	40	41	37	38	37	37	35	35
50 bis unter 55	64	65	63	62	60	59	57	57	57	55	53
55 bis unter 60	96	100	96	94	95	88	88	87	88	84	82
60 bis unter 65	160	163	159	155	156	147	145	147	149	141	136
65 bis unter 70	276	287	282	273	284	260	260	263	264	242	240
70 bis unter 75	490	502	502	493	518	474	482	486	480	449	432
75 bis unter 80	840	852	876	861	928	835	864	871	859	800	786
80 bis unter 85	1 371	1 406	1 461	1 429	1 528	1 397	1 455	1 481	1 436	1 362	1 337
85 bis unter 90	2 093	2 157	2 237	2 227	2 346	2 176	2 271	2 315	2 228	2 202	2 154
90 und älter	3 195	3 381	3 557	3 340	3 419	3 314	3 430	3 502	3 465	3 340	3 229

(4) In der Besprechung von April 1960 (vgl. Absatz 2) wurde gebilligt, daß für die Bilanzrechnungen die Bevölkerungsvorausberechnung benutzt wird, die das Statistische Bundesamt im „Statistischen Bericht“ Arb.Nr. VIII/7/80 zunächst bis zum Jahre 1975 veröffentlicht und später bis zum Jahre 1990 fortgesetzt hat. Wie in der Vorbemerkung zu dem genannten Bericht ausgeführt ist, beruht die — ohne Berücksichtigung der Wanderungen vorgenommene — Bevölkerungsvorausberechnung im wesentlichen auf den Annahmen, daß

die Sterblichkeit der männlichen Einwohner unter 50 Jahren 20 Jahre lang um je 1 v. H. ihres Anfangswertes abnehmen wird,

die Sterblichkeit der männlichen Einwohner von 50 und mehr Jahren auf ihrem Anfangswert verbleiben wird,

die Sterblichkeit der weiblichen Einwohner unter 60 Jahren 20 Jahre lang um je 1 v. H. ihres Anfangswertes abnehmen wird,

die Sterblichkeit der weiblichen Einwohner von 60 bis unter 80 Jahren 20 Jahre lang um je 0,5 v. H. ihres Anfangswertes abnehmen wird,

die Sterblichkeit der weiblichen Einwohner von 80 und mehr Jahren auf ihrem Anfangswert bleiben wird,

die Geburtenhäufigkeit der Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter auf dem Stand von 1957 verharren wird.

Als „Anfangswert“ der Sterblichkeit ist dabei stets der Wert nach der letzten Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51 zu verstehen. Daß diese Annahmen im Einklang mit der tatsächlichen Entwicklung der Sterblichkeit seit 1949/51 stehen, zeigt Übersicht 2.

(5) Die „Erwerbsquoten“ der Arbeiter und der Angestellten, d. h. die prozentualen Anteile der Erwerbspersonen (Beschäftigte und Arbeitslose) im Arbeiterstand und im Angestelltenstand an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, haben sich seit 1933 in der in Übersicht 3 angegebenen Weise geändert. Für die Zukunft ist auf Anregung des Bundeswirtschaftsministeriums angenommen worden, daß die altersspezifischen Erwerbsquoten für alle am Erwerbsleben überhaupt beteiligten Personen konstant bleiben, für die Abhängigen dagegen so ansteigen werden, daß sich der Anteil der Abhängigen an den Arbeitskräften überhaupt von seinem Werte 74,5 v. H. im Jahre 1959 (vgl. „Wirtschaft und Statistik“ 1960 S. 30) im Laufe von zehn Jahren auf 75,5 v. H. erhöht. Das läuft rechnerisch darauf hinaus, die Erwerbsquoten für die Abhängigen in den nächsten zehn Jahren um 2,5 v. H. ansteigen zu lassen. Die gesamte Erhöhung ist im Hinblick auf Übersicht 3 allein den Angestellten zugeschrieben und im Verhältnis 1 : 3 auf Männer und Frauen verteilt worden. So kam man schließlich zu den Annahmen, daß in den nächsten zehn Jahren die Erwerbsquoten

der männlichen Angestellten um 4 v. H. ansteigen werden,

Übersicht 3

Die Entwicklung der Erwerbsquoten seit 1933

	Männliches Geschlecht		Weibliches Geschlecht	
	Arbeiter	An-gestellte	Arbeiter	An-gestellte
1933	53,1	11,7	20,1	6,8
1939	54,5	12,6	21,7	7,7
1950	55,0	13,7	18,3	8,7
1958	54,3	15,7	19,1	14,0

der weiblichen Angestellten um 12 v. H. ansteigen werden,

der Arbeiter konstant bleiben werden.

Die Anzahl der tätigen Inhaber von Handwerksbetrieben soll auf Grund der Besprechungsergebnisse von April 1960 (vgl. Absatz 2) zeitlich unverändert gelassen werden.

3. Die Voraussetzung über die Durchführung der Rentenanpassungen

Bei allen Bilanzrechnungen ist unterstellt worden, daß die Renten alljährlich zum 1. Januar des Jahres N an die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre N — 2 auf das Jahr N — 1 angepaßt werden. Ohne diese Voraussetzung hätte aus einer übergroßen Zahl von Möglichkeiten mehr oder weniger willkürlich die eine oder die andere zur Durchrechnung herausgesucht werden müssen.

4. Überblick über die Art der durchgeführten Bilanzrechnungen

In der Übersicht 4 wird ein erster Überblick über die Art der durchgeführten Bilanzrechnungen gegeben.

Für den I. Deckungsabschnitt sind Rechnungen angestellt worden

für Fortbestand des geltenden Rechts über Beitragssatz und Gesamthöhe und Verteilung der Bundeszuschüsse und für **Fortbestand der vorläufigen Vereinbarung über die Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung** zwischen ArV und AnV (Rechnung IA),

für Fortbestand des geltenden Rechts über Beitragssatz und Gesamthöhe und Verteilung der Bundeszuschüsse und für **volle Durchführung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung** zwischen ArV und AnV (Rechnung IB),

für Fortbestand des geltenden Rechts über Beitragssatz und Gesamthöhe der Bundeszuschüsse, für volle Durchführung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV und für **Umverteilung der Bundeszuschüsse** derart, daß

in ArV und AnV derselbe Vomhundertsatz des Rücklage-Solls erreicht wird (Rechnung I C),

für **Erhöhung des Beitragssatzes ab 1. Januar 1962** derart, daß in ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird, im übrigen für dieselben Voraussetzungen wie in Rechnung I C (Rechnung I D),

für **Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse ab 1. Januar 1962** derart, daß in ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird, im übrigen für dieselben Voraussetzungen wie in Rechnung I C (Rechnung I E).

Für den II. und III. Deckungsabschnitt ist die Rechnung I D

für **Erhöhung des Beitragssatzes** derart, daß jeweils am Ende des Deckungsabschnittes in ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird, im übrigen für dieselben Voraussetzungen wie in Rechnung I C (Rechnungen II D und III D)

fortgesetzt worden und die Rechnung I E

für **Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse** derart, daß jeweils am Ende des Deckungsabschnittes in ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird, im übrigen für dieselben Voraussetzungen wie in Rechnung I C (Rechnungen II E und III E).

Außerdem sind noch Rechnungen für eine Kombination der Maßnahmen unter II D, III D einerseits und II E, III E andererseits durchgeführt worden, d. h. für den Fall, daß die volle Erfüllung des Rücklage-Solls durch **gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes und der allgemeinen Bundeszuschüsse** erreicht werden soll. Der Beitragssatz ist bei diesen Rechnungen nur auf die Mitte zwischen dem derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. und dem nach den Rechnungen II D und III D erforderlichen Beitragssatz angesetzt worden; das, was bei dieser Beitragserhöhung an der vollen Erfüllung des Rücklage-Solls noch fehlt, ist durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse hereingeholt worden (Rechnungen II D, E und III D, E).

Der Gang der Rechnungen ist im einzelnen in der Beilage erläutert worden.

5. Zusammenstellung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen

Die Ergebnisse der Bilanzrechnungen sind für jede der 11 × 9 durchgeführten Rechnungen in Kurzform in den 9 Übersichten

5_(1a) bis 5_(3a), 5_(1b) bis 5_(3b), 5_(1c) bis 5_(3c)

wiedergegeben, wobei sich die in der Klammer angegebenen Merkmale auf die jeweilige Kombination aus einer der Entgeltsannahmen 1 bis 3 mit einer der Zinsannahmen a bis c beziehen.

Für die Merkmalkombinationen 1a, 2a und 3a wird in ausführlicherer Form die Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten und des Vermögens in den 27 Übersichten 6 gezeigt, und zwar

für die Rechnung I A

in den 3 Übersichten 6_(A, 1a) . . .

für die Rechnung I B

in den 3 Übersichten 6_(B, 1a) . . .

für die Rechnung I C

in den 3 Übersichten 6_(C, 1a) . . .

für die Folge der Rechnungen I D, II D, III D

in den 6 Übersichten 6_(D, ArV, 1a), 6_(D, AnV, 1a) . . .

für die Folge der Rechnungen I E, II E, III E

in den 6 Übersichten 6_(E, ArV, 1a), 6_(E, AnV, 1a) . . .

für die Folge der Rechnungen I D, II D, E, III D, E

in den 6 Übersichten 6_(D, E; ArV, 1a), 6_(D, E; AnV, 1a) . . .

Aus Raumgründen ist darauf verzichtet worden, die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens für jedes einzelne Jahr bis 1986 wiederzugeben; vielmehr sind als Berichtsjahre

aus dem I. Deckungsabschnitt die Jahre 1962, 1964, 1966

aus dem II. Deckungsabschnitt die Jahre 1967, 1972, 1976

aus dem III. Deckungsabschnitt die Jahre 1977, 1982, 1986

ausgewählt worden.

Die wichtigsten Zahlen aus den 9 Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c) sind nochmals in der Übersicht 7 zusammengestellt.

6. Würdigung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen

(1) Zur Würdigung der Ergebnisse der Bilanzrechnungen geht man am besten von den Zahlen der Übersicht 7 aus.

(2) Es empfiehlt sich, zunächst die Ergebnisse für die Gesamtheit der ArV und der AnV zu betrachten.

6a. Die Ergebnisse der Bilanzrechnungen für die Gesamtheit der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

(1) Man erkennt aus Spalte 6 der Übersicht 7, daß auch bei alljährlicher Rentenanpassung (vgl. Abschnitt 3) und bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Höhe des Beitragssatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses am Ende des I. Deckungsabschnitts stets ein Vermögen vorhanden ist, daß größer als 50 v. H. des nach § 1383 Abs. 1 Satz 2 RVO oder § 110 Abs. 1 Satz 2 AVG vorgeschriebenen Rücklage-Solls ist.

(2) Der Vomhundertsatz der Erfüllung des Rücklage-Solls hängt von der Annahme über die Entgeltentwicklung und der Annahme über die Zinsentwicklung ab. Er ist bei der Entgeltsannahme 2 ein wenig kleiner, bei der Entgeltsannahme 3 wesentlich größer als bei der Entgeltsannahme 1. In-

Übersicht 4

Überblick über die durchgeführten Bilanzrechnungen

		Rechnung I A	Rechnung I B	Rechnung I C	Rechnung I D		Rechnung I E
I. Deckungs- abschnitt	Beitragssatz	Derzeitiger Satz (14 v.H.)	Derzeitiger Satz (14 v.H.)	Derzeitiger Satz (14 v.H.)	Erhöhung ab 1. 1. 1962 so, daß in der Gesamtheit der ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird		Derzeitiger Satz (14 v.H.)
	Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV	Derzeitige Vorschriften	Derzeitige Vorschriften	Derzeitige Vorschriften	Derzeitige Vorschriften		Erhöhung ab 1. 1. 1962 so, daß in der Gesamtheit der ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird
	Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV	Derzeitige Vorschriften	Derzeitige Vorschriften	Umverteilung so, daß in ArV und AnV derselbe Vomhundertsatz des Rücklage-Solls erreicht wird	Umverteilung (vgl. I C); Korrektur der Verteilung ab 1. 1. 1962 so, daß in ArV und in AnV einzeln das volle Rücklage-Soll erreicht wird		Umverteilung (vgl. I C); Verteilung der Erhöhung ab 1. 1. 1962 so, daß in ArV und in AnV einzeln das volle Rücklage-Soll erreicht wird
	Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV	Vorläufige Vereinbarung zwischen den Versicherungsträgern	Volle Durchführung des Finanzausgleichs	Volle Durchführung des Finanzausgleichs	Volle Durchführung des Finanzausgleichs		Volle Durchführung des Finanzausgleichs
II. Deckungs- abschnitt	Beitragssatz				Rechnung II D	Rechnung II D, E	Rechnung II E
	Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV				Anhebung auf den „erforderlichen“ Beitragssatz, daß in der Gesamtheit von ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird	Anhebung auf die Mitte zwischen 14 v. H. und dem erforderlichen Beitragssatz (vgl. II D)	Derzeitiger Satz (14 v.H.)
	Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV				Derzeitige Vorschriften	Erhöhung so, daß in der Gesamtheit der ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird	Erhöhung so, daß in der Gesamtheit der ArV und AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird
	Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV				Verteilung so, daß in ArV und in AnV einzeln das volle Rücklage-Soll erreicht wird	Verteilung so, daß in ArV und in AnV einzeln das volle Rücklage-Soll erreicht wird	Verteilung so, daß in ArV und in AnV einzeln das volle Rücklage-Soll erreicht wird
III. Deckungs- abschnitt					Volle Durchführung des Finanzausgleichs	Volle Durchführung des Finanzausgleichs	Volle Durchführung des Finanzausgleichs
					Rechnung III D	Rechnung III D, E	Rechnung III E
					wie II D	wie II D, E	wie II E

nerhalb einer bestimmten Entgeltsannahme ist der Vomhundertsatz am größten bei der Zinsannahme c und am kleinsten bei der Zinsannahme b. Unter- und Obergrenze des Vomhundertsatzes in den durchgerechneten Fällen sind 53,3 bei der Annahmenkombination 2 b und 79,6 bei der Annahmenkombination 3 c.

(3) Bei Fortbestand des derzeitigen Leistungsrechts könnte die volle Deckung des Rücklage-Solls am 31. 12. 1966 schon durch eine verhältnismäßig geringe Erhöhung des Beitragssatzes ab 1. 1. 1962 erreicht werden. Die Höhe des erforderlichen Beitragssatzes (Spalte 7 der Übersicht 7) hängt wieder von den Annahmen über Entgelts- und Zinsentwicklung ab. Der erforderliche Beitragssatz ist bei der Entgeltsannahme 2 etwa ebenso groß wie bei der Entgeltsannahme 1, bei der Entgeltsannahme 3 beträchtlich kleiner als bei der Entgeltsannahme 1; innerhalb einer Entgeltsannahme ist er am kleinsten bei der Zinsannahme c und am größten bei der Zinsannahme b. Der niedrigste Wert ist 14,6 v. H. bei der Annahmenkombination 3 c, der höchste Wert ist 15,6 v. H. bei den Annahmenkombinationen 1 b und 2 b. (Der derzeitige Beitragssatz ist 14 v. H.)

(4) Die gleiche Wirkung wie die Erhöhung des Beitragssatzes auf die Sätze in Spalte 7 der Übersicht 7 würde die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses auf die Sätze in Spalte 10 der Übersicht 7 haben. Die erforderliche Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses ab 1. 1. 1962 bei gleichbleibendem Beitragssatz würde zwischen 12,3 v. H. bei der Annahmenkombination 3 c und 28,9 v. H. bei den Annahmenkombinationen 1 b und 2 b liegen.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 61)

Übersicht 5_(1a)
**Zusammenstellung
der Hauptergebnisse der Bilanzrechnungen**
Entgeltsannahme 1, Zinsannahme a

(Alle absoluten Beträge in Mio DM;
Bezeichnung der einzelnen Bilanzrechnungen
nach Übersicht 4)

		Rechnung IA			Rechnung IB			Rechnung IC		
I. Deckungsabschnitt	Vermögen am 1. 1. 1961	ArV AnV ArV+AnV	10 643 5 441 16 084		7 897 8 187 16 084		9 970 6 114 16 084			
	Beitragssatz in v. H.			14		14		14		
	Allgemeiner Bundeszuschuß ab 1. 1. 1962 in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage	ArV AnV ArV+AnV	100 100 100		100 100		118,7 17,3 100			
	Aufteilung des allgemeinen Bundeszuschusses ab 1. 1. 1962 auf ArV und AnV	ArV AnV ArV+AnV	81,6 18,4 100		81,6 18,4 100		96,8 3,2 100			
	Rücklage-Soll am 31. 12. 1966	ArV AnV ArV+AnV	13 501 7 031 20 532		14 159 6 373 20 532		13 450 7 082 20 532			
	Rücklage-Ist am 31. 12. 1966 . .	ArV AnV ArV+AnV	7 916 4 886 12 802		1 372 11 430 12 802		8 386 4 416 12 802			
	Erfüllung des Rücklage-Solls in v. H.	ArV AnV ArV+AnV	58,6 69,5 62,4		9,7 179,4 62,4		62,4 62,4 62,4			

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 173	+3 173	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . .	+2 500	-2 500	
(8) (3) + (6) + (7)	9 970	6 114	16 084

Rechnung I D			Rechnung I E		
9 970	6 114	16 084	9 970	6 114	16 084
		15,2			14
118,4	18,4	100	134,9	68,6	122,7
96,6	3,4	100	89,7	10,3	100
13 459	7 073	20 532	12 616	6 643	19 259
13 459	7 073	20 532	12 616	6 643	19 259
100	100	100	100	100	100
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E	
	19,9		17,0		14
116,9	25,3	156,3	150,2	198,9	284,4
	100		155,2		214,6
95,3	4,7	82,2	17,8	75,6	24,4
	100		100		100
22 782	12 145	19 906	10 620	16 814	8 981
	34 927		30 526		25 795
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E	
	19,9		17,0		14
113,7	39,3	158,3	178,8	205,0	324,7
	100		162,1		227,0
92,8	7,2	79,7	20,3	73,7	26,3
	100		100		100
29 946	15 805	25 582	13 507	21 022	11 106
	45 751		39 089		32 128

Übersicht 5_(1b)
Entgeltsannahme 1, Zinsannahme b

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441		7 897	8 187		9 961	6 123	
		16 084			16 084			16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,6	17,7	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,8	3,2	100
13 501	7 031		14 159	6 373		13 453	7 079	
		20 532			20 532			20 532
6 740	4 229		642	10 327		7 187	3 782	
		10 969			10 969			10 969
49,9	60,1	53,4	4,5	162,0	53,4	53,4	53,4	53,4

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 781	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 171	+3 171	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . .	+2 489	-2 489	
(8) (3) + (6) + (7)	9 961	6 123	16 084

Rechnung I D			Rechnung I E		
9 961	6 123	16 084	9 961	6 123	16 084
		15,6			14
118,3	19,0	100	139,3	83,0	128,9
96,5	3,5	100	88,2	11,8	100
13 465	7 067	20 532	12 388	6 519	18 907
13 465	7 067	20 532	12 388	6 519	18 907
100	100	100	100	100	100
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E	
	20,1		17,1		14
116,8	25,5	100	157,9	155,2	157,4
					201,8
					294,0
					218,8
95,3	4,7	100	81,8	18,2	100
					75,3
					24,7
					100
22 785	12 147	34 932	19 798	10 562	30 360
					16 598
					8 867
					25 465
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E	
	20,1		17,1		14
113,7	39,5	100	159,2	182,0	163,4
					207,0
					331,5
					230,0
92,7	7,3	100	79,5	20,5	100
					73,4
					26,6
					100
29 955	15 804	45 759	25 498	13 458	38 956
					20 822
					10 997
					31 819

Übersicht 5_(1c)

Entgeltsannahme 1, Zinsannahme c

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 971	6 113	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,7	17,3	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,8	3,2	100
13 501	7 031	20 532	14 159	6 373	20 532	13 449	7 083	20 532
8 158	5 026	13 184	1 506	11 678	13 184	8 637	4 547	13 184
60,4	71,5	64,2	10,6	183,2	64,2	64,2	64,2	64,2

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 173	+3 173	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . .	+2 501	-2 501	
(8) (3) + (6) + (7)	9 971	6 113	16 084

Übersicht 5_(2a)

Entgeltsannahme 2, Zinsannahme a

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 980	6 104	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,8	16,9	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,9	3,1	100
13 346	6 935	20 281	13 987	6 294	20 281	13 283	6 998	20 281
7 747	4 844	12 591	1 238	11 353	12 591	8 246	4 345	12 591
58,1	69,9	62,1	8,9	180,4	62,1	62,1	62,1	62,1

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 175	+3 175	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . .	+2 512	-2 512	
(8) (3) + (6) + (7)	9 980	6 104	16 084

Rechnung ID			Rechnung IE		
9 980	6 104	16 084	9 980	6 104	16 084
		15,2			14
118,5	18,0	100,0	135,1	68,5	122,8
96,7	3,3	100	89,7	10,3	100
13 292	6 989	20 281	12 454	6 562	19 016
13 292	6 989	20 281	12 454	6 562	19 016
100	100	100	100	100	100
Rechnung IID		Rechnung IID, E		Rechnung IIE	
	19,4		16,7		14
116,9	25,0	154,9	145,1	194,4	269,8
	100		153,1		208,3
95,4	4,6	82,5	17,5	76,1	23,9
	100		100		100
24 919	13 292	21 872	11 677	18 706	10 001
	38 211		33 549		28 707
Rechnung IIID		Rechnung IIID, E		Rechnung IIIE	
	19,2		16,6		14
113,8	38,8	155,3	168,5	197,1	299,3
	100		157,3		215,9
92,9	7,1	80,3	19,7	74,5	25,5
	100		100		100
37 810	19 947	32 650	17 232	27 448	14 495
	57 757		49 882		41 943

Übersicht 5_(2b)

Entgeltsannahme 2, Zinsannahme b

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 971	6 113	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,7	17,3	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,8	3,2	100
13 346	6 935	20 281	13 987	6 294	20 281	13 286	6 995	20 281
6 608	4 203	10 811	542	10 269	10 811	7 082	3 729	10 811
49,5	60,6	53,3	3,9	163,2	53,3	53,3	53,3	53,3

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 173	+3 173	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . . .	+2 501	-2 501	
(8) (3) + (6) + (7)	9 971	6 113	16 084

Rechnung I D			Rechnung I E		
9 971	6 113	16 084	9 971	6 113	16 084
		15,6			14
118,4	18,7	100	139,4	82,7	128,9
96,6	3,4	100	88,2	11,8	100
13 298	6 983	20 281	12 233	6 440	18 673
13 298	6 983	20 281	12 233	6 440	18 673
100	100	100	100	100	100
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E	
	19,6		16,8		14
116,9	25,1	156,3	149,7	197,4	279,2
	100		155,1		212,4
95,4	4,6	82,2	17,8	75,8	24,2
	100		100		100
24 922	13 294	21 763	11 618	18 476	9 877
	38 216		33 381		28 353
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E	
	19,4		16,7		14
113,8	39,0	156,1	171,3	199,1	306,0
	100		158,9		218,8
92,8	7,2	80,1	19,9	74,2	25,8
	100		100		100
37 819	19 947	32 558	17 177	27 198	14 358
	57 766		49 735		41 556

Übersicht 5_(2c)

Entgeltsannahme 2, Zinsannahme c

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 981	6 103	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,8	16,9	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,9	3,1	100
13 346	6 935	20 281	13 987	6 294	20 281	13 283	6 998	20 281
7 980	4 979	12 959	1 361	11 598	12 959	8 487	4 472	12 959
59,8	71,8	63,9	9,7	184,3	63,9	63,9	63,9	63,9

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 175	+3 175	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960	+2 513	-2 513	
(8) (3) + (6) + (7)	9 981	6 103	16 084

Rechnung I D			Rechnung I E		
9 981	6 103	16 084	9 981	6 103	16 084
		15,2			14
118,5	17,9	100	134,1	65,5	121,5
96,7	3,3	100	90,1	9,9	100
13 292	6 989	20 281	12 501	6 588	19 089
13 292	6 989	20 281	12 501	6 588	19 089
100	100	100	100	100	100
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E	
	19,2		16,6		14
117,0	24,8	153,8	141,4	192,1	262,1
	100		151,5		205,0
95,4	4,6	82,8	17,2	76,4	23,6
	100		100		100
24 914	13 292	21 959	11 724	18 893	10 103
	38 206		33 683		28 996
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E	
	19,0		16,5		14
113,9	38,5	154,5	165,8	195,1	292,7
	100		156,6		213,1
92,9	7,1	80,5	19,5	74,7	25,3
	100		100		100
37 801	19 947	32 742	17 285	27 698	14 630
	57 748		50 027		42 328

Übersicht 5_(3a)

Entgeltsannahme 3, Zinsannahme a

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 967	6 117	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,6	17,4	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,8	3,2	100
13 835	7 207	21 042	14 509	6 533	21 042	13 779	7 263	21 042
10 230	6 108	16 338	3 666	12 672	16 338	10 699	5 639	16 338
73,9	84,8	77,6	25,3	194,0	77,6	77,6	77,6	77,6

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 172	+3 172	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . .	+2 496	-2 496	
(8) (3) + (6) + (7)	9 967	6 117	16 084

Rechnung I D			Rechnung I E		
9 967	6 117	16 084	9 967	6 117	16 084
		14,7			14
118,5	18,1	100	128,4	48,3	113,6
96,7	3,3	100	92,2	7,8	100
13 785	7 257	21 042	13 262	6 991	20 253
13 785	7 257	21 042	13 262	6 991	20 253
100	100	100	100	100	100
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E	
	18,8		16,4		14
116,9	25,0	152,1	136,2	188,1	249,7
	100		149,2		199,4
95,4	4,6	83,2	16,8	76,9	23,1
	100		100		100
29 781	15 882	26 383	14 082	22 921	12 247
	45 663		40 465		35 168
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E	
	18,5		16,2		14
114,0	38,0	152,5	158,6	189,1	273,0
	100		153,6		204,6
93,0	7,0	81,0	19,0	75,4	24,6
	100		100		100
52 082	27 468	45 429	23 969	39 113	20 646
	79 550		69 398		59 759

Übersicht 5_(3b)

Entgeltsannahme 3, Zinsannahme b

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 957	6 127	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,6	17,8	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,7	3,3	100
13 835	7 207	21 042	14 509	6 533	21 042	13 782	7 260	21 042
9 004	5 422	14 426	2 887	11 539	14 426	9 448	4 978	14 426
65,1	75,2	68,6	19,9	176,6	68,6	68,6	68,6	68,6

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 170	+3 170	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . .	+2 484	-2 484	
(8) (3) + (6) + (7)	9 957	6 127	16 084

Rechnung I D			Rechnung I E		
9 957	6 127	16 084	9 957	6 127	16 084
		15,0			14
118,3	18,8	100	132,7	62,5	119,8
96,5	3,5	100	90,4	9,6	100
13 790	7 252	21 042	13 031	6 866	19 897
13 790	7 252	21 042	13 031	6 866	19 897
100	100	100	100	100	100
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E	
	19,0		16,5		14
116,9	25,1	100	153,4	140,5	151,0
95,4	4,6	100	82,9	17,1	100
29 786	15 884	45 670	26 262	14 016	40 278
			22 647	12 101	34 748
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E	
	18,7		16,3		14
113,9	38,3	100	153,2	161,0	154,6
93,0	7,0	100	80,8	19,2	100
52 096	27 467	79 563	45 319	23 904	69 223
			38 769	20 459	59 228

Übersicht 5_(3c)

Entgeltsannahme 3, Zinsannahme c

Rechnung I A			Rechnung I B			Rechnung I C		
10 643	5 441	16 084	7 897	8 187	16 084	9 967	6 117	16 084
		14			14			14
100	100	100	100	100	100	118,6	17,4	100
81,6	18,4	100	81,6	18,4	100	96,8	3,2	100
13 835	7 207	21 042	14 509	6 533	21 042	13 779	7 263	21 042
10 492	6 259	16 751	3 821	12 930	16 751	10 968	5 783	16 751
75,8	86,8	79,6	26,3	197,9	79,6	79,6	79,6	79,6

Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961

	ArV	AnV	ArV+AnV
Rechnung I A			
(1) Von Versicherungsträgern nachgewiesenes Vermögen . . .	9 328	4 656	13 984
(2) Schuldbuchforderungen nach § 90 BVG	1 315	785	2 100
(3) (1) + (2)	10 643	5 441	16 084
Rechnung I B			
(4) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-2 746	+2 746	
(5) (3) + (4)	7 897	8 187	16 084
Rechnungen I C, I D, I E			
(6) Abrechnung über die Erstattungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1960	-3 173	+3 173	
(7) Ergebnis der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1960 . . .	+2 497	-2 497	
(8) (3) + (6) + (7)	9 967	6 117	16 084

**Zusammenstellung
der Hauptergebnisse der Bilanzrechnungen**

(Alle absoluten Beträge in Mio DM;
Bezeichnung der einzelnen Bilanzrechnungen
nach Übersicht 4)

Rechnung I D			Rechnung I E					I. Deckungsabschnitt			
9 967	6 117	16 084	9 967	6 117	16 084	ArV AnV ArV+AnV	Vermögen am 1. 1. 1961				
		14,6			14		Beitragssatz in v. H.				
118,5	18,0	100	127,5	45,2	112,3	ArV AnV ArV+AnV	Allgemeiner Bundeszuschuß ab 1. 1. 1962 in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage				
96,7	3,3	100	92,6	7,4	100	ArV AnV ArV+AnV	Aufteilung des allgemeinen Bundeszuschusses ab 1. 1. 1962 auf ArV und AnV				
13 784	7 258	21 042	13 311	7 017	20 328	ArV AnV ArV+AnV	Rücklage-Soll am 31. 12. 1966				
13 784	7 258	21 042	13 311	7 017	20 328	ArV AnV ArV+AnV	Rücklage-Ist am 31. 12. 1966				
100	100	100	100	100	100	ArV AnV ArV+AnV	Erfüllung des Rücklage-Solls in v. H.				
Rechnung II D		Rechnung II D, E		Rechnung II E				II. Deckungsabschnitt			
	18,6		16,3		14		Beitragssatz in v. H.				
117,0	24,9	100	151,1	132,9	147,8	185,7	242,1		196,1	ArV AnV ArV+AnV	Allgemeiner Bundeszuschuß in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage
95,4	4,6	100	83,4	16,6	100	77,3	22,7		100	ArV AnV ArV+AnV	Aufteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV
29 776	15 882	45 658	26 480	14 135	40 615	23 146	12 369		35 515	ArV AnV ArV+AnV	Rücklage-Soll = Rücklage-Ist am 31. 12. 1976
Rechnung III D		Rechnung III D, E		Rechnung III E				III. Deckungsabschnitt			
	18,4		16,2		14		Beitragssatz in v. H.				
114,0	37,8	100	150,3	151,4	150,5	187,1	266,5		201,7	ArV AnV ArV+AnV	Allgemeiner Bundeszuschuß in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage
93,0	7,0	100	81,5	18,5	100	75,7	24,3		100	ArV AnV ArV+AnV	Aufteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV
52 070	27 469	79 539	45 804	24 172	69 976	39 456	20 832		60 288	ArV AnV ArV+AnV	Rücklage-Soll = Rücklage-Ist am 31. 12. 1986

Übersicht 6_(A, 1 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz, Vorschriften über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses und vorläufige Vereinbarung über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV beibehalten werden

Rechnung I A; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 827		10 551		11 109		4 952		5 376		5 724
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		3 691		4 210		4 589		833		950		1 036
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								432		432		432
Zinsen		547		524		388		295		303		236
Gesamteinnahmen		14 234		15 420		16 188		6 556		7 097		7 455
Ausgaben												
Renten		10 944		12 685		14 677		5 127		6 225		7 420
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		432		432		432						
b) an KnRV		284		325		354		59		68		74
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		712		765		805		198		215		229
Rentnerkrankenversicherung		1 100		1 246		1 403		426		479		538
Beitragsersstattungen		135		155		160		105		122		128
Verwaltungskosten		202		218		234		69		74		80
Kosten des Beitragsverfahrens		54		58		62		28		31		33
Kosten des Leistungsverfahrens		52		58		65		19		21		24
Gesamtausgaben		13 915		15 942		18 192		6 031		7 235		8 526
Gesamteinnahmen												
— Gesamtausgaben		319		— 522		— 2 004		525		— 138		— 1 071
Vermögen am Jahresende		11 684		11 239		7 916		6 470		6 589		4 886

Übersicht 6_(B, 1 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz und Vorschriften über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses beibehalten werden und der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV voll durchgeführt wird

Rechnung I B; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 827		10 551		11 109		4 952		5 376		5 724
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		3 691		4 210		4 589		833		950		1 036
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								729		899		1 090
Zinsen		386		319		125		454		507		501
Gesamteinnahmen		14 073		15 215		15 925		7 012		7 768		8 378
Ausgaben												
Renten		10 944		12 685		14 677		5 127		6 225		7 420
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		729		899		1 090						
b) an KnRV		284		325		354		59		68		74
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		712		765		805		198		215		229
Rentnerkrankenversicherung		1 100		1 246		1 403		426		479		538
Beitragerstattungen		135		155		160		105		122		128
Verwaltungskosten		202		218		234		69		74		80
Kosten des Beitragsverfahrens		54		58		62		28		31		33
Kosten des Leistungsverfahrens		52		58		65		19		21		24
Gesamtausgaben		14 212		16 409		18 850		6 031		7 235		8 526
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		– 139		– 1 194		– 2 925		981		533		– 148
Vermögen am Jahresende		8 084		6 413		1 372		10 067		11 412		11 430

Übersicht 6(C, 1 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz und Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses beibehalten werden, der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV voll durchgeführt wird und der allgemeine Bundeszuschuß so umverteilt wird, daß in ArV und in AnV derselbe Vomhundertsatz des Rücklage-Solls erreicht wird

Rechnung I C; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 827		10 551		11 109		4 952		5 376		5 724
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		4 380		4 995		5 446		144		165		179
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								847		1 034		1 238
Zinsen		532		531		408		309		295		217
Gesamteinnahmen		14 908		16 212		17 065		6 296		6 906		7 385
Ausgaben												
Renten		10 944		12 685		14 677		5 127		6 225		7 420
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		847		1 034		1 238						
b) an KnRV		284		325		354		59		68		74
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		712		765		805		198		215		229
Rentnerkrankenversicherung		1 100		1 246		1 403		426		479		538
Beiträgererstattungen		135		155		160		105		122		128
Verwaltungskosten		202		218		234		69		74		80
Kosten des Beitragsverfahrens		54		58		62		28		31		33
Kosten des Leistungsverfahrens		52		58		65		19		21		24
Gesamtausgaben		14 330		16 544		18 998		6 031		7 235		8 526
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		578		– 332		– 1 933		265		– 329		– 1 141
Vermögen am Jahresende		11 525		11 505		8 386		6 627		6 321		4 416

Übersicht 6_(D, ArV, 1 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch
Beitragserhöhung erreicht wird**

Rechnungen I D, II D, III D; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986	
Einnahmen										
Beiträge	10 685	11 472	12 079	16 250	18 996	21 645	22 457	26 931	31 028	
Bundeszuschüsse										
a) allgemeine	4 371	4 984	5 435	5 565	6 610	7 462	7 479	8 671	9 759	
b) zu den Sonder- zuschüssen	169	135	102	85						
Zinsen	554	636	602	622	876	907	897	911	1 142	
Gesamteinnahmen . .	15 779	17 227	18 218	22 522	26 482	30 014	30 833	36 513	41 929	
Ausgaben										
Renten	10 944	12 685	14 677	15 587	19 987	23 447	24 131	27 695	30 576	
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung										
a) an AnV	846	1 032	1 236	1 316	1 778	2 130	2 160	2 475	2 710	
b) an KnRV	284	325	354	367	435	492	507	588	661	
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wieder- herstellung der Erwerbs- fähigkeit	712	765	805	828	969	1 104	1 146	1 375	1 584	
Rentnerkrankenversiche- rung	1 100	1 246	1 403	1 486	1 913	2 248	2 330	2 674	3 000	
Beitragserstattungen . .	135	155	160	180	253	320	339	422	491	
Verwaltungskosten . . .	202	218	234	242	284	320	329	381	429	
Kosten des Beitragsver- fahrens	54	58	62	64	76	87	89	107	123	
Kosten des Leistungsver- fahrens	52	58	65	69	84	96	99	111	131	
Gesamtausgaben . .	14 329	16 542	18 996	20 139	25 779	30 244	31 130	35 828	39 705	
Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben . . .	1 450	685	– 778	2 383	703	– 230	– 297	685	2 224	
Vermögen am Jahresende .	12 397	14 339	13 459	15 842	22 481	22 782	22 485	23 365	29 946	

Übersicht 6_(D, AnV, 1 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch
Beitragserhöhung erreicht wird**

Rechnungen I D, II D, III D; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	5 384	5 845	6 224	8 452	10 103	11 466	11 882	14 140	16 203
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	153	176	190	272	324	366	583	676	761
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22					
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	846	1 032	1 236	1 316	1 778	2 130	2 160	2 475	2 710
Zinsen	319	350	320	326	470	485	481	500	606
Gesamteinnahmen	6 746	7 439	7 997	10 388	12 675	14 447	15 106	17 791	20 280
Ausgaben									
Renten	5 127	6 225	7 420	7 995	10 755	12 882	13 283	15 326	16 846
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	68	74	77	91	103	106	123	138
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	198	215	229	238	284	323	335	398	456
Rentnerkrankenversicherung	426	479	538	571	747	873	905	1 043	1 168
Beitragserstattungen	105	122	128	145	213	269	285	354	409
Verwaltungskosten	69	74	80	82	96	109	112	130	146
Kosten des Beitragsverfahrens	28	31	33	35	42	48	50	59	67
Kosten des Leistungsverfahrens	19	21	24	25	30	34	35	39	46
Gesamtausgaben	6 031	7 235	8 526	9 168	12 258	14 641	15 111	17 472	19 276
Gesamteinnahmen									
— Gesamtausgaben	715	204	— 529	1 220	417	— 194	— 5	319	1 004
Vermögen am Jahresende	7 077	7 796	7 073	8 293	12 088	12 145	12 140	12 795	15 805

Übersicht 6 (E, ArV, 1 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch
Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird**

Rechnungen I E, II E, III E; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986	
Einnahmen										
Beiträge	9 827	10 551	11 109	11 437	13 370	15 234	15 816	18 967	21 852	
Bundeszuschüsse										
a) allgemeine	4 978	5 677	6 189	9 469	11 249	12 698	13 480	15 628	17 590	
b) zu den Sonderzuschüssen	169	135	102	85						
Zinsen	549	617	570	577	742	684	659	643	800	
Gesamteinnahmen	15 523	16 980	17 970	21 568	25 361	28 616	29 955	35 238	40 242	
Ausgaben										
Renten	10 944	12 685	14 677	15 587	19 987	23 447	24 131	27 695	30 576	
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung										
a) an AnV	774	950	1 147	837	1 208	1 485	1 428	1 629	1 759	
b) an KnRV	284	325	354	367	435	492	507	588	661	
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	712	765	805	828	969	1 104	1 146	1 375	1 584	
Rentnerkrankenversicherung	1 100	1 246	1 403	1 486	1 913	2 248	2 330	2 674	3 000	
Beitragserstattungen	135	155	160	165	194	233	245	302	349	
Verwaltungskosten	202	218	234	242	284	320	329	381	429	
Kosten des Beitragsverfahrens	54	58	62	64	76	87	89	107	123	
Kosten des Leistungsverfahrens	52	58	65	69	84	96	99	111	131	
Gesamtausgaben	14 257	16 460	18 907	19 645	25 150	29 512	30 304	34 862	38 612	
Gesamteinnahmen										
— Gesamtausgaben	1 266	520	— 937	1 923	211	— 896	— 349	376	1 630	
Vermögen am Jahresende	12 213	13 812	12 616	14 539	18 844	16 814	16 465	16 406	21 022	

Übersicht 6_(E, AnV, 1 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch
Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird**

Rechnungen I E, II E, III E; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt				II. Deckungsabschnitt				III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986			
Einnahmen												
Beiträge	4 952	5 376	5 724	5 949	7 111	8 070	8 368	9 958	11 411			
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine	571	654	709	3 057	3 631	4 101	4 822	5 591	6 293			
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22								
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	774	950	1 147	837	1 208	1 485	1 428	1 629	1 759			
Zinsen	317	340	303	303	401	364	355	354	426			
Gesamteinnahmen	6 658	7 356	7 910	10 168	12 351	14 020	14 973	17 532	19 889			
Ausgaben												
Renten	5 127	6 225	7 420	7 995	10 755	12 882	13 283	15 326	16 846			
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	68	74	77	91	103	106	123	138			
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	198	215	229	238	284	323	335	398	456			
Rentnerkrankenversicherung	426	479	538	571	747	873	905	1 043	1 168			
Beitragserstattungen	105	122	128	133	163	195	206	252	291			
Verwaltungskosten	69	74	80	82	96	109	112	130	146			
Kosten des Beitragsverfahrens	28	31	33	35	42	48	50	59	67			
Kosten des Leistungsverfahrens	19	21	24	25	30	34	35	39	46			
Gesamtausgaben	6 031	7 235	8 526	9 156	12 208	14 567	15 032	17 370	19 158			
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben	627	121	– 616	1 012	143	– 547	– 59	162	731			
Vermögen am Jahresende	6 989	7 536	6 643	7 655	10 177	8 981	8 922	9 030	11 106			

Übersicht 6_(D,E; ArV, 1 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls vom II. Deckungsabschnitt an durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes und der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird

Rechnungen I D, II D,E, III D,E; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	10 685	11 472	12 079	13 888	16 235	18 498	19 205	23 031	26 535
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	4 371	4 984	5 435	7 445	8 844	9 984	10 414	12 073	13 588
b) zu den Sonderzuschüssen	169	135	102	85					
Zinsen	554	636	602	617	820	800	782	781	975
Gesamteinnahmen	15 779	17 227	18 218	22 035	25 899	29 282	30 401	35 885	41 098
Ausgaben									
Renten	10 944	12 685	14 677	15 587	19 987	23 447	24 131	27 695	30 576
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung									
a) an AnV	846	1 032	1 236	1 085	1 503	1 819	1 802	2 061	2 245
b) an KnRV	284	325	354	367	435	492	507	588	661
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	712	765	805	828	969	1 104	1 146	1 375	1 584
Rentnerkrankenversicherung	1 100	1 246	1 403	1 486	1 913	2 284	2 330	2 674	3 000
Beitragserstattungen	135	155	160	173	224	277	293	363	421
Verwaltungskosten	202	218	234	242	284	320	329	381	429
Kosten des Beitragsverfahrens	54	58	62	64	76	87	89	107	123
Kosten des Leistungsverfahrens	52	58	65	69	84	96	99	111	131
Gesamtausgaben	14 329	16 542	18 996	19 901	25 475	29 890	30 726	35 355	39 170
Gesamteinnahmen									
– Gesamtausgaben	1 450	685	–778	2 134	424	–608	–325	530	1 928
Vermögen am Jahresende	12 397	14 339	13 459	15 593	20 931	19 906	19 581	19 981	25 582

Übersicht 6_(D,E; AnV, 1 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls vom II. Deckungsabschnitt an durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes und der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird

Rechnungen I D, II D,E, III D,E; Entgeltsannahme 1; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986	
Einnahmen										
Beiträge	5 384	5 845	6 224	7 224	8 635	9 799	10 161	12 092	13 856	
Bundeszuschüsse										
a) allgemeine	153	176	190	1 614	1 918	2 166	2 656	3 080	3 466	
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22						
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	846	1 032	1 236	1 085	1 503	1 819	1 802	2 061	2 245	
Zinsen	319	350	320	324	441	428	420	430	518	
Gesamteinnahmen	6 746	7 439	7 997	10 269	12 497	14 212	15 039	17 663	20 085	
Ausgaben										
Renten	5 127	6 225	7 420	7 995	10 755	12 882	13 283	15 326	16 846	
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	68	74	77	91	103	106	123	138	
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	198	215	229	238	284	323	335	398	456	
Rentnerkrankenversicherung	426	479	538	571	747	873	905	1 043	1 168	
Beitragserstattungen	105	122	128	139	188	233	246	304	351	
Verwaltungskosten	69	74	80	82	96	109	112	130	146	
Kosten des Beitragsverfahrens	28	31	33	35	42	48	50	59	67	
Kosten des Leistungsverfahrens	19	21	24	25	30	34	35	39	46	
Gesamtausgaben	6 031	7 235	8 526	9 162	12 233	14 605	15 072	17 422	19 218	
Gesamteinnahmen										
– Gesamtausgaben	715	204	–529	1 107	264	–393	–33	241	867	
Vermögen am Jahresende	7 077	7 796	7 073	8 180	11 272	10 620	10 587	10 966	13 507	

Übersicht 6(A, 2 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz, Vorschriften über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses und vorläufige Vereinbarung über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV beibehalten werden

Rechnung I A; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 643		10 484		11 220		4 859		5 342		5 782
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		3 691		4 149		4 531		833		937		1 023
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								432		432		432
Zinsen		534		500		376		287		291		231
Gesamteinnahmen		14 037		15 268		16 229		6 455		7 038		7 495
Ausgaben												
Renten		10 944		12 588		14 455		5 127		6 177		7 309
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		432		432		432						
b) an KnRV		284		320		349		59		67		73
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		699		760		813		194		214		231
Rentnerkrankenversicherung		1 074		1 230		1 405		416		472		539
Beitragserstattungen		134		153		159		105		121		127
Verwaltungskosten		198		217		237		67		74		80
Kosten des Beitragsverfahrens		53		58		63		28		30		34
Kosten des Leistungsverfahrens		51		58		66		18		21		24
Gesamtausgaben		13 869		15 816		17 979		6 014		7 176		8 417
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		168		–548		–1 750		441		–138		–922
Vermögen am Jahresende		11 332		10 717		7 747		6 277		6 327		4 844

Übersicht 6_(B, 2 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz und Vorschriften über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses beibehalten werden und der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV voll durchgeführt wird

Rechnung I B; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 643		10 484		11 220		4 859		5 342		5 782
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		3 691		4 149		4 531		833		937		1 023
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								729		893		1 073
Zinsen		374		297		113		446		495		494
Gesamteinnahmen		13 877		15 065		15 966		6 911		7 703		8 399
Ausgaben												
Renten		10 944		12 588		14 455		5 127		6 177		7 309
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		729		893		1 073						
b) an KnRV		284		320		349		59		67		73
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		699		760		813		194		214		231
Rentnerkrankenversicherung		1 074		1 230		1 405		416		472		539
Beitragererstattungen		134		153		159		105		121		127
Verwaltungskosten		198		217		237		67		74		80
Kosten des Beitragsverfahrens		53		58		63		28		30		34
Kosten des Leistungsverfahrens		51		58		66		18		21		24
Gesamtausgaben		14 166		16 277		18 620		6 014		7 176		8 417
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		–289		–1 212		–2 654		897		527		–18
Vermögen am Jahresende		7 733		5 898		1 238		9 874		11 145		11 353

Übersicht 6(C, 2 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz und Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses beibehalten werden, der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV voll durchgeführt wird und der allgemeine Bundeszuschuß so umverteilt wird, daß in ArV und in AnV derselbe Vomhundertsatz des Rücklage-Solls erreicht wird

Rechnung I C; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 643		10 484		11 220		4 859		5 342		5 782
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		4 383		4 928		5 381		141		158		173
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								848		1 027		1 219
Zinsen		520		508		396		300		283		212
Gesamteinnahmen		14 715		16 055		17 099		6 192		6 846		7 413
Ausgaben												
Renten		10 944		12 588		14 455		5 127		6 177		7 309
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		848		1 027		1 219						
b) an KnRV		284		320		349		59		67		73
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		699		760		813		194		214		231
Rentnerkrankenversicherung		1 074		1 230		1 405		416		472		539
Beitragserstattungen		134		153		159		105		121		127
Verwaltungskosten		198		217		237		67		74		80
Kosten des Beitragsverfahrens		53		58		63		28		30		34
Kosten des Leistungsverfahrens		51		58		66		18		21		24
Gesamtausgaben		14 285		16 411		18 766		6 014		7 176		8 417
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		430		–356		–1 667		178		–330		–1 004
Vermögen am Jahresende		11 190		10 999		8 246		6 417		6 043		4 345

Übersicht 6_(D, ArV, 2 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch Beitragserhöhung erreicht wird

Rechnungen I D, II D, III D; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	10 485	11 400	12 200	16 156	20 108	24 277	25 295	32 606	39 805
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	4 374	4 917	5 370	5 537	6 899	8 228	8 369	10 431	12 439
b) zu den Sonderzuschüssen	169	135	102	85					
Zinsen	540	612	590	614	891	981	987	1 073	1 430
Gesamteinnahmen	15 568	17 064	18 262	22 392	27 898	33 486	34 651	44 110	53 674
Ausgaben									
Renten	10 944	12 588	14 455	15 496	20 774	25 552	26 752	32 974	38 473
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung									
a) an AnV	847	1 025	1 217	1 310	1 849	2 320	2 390	2 943	3 404
b) an KnRV	284	320	349	365	455	542	566	707	842
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	699	760	813	845	1 051	1 270	1 338	1 725	2 105
Rentnerkrankenversicherung	1 074	1 230	1 405	1 500	2 047	2 548	2 680	3 306	3 930
Beitragserstattungen	134	153	159	179	258	339	363	480	588
Verwaltungskosten	198	217	237	247	308	367	384	478	570
Kosten des Beitragsverfahrens	53	58	63	65	82	99	104	135	163
Kosten des Leistungsverfahrens	51	58	66	70	91	110	115	139	174
Gesamtausgaben	14 284	16 409	18 764	20 077	26 915	33 147	34 692	42 887	50 249
Gesamteinnahmen									
— Gesamtausgaben	1 284	655	—502	2 315	983	339	—41	1 223	3 425
Vermögen am Jahresende	12 044	13 797	13 292	15 607	22 978	24 919	24 878	27 699	37 810

Übersicht 6_(D, AnV, 2 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein
durch Beitragserhöhung erreicht wird**

Rechnungen I D, II D, III D; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt					II. Deckungsabschnitt					III. Deckungsabschnitt					
	...	1962	...	1964	...	1966	1967	...	1972	...	1976	1977	...	1982	...	1986
Einnahmen																
Beiträge		5 283		5 809		6 287	8 403		10 695		12 860	13 383		17 121		20 786
Bundeszuschüsse																
a) allgemeine		150		169		184	267		333		397	644		802		956
b) zu den Sonderzuschüssen		44		36		27	22									
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV		847		1 025		1 217	1 310		1 849		2 320	2 390		2 943		3 404
Zinsen		311		337		313	322		479		524	529		588		758
Gesamteinnahmen . .		6 635		7 376		8 028	10 324		13 356		16 101	16 946		21 454		25 904
Ausgaben																
Renten		5 127		6 177		7 309	7 952		11 182		14 032	14 719		18 227		21 159
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV		59		67		73	76		95		113	118		147		176
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		194		214		231	243		309		371	391		500		607
Rentnerkrankenversicherung		416		472		539	576		798		990	1 042		1 289		1 530
Beitragserstattungen . .		105		121		127	144		217		284	305		402		491
Verwaltungskosten . . .		67		74		80	84		105		125	130		163		194
Kosten des Beitragsverfahrens		28		30		34	36		46		55	58		74		89
Kosten des Leistungsverfahrens		18		21		24	25		32		39	41		48		61
Gesamtausgaben . .		6 014		7 176		8 417	9 136		12 784		16 009	16 804		20 850		24 307
Gesamteinnahmen																
– Gesamtausgaben . . .		621		200		– 389	1 188		572		92	142		604		1 597
Vermögen am Jahresende . .		6 860		7 502		6 989	8 177		12 378		13 292	13 434		15 150		19 947

Übersicht 6 (E, ArV, 2 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird

Rechnungen I E, II E, III E; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	9 643	10 484	11 220	11 662	14 515	17 524	18 458	23 793	29 046
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	4 984	5 604	6 119	9 207	11 472	13 681	14 493	18 062	21 540
b) zu den Sonderzuschüssen	169	135	102	85					
Zinsen	537	594	557	570	760	750	738	775	1 034
Gesamteinnahmen . .	15 333	16 817	17 998	21 524	26 747	31 955	33 689	42 630	51 620
Ausgaben									
Renten	10 944	12 588	14 455	15 496	20 774	25 552	26 752	32 974	38 473
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung									
a) an AnV	774	944	1 128	860	1 287	1 648	1 644	2 014	2 298
b) an KnRV	284	320	349	365	455	542	566	707	842
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	699	760	813	845	1 051	1 270	1 338	1 725	2 105
Rentnerkrankenversicherung	1 074	1 230	1 405	1 500	2 047	2 548	2 680	3 306	3 930
Beitragererstattungen	134	153	159	164	200	251	269	353	433
Verwaltungskosten	198	217	237	247	308	367	384	478	570
Kosten des Beitragsverfahrens	53	58	63	65	82	99	104	135	163
Kosten des Leistungsverfahrens	51	58	66	70	91	110	115	139	174
Gesamtausgaben . .	14 211	16 328	18 675	19 612	26 295	32 387	33 852	41 831	48 988
Gesamteinnahmen									
– Gesamtausgaben	1 122	489	– 677	1 912	452	– 432	– 163	799	2 632
Vermögen am Jahresende . .	11 882	13 301	12 454	14 366	19 423	18 706	18 543	19 963	27 448

Übersicht 6_(E, AnV, 2 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein
durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird**

Rechnungen I E, II E, III E; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt				II. Deckungsabschnitt				III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986			
Einnahmen												
Beiträge	4 859	5 342	5 782	6 066	7 720	9 283	9 766	12 493	15 168			
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine	571	639	700	2 884	3 594	4 287	4 969	6 193	7 384			
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22								
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	774	944	1 128	860	1 287	1 648	1 644	2 014	2 298			
Zinsen	309	328	296	300	411	402	397	427	550			
Gesamteinnahmen	6 557	7 289	7 933	10 132	13 012	15 620	16 776	21 127	25 400			
Ausgaben												
Renten	5 127	6 177	7 309	7 952	11 182	14 032	14 719	18 227	21 159			
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	67	73	76	95	113	118	147	176			
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	194	214	231	243	309	371	391	500	607			
Rentnerkrankenversicherung	416	472	539	576	798	990	1 042	1 289	1 530			
Beitragserstattungen	105	121	127	132	168	211	225	295	361			
Verwaltungskosten	67	74	80	84	105	125	130	163	194			
Kosten des Beitragsverfahrens	28	30	34	36	46	55	58	74	89			
Kosten des Leistungsverfahrens	18	21	24	25	32	39	41	48	61			
Gesamtausgaben	6 014	7 176	8 417	9 124	12 735	15 936	16 724	20 743	24 177			
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben	543	113	–484	1 008	277	–316	52	384	1 223			
Vermögen am Jahresende	6 782	7 257	6 562	7 570	10 513	10 001	10 053	10 971	14 495			

Übersicht 6_(D,E; ArV, 2 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls vom II. Deckungsabschnitt an
durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes
und der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird**

Rechnungen I D, II D,E, III D,E; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986	
Einnahmen										
Beiträge	10 485	11 400	12 200	13 911	17 314	20 904	21 886	28 212	34 440	
Bundeszuschüsse										
a) allgemeine	4 374	4 917	5 370	7 336	9 141	10 901	11 419	14 231	16 971	
b) zu den Sonder- zuschüssen	169	135	102	85						
Zinsen	540	612	590	610	836	868	865	925	1 233	
Gesamteinnahmen . . .	15 568	17 064	18 262	21 942	27 291	32 673	34 170	43 368	52 644	
Ausgaben										
Renten	10 944	12 588	14 455	15 496	20 774	25 552	26 752	32 974	38 473	
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung										
a) an AnV	847	1 025	1 217	1 089	1 573	1 990	2 019	2 481	2 853	
b) an KnRV	284	320	349	365	455	542	566	707	842	
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wieder- herstellung der Erwerbs- fähigkeit	699	760	813	845	1 051	1 270	1 338	1 725	2 105	
Rentnerkrankenversiche- rung	1 074	1 230	1 405	1 500	2 047	2 548	2 680	3 306	3 930	
Beitragserstattungen . . .	134	153	159	172	229	295	316	417	511	
Verwaltungskosten	198	217	237	247	308	367	384	478	570	
Kosten des Beitragsver- fahrens	53	58	63	65	82	99	104	135	163	
Kosten des Leistungsver- fahrens	51	58	66	70	91	110	115	139	174	
Gesamtausgaben . . .	14 284	16 409	18 764	19 849	26 610	32 773	34 274	42 362	49 621	
Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben . . .	1 284	655	- 502	2 093	681	- 100	- 104	1 006	3 023	
Vermögen am Jahresende .	12 044	13 797	13 292	15 385	21 448	21 872	21 768	23 872	32 650	

Übersicht 6_(D,E; AnV, 2 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls vom II. Deckungsabschnitt an
durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes
und der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird**

Rechnungen I D, II D,E, III D,E; Entgeltsannahme 2; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	5 283	5 809	6 287	7 236	9 209	11 073	11 580	14 813	17 985
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	150	169	184	1 551	1 933	2 306	2 797	3 487	4 157
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22					
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	847	1 025	1 217	1 089	1 573	1 990	2 019	2 481	2 853
Zinsen	311	337	313	320	450	465	465	509	655
Gesamteinnahmen . .	6 635	7 376	8 028	10 218	13 165	15 834	16 861	21 290	25 650
Ausgaben									
Renten	5 127	6 177	7 309	7 952	11 182	14 032	14 719	18 227	21 159
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	67	73	76	95	113	118	147	176
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	194	214	231	243	309	371	391	500	607
Rentnerkrankenversicherung	416	472	539	576	798	990	1 042	1 289	1 530
Beiträgererstattungen . .	105	121	127	138	193	248	265	349	426
Verwaltungskosten . . .	67	74	80	84	105	125	130	163	194
Kosten des Beitragsverfahrens	28	30	34	36	46	55	58	74	89
Kosten des Leistungsverfahrens	18	21	24	25	32	39	41	48	61
Gesamtausgaben . .	6 014	7 176	8 417	9 130	12 760	15 973	16 764	20 797	24 242
Gesamteinnahmen									
— Gesamtausgaben . . .	621	200	—389	1 088	405	—139	97	493	1 408
Vermögen am Jahresende .	6 860	7 502	6 989	8 077	11 571	11 677	11 774	13 082	17 232

Übersicht 6_(A, 3 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz, Vorschriften über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses und vorläufige Vereinbarung über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV beibehalten werden

Rechnung I A; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 923		11 000		12 222		4 999		5 655		6 298
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		3 691		4 211		4 732		833		951		1 068
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								432		432		432
Zinsen		545		547		470		294		315		279
Gesamteinnahmen		14 328		15 993		17 526		6 602		7 389		8 104
Ausgaben												
Renten		10 944		12 665		14 914		5 127		6 217		7 544
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		432		432		432						
b) an KnRV		284		325		365		59		68		76
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		719		804		886		200		226		252
Rentnerkrankenversicherung		1 089		1 284		1 509		422		493		580
Beitragsersstattungen		134		156		165		105		123		131
Verwaltungskosten		204		230		258		69		78		88
Kosten des Beitragsverfahrens		55		61		68		28		32		37
Kosten des Leistungsverfahrens		53		61		72		19		22		26
Gesamtausgaben		13 914		16 018		18 669		6 029		7 259		8 734
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		414		–25		–1 143		573		130		–630
Vermögen am Jahresende		11 697		12 001		10 230		6 474		7 002		6 108

Übersicht 6_(B, 3 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz und Vorschriften über die Gesamthöhe und die Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses beibehalten werden und der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV voll durchgeführt wird

Rechnung I B; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 923		11 100		12 222		4 999		5 655		6 298
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		3 691		4 211		4 732		833		951		1 068
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								729		896		1 106
Zinsen		385		342		205		453		520		545
Gesamteinnahmen . .		14 168		15 788		17 261		7 058		8 058		9 044
Ausgaben												
Renten		10 944		12 665		14 914		5 127		6 217		7 544
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		729		896		1 106						
b) an KnRV		284		325		365		59		68		76
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		719		804		886		200		226		252
Rentnerkrankenversicherung		1 089		1 284		1 509		422		493		580
Beitragserstattungen . .		134		156		165		105		123		131
Verwaltungskosten . . .		204		230		258		69		78		88
Kosten des Beitragsverfahrens		55		61		68		28		32		37
Kosten des Leistungsverfahrens		53		61		72		19		22		26
Gesamtausgaben . .		14 211		16 482		19 343		6 029		7 259		8 734
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben . . .		–43		–694		–2 082		1 029		799		310
Vermögen am Jahresende .		8 098		7 178		3 666		10 072		11 824		12 672

Übersicht 6(C, 3 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im I. Deckungsabschnitt, wenn Beitragssatz und Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses beibehalten werden, der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV voll durchgeführt wird und der allgemeine Bundeszuschuß so umverteilt wird, daß in ArV und in AnV derselbe Vomhundertsatz des Rücklage-Solls erreicht wird

Rechnung I C; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten					
	...	1962	...	1964	...	1966	...	1962	...	1964	...	1966
Einnahmen												
Beiträge		9 923		11 100		12 222		4 999		5 655		6 298
Bundeszuschüsse												
a) allgemeine		4 379		4 996		5 614		145		166		186
b) zu den Sonderzuschüssen		169		135		102		44		36		27
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV								847		1 031		1 258
Zinsen		530		554		489		308		308		261
Gesamteinnahmen		15 001		16 785		18 427		6 343		7 196		8 030
Ausgaben												
Renten		10 944		12 665		14 914		5 127		6 217		7 544
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung												
a) an AnV		847		1 031		1 258						
b) an KnRV		284		325		365		59		68		76
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		719		804		886		200		226		252
Rentnerkrankenversicherung		1 089		1 284		1 509		422		493		580
Beitragserstattungen		134		156		165		105		123		131
Verwaltungskosten		204		230		258		69		78		88
Kosten des Beitragsverfahrens		55		61		68		28		32		37
Kosten des Leistungsverfahrens		53		61		72		19		22		26
Gesamtausgaben		14 329		16 617		19 495		6 029		7 259		8 734
Gesamteinnahmen												
– Gesamtausgaben		672		168		–1 068		314		–63		–704
Vermögen am Jahresende		11 533		12 261		10 699		6 637		6 741		5 639

Übersicht 6_(D, ArV, 3 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein
durch Beitragserhöhung erreicht wird**

Rechnungen I D, II D, III D; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	10 424	11 660	12 839	17 309	23 133	29 568	31 128	43 091	55 690
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	4 373	4 989	5 607	5 864	7 848	9 908	10 238	13 701	17 297
b) zu den Sonder- zuschüssen	169	135	102	85					
Zinsen	543	616	607	643	1 000	1 161	1 185	1 380	1 951
Gesamteinnahmen	15 509	17 400	19 155	23 901	31 981	40 637	42 551	58 172	74 938
Ausgaben									
Renten	10 944	12 665	14 914	16 296	23 451	30 414	32 409	42 884	52 799
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung									
a) an AnV	846	1 030	1 257	1 378	2 084	2 757	2 892	3 819	4 664
b) an KnRV	284	325	365	386	517	653	692	926	1 169
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wieder- herstellung der Erwerbs- fähigkeit	719	804	886	933	1 248	1 595	1 704	2 360	3 050
Rentnerkrankenversiche- rung	1 089	1 284	1 509	1 635	2 394	3 156	3 367	4 460	5 612
Beitragserstattungen	134	156	165	183	279	389	422	595	771
Verwaltungskosten	204	230	258	273	366	461	488	654	826
Kosten des Beitragsver- fahrens	55	61	68	72	97	126	133	184	236
Kosten des Leistungsver- fahrens	53	61	72	77	109	138	147	190	252
Gesamtausgaben	14 328	16 616	19 494	21 233	30 545	39 689	42 254	56 072	69 379
Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben	1 181	784	–339	2 668	1 436	948	297	2 100	5 559
Vermögen am Jahresende	12 042	13 948	13 785	16 453	25 967	29 781	30 078	35 902	52 082

Übersicht 6_(D, AnV, 3 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein
durch Beitragserhöhung erreicht wird**

Rechnungen I D, II D, III D; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	5 251	5 940	6 616	9 004	12 304	15 662	16 469	22 626	29 082
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	151	173	193	283	378	478	771	1 032	1 303
b) zu den Sonder- zuschüssen	44	36	27	22					
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	846	1 030	1 257	1 378	2 084	2 757	2 892	3 819	4 664
Zinsen	314	340	323	338	537	621	636	755	1 035
Gesamteinnahmen . .	6 606	7 519	8 416	11 025	15 303	19 518	20 768	28 232	36 084
Ausgaben									
Renten	5 127	6 217	7 544	8 370	12 625	16 688	17 818	23 666	28 985
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	68	76	81	108	136	144	193	244
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wieder- herstellung der Erwerbs- fähigkeit	200	226	252	268	366	466	498	684	879
Rentnerkrankenversiche- rung	422	493	580	628	934	1 226	1 308	1 740	2 184
Beitragserstattungen . .	105	123	131	148	236	326	354	498	645
Verwaltungskosten . . .	69	78	88	93	124	157	166	222	281
Kosten des Beitragsver- fahrens	28	32	37	39	54	69	74	101	129
Kosten des Leistungsver- fahrens	19	22	26	28	39	49	52	66	88
Gesamtausgaben . .	6 029	7 259	8 734	9 655	14 486	19 117	20 414	27 170	33 435
Gesamteinnahmen									
– Gesamtausgaben . . .	577	260	–318	1 370	817	401	354	1 062	2 649
Vermögen am Jahresende .	6 900	7 620	7 257	8 627	13 978	15 882	16 236	19 602	27 468

Übersicht 6_(B, ArV, 3 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird

Rechnungen I E, II E, III E; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt		
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986
Einnahmen									
Beiträge	9 923	11 100	12 222	12 886	17 222	22 012	23 518	32 556	42 075
Bundeszuschüsse									
a) allgemeine	4 738	5 406	6 074	9 431	12 620	15 933	16 985	22 730	28 697
b) zu den Sonderzuschüssen	169	135	102	85					
Zinsen	541	605	587	611	869	907	909	1 027	1 461
Gesamteinnahmen	15 371	17 246	18 985	23 013	30 711	38 852	41 412	56 313	72 233
Ausgaben									
Renten	10 944	12 665	14 914	16 292	23 451	30 414	32 409	42 884	52 799
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung									
a) an AnV	803	980	1 201	941	1 499	2 015	2 070	2 721	3 280
b) an KnRV	284	325	365	386	517	653	692	926	1 169
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	719	804	886	933	1 248	1 595	1 704	2 360	3 050
Rentnerkrankenversicherung	1 089	1 284	1 509	1 635	2 394	3 156	3 367	4 460	5 612
Beitragererstattungen	134	156	165	173	224	296	321	452	586
Verwaltungskosten	204	230	258	273	366	461	488	654	826
Kosten des Beitragsverfahrens	55	61	68	72	97	126	133	184	236
Kosten des Leistungsverfahrens	53	61	72	77	109	138	147	190	252
Gesamtausgaben	14 285	16 566	19 438	20 782	29 905	38 854	41 331	54 831	67 810
Gesamteinnahmen									
– Gesamtausgaben	1 086	680	– 453	2 231	806	– 2	81	1 482	4 423
Vermögen am Jahresende	11 947	13 647	13 262	15 493	22 340	22 921	23 002	26 694	39 113

Übersicht 6_(E, AnV, 3 a)

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung
der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls allein durch
Erhöhung der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird**

Rechnungen I E, II E, III E; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt				III. Deckungsabschnitt			
	... 1962	... 1964	... 1966	1967	... 1972	... 1976	1977	... 1982	... 1986		
Einnahmen											
Beiträge	4 999	5 655	6 298	6 703	9 160	11 660	12 443	17 094	21 972		
Bundeszuschüsse											
a) allgemeine	402	460	515	2 827	3 784	4 778	5 537	7 410	9 354		
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22							
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	803	980	1 201	941	1 499	2 015	2 070	2 721	3 280		
Zinsen	313	335	313	322	469	487	489	565	776		
Gesamteinnahmen	6 561	7 466	8 354	10 815	14 912	18 940	20 539	27 790	35 382		
Ausgaben											
Renten	5 127	6 217	7 544	8 370	12 625	16 688	17 818	23 666	28 985		
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	68	76	81	108	136	144	193	244		
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	200	226	252	268	366	466	498	684	879		
Rentnerkrankenversicherung	422	493	580	628	934	1 226	1 308	1 740	2 184		
Beitragererstattungen	105	123	131	139	188	249	270	378	490		
Verwaltungskosten	69	78	88	93	124	157	166	222	281		
Kosten des Beitragsverfahrens	28	32	37	39	54	69	74	101	129		
Kosten des Leistungsverfahrens	19	22	26	28	39	49	52	66	88		
Gesamtausgaben	6 029	7 259	8 734	9 646	14 438	19 040	20 330	27 050	33 280		
Gesamteinnahmen											
– Gesamtausgaben	532	207	– 380	1 169	474	– 100	209	740	2 102		
Vermögen am Jahresende	6 855	7 472	6 991	8 160	12 069	12 247	12 456	14 632	20 646		

Übersicht 6_(D,E; ArV, 3 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls vom II. Deckungsabschnitt an durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes und der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird

Rechnungen I D, II D,E, III D,E; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt			
	... 1962 ...	1964 1966	1967	... 1972 1976	1977	... 1982 1986	
Einnahmen										
Beiträge	10 424	11 660	12 839	15 095	20 174	25 786	27 214	37 672	48 687	
Bundeszuschüsse										
a) allgemeine	4 373	4 989	5 607	7 629	10 209	12 890	13 699	18 333	23 145	
b) zu den Sonderzuschüssen	169	135	102	85						
Zinsen	543	616	607	638	941	1 036	1 048	1 202	1 700	
Gesamteinnahmen	15 509	17 400	19 155	23 447	31 324	39 712	41 961	57 207	73 532	
Ausgaben										
Renten	10 944	12 665	14 914	16 296	23 451	30 414	32 409	42 884	52 799	
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung										
a) an AnV	846	1 030	1 257	1 161	1 795	2 389	2 470	3 256	3 954	
b) an KnRV	284	325	365	386	517	653	692	926	1 169	
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	719	804	886	933	1 248	1 595	1 704	2 360	3 050	
Rentnerkrankenversicherung	1 089	1 284	1 509	1 635	2 394	3 156	3 367	4 460	5 612	
Beitragserstattungen	134	156	165	178	251	341	370	522	676	
Verwaltungskosten	204	230	258	273	366	461	488	654	826	
Kosten des Beitragsverfahrens	55	61	68	72	97	126	133	184	236	
Kosten des Leistungsverfahrens	53	61	72	77	109	138	147	190	252	
Gesamtausgaben	14 328	16 616	19 494	21 011	30 228	39 273	41 780	55 436	68 574	
Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben	1 181	784	–339	2 436	1 096	439	181	1 771	4 958	
Vermögen am Jahresende	12 042	13 948	13 785	16 221	24 307	26 383	26 564	31 245	45 429	

Übersicht 6_(D,E, AnV, 3 a)

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der Rentenversicherung der Angestellten, wenn die Erfüllung des Rücklage-Solls vom II. Deckungsabschnitt an durch gleichzeitige Erhöhung des Beitragssatzes und der allgemeinen Bundeszuschüsse erreicht wird

Rechnungen I D, II D,E, III D,E; Entgeltsannahme 3; Zinsannahme a

Alle Beträge in Mio DM

	I. Deckungsabschnitt			II. Deckungsabschnitt			III. Deckungsabschnitt			
	1962	1964	1966	1967	1972	1976	1977	1982	1986	
Einnahmen										
Beiträge	5 251	5 940	6 616	7 852	10 730	13 659	14 398	19 780	25 425	
Bundeszuschüsse										
a) allgemeine	151	173	193	1 542	2 064	2 606	3 216	4 303	5 432	
b) zu den Sonderzuschüssen	44	36	27	22						
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von ArV	846	1 030	1 257	1 161	1 795	2 389	2 470	3 256	3 954	
Zinsen	314	340	323	335	506	555	563	659	902	
Gesamteinnahmen	6 606	7 519	8 416	10 912	15 095	19 209	20 647	27 998	35 713	
Ausgaben										
Renten	5 127	6 217	7 544	8 370	12 625	16 688	17 818	23 666	28 985	
Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	59	68	76	81	108	136	144	193	244	
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	200	226	252	268	366	466	498	684	879	
Rentnerkrankenversicherung	422	493	580	628	934	1 226	1 308	1 740	2 184	
Beitragserstattungen	105	123	131	143	211	286	311	436	565	
Verwaltungskosten	69	78	88	93	124	157	166	222	281	
Kosten des Beitragsverfahrens	28	32	37	39	54	69	74	101	129	
Kosten des Leistungsverfahrens	19	22	26	28	39	49	52	66	88	
Gesamtausgaben	6 029	7 259	8 734	9 650	14 461	19 077	20 371	27 108	33 355	
Gesamteinnahmen										
– Gesamtausgaben	577	260	–318	1 262	634	132	276	890	2 358	
Vermögen am Jahresende	6 900	7 620	7 257	8 519	13 102	14 082	14 358	17 088	23 969	

(Fortsetzung des Textes von Seite 15)

(5) Was die in den Absätzen 3 und 4 besprochenen Vomhundertsätze der Erhöhung des Beitragssatzes oder der Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses in absoluten Beträgen ausmachen würden, ist für die Zinsannahme a aus den ausführlichen Einnahme- und Ausgabedarstellungen beim Übergang von den Übersichten 6_(C) zu den Übersichten 6_(D) und 6_(E) zu ersehen. Für 1962 z. B. würde die Beitragserhöhung in ArV und AnV

im Falle 1 a	1 290 Mio DM
im Falle 2 a	1 266 Mio DM
im Falle 3 a	753 Mio DM

erbringen, die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses in ArV und AnV

im Falle 1 a	1 025 Mio DM
im Falle 2 a	1 031 Mio DM
im Falle 3 a	616 Mio DM.

Daß bei Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses nicht so hohe Beträge aufgebracht zu werden brauchten wie bei Erhöhung des Beitragssatzes, liegt daran, daß nach den Vorschriften in § 1383 Abs. 1 Satz 2 RVO oder § 110 Abs. 1 Satz 2 AVG jede Erhöhung des Bundeszuschusses selbsttätig zu einer Minderung des Rücklage-Solls führt (vgl. auch die Senkung des Rücklage-Solls beim Übergang zur Rechnung IE auf den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c)).

(6) Im II. Deckungsabschnitt würde die zur Erreichung des vollen Rücklage-Solls am 31. 12. 1976 erforderliche Erhöhung des Beitragssatzes oder des allgemeinen Bundeszuschusses wesentlich fühlbarer sein müssen als im I. Deckungsabschnitt.

(7) Bei alleiniger Erhöhung des Beitragssatzes müßten Beitragssätze von 18,6 v. H. (bei Annahmengkombination 3 c) bis 20,1 v. H. (bei Annahmengkombination 1 b) gewählt werden, bei alleiniger Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses Erhöhungssätze von 96,1 v. H. bis 118,8 v. H.

(8) Würde man gleichzeitig Beitragssatz und allgemeinen Bundeszuschuß erhöhen, etwa derart, daß man den Beitragssatz auf die Mitte zwischen dem derzeitigen Satz und dem erforderlichen Satz nach Spalte 7 der Übersicht 7 festsetzte, so würde der neue Beitragssatz von 16,3 v. H. bei Annahmengkombination 3 c bis 17,1 v. H. bei Annahmengkombination 1 b streuen, die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses von 47,8 v. H. bis 57,5 v. H. der Werte des allgemeinen Bundeszuschusses nach der derzeitigen Rechtslage (Spalten 11 und 14 der Übersicht 7).

(9) Im III. Deckungsabschnitt sind die erforderlichen Beitragssätze bei der Entgeltsannahme 1 ebenso hoch wie im II. Deckungsabschnitt, bei den Entgeltsannahmen 2 und 3 etwas niedriger als im II. Deckungsabschnitt. Beim allgemeinen Bundeszuschuß sind die erforderlichen Erhöhungssätze im III. Deckungsabschnitt etwas höher als im II. Deckungsabschnitt.

Übersicht 7

Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Hauptergebnissen

Alle absoluten Beträge in Mio DM; Bezeichnung

Deckungs- abschnitt	Annahme über die Entwicklung		Bei gleichbleibendem Beitragssatz und Fortbestand der geltenden Vorschriften über Gesamthöhe und Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses:					
	der Ent- gelte	des Zins- satzes	Prozentsatz der Erfüllung des Rücklage-Solls am 31. 12. 1966					
			bei Fortbestand der vorläufigen Ver- einbarung über die Ausgleichszahlun- gen in der Wanderversicherung zwi- schen ArV und AnV			bei voller Durchführung des Finanz- ausgleichs in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV		
	ArV	AnV	ArV+AnV	ArV	AnV	ArV+AnV		
1	2	3	4	5	6			
I. (Spalten 7 bis 14: ab 1. 1. 1962)	1	a	58,6	69,5	62,4	9,7	179,4	62,4
		b	49,9	60,1	53,4	4,5	162,0	53,4
		c	60,4	71,5	64,2	10,6	183,2	64,2
	2	a	58,1	69,9	62,1	8,9	180,4	62,1
		b	49,5	60,6	53,3	3,9	163,2	53,3
		c	59,8	71,8	63,9	9,7	184,3	63,9
	3	a	73,9	84,8	77,6	25,3	194,0	77,6
		b	65,1	75,2	68,6	19,9	176,6	68,6
		c	75,8	86,8	79,6	26,3	197,9	79,6
II.	1	a						
		b						
		c						
	2	a						
		b						
		c						
	3	a						
		b						
		c						
III.	1	a						
		b						
		c						
	2	a						
		b						
		c						
	3	a						
		b						
		c						

der Bilanzrechnungen (Auszug aus den Übersichten 5^(1a) bis 5^(3c))

der einzelnen Bilanzrechnungen nach Übersicht 4

Bei Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses derart, daß bei Fortbestand der geltenden Vorschriften über Beitragssatz und Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses und bei voller Durchführung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung am Ende des I. Deckungsabschnitts in ArV und in AnV derselbe Vomhundert-Satz des Rücklage-Solls erreicht würde:							
Erforderlicher Beitragssatz in v. H. (bei Fortbestand der geltenden Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses)	Erforderlicher allgemeiner Bundeszuschuß in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage (bei Fortbestand des derzeitigen Beitragssatzes von 14 v. H.)			Gleichzeitige Änderung des Beitragssatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses:			
	ArV	AnV	ArV+AnV	Neuer Beitragssatz in v. H.	Neuer allgemeiner Bundeszuschuß in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage		
					ArV	AnV	ArV+AnV
7	8	9	10	11	12	13	14
15,2	134,9	68,6	122,7				
15,6	139,3	83,0	128,9				
15,1	133,9	65,5	121,3				
15,2	135,1	68,5	122,8				
15,6	139,4	82,7	128,9				
15,2	134,1	65,5	121,5				
14,7	128,4	48,3	113,6				
15,0	132,7	62,5	119,8				
14,6	127,5	45,2	112,3				
19,9	198,9	284,4	214,6	17,0	156,3	150,2	155,2
20,1	201,8	294,0	218,8	17,1	157,9	155,2	157,4
19,7	196,4	276,5	211,2	16,9	155,1	146,1	153,5
19,4	194,4	269,8	208,3	16,7	154,9	145,1	153,1
19,6	197,4	279,2	212,4	16,8	156,3	149,7	155,1
19,2	192,1	262,1	205,0	16,6	153,8	141,4	151,5
18,8	188,1	249,7	199,4	16,4	152,1	136,2	149,2
19,0	190,9	259,0	203,5	16,5	153,4	140,5	151,0
18,6	185,7	242,1	196,1	16,3	151,1	132,9	147,8
19,9	205,0	324,7	227,0	17,0	158,3	178,8	162,1
20,1	207,0	331,5	230,0	17,1	159,2	182,0	163,4
19,7	202,9	318,0	224,1	16,8	158,9	180,2	162,8
19,2	197,1	299,3	215,9	16,6	155,3	168,5	157,3
19,4	199,1	306,0	218,8	16,7	156,1	171,3	158,9
19,0	195,1	292,7	213,1	16,5	154,5	165,8	156,6
18,5	189,1	273,0	204,6	16,2	152,5	158,6	153,6
18,7	191,1	279,6	207,4	16,3	153,2	161,0	154,6
18,4	187,1	266,5	201,7	16,2	150,3	151,4	150,5

(10) Daß die erforderliche Erhöhung des Beitragsatzes oder des allgemeinen Bundeszuschusses im II. Deckungsabschnitt wesentlich größer ist als im I. Deckungsabschnitt, ist darin begründet, daß die „Belastungsquote“ in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, d. i. das Verhältnis

Übersicht 8

Zeitreihen, die für die finanzielle Entwicklung der Gesamtheit der ArV und der AnV von Bedeutung sind

Die angegebenen Zahlen der Versicherten und der Rentner gelten für die Gesamtheit der ArV und AnV

	Anzahl der Pflichtversicherten	Anzahl der Versichertenrentner und der Witwenrentner	Auf 100 Pflichtversicherte kommen ... Versicherten- und Witwenrentner	Anzahl der Einwohner von 60 und mehr Jahren
	in 1000	in 1000		in 1000
	1	2	3	4
1960	17 648	6 475	37	8 967
1961	17 600	6 640	38	9 219
1962	17 613	6 809	39	9 471
1963	17 630	6 979	40	9 728
1964	17 637	7 155	41	9 970
1965	17 639	7 333	42	10 212
1966	17 663	7 510	43	10 453
1967	17 703	7 685	43	10 690
1968	17 749	7 853	44	10 927
1969	17 774	8 015	45	11 153
1970	17 813	8 170	46	11 342
1971	17 869	8 315	47	11 484
1972	17 965	8 445	47	11 632
1973	18 043	8 565	48	11 785
1974	18 117	8 668	48	11 879
1975	18 204	8 760	48	11 885
1976	18 306	8 829	48	11 743
1977	18 418	8 887	48	11 502
1978	18 510	8 927	48	11 245
1979	18 599	8 951	48	11 078
1980	18 703	8 953	48	11 099
1981	18 792	8 927	48	11 172
1982	18 906	8 886	47	11 209
1983	18 993	8 846	47	11 215
1984	19 071	8 821	46	11 184
1985	19 142	8 824	46	11 174
1986	19 176	8 841	46	11 179

zwischen der Anzahl der Rentner und der Anzahl der Versicherten, bis über die Mitte des II. Deckungsabschnitts hinaus noch stark ansteigt, was wiederum mit der Zunahme der Anzahl der Einwohner von 60 und mehr Jahren zusammenhängt. Diese für die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten so bedeutsamen Zeitreihen sind in der Übersicht 8 zusammengestellt.

6 b. Die Ergebnisse der Bilanzrechnungen einzeln für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die Rentenversicherung der Angestellten

(1) Die Feststellung, daß auch bei alljährlicher Rentenanpassung und bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Höhe des Beitragsatzes und des allgemeinen Bundeszuschusses am Ende des I. Deckungsabschnitts stets ein Vermögen von mehr als der Hälfte des Rücklage-Solls vorhanden ist, ließe sich von der Gesamtheit der ArV und AnV (Abschnitt 6 a Absatz 1) nur dann im wesentlichen auf jede einzelne der beiden Rentenversicherungen übertragen, wenn es bei der vorläufigen Vereinbarung über die Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV verbliebe, nach der ab 1958 die ArV an die AnV jährlich 480 Mio DM, die AnV an die ArV jährlich 48 Mio DM zahlt (Spalten 1 und 2 der Übersicht 7).

(2) Wenn jedoch der volle Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV mit Wirkung vom 1. Juni 1949 an durchgeführt wird, würde sich das Bild bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über den Beitragssatz und die Höhe und Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses sehr zuungunsten der Rentenversicherung der Arbeiter verschieben. Das Rücklage-Soll am 31. Dezember 1966 würde in der ArV nur zu höchstens 26,3 v. H. — bei der Annahmenkombination 3 c — erfüllt sein, in der AnV dagegen zu mindestens 162 v. H. — bei der Annahmenkombination 1 b (Spalten 4 und 5 der Übersicht 7).

(3) Der Grund dafür ist, daß bei der Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen vom 23. Februar 1957 noch nicht die Auswirkungen des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV berücksichtigt werden konnten, die erst jetzt bei Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen größenordnungsmäßig erkennbar geworden sind. In den Bilanzen, die damals zur Aufteilung des gesamten allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV geführt hatten, mußte man notgedrungen als Rentenausgaben der AnV die Ausgaben für die von der AnV festgestellten und ausgezahlten Renten ansehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um reine AnV-Renten oder um Wanderversicherungsrenten handelte. Hätte man damals schon denjenigen Teil dieser Ausgaben abschätzen können, der der AnV auf dem Wege über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung von der ArV zu erstatten ist, und zudem angeben können, welche Nachzahlung die AnV für die nachträgliche Durchführung des Finanzausgleichs in der Zeit vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 12. 1956 von der ArV noch zu erwarten hat, so wäre

der AnV ein entsprechend kleinerer Teil, der ArV ein entsprechend größerer Teil des allgemeinen Bundeszuschusses zugeteilt worden.

(4) Die damals noch nicht möglich gewesene Berücksichtigung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung muß jetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 nachgeholt werden, wenn die ArV trotz voller Durchführung des Finanzausgleichs mit Rückwirkung ab 1. Juni 1949 am Ende des I. Deckungsabschnitts nicht schlechter abschneiden soll als die AnV. Das führt zu einer Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses mit Wirkung vom 1. Januar 1957.

(5) Wie sich die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für die Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1960 auswirkt, ist auf den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c) in der „Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961“ unter Ziffer 7 dargestellt. Per 1. 1. 1961 gehen von der AnV auf die ArV rund 2,5 Milliarden DM über. Gleichzeitig gehen aber von der ArV auf die AnV rund 3,2 Milliarden DM über, die aus der Abrechnung über den vollen Wanderversicherungsausgleich für die Zeit vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 12. 1960 stammen (Ziffer 6 in der „Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961“). Im Endergebnis werden also von der ArV auf die AnV rund 0,7 Milliarden DM übertragen.

(6) Das Abrechnungsergebnis über den vollen Wanderversicherungsausgleich für die Zeit vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 12. 1960 ist im Falle der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses um über 0,4 Milliarden DM höher als im Falle gleichbleibender Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses (Ziffer 4 in der „Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961“). Wenn der vom Bund getragene Anteil an den Renten der AnV kleiner wird, müssen die Erstattungszahlungen der ArV an die AnV für Wanderversicherungsanteile aus der ArV in Renten der AnV größer werden.

(7) In das Vermögen der ArV und AnV am 1. 1. 1961 sind auch gleich die Schuldbuchforderungen in Höhe von insgesamt 2,1 Milliarden DM eingerechnet worden, die der Bundesminister der Finanzen nach § 29 des Haushaltsgesetzes 1961 vom 10. April 1961 (BGBl. II S. 357) den Trägern der ArV und der AnV zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus § 90 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 47 Abs. 2 ArVNG und Artikel 2 § 45 Abs. 2 AnVNG zuteilen wird und die vom 1. 1. 1961 an zu verzinsen sind. Der Betrag von insgesamt 2100 Mio DM beruht auf Rechnungen, die 1957 im Bundesarbeitsministerium angestellt worden sind, und zwar einzeln für die ArV und die AnV. Nach diesen Rechnungen entfallen

auf die ArV	1 315 Mio DM
auf die AnV	785 Mio DM

(Ziffer 2 in der „Anmerkung zum Vermögen am 1. 1. 1961“ auf den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c)).

(8) Wie sich die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses für die Zeit ab 1. 1. 1962 auswirken wird, geht aus den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c) beim Übergang von der Rechnung I B zur Rech-

nung I C hervor. Der allgemeine Bundeszuschuß zur AnV wird 17 bis 18 v. H. seines ursprünglichen Wertes, der allgemeine Bundeszuschuß zur ArV rund 119 v. H. seines ursprünglichen Wertes betragen. Dafür wird aber der Saldo der Erstattungen in der Wanderversicherung von der ArV an die AnV in den Jahren 1962 bis 1966

von 847 Mio DM auf 1 238 Mio DM im Falle 1 a, von 848 Mio DM auf 1 219 Mio DM im Falle 2 a, von 847 Mio DM auf 1 258 Mio DM im Falle 3 a

ansteigen, statt bei 432 Mio DM zu verharren (Übergang von den Übersichten 6_(A) zu den Übersichten 6_(C)).

(9) Eine allerdings nicht sehr ins Gewicht fallende Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses zugunsten der AnV wird nötig, wenn ab 1. 1. 1962 der Beitragssatz so angehoben werden soll, daß in der Gesamtheit der ArV und AnV am 31. 12. 1966 das volle Rücklage-Soll erreicht wird (Übergang von der Rechnung I C zur Rechnung I D in den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c)). Es stellt sich nämlich heraus, daß bei Anhebung des Beitragssatzes und Fortgelten der eben besprochenen Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses das Rücklage-Soll in der AnV einzeln nicht ganz erreicht wird, in der ArV einzeln aber ein wenig übertroffen wird.

(10) Eine kräftige Änderung der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses in Richtung auf die ursprüngliche Verteilung ergibt sich, wenn ab 1. 1. 1962 der allgemeine Bundeszuschuß so erhöht werden soll, daß in der ArV und in der AnV am 31. 12. 1966 das volle Rücklage-Soll erreicht wird (Übergang von der Rechnung I C zur Rechnung I E in den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c)). Es ist einleuchtend, daß der durch die Umverteilung verkleinerte allgemeine Bundeszuschuß zur AnV verhältnismäßig viel stärker erhöht werden muß als der allgemeine Bundeszuschuß zur ArV, wenn sowohl in der AnV als auch in der ArV die Untererfüllung des Rücklage-Solls allein durch Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses beseitigt werden soll.

(11) Im II. und III. Deckungsabschnitt wird bei Anhebung des Beitragssatzes auf den erforderlichen Beitragssatz die Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses zugunsten der AnV viel merklicher als im I. Deckungsabschnitt sein (Rechnungen I D, II D, III D in den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c)). Das hängt damit zusammen, daß die „Belastungsquote“ (vgl. Abschnitt 6 a Absatz 10) in der AnV verhältnismäßig stärker ansteigen wird als in der ArV (Übersicht 9).

(12) Bei alleiniger Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses auf den erforderlichen Satz, ja im wesentlichen schon bei Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses neben Anhebung des Beitragssatzes, ergibt sich im II. und im III. Deckungsabschnitt eine Verteilung des allgemeinen Bundeszuschusses auf ArV und AnV, die für die AnV günstiger ist als die ursprüngliche Verteilung (Rechnungen II E, III E und II D,E, III D,E in den Übersichten 5_(1a) bis 5_(3c)).

Übersicht 9

Zeitreihen, die für den Vergleich der finanziellen Entwicklungen der ArV und der AnV von Bedeutung sind

	ArV			AnV ¹⁾		
	Anzahl der Pflichtversicherten	Anzahl der Versichertenrentner und der Witwenrentner	Auf 100 Pflichtversicherte kommen ... Versicherten- und Witwenrentner	Anzahl der Pflichtversicherten	Anzahl der Versichertenrentner und der Witwenrentner	Auf 100 Pflichtversicherte kommen ... Versicherten- und Witwenrentner
	in 1000	in 1000		in 1000	in 1000	
	1	2	3	4	5	6
1960	12 066	4 837	41	5 282	1 455	28
1961	12 007	4 936	41	5 293	1 510	29
1962	11 995	5 038	42	5 318	1 567	29
1963	11 984	5 141	43	5 346	1 624	30
1964	11 965	5 249	44	5 372	1 682	31
1965	11 939	5 357	45	5 400	1 741	32
1966	11 930	5 466	46	5 433	1 799	33
1967	11 920	5 572	47	5 483	1 858	34
1968	11 915	5 675	48	5 534	1 915	35
1969	11 894	5 773	49	5 580	1 970	35
1970	11 913	5 868	49	5 600	2 022	36
1971	11 945	5 956	50	5 624	2 071	36
1972	12 012	6 034	50	5 653	2 116	37
1973	12 067	6 105	51	5 676	2 158	38
1974	12 117	6 167	51	5 700	2 195	38
1975	12 183	6 221	51	5 721	2 228	39
1976	12 225	6 260	51	5 751	2 254	39
1977	12 336	6 290	51	5 782	2 278	39
1978	12 405	6 311	51	5 805	2 295	40
1979	12 468	6 319	51	5 831	2 309	40
1980	12 544	6 314	50	5 859	2 316	40
1981	12 612	6 291	50	5 880	2 313	39
1982	12 967	6 259	49	5 909	2 306	39
1983	12 762	6 229	49	5 931	2 298	39
1984	12 823	6 208	48	5 948	2 295	39
1985	12 877	6 206	48	5 965	2 300	39
1986	12 906	6 213	48	5 970	2 309	39

¹⁾ ohne Handwerkerversorgung

7. Ausblick auf künftige Bilanzen

(1) Die vorliegenden Bilanzen sind die ersten aus der Reihe der versicherungstechnischen Bilanzen der ArV und der AnV, die nach § 1383 Abs. 2 RVO und § 110 Abs. 2 AVG aufzustellen sind.

(2) Die künftigen Bilanzen werden sich auf breitere, zweckdienlichere und sicherere statistische Unterlagen stützen können als die vorliegenden Bilanzen, für die hinsichtlich der Anzahl der Rentenzugangs- und -abgänge erst die Ergebnisse der Rentenzugangs- und -abgangsstatistik eines einzigen vollen Kalenderjahres nach Verkündung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze zur Verfügung standen. Die Ergebnisse der Rentenzugangsstatistik 1958 mußten zudem noch schätzungsweise von den Folgen des Anstaus unerledigter Rentenanträge im Jahre 1957 bereinigt und um den außergewöhnlichen Renten-Mehrzugang während der Übergangszeit von 1957 bis 1959 gekürzt werden, bevor sie für die Bilanzrechnungen verwendet werden konnten.

(3) Hinsichtlich der Zahl der Versicherten standen für die vorliegenden Bilanzen lediglich die Ergebnisse über die Anzahl der Pflichtversicherten aus dem Mikrozensus von Oktober 1958 zur Verfügung. Wenn die Arbeiten an der automatischen Datenverarbeitung bei den Versicherungsträgern so weit fortgeschritten sein werden, daß neben der Anzahl der Pflichtversicherten auch die Anzahl der freiwillig Versicherten und die Anzahl der „latent“ Versicherten erfahrbar werden, die keine Beiträge mehr entrichten, aber später einmal Versicherungsansprüche geltend machen können, dann wird es möglich sein, auch für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die Rentenversicherung der Angestellten regelrechte Rentenzugangshäufigkeiten aufzustellen; sie werden an die Stelle der bei den vorliegenden Bilanzen als Rechenhilfsgrößen benutzten Zugangsziffern treten, bei denen die Gesamtzahl der Rentenzugänge aus Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten und latent Versicherten noch an der Teilzahl der Pflichtversicherten gemessen werden mußte.

(4) Auf alle Fälle wird der Aussagewert der versicherungstechnischen Bilanzen steigen, wenn erst einmal eine Reihe von versicherungstechnischen Bilanzen vorliegen wird; denn die Ergebnisse aufeinanderfolgender Bilanzen werden sich entweder stützen oder berichtigen, wenn die statistischen Unterlagen mit dem Abklingen der Übergangerscheinungen nach der Rentenversicherungs-Neuregelung sicherer werden oder noch weiter ausgebaut werden können.

Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen

**Darstellung der Verfahren,
nach denen die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten vorausberechnet wurde**

I n h a l t	Seite
1. Die Beitragseinnahmen	73
1.1. Die Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler	73
1.1.1. Der Anfangsbestand an Beitragszahlern	73
1.1.2. Die künftige Entwicklung des Bestandes an Pflichtver- sicherten	74
1.2. Die Entwicklung des durchschnittlichen Beitrags je Beitrags- zahler	78
1.3. Die Vorausberechnung der Beitragseinnahmen	81
1.3.1. Die Vorausberechnung bei Fortbestand des derzeitigen Beitragssatzes	81
1.3.2. Die Vorausberechnung bei Erhöhung des Beitragssatzes; die Ermittlung des „erforderlichen“ Beitragssatzes	81
2. Die Bundeszuschüsse	82
2.1. Der allgemeine Bundeszuschuß	82
2.1.1. Die Entwicklung von 1957 bis 1961	82
2.1.2. Die künftige Entwicklung	82
2.1.2.1. Die künftige Entwicklung nach derzeitigem Recht	82
2.1.2.2. Die Umverteilung des allgemeinen Bundeszu- schusses in der Bilanzrechnung I C	83
2.1.2.3. Die Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses in der Bilanzrechnung I D	84
2.1.2.4. Die Anhebung des umverteilten allgemeinen Bundeszuschusses in der Bilanzrechnung I E	86
2.1.2.5. Die Umverteilung des allgemeinen Bundeszu- schusses in den Bilanzrechnungen II D und III D	88
2.1.2.6. Die Bemessung des allgemeinen Bundeszuschus- ses in den Bilanzrechnungen II E und III E	89
2.1.2.7. Die Bemessung des allgemeinen Bundeszuschus- ses in den Bilanzrechnungen II D, E und III D, E	90
2.2. Der Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	90
3. Die Zinseinnahmen	91

	Seite
4. Die Rentenausgaben	91
4.1. Die Gliederung der Rentenausgaben	91
4.1.1. Die Gliederung nach der Rentenzahlstelle	91
4.1.2. Laufende Zahlungen, Spitzrentenzahlungen und Einmalzahlungen	91
4.2. Die Vorausberechnung der Anzahl der Rentner	92
4.2.1. Die Anzahl der jeweils noch vorhandenen Rentner in den sich abwickelnden Rentnerbeständen vom 1. Juli 1959	92
4.2.1.1. Anzahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Rentnerbestände am 1. Juli 1959	92
4.2.1.1.1. Die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahmen in der ArV und der AnV	92
4.2.1.1.2. Schätzungsweise Aufgliederung der Witwenrentenbestände in der AnV und der HwV und der Waisenrentenbestände nach dem Alter des Rentners	98
4.2.1.2. Abgangshäufigkeiten für Rentner	100
4.2.1.2.1. Ermittlung von Abgangshäufigkeiten für Versichertenrentner und für Witwenrentner	100
4.2.1.2.2. Vergleich der ermittelten Abgangshäufigkeiten mit älteren Ausscheidetafeln und mit Bevölkerungssterbetafeln	104
4.2.1.2.3. Abgangshäufigkeiten für Waisenrentner	106
4.2.1.3. Die Abwicklung der Rentnerbestände vom 1. Juli 1959	106
4.2.2. Die jeweilige Anzahl der Rentner in den sich aufbauenden Rentnerbeständen aus den Rentnerzugängen seit dem 1. Juli 1959	107
4.2.2.1. Die künftigen Zugänge an Versichertenrentnern	107
4.2.2.1.1. Zugangshäufigkeiten und Zugangsziffern	107
4.2.2.1.2. Die Normalisierung des überhöhten Rentenzugangs 1958 zur Gewinnung der Zugangsziffern	108
4.2.2.1.3. Die Vorausberechnung der künftigen Zugänge mit Hilfe der Zugangsziffern	109
4.2.2.2. Die künftigen Zugänge an Witwenrentnern	110
4.2.2.2.1. Die Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen von Versicherten	110
4.2.2.2.2. Die Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der am 1. Juli 1959 vorhandenen gewesenen Versichertenrentner	113
4.2.2.2.3. Die Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der seit dem 1. Juli 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner	113
4.2.2.3. Die künftigen Zugänge an Waisenrentnern	113
4.2.2.3.1. Die Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen von Versicherten	114
4.2.2.3.2. Die Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der am 1. Juli 1959 vorhandenen gewesenen Versichertenrentner	114

	Seite
4.2.2.3.3. Die Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der seit dem 1. Juli 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner	115
4.2.2.4. Der Aufbau der Neurentnerbestände aus den sich abwickelnden Rentnerzugängen seit dem 1. Juli 1959	115
4.2.3. Die Zusammenfügung der Neurentnerbestände mit den Altrentnerbeständen zu den künftigen Rentnerbeständen überhaupt	115
4.3. Die Durchschnittsrenten	118
4.3.1. Die Durchschnittsrenten im Altrentnerbestand	118
4.3.1.1. Die Durchschnittsrenten am 1. Juli 1959	118
4.3.1.2. Der weitere Verlauf der Durchschnittsrenten	119
4.3.1.2.1. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei den Versichertenrenten infolge Änderung der Anzahl der Kinderzu- schüsse	119
4.3.1.2.2. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei einer Rentenhauptart infolge von Rentenumwandlungen von einer Ren- tenunterart in eine andere	120
4.3.1.2.3. Die Änderung der Durchschnittsrenten infolge der Rentenanpassungen	121
4.3.2. Die Durchschnittsrenten im Neurentnerbestand	121
4.3.2.1. Die Durchschnittsbeträge der zugehenden Renten eines Zugangsjahres	121
4.3.2.1.1. Die Durchschnittsbeträge der nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 berechneten Renten	121
4.3.2.1.2. Die Durchschnittsbeträge der nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1959, 1960, 1961 und 1962 berech- neten Renten	122
4.3.2.1.3. Die Durchschnittsrenten in den Renten- zugängen vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960, vom 1. 7. 1960 bis zum 30. 6. 1961,	124
4.3.2.2. Die Entwicklung der Durchschnittsbeträge der Renten eines einjährigen Zugangszeitraums wäh- rend der Laufzeit der Renten	124
4.3.2.2.1. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei den Versichertenrenten infolge Änderung der Anzahl der Kinderzu- schüsse	125
4.3.2.2.2. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei einer Rentenhauptart infolge von Rentenumwandlungen von einer Ren- tenunterart in eine andere	126
4.3.2.2.3. Die Änderung der Durchschnittsrenten infolge der Rentenanpassungen	126
4.3.2.2.4. Die Zusammenfassung der nach Alters- klassen berechneten Durchschnittsbet- räge zu einem Gesamtdurchschnittsbet- rag für alle jeweils noch vorhandenen Rentner eines einjährigen Zugangszeit- raumes	127

	Seite
4.4. Die Vorausberechnung der Rentenausgaben	127
4.4.1. Die Rentenausgaben für die Altrentnerbestände . . .	127
4.4.2. Die Rentenausgaben für die Neurentnerbestände . . .	127
4.4.3. Die Ausgaben für Renten aus der Handwerkerversor- gung nach dem 1. Januar 1962	129
4.4.4. Die Ausgaben für Renten und Rententeile, die in den bisherigen Rechnungen noch nicht berücksichtigt waren	129
4.4.4.1. Die Einmalzahlungen	129
4.4.4.2. Die von den Versicherungsträgern unmittelbar ausgezahlten Auslandsrenten	129
4.4.4.3. Die Mehrausgaben infolge des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen	129
5. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung	130
5.1. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten	130
5.1.1. Überblick über die Rechtsentwicklung	130
5.1.2. Die statistischen Nachweisungen über die Wanderver- sicherungsfälle in der ArV und der AnV	134
5.1.2.1. Die Art der statistischen Erfassung der Wander- versicherungsfälle in der ArV und der AnV . . .	134
5.1.2.2. Die Ergebnisse der statistischen Erfassung der Wanderversicherungsfälle in der ArV und der AnV	135
5.1.3. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für die Zeit seit dem 1. Januar 1957 . .	138
5.1.3.1. Der Finanzausgleich bei den Renten aus der AnV ohne die HwV	138
5.1.3.2. Der Finanzausgleich bei den Renten aus der ArV	141
5.1.3.3. Der Finanzausgleich bei den Renten aus der HwV	141
5.1.4. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis zum 31. Dezember 1956	142
5.1.5. Die Saldierung aller Zahlungen im Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV; Ab- rechnung über die Zahlungen bis zum 31. Dezember 1960	143
5.2. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Renten- versicherung andererseits	145
6. Die Ausgaben für die übrigen Versicherungsleistungen	146
6.1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	146
6.2. Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung	146
6.2.1. Die Anzahl der Rentner, für die Beiträge zur Rentner- krankenversicherung zu entrichten sind	146

	Seite
6.2.2. Die Höhe des durchschnittlichen Grundlohns bei den Krankenkassen	148
6.2.3. Der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen .	148
6.2.4. Die Vorausberechnung der künftigen Ausgaben für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung	148
6.3. Beitragserstattungen	149
6.3.1. Überblick über die Rechtsentwicklung	149
6.3.2. Die statistischen Nachweisungen über Anzahl und Kosten der Beitragserstattungen in den Jahren 1958 bis 1960 .	149
6.3.3. Die künftige Entwicklung der Beitragserstattungen . .	151
6.3.3.1. Die Beitragserstattungen nach § 1304 RVO oder § 83 AVG	151
6.3.3.2. Die Beitragserstattungen nach § 1303 RVO oder § 82 AVG	153
6.3.3.3. Die außerhalb der RVO und des AVG geregelten Beitragserstattungen	154
7. Die Ausgaben für Verwaltung, Beitragsverfahren und Leistungsverfahren	154

(1) In der Beilage zu den versicherungstechnischen Bilanzen sollen in großen Zügen die Verfahren erläutert und begründet werden, nach denen die Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vorausberechnet worden sind.

1. Die Beitragseinnahmen

(2) Die Entwicklung der Beitragseinnahmen hängt ab

von der Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler,

von der Entwicklung des durchschnittlichen Beitrags je Beitragszahler.

1.1. Die Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler

1.1.1. Der Anfangsbestand an Beitragszahlern

(3) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist die Gesamtheit der Beitragszahler nicht gleichbedeutend mit der Gesamtheit der Versicherten. Zu den Versicherten gehören außer den Beitragszahlern, d. h. den Pflichtversicherten und den freiwillig Versicherten, noch die „latent“ Versicherten, die keine Beiträge mehr entrichten, trotzdem aber später einmal Ansprüche gegen die Versicherung geltend machen können, weil als Voraussetzung für die Rentengewährung zwar eine gewisse Mindestzahl von Beiträgen entrichtet sein muß, die entrichteten Beiträge aber nicht mit Regelmäßigkeit den ganzen Zeitraum zwischen Entrich-

tung des ersten Beitrags und Eintritt des Versicherungsfalls zu überdecken brauchen.

(4) Bei dem bisherigen Stand der Datenverarbeitung bei den Versicherungsträgern ist es nicht möglich, aus versicherungseigenem Material mit vertretbarem Arbeitsaufwand einigermaßen sichere Rückschlüsse auf die Anzahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Versicherten zu tun. Als einzige Grundlage für die Erfassung der Pflichtversicherten und der freiwillig Versicherten käme eine Statistik des Umtauschs der Versicherungskarten in Betracht, als einzige Grundlage für die Erfassung der latent Versicherten eine Durcharbeitung der in den Magazinen der Versicherungsträger lagernden Bestände umgetauschter Versicherungskarten. Die Auswertung einer Versicherungskartenstatistik für die Ermittlung der Anzahl der Beitragszahler würde noch dadurch außerordentlich erschwert werden, daß die Versicherungskarten nach geltendem Recht durchaus nicht in regelmäßigen Zeitabständen umgetauscht zu werden brauchen. Über die Frist, innerhalb derer eine Versicherungskarte gegen eine neue umzutauschen ist, heißt es im Gesetz (§ 1412 Abs. 1 RVO, § 134 Abs. 1 AVG) nur, daß der Umtausch dann zu erfolgen hat, wenn die für die Entgeltsbescheinigungen oder Beitragsmarken vorgesehenen Kartenfelder gefüllt sind; die Versicherungskarte soll spätestens binnen drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht werden.

(5) Erst die Einführung des Mikrozensus hat von den drei Versichertengruppen wenigstens eine, nämlich die Gruppe der Pflichtversicherten, statistisch erfassbar gemacht (Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens [Mikrozensus] vom 16. März 1957 — BGBl. I S. 213).

(6) Für die vorliegenden Bilanzen sind die Ergebnisse des Mikrozensus von Oktober 1958 über die Anzahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Pflichtversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV), der Rentenversicherung der Angestellten ohne die Handwerkerversorgung (AnV) und der Handwerkerversorgung (HwV) herangezogen worden.

(7) Die Ergebnisse des neuen Mikrozensus konnten, wenigstens in bestimmten Zusammenfassungen, an den Ergebnissen bewährter älterer Auszählungsverfahren nachgeprüft werden, nämlich an den Ergebnissen der Versichertenstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung (KV), der Leistungsempfänger-Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) und der Versichertenstatistik der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), wie in den folgenden Absätzen (8) bis (12) dargestellt ist.

(8) Die Versichertenstatistik der KV liefert für jeden Monatsanfang die Anzahl der Krankenversicherungspflichtigen in Aufteilung nach dem Geschlecht. Der Kreis der Krankenversicherungspflichtigen weicht allerdings, auch wenn die versicherungspflichtigen Rentenbezieher und Rentenbewerber (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO) von vornherein ausgeschaltet werden, in zweifacher Hinsicht von dem Kreis der Rentenversicherungspflichtigen (ohne die in der HwV pflichtversicherten Handwerker) ab:

- a) Zu den Krankenversicherungspflichtigen gehören auch die Hauptbetragsempfänger aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe.
- b) Zu den Krankenversicherungspflichtigen rechnen nicht diejenigen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigten, deren Gehalt die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der KV überschreitet.

(9) Die Anzahl der Hauptbetragsempfänger aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe ist aber für jede Monatsmitte aus der Leistungsempfänger-Statistik der Bundesanstalt bekannt, die Anzahl der nicht krankenversicherungs-, aber angestelltenversicherungspflichtigen Personen wird in halbjährigen Abständen, zum 1. März und 1. September, in der Versichertenstatistik der KV erfaßt.

(10) Folglich ist es mittels geeigneter Interpolationen möglich, für jeden Monatsanfang aus den Ergebnissen der Versichertenstatistik der KV und der Leistungsempfänger-Statistik der Bundesanstalt die Gesamtzahl der in der ArV, der AnV (ohne die HwV) und der KnRV pflichtversicherten Männer und Frauen zu ermitteln.

(11) Da die in der KnRV pflichtversicherten Männer und Frauen für sich an jedem Vierteljahresende ausgezählt werden, ist es schließlich auch möglich, für jeden Monatsanfang aus den Ergebnissen der Versichertenstatistik der KV, der Leistungsempfänger-Statistik der Bundesanstalt und der Versichertenstatistik der KnRV die Gesamtzahl der in der ArV und der AnV (ohne die HwV) pflichtversicherten Männer und Frauen zu bestimmen.

(12) Es hat sich herausgestellt, daß die Gesamtzahlen der pflichtversicherten Männer und der pflichtversicherten Frauen in der Gesamtheit von ArV und AnV (ohne HwV) nach dem Mikrozensus von Oktober 1958 nur wenig von den Anzahlen nach den anderen Statistiken abweichen; sie sind

bei den Männern um 2,18 v. H. ihres Wertes

bei den Frauen um 2,86 v. H. ihres Wertes

niedriger als die anderen Zahlen.

(13) Deshalb ist als Anfangsbestand der Pflichtversicherten der Bestand übernommen worden, wie ihn der Mikrozensus von Oktober 1958 ergeben hat, jedoch mit Anpassung der Versichertengesamtzahl in ArV und AnV (ohne HwV) an die Versicherten-gesamtzahl nach der Statistik der KV, d. h. mit Erhöhung der Versichertenanzahlen um 2,18 v. H. bei den Männern und um 2,86 v. H. bei den Frauen. Der Anfangsbestand der Pflichtversicherten ist in die Spalten 2 bis 4 der Übersicht 1 eingetragen.

1.1.2. Die künftige Entwicklung des Bestandes an Pflichtversicherten

(14) Die künftigen Pflichtversicherten-Bestände sollten regelrecht durch Abwicklung des Anfangsbestandes und durch Aufbau des aus den jährlichen Neuzugängen allmählich hervorgehenden Bestandes an Neuversicherten ermittelt werden. Dieses Verfahren ist aber aus den in den Absätzen (15) bis (17) geschilderten Gründen für die ArV und die AnV nicht durchführbar.

(15) Gründe für das Ausscheiden aus dem Stand der Pflichtversicherten sind

- a) der Tod,
- b) die Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Gewährung einer Versichertenrente,
- c) der Übertritt in die Pflichtversicherung bei einem anderen Rentenversicherungszweig,
- d) der Übergang zu einer nichtversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- e) die Aufgabe der Erwerbstätigkeit überhaupt.

(16) Der Tod eines Versicherten, der keine rentenberechtigten Hinterbliebenen hinterläßt, wird dem Versicherungsträger im allgemeinen nicht bekannt. Der Übergang zu einem anderen Versicherungszweig wird dem ursprünglich zuständigen Versicherungsträger teils gar nicht, teils erst nach längerer Frist, nämlich anlässlich einer Rentenfeststellung, bekannt. Das gleiche gilt für den Übergang zu einer nichtversicherungspflichtigen Beschäftigung oder für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit überhaupt. Es ist deshalb nicht möglich, Ausscheidhäufigkeiten für die Wegfallursachen a, c, d und e abzuleiten. Aber auch für die Wegfallursache b sind keine Ausscheidhäufigkeiten verfügbar, da es an der Möglichkeit fehlt, für die ArV und die AnV regelrechte Versichertenrenten-Zugangshäufigkeiten aufzustellen (Absatz 135).

Übersicht 1

**Anteil der Pflichtversicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der
Handwerkerversorgung im Oktober 1958 an den Einwohnern**

Alter (1958—Geburtsjahr)	Ein- wohner am 31. 12. 1958 in 1000	Pflichtversicherte im Oktober 1958 in 1000			Anteilsziffern in v. H.			
		ArV	AnV (ohne HwV)	HwV	(2) in	(3) in	(4) in	(5) + (6)
					v. H. von (1)	v. H. von (1)	v. H. von (1)	+ (7)
1	2	3	4	5	6	7	8	
Männlich								
14	378	82,6	8,1		21,9	2,1		24,0
15 bis 19	2 267	1 362,7	249,0	0,8	60,1	11,0	0,04	71,1
20 bis 24	2 212	1 361,9	262,3	3,9	61,6	11,9	0,18	73,6
25 bis 29	1 774	1 059,4	252,2	16,0	59,7	14,2	0,90	74,8
30 bis 34	1 706	860,4	306,9	23,8	50,4	18,0	1,40	69,8
35 bis 39	1 536	715,5	281,5	33,0	46,6	18,3	2,15	67,1
40 bis 44	1 107	482,4	186,1	26,0	43,6	16,8	2,35	62,7
45 bis 49	1 734	742,8	267,2	55,4	42,8	15,4	3,19	61,4
50 bis 54	1 825	798,9	247,9	50,0	43,8	13,6	2,74	60,1
55 bis 59	1 668	642,7	214,8	34,5	38,5	12,9	2,07	53,5
60 bis 64	1 192	330,2	127,7	22,1	27,7	10,7	1,85	40,3
65 bis 69	892	50,9	19,5	5,2	5,7	2,2	0,58	8,5
70 bis 74	689	7,2	3,7	3,0	1,0	0,5	0,44	2,0
75 u. älter	776	1,5	0,6	0,5	0,2	0,1	0,06	0,3
Weiblich	19 756	8 499,1	2 427,5	274,2				
14	365	41,3	33,2		11,3	9,1		20,4
15 bis 19	2 183	757,6	745,2	0,2	34,7	34,1	0,01	68,9
20 bis 24	2 142	770,0	649,2	0,8	35,9	30,3	0,04	66,3
25 bis 29	1 734	388,6	245,8	0,9	22,4	14,2	0,05	36,6
30 bis 34	1 955	325,3	228,5	2,5	16,6	11,7	0,13	28,5
35 bis 39	2 126	333,8	220,6	2,2	15,7	10,4	0,10	26,2
40 bis 44	1 523	213,2	138,8	3,4	14,0	9,1	0,22	23,3
45 bis 49	2 260	314,4	149,0	5,2	13,9	6,6	0,23	20,7
50 bis 54	2 183	262,9	116,1	4,6	12,0	5,3	0,21	17,6
55 bis 59	1 935	161,1	87,1	2,9	8,3	4,5	0,15	13,0
60 bis 64	1 659	60,8	36,5	2,5	3,7	2,2	0,15	6,0
65 bis 69	1 321	10,8	5,6	0,4	0,8	0,4	0,03	1,3
70 bis 74	981	1,0	0,8	0,3	0,1	0,1	0,03	0,2
75 u. älter	1 070	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,01	0,0
	23 437	3 641,1	2 656,5	26,0				

(17) Gründe für den Zugang zu dem Stand der Pflichtversicherten sind

- a) die erstmalige Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- b) die Reaktivierung nach einer Rentenbezugszeit,
- c) der Übertritt von einem anderen Rentenversicherungszweig,
- d) die Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Für die Erfassung der Zugangsfälle a und c käme wieder nur eine Statistik des Umtauschs der Versicherungskarten in Betracht, und zwar diesmal des Umtauschs der Versicherungskarten Nr. 1, also ein Unternehmen, das mit vertretbarem Arbeitsaufwand und hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht zu schaffen ist (Absatz 4). Die Zugangsfälle d werden dem Versicherungsträger als solche überhaupt nicht bekannt.

(18) Daher bleibt nur übrig, die künftigen Pflichtversicherten-Bestände in der ArV und AnV grundsätzlich dadurch vorzuschätzen, daß man aus dem Anfangsbestand der Pflichtversicherten die Verhältniszahlen zwischen Anzahl der Versicherten und Anzahl der Einwohner je Altersgruppe und Geschlecht feststellt und diese Verhältniszahlen auf die künftigen Anzahlen der Einwohner, die eine Bevölkerungsvorausschätzung liefern muß, anwendet.

(19) Die Verhältniszahlen zwischen der Anzahl der Pflichtversicherten von Oktober 1958 und der Anzahl der Einwohner Ende 1958 nach dem „Statistischen Bericht“ Arb.Nr. VIII/7/83 des Statistischen Bundesamtes sind in den Spalten 5 bis 8 der Übersicht 1 errechnet.

(20) Als Bevölkerungsvorausschätzung ist diejenige genommen worden, die das Statistische Bundesamt im „Statistischen Bericht“ Arb.Nr. VIII/7/80 zunächst bis zum Jahre 1975 veröffentlicht und später bis zum Jahre 1990 fortgesetzt hat. Diese Vorausschätzung mußte allerdings proportional verändert werden, da sie nicht vom Bevölkerungsstand am 31. 12. 1958 für das Bundesgebiet ohne Saarland mit Berlin, sondern für das Bundesgebiet mit Saarland ohne Berlin ausgeht.

(21) Bei der Vorausschätzung der künftigen Versichertenbestände aus den künftigen Einwohnerbeständen muß beachtet werden, daß im Anfangsbestand der Versicherten diejenigen unter den Empfängern von Kriegsfolgerenten fehlen, die, wenn die Kriegereignisse nicht eingetreten wären, noch Versicherte geblieben wären.

(22) Die Zahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Empfänger von Kriegsfolgerenten sind letztmalig in der Rentenbestandsaufnahme von April 1957 festgehalten (vgl. Band 7 der Rentenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, S. 12 ff. und S. 118 ff.). Die Bestände von Kriegsfolgerenten an Empfänger unter 65 Jahren sind mit Hilfe der Rentner-Ausscheidhäufigkeiten (Absatz 121) von April 1957 zunächst bis Oktober 1958 und dann in fünfjährigen Abständen bis Oktober 1963, Oktober 1968, ... abgewickelt worden. Jedoch hätten nicht alle Empfänger von Kriegsfolge-

renten, wenn die Kriegereignisse nicht eingetreten wären, noch dem Versichertenbestand angehört; einige von ihnen würden auch im natürlichen Lauf der Dinge inzwischen zu Rentnern geworden sein, andere wiederum würden aus anderen Gründen, z. B. wegen Selbständigkeitsmachung, aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen ausgeschieden sein. Den Anteil derer, die bei Nichteintritt der Kriegereignisse noch dem Versichertenbestand angehört haben würden, kann man wie folgt abschätzen:

(23) Man bestimmt aus den Ergebnissen des Mikrozensus von Oktober 1957, der Rentnerbestandsaufnahme von April 1957 und der Bevölkerungsforschreibung von Anfang 1957 den Anteil, den in der Gesamtheit der ArV und der AnV (ohne die HwV) die männlichen Pflichtversicherten zusammen mit den nicht kriegsbedingten Versichertenrentnern an den männlichen Einwohnern je Altersgruppe ausgemacht haben. Dieser Anteil ist am größten in der Altersgruppe 25 bis 29 und sinkt dann von Altersgruppe zu Altersgruppe ab. Die Differenz zwischen dem Anteil bei einer höheren Altersgruppe und dem Anteil bei der Altersgruppe 25 bis 29 kann als Anteil derjenigen Personen an den Einwohnern in der betreffenden höheren Altersgruppe angesehen werden, die aus anderen Gründen als durch Invalidisierung aus dem Kreis der Pflichtversicherten ausgeschieden sind. Auf diese Weise erhält man für jede Altersgruppe den Anteil

der noch vorhandenen Pflichtversicherten,

der schon zu nicht kriegsbedingten Rentnern gewordenen Personen,

der aus anderen Gründen als durch Invalidisierung aus dem Kreis der Pflichtversicherten ausgeschiedenen Personen.

Daraus kann man für jede Altersgruppe entnehmen, wie viele Vomhunderteile der Gesamtheit aus Pflichtversicherten, nicht kriegsbedingten Rentnern und aus anderen Gründen als durch Invalidisierung ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtversicherten entfallen. Diese Vomhundertätze sind es, die man auf die Zahl der Kriegsfolgerentner anwenden kann, um den Anteil derjenigen Personen herauszufinden, die bei Nichteintritt der Kriegereignisse noch dem Versichertenbestand angehört haben würden.

(24) Die Vorausberechnung der künftigen Bestände an männlichen Pflichtversicherten der ArV geht dann so vor sich, daß man die Verhältniszahlen aus der Spalte 5 der Übersicht 1 um die Verhältniszahlen aus der Anzahl derjenigen Kriegsfolgerentner im Oktober 1958, die ohne Eintritt der Kriegereignisse noch zum Kreis der Pflichtversicherten gehört haben würden, zur Anzahl der Einwohner am 31. 12. 1958 erhöht, die erhöhten Verhältniszahlen auf die künftigen Einwohnerbestände anwendet und von den errechneten künftigen Pflichtversicherten-Beständen jeweils diejenigen Kriegsfolgerentner abzieht, die ohne Eintritt der Kriegereignisse noch als Pflichtversicherte vorhanden gewesen wären. Für die Vorausberechnung der künftigen Bestände an weiblichen Pflichtversicherten sind die ursprünglichen Verhältniszahlen aus der Spalte 5 der Übersicht 1 zu verwenden.

**Die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller
Versicherten der ArV und der AnV und der allgemeinen Bemessungsgrundlage**

	Rechnung 1: Entgeltsannahme 1			Rechnung 2: Entgeltsannahme 2			Rechnung 3: Entgeltsannahme 3		
	Jährliche Zunahme des Entgelts in v. H.	Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt in DM	Allgemeine Bemessungs- grund- lage in DM	Jährliche Zunahme des Entgelts in v. H.	Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt in DM	Allgemeine Bemessungs- grund- lage in DM	Jährliche Zunahme des Entgelts in v. H.	Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt in DM	Allgemeine Bemessungs- grund- lage in DM
1953		4 061			4 061			4 061	
1954		4 234			4 234			4 234	
1955		4 548			4 548			4 548	
1956		4 844			4 844			4 844	
1957		5 043	4 281		5 043	4 281		5 043	4 281
1958		5 330	4 542		5 330	4 542		5 330	4 542
1959		5 602	4 812		5 602	4 812		5 602	4 812
1960	9	6 106	5 072	9	6 106	5 072	9	6 106	5 072
1961	7	6 534	5 325	4,5	6 381	5 325	6	6 473	5 325
1962	4	6 795	5 679	4,5	6 668	5 679	6	6 861	5 679
1963	3,9	7 060	6 081	4,5	6 968	6 030	6	7 273	6 060
1964	3,8	7 328	6 478	4,5	7 282	6 385	6	7 709	6 480
1965	3,7	7 599	6 796	4,5	7 609	6 672	6	8 171	6 869
1966	3,6	7 873	7 061	4,5	7 952	6 973	6	8 662	7 281
1967	3,5	8 149	7 329	4,5	8 310	7 286	6	9 181	7 718
1968	3,4	8 426	7 600	4,5	8 684	7 614	6	9 732	8 181
1969	3,3	8 704	7 874	4,5	9 074	7 957	6	10 316	8 671
1970	3,2	8 982	8 149	4,5	9 483	8 315	6	10 935	9 192
1971	3,1	9 261	8 426	4,5	9 909	8 689	6	11 591	9 743
1972	3	9 538	8 704	4,5	10 355	9 080	6	12 287	10 328
1973	3	9 825	8 982	4,5	10 821	9 489	6	13 024	10 947
1974	3	10 119	9 260	4,5	11 308	9 916	6	13 805	11 604
1975	3	10 423	9 541	4,5	11 817	10 362	6	14 634	12 301
1976	3	10 736	9 827	4,5	12 349	10 828	6	15 512	13 039
1977	3	11 058	10 122	4,5	12 905	11 315	6	16 443	13 821
1978	3	11 389	10 426	4,5	13 485	11 825	6	17 429	14 650
1979	3	11 731	10 739	4,5	14 092	12 357	6	18 475	15 530
1980	3	12 083	11 061	4,5	14 726	12 913	6	19 583	16 461
1981	3	12 445	11 393	4,5	15 389	13 494	6	20 758	17 449
1982	3	12 819	11 734	4,5	16 082	14 101	6	22 004	18 496
1983	3	13 203	12 086	4,5	16 805	14 736	6	23 324	19 605
1984	3	13 599	12 449	4,5	17 561	15 399	6	24 724	20 782
1985	3	14 007	12 822	4,5	18 352	16 092	6	26 207	22 029
1986	3	14 428	13 207	4,5	19 178	16 816	6	27 779	23 351

Anmerkung: Die jährliche Zunahme bezieht sich jeweils auf den Übergang vom Vorjahr zum Berichtsjahr.

(25) Bei der Vorausberechnung der künftigen Bestände an Pflichtversicherten der AnV ohne die HwV sind die Verhältniszahlen aus der Spalte 6 der Übersicht 1 außerdem in den nächsten 10 Jahren bei den männlichen Angestellten um 4 v. H., bei den weiblichen Angestellten um 12 v. H. erhöht worden; die Gesamtzahl der Pflichtversicherten in der HwV ist zeitlich unverändert gelassen worden (Abschnitt 2 Abs. 5 der Bilanzen).

(26) Die Vorausberechnung der künftigen Bestände an Pflichtversicherten der AnV ohne die HwV ist schließlich noch an den Ergebnissen der Versichertenstatistik der KV für den 1. 10. 1959 in Verbindung mit den Ergebnissen über die Erhöhung der Beitragseinnahmen in der ArV und in der AnV ohne die HwV von 1958 auf 1959 korrigiert worden. Die vorausberechneten Pflichtversicherten-Anzahlen in der AnV ohne die HwV wurden 1959 bei den Männern um 3,4 v. H., bei den Frauen um 3,2 v. H. heraufgesetzt; die erhöhten Zahlen wurden als Ausgangspunkt für eine neue Vorausberechnung genommen.

(27) Die Gesamtzahlen der vorausberechneten Pflichtversicherten-Bestände sind für die Gesamtheit aus ArV, AnV und HwV in der Übersicht 8 der Bilanzen, für die ArV und für die AnV ohne die HwV einzeln in der Übersicht 9 der Bilanzen wiedergegeben.

1.2. Die Entwicklung des durchschnittlichen Beitrags je Beitragszahler

(28) Wie sich der durchschnittliche Beitrag je Pflichtversicherten entwickeln wird, hängt ab von der Entwicklung

- des durchschnittlichen Arbeitsentgelts,
- der Beitragsbemessungsgrenze,
- der Versicherungspflichtgrenze in der AnV,
- des Beitragssatzes.

(29) Welche Annahmen über die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts

aller Versicherten der ArV und der AnV gemacht worden sind, ist im Abschnitt 2 Abs. 2 der Bilanzen dargelegt. Übersicht 2 zeigt in absoluten Zahlen die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte, die den drei Annahmen über die jährliche Erhöhung der Durchschnittsentgelte in v. H. des jeweiligen Wertes entsprechen. Außerdem sind in Übersicht 2 die drei Zeitreihen für die allgemeine Bemessungsgrundlage angegeben, die nach § 1255 Abs. 2 RVO oder § 32 Abs. 2 AVG zu den drei Zeitreihen für die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte gehören. Nach dem Rechtsstand von Mitte 1961 ist die Reihe der durchschnittlichen Bruttojahresentgelte bis 1959, die Reihe der allgemeinen Bemessungsgrundlagen bis 1961 durch Gesetz oder Verordnung festgelegt (Artikel 2 § 11 ArVNG, Artikel 2 § 11 AnVNG und die auf Grund von § 1256 RVO oder § 33 AVG erlassenen Verordnungen vom 21. Dezember 1957, 19. Dezember 1958, 30. November 1959 und 14. Dezember 1960).

(30) Die Aussage, daß der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV vom Basisjahr 1959 bis zum Jahre N um p_N v. H. zunehmen wird, besagt nun allerdings nicht, daß auch einzeln der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der AnV vom Basisjahr 1959 bis zum Jahre N um p_N v. H. zunehmen werden. Diese Folgerung könnte man nur ziehen, wenn sich vom Basisjahr 1959 bis zum Jahre N die Zahl der Versicherten der AnV in dem gleichen Verhältnis ändern würde wie die Zahl der Versicherten der ArV. Das ist aber nicht der Fall (vgl. Übersicht 9 in den Bilanzen). Deshalb werden sich der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der AnV vom Basisjahr 1959 bis zum Jahre N um einen von p_N verschiedenen Vomhundertsatz q_N ändern, sofern man die naheliegende Annahme macht, daß sich beide Einzeldurchschnitte in gleicher Weise entwickeln werden.

(31) q_N ergibt sich aus dem Gleichungssystem:

$$(1) \quad d_{ArV}^{(59)} \times z_{ArV}^{(59)} + d_{AnV}^{(59)} \times z_{AnV}^{(59)} = d^{(59)} \times (z_{ArV}^{(59)} + z_{AnV}^{(59)})$$

$$(2) \quad d_{ArV}^{(59)} \times \left(1 + \frac{q_N}{100}\right) \times z_{ArV}^{(N)} + d_{AnV}^{(59)} \times \left(1 + \frac{q_N}{100}\right) \times z_{AnV}^{(N)} =$$

$$= d^{(59)} \times \left(1 + \frac{p_N}{100}\right) \times (z_{ArV}^{(N)} + z_{AnV}^{(N)})$$

wo d die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte und z die Anzahlen der Pflichtversicherten bezeichnen. In diesem System von zwei Gleichungen sind aber neben q_N noch die beiden Größen $d_{ArV}^{(59)}$ und $d_{AnV}^{(59)}$ unbekannt. Setzt man im Einklang mit Spalte 4 letzte Zeile der Übersicht 19 aus Absatz 227

$$d_{AnV}^{(59)} = d^{(59)} \times 1,2$$

so folgt aus (1)

$$d_{ArV}^{(59)} = d^{(59)} \times \left(1 - 0,2 \times \frac{z_{AnV}^{(59)}}{z_{ArV}^{(59)}}\right)$$

Damit wird schließlich

$$1 + \frac{q_N}{100} = \left(1 + \frac{p_N}{100}\right) \times \frac{z_{ArV}^{(N)} + z_{AnV}^{(N)}}{z_{ArV}^{(N)} \times \left(1 - 0,2 \times \frac{z_{AnV}^{(59)}}{z_{ArV}^{(59)}}\right) + z_{AnV}^{(N)} \times 1,2}$$

(32) Die Beitragsbemessungsgrenze entwickelt sich nach § 1385 Abs. 2 RVO und § 112 Abs. 2 AVG im wesentlichen proportional zur allgemeinen Bemessungsgrundlage. Das Verhältnis der Beitragsbemessungsgrenze zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV wird nicht ständig auf ein und demselben Wert stehenbleiben (Übersicht 3). Die Änderungen sind aber so unbedeutend, daß davon abgesehen werden kann, ihrem Einfluß auf die Entwicklung der Beitragseinnahmen nachzugehen und etwa bei ansteigender Verhältniszahl eine gewisse Erhöhung, bei sinkender Verhältniszahl eine gewisse Minderung der Beitragseinnahmen in Rechnung zu stellen.

(33) Die Versicherungspflichtgrenze in der AnV ist zwar in § 5 Abs. 1 AVG auf den Betrag von 15 000 DM/Jahr festgelegt worden. Trotzdem ist bei den Vorausberechnungen unterstellt worden, daß bei fortwährendem Anstieg des Durchschnittsentgelts zu gegebener Zeit auch die Versicherungspflichtgrenze durch Gesetz angehoben werden wird, so daß nicht etwa von der Versicherungspflichtgrenze her eine allmähliche Abnahme der Zahl der Pflichtversicherten in der AnV und eine allmähliche Abbremsung des Anstiegs des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der ArV und der AnV erwartet zu werden brauchen.

(34) Als Beitragssatz ist in den Bilanzrechnungen I A, I B, I C, I E, II E und III E der derzeitige Satz von 14 v. H. des Entgelts beibehalten worden (Übersicht 4 in den Bilanzen). In den Bilanzrechnungen I D, II D und III D dagegen ist der „erforderliche“ Beitragssatz verwendet worden (Absatz 40 bis 43).

Übersicht 3

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Beitragsbemessungsgrenze und durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV

	Rechnung 1: Entgeltsannahme 1			Rechnung 2: Entgeltsannahme 2			Rechnung 3: Entgeltsannahme 3					
	Allgemeine Bemessungsgrundlage	Beitragsbemessungsgrenze	Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV	(2) : (3)	Allgemeine Bemessungsgrundlage	Beitragsbemessungsgrenze	Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV	(6) : (7)	Allgemeine Bemessungsgrundlage	Beitragsbemessungsgrenze	Durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV	10):(11)
1959	4 812	9 600	5 602	1,714	4 812	9 600	5 602	1,714	4 812	9 600	5 602	1,714
1960	5 072	10 200	6 106	1,670	5 072	10 200	6 106	1,670	5 072	10 200	6 106	1,670
1961	5 325	10 800	6 534	1,653	5 325	10 800	6 381	1,693	5 325	10 800	6 473	1,668
1962	5 679	11 400	6 795	1,678	5 679	11 400	6 668	1,710	5 679	11 400	6 861	1,662
1963	6 081	12 000	7 060	1,700	6 030	12 000	6 968	1,722	6 060	12 000	7 273	1,650
1964	6 478	13 200	7 328	1,801	6 385	12 600	7 282	1,730	6 480	13 200	7 709	1,712
1965	6 796	13 800	7 599	1,816	6 672	13 200	7 609	1,735	6 869	13 800	8 171	1,689
1966	7 061	14 400	7 873	1,829	6 973	13 800	7 952	1,735	7 281	14 400	8 662	1,662
1967	7 329	14 400	8 149	1,767	7 286	14 400	8 310	1,733	7 718	15 600	9 181	1,699
1968	7 600	15 000	8 426	1,780	7 614	15 000	8 684	1,727	8 181	16 200	9 732	1,665
1969	7 874	15 600	8 704	1,792	7 957	16 200	9 074	1,785	8 671	17 400	10 316	1,687
1970	8 149	16 200	8 982	1,804	8 315	16 800	9 483	1,772	9 192	18 600	10 935	1,701
1971	8 426	16 800	9 261	1,814	8 689	17 400	9 909	1,756	9 743	19 200	11 591	1,656
1972	8 704	17 400	9 538	1,824	9 080	18 000	10 355	1,738	10 328	20 400	12 287	1,660
1973	8 982	18 000	9 825	1,832	9 489	19 200	10 821	1,774	10 947	21 600	13 024	1,658
1974	9 260	18 600	10 119	1,838	9 916	19 800	11 308	1,751	11 604	23 400	13 805	1,695
1975	9 541	19 200	10 423	1,842	10 362	21 000	11 817	1,777	12 301	24 600	14 634	1,681
1976	9 827	19 800	10 736	1,844	10 828	21 600	12 349	1,749	13 039	25 800	15 512	1,663
1977	10 122	20 400	11 058	1,845	11 315	22 800	12 905	1,767	13 821	27 600	16 443	1,679
1978	10 426	21 000	11 389	1,844	11 825	23 400	13 485	1,735	14 650	29 400	17 429	1,687
1979	10 739	21 600	11 731	1,841	12 357	24 600	14 092	1,746	15 530	31 200	18 475	1,689
1980	11 061	22 200	12 083	1,837	12 913	25 800	14 726	1,752	16 461	33 000	19 583	1,685
1981	11 393	22 800	12 445	1,832	13 494	27 000	15 389	1,754	17 449	34 800	20 758	1,676
1982	11 734	23 400	12 819	1,825	14 101	28 200	16 082	1,754	18 496	37 200	22 004	1,691
1983	12 086	24 000	13 203	1,818	14 736	29 400	16 805	1,749	19 605	39 000	23 324	1,672
1984	12 449	24 600	13 599	1,809	15 399	30 600	17 561	1,742	20 782	41 400	24 724	1,674
1985	12 822	25 800	14 007	1,842	16 092	32 400	18 352	1,765	22 029	43 800	26 207	1,671
1986	13 207	26 400	14 428	1,830	16 816	33 600	19 178	1,752	23 351	46 800	27 779	1,685

1.3. Die Vorausberechnung der Beitragseinnahmen

1.3.1. Die Vorausberechnung bei Fortbestand des derzeitigen Beitragssatzes

(35) Auf Grund der Überlegungen in den Abschnitten 1.1. und 1.2. sind in den Bilanzrechnungen I A, I B, I C, I E, II E und III E die künftigen Beitragseinnahmen in der ArV, der AnV und der HwV aus den Beitragseinnahmen im Jahre 1959

proportional zur Entwicklung der Anzahl der Pflichtversicherten und

proportional zur Entwicklung der Verhältniszahl $1 + \frac{q_N}{100}$

vorausberechnet worden.

(36) Bei diesem Verfahren ist mangels besonderer Kenntnisse über die Entwicklung der Anzahl und des Durchschnittsbeitrags der freiwillig Versicherten unterstellt worden, daß sich die Beitragseinnahmen aus der freiwilligen Versicherung in demselben Verhältnis ändern werden wie die Beitragseinnahmen aus der Pflichtversicherung.

(37) Als Anzahl der Pflichtversicherten ist jeweils die Anzahl der Pflichtversicherten vom Alter 20 an genommen worden. Denn die Pflichtversicherten im Alter von 15 bis 19 Jahren sind zu einem großen Teil Lehrlinge und Anlernlinge, deren Entgelt nach § 1255 Abs. 1 RVO und § 32 Abs. 1 AVG ohnehin außerhalb des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der ArV und der AnV geblieben ist. Die übrigen Pflichtversicherten dieser Altersgruppe tragen wegen ihres noch verhältnismäßig geringen Entgelts erheblich weniger zu den Beitragseinnahmen überhaupt bei, als es ihrer Kopfzahl entsprechen würde.

(38) Da die Handwerker nach §§ 1 und 16 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (BGBl. I S. 737) vom 1. 1. 1962 ab in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sein werden, sind die für die HwV vorausberechneten Beitragseinnahmen vom 1. 1. 1962 ab zu den Beitragseinnahmen der ArV hinzuzufügen; bis zum 31. 12. 1961 verbleiben die Beitragseinnahmen für die HwV bei denen für die AnV.

1.3.2. Die Vorausberechnung bei Erhöhung des Beitragssatzes; die Ermittlung des „erforderlichen“ Beitragssatzes

(39) In den Bilanzrechnungen I D, II D, III D sind die mit dem derzeitigen Beitragssatz vorausberechneten Beitragseinnahmen im Verhältnis des „erforderlichen“ Beitragssatzes zum derzeitigen Beitragssatz zu erhöhen, in den Bilanzrechnungen I D, E, II D, E, III D, E im Verhältnis der Mitte zwischen dem derzeitigen Beitragssatz und dem „erforderlichen“ Beitragssatz zum derzeitigen Beitragssatz zu erhöhen.

(40) Der „erforderliche“ Beitragssatz ist in der Bilanzrechnung I D aus der Gleichung bestimmt worden:

$$\frac{x-14}{14} \times \left(\begin{array}{l} \text{Beitragseinnahmen von 1962 bis 1966 in} \\ \text{ArV und AnV,} \\ \text{berechnet zum Satz von 14 v. H.,} \\ \text{aufgezinst auf den 31. 12. 1966} \end{array} \right)$$

= Untererfüllung des Rücklage-Solls am 31. 12. 1966 in ArV und AnV nach Bilanzrechnung I C.

(41) In der Bilanzrechnung II D ist die Gleichung für den „erforderlichen“ Beitragssatz den Vorschriften in § 1383 Abs. 1 RVO und § 110 Abs. 1 AVG nachzuformen:

„Der Beitragssatz ist so zu bemessen, daß jeweils für einen zehnjährigen Deckungsabschnitt der Wert aller in diesem Deckungsabschnitt eingehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen mit Zins und Zinseszins den Betrag deckt, der erforderlich ist, damit alle in dem betreffenden Deckungsabschnitt zu leistenden Aufwendungen bestritten werden können und außerdem am Ende des Deckungsabschnitts eine Rücklage verbleibt, die den Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger im letzten Jahre des Deckungsabschnitts gleichkommt.“

$$\frac{x}{14} \times \left(\begin{array}{l} \text{Beitragseinnahmen von 1967 bis 1976 in} \\ \text{ArV und AnV,} \\ \text{berechnet zum Satz von 14 v. H.,} \\ \text{aufgezinst auf den 31. 12. 1976} \end{array} \right)$$

+ Bundeszuschüsse von 1967 bis 1976 in ArV und AnV,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976

+ Anfangsvermögen am 1. 1. 1967 in ArV und AnV¹⁾,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976

= Ausgaben von 1967 bis 1976 in ArV und AnV, ohne die Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976

+ Ausgaben 1976 in ArV und AnV, ohne die Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV

– Bundeszuschüsse 1976 in ArV und AnV

(42) Die Gleichung im vorigen Absatz liefert vorerst nur einen vorläufigen Wert für den erforderlichen Beitragssatz, da die in den Ausgaben steckenden Beitragserstattungen zunächst unter der Voraussetzung vorausberechnet werden mußten, daß der Beitragssatz auf seinem derzeitigen Satz von 14 v. H. verharren wird (Absatz 388). Mit Hilfe des vorläufigen Wertes für den erforderlichen Beitragssatz muß die Vorausberechnung der Beitragserstattungen wiederholt werden (Absatz 390). Die errechnete Erhöhung der Beitragserstattungen ist den Ausgaben in der Gleichung aus Absatz 41 zuzuschlagen. Die Gleichung liefert dann einen neuen Wert für den erforderlichen Beitragssatz, der als endgültiger Wert betrachtet werden kann. Es lohnt

¹⁾ = Endvermögen am 31. 12. 1966 in ArV und AnV nach Bilanzrechnung I D

nicht, die Iteration noch weiter zu treiben und mit den neuen Beitragssätzen neue Ausgabenerhöhungen für Beitragserstattungen und damit wiederum neue Beitragssätze zu ermitteln.

(43) Entsprechendes gilt für die Errechnung des „erforderlichen“ Beitragssatzes in der Bilanzrechnung III D.

2. Die Bundeszuschüsse

(44) Seit der Rentenreform erhalten die ArV und die AnV im wesentlichen zwei Arten von Bundeszuschüssen,

- den allgemeinen Bundeszuschuß,
- den Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen.

2.1. Der allgemeine Bundeszuschuß

2.1.1. Die Entwicklung von 1957 bis 1961

(45) Der allgemeine Bundeszuschuß war für das Jahr 1957 auf

- 2 728 Mio DM in der ArV
- 682 Mio DM in der AnV einschließlich der HwV

festgesetzt worden; er sollte sich in den folgenden Jahren entsprechend der Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage verändern (§ 1389 Abs. 2 RVO in der Fassung des ArVNG, § 116 Abs. 2 AVG in der Fassung des AnVNG).

(46) Da sich die allgemeine Bemessungsgrundlage für die ArV und die AnV von

- auf 4 281 DM im Jahre 1957
- 4 542 DM im Jahre 1958
- 4 812 DM im Jahre 1959
- 5 072 DM im Jahre 1960
- 5 325 DM im Jahre 1961

geändert hat, hätte sich der allgemeine Bundeszuschuß zur ArV und zur AnV einschließlich der HwV

- 1958 auf 2 894,4 Mio DM bzw. 723,6 Mio DM
- 1959 auf 3 066,6 Mio DM bzw. 766,7 Mio DM
- 1960 auf 3 232,1 Mio DM bzw. 808,1 Mio DM
- 1961 auf 3 393,3 Mio DM bzw. 848,3 Mio DM

verändern sollen. Tatsächlich wurden die für 1958 und 1959 genannten Beträge auch in die Bundeshaushaltspläne für 1958 und für 1959 eingesetzt.

(47) Im Jahre 1960 dagegen wurde der allgemeine Bundeszuschuß aus Anlaß der Eingliederung des Saarlandes um

- 51,5 Mio DM in der ArV
- 10,2 Mio DM in der AnV einschließlich der HwV

erhöht, so daß er insgesamt

- 3 283,6 Mio DM in der ArV
- 818,3 Mio DM in der AnV einschließlich der HwV

ausmachte (Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 — BGBl. I S. 199).

(48) Für 1961 errechnet sich der allgemeine Bundeszuschuß in der ArV auf

- 3 393,3 Mio DM
- zuzüglich 54,1 Mio DM für das Saarland

3 447,4 Mio DM

in der AnV einschl. der HwV auf

- 848,3 Mio DM
- zuzüglich 10,7 Mio DM für das Saarland

859,0 Mio DM

(49) Welcher Teil des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV einschließlich der HwV auf die HwV allein entfällt, ist in Artikel 2 § 52 Abs. 5 AnVNG bestimmt. Als Abspaltungsschlüssel soll das Verhältnis dienen, in dem im Jahre 1956 die Ausgaben für Handwerkerrenten zu den Gesamtrentenausgaben der AnV einschließlich der HwV gestanden haben. Dieses Verhältnis läßt sich aber nicht genau ermitteln, da im Gesamtrentenbestand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Handwerkerrenten erst im Laufe des Jahres 1957 als solche besonders gekennzeichnet worden sind. Als Näherungswert hat das Bundesversicherungsamt, als es die „Abrechnung über die Rentenzahlungen in der Rentenversicherung der Angestellten für das Kalenderjahr 1957“ aufstellte, im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Verhältnis der Ausgaben für Handwerkerrenten zu den Gesamtrentenausgaben für Angestellte und Handwerker im Jahre 1957 genommen, nämlich 7,9 : 100 (S. 6 und Anlage 3 a der „Abrechnung“).

(50) Die gleiche Verhältniszahl ist auch in § 12 des Handwerkersicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (BGBl. I S. 737) eingesetzt worden: Wenn am 1. 1. 1962 die Durchführung der Handwerkersicherung von der BfA auf die Träger der ArV übergeht, werden 7,9 v. H. des Bundeszuschusses zur AnV auf die ArV übertragen.

2.1.2. Die künftige Entwicklung

2.1.2.1. Die künftige Entwicklung nach derzeitigem Recht

(51) In den Bilanzrechnungen IA und IB wird der Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV und über die Verteilung auf ArV und AnV unterstellt. Da die versicherungstechnischen Bilanzen für das Bundesgebiet einschließlich Berlin, aber ohne das Saarland aufgestellt werden (Abschnitt 1 Abs. 3 der Bilanzen), müssen bei der Vorausberechnung der künftigen Bundeszuschüsse stets die Zuschläge außer Betracht bleiben, die 1960 aus Anlaß der Eingliederung des Saarlandes angebracht wurden. Der Verlauf der allgemeinen Bundeszuschüsse richtet sich nach dem Verlauf der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für die drei Entgeltsannahmen 1, 2 und 3 aus der Übersicht 2 ersichtlich ist. Von 1962 ab sind 7,9 v. H. des Bundeszuschusses zur AnV auf die ArV zu übertragen (Absatz 50).

2.1.2.2. Die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses in der Bilanzrechnung I C

(52) In der Bilanzrechnung I C wird bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV eine Umverteilung auf ArV und AnV mit Wirkung vom 1. 1. 1957 vorgenommen, derart, daß in der ArV und in der AnV am 31. 12. 1966 derselbe Vohundertsatz des Rücklage-Solls erreicht wird.

(53) Die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses hat zwei einander entgegenlaufende Wirkungen: Unmittelbar werden die Einnahmen der ArV aus allgemeinen Bundeszuschüssen erhöht, die der AnV entsprechend gesenkt. Mittelbar werden die Ausgaben der ArV und entsprechend die Einnahmen der AnV erhöht, weil der Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV anwächst; wenn der vom Bund getragene Anteil an den Renten der AnV kleiner wird, müssen die Erstattungszahlungen der ArV an die AnV für Wanderversicherungsanteile aus der ArV in Renten der AnV größer werden (Abschnitt 6 b Abs. 6 der Bilanzen).

(54) Demnach wird die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses von folgender Gleichung beherrscht:

$$\frac{J_{ArV} + M \times (1-x)}{S_{ArV} - m_{66} \times (1-x)} = \frac{J_{ArV} - M \times (1-x)}{S_{AnV} + m_{66} \times (1-x)}$$

Hierin ist

x	=	allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV (ohne HwV) nach Umverteilung allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV (ohne HwV) vor Umverteilung
S_{ArV}, S_{AnV}	=	Rücklage-Soll am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I B in ArV, AnV
J_{ArV}, J_{AnV}	=	Rücklage-Ist am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I B in ArV, AnV
$m_{66} \times (1-x)$	=	Differenz aus Mehreinnahme und Mehrausgabe der ArV 1966 infolge Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses = Netto-Mehreinnahme der ArV 1966 (Absatz 55)
$M \times (1-x)$	=	Summe der Netto-Mehreinnahmen der ArV von 1957 bis 1966 infolge Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses, aufgezinst auf den 31. 12. 1966

Zum Verständnis der Gleichungen dienen die Überlegungen, daß

- das Rücklage-Soll der ArV am 31. 12. 1966 durch die Netto-Mehreinnahme der ArV 1966 gesenkt wird, das Rücklage-Soll der AnV am 31. 12. 1966 durch die gleich große Netto-Mindereinnahme der AnV 1966 erhöht wird (Nenner links und rechts),
- das Rücklage-Ist der ArV am 31. 12. 1966 um die Summe der Netto-Mehreinnahmen der ArV von 1957 bis 1966, aufgezinst auf den 31. 12. 1966, erhöht, das Rücklage-Ist der AnV am 31. 12. 1966 um die gleich große Summe der Netto-Mindereinnahmen der AnV von 1957 bis 1966, aufgezinst auf den 31. 12. 1966, vermindert wird (Zähler links und rechts),
- der Bruch links und rechts das Verhältnis von Rücklage-Ist zu Rücklage-Soll am 31. 12. 1966 in der ArV oder der AnV darstellt.

(55) Die Netto-Mehreinnahme der ArV im Jahre N ist die Differenz aus der Mehreinnahme der ArV im Jahre N an allgemeinem Bundeszuschuß und der Mehrausgabe der ArV im Jahre N für den Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV (Absatz 53). Das erste Glied der Differenz, die Mehreinnahme der ArV an allgemeinem Bundeszuschuß, ist gleich der Mindereinnahme der AnV an allgemeinem Bundeszuschuß, also gleich

$$(1-x) \times \left(\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV}}{\text{ohne HwV im Jahre N, vor Umverteilung}} \right)$$

Das zweite Glied der Differenz, die Mehrausgabe der ArV für den Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung, ist (vgl. Absatz 326 Buchst. b und 331) gleich

$$0,89 \times \left(\frac{\text{ArV-Anteile in den Renten}}{\text{der AnV ohne HwV im Jahre N}} \right) \times \frac{\text{Minderung des allg. Bundeszuschusses zur AnV ohne HwV im Jahre N}}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV ohne HwV im Jahre N}}$$

oder

$$0,89 \times \left(\frac{\text{ArV-Anteile in den Renten}}{\text{der AnV ohne HwV im Jahre N}} \right) \times (1-x) \times \left(\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV}}{\text{ohne HwV im Jahre N, vor Umverteilung}} \right) \times \frac{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV}}{\text{ohne HwV im Jahre N}}$$

Folglich ist:

$$m_N \times (1-x) = (1-x) \times \left(\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV}}{\text{ohne HwV im Jahre N, vor Umverteilung}} \right) \times \left(1 - \frac{0,89 \times \left(\frac{\text{ArV-Anteile in den Renten der AnV}}{\text{ohne HwV im Jahre N}} \right)}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV ohne HwV im Jahre N}} \right)$$

(56) Die Auflösung der Gleichung in Absatz 54 ergibt

$$(1-x) = \frac{J_{AnV} \times S_{ArV} - J_{ArV} \times S_{AnV}}{M \times (S_{ArV} + S_{AnV}) + m_{66} \times (J_{ArV} + J_{AnV})}$$

Die Werte für x finden sich auf den Übersichten 5 der Bilanzen unter Rechnung IC in der Zeile „allgemeiner Bundeszuschuß ab 1. 1. 1962 in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage, AnV“, z. B. für die Annahmenkombination 1 a

$$x = 0,173.$$

2.1.2.3. Die Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses in der Bilanzrechnung ID

(57) In der Bilanzrechnung ID wird bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV ab 1. 1. 1962 eine Korrektur der Umverteilung auf ArV und AnV mit dem Ziele vorgenommen, daß nach Erhöhung des Beitragssatzes ab 1. 1. 1962 das Rücklage-Soll am 31. 12. 1966 nicht nur in der Gesamtheit von ArV und AnV, sondern auch in der ArV einzeln und in der AnV einzeln genau erreicht wird (Abschnitt 6 b Abs. 9 der Bilanzen).

(58) Die Korrektur hat wieder zwei einander entgegenlaufende Wirkungen (Absatz 53): Unmittelbar werden die Einnahmen der ArV an allgemeinem Bundeszuschuß gesenkt, die der AnV entsprechend erhöht. Mittelbar werden die Ausgaben der ArV und entsprechend die Einnahmen der AnV gesenkt, weil der Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wan-

dersversicherung zwischen ArV und AnV abnimmt. Die Netto-Mindereinnahme der ArV im Jahre 1966 erhöht das Rücklage-Soll der ArV am 31. 12. 1966 nach der Bilanzrechnung I C, die gleich große Netto-Mehreinnahme der AnV im Jahre 1966 mindert das Rücklage-Soll der AnV am 31. 12. 1966 nach der Bilanzrechnung I C. Die Summe der Netto-Mindereinnahmen der ArV von 1962 bis 1966, aufgezinst auf den 31. 12. 1966, vermindert das Rücklage-Ist

der ArV am 31. 12. 1966 nach der Bilanzrechnung I C, die gleich große Summe der Netto-Mehreinnahmen der AnV von 1962 bis 1966, aufgezinst auf den 31. 12. 1966, vermehrt das Rücklage-Ist der AnV am 31. 12. 1966 nach der Bilanzrechnung I C. Außerdem wird das Rücklage-Ist am 31. 12. 1966 nach der Bilanzrechnung I C sowohl in der ArV als auch in der AnV um die auf den 31. 12. 1966 aufgezinsten Beitragserhöhungen von 1962 bis 1966 erhöht.

(59) Für die Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses gilt deshalb die Gleichung

$$S_{ArV} + m_{66} \times (x-1) = J_{ArV} - M \times (x-1) + BE_{ArV}$$

Hier ist

x	= allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV nach Korrektur der Umverteilung allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV vor Korrektur der Umverteilung
S_{ArV}	= Rücklage-Soll der ArV am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I C
J_{ArV}	= Rücklage-Ist der ArV am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I C
$m_{66} \times (x-1)$	= Netto-Mindereinnahme der ArV 1966 infolge Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses
$M \times (x-1)$	= Summe der Netto-Mindereinnahmen der ArV von 1962 bis 1966 infolge Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses, aufgezinst auf den 31. 12. 1966
BE_{ArV}	= Summe der Beitragserhöhungen in der ArV von 1962 bis 1966, aufgezinst auf den 31. 12. 1966

(60) Die Netto-Mindereinnahme der ArV im Jahre N infolge Korrektur der Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses errechnet sich (vgl. Absatz 55) zu

$$m_N \times (x-1) = (x-1) \times \left(\begin{array}{c} \text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV im} \\ \text{Jahre N, vor Korrektur der} \\ \text{Umverteilung} \end{array} \right) \times \left(1 - \frac{0,89 \times (\text{ArV-Anteile in den Renten der AnV im Jahre N})}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV im Jahre N}} \right)$$

(61) Die Auflösung der Gleichung aus Absatz 59 ergibt

$$(x-1) = \frac{J_{ArV} + BE_{ArV} - S_{ArV}}{m_{66} + M}$$

Die Werte für x sind bei Annahmekenkombination

1 a	1,063
1 b	1,078
1 c	1,062
2 a	1,066
2 b	1,080
2 c	1,063
3 a	1,039
3 b	1,054
3 c	1,035

Die Korrekturfaktoren x vermitteln den Zusammenhang zwischen den Werten „allgemeiner Bundeszuschuß ab 1. 1. 1962 in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage, AnV“ unter Rechnung I C und unter Rechnung I D auf den Übersichten 5 der Bilanzen, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Werte in den Übersichten 5 auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet sind.

2.1.2.4. Die Anhebung des umverteilten allgemeinen Bundeszuschusses in der Bilanzrechnung I E

(62) In der Bilanzrechnung I E wird der umverteilte allgemeine Bundeszuschuß ab 1. 1. 1962 so angehoben, daß bei Fortgelten des derzeitigen Beitragsatzes am 31. 12. 1966 das volle Rücklage-Soll erreicht wird, und zwar einzeln in der ArV und in der AnV.

(63) Die Gleichung für den Anhebungsfaktor x in der AnV ist

$$S_{\text{AnV}} - m_{66} \times (x-1) = J_{\text{AnV}} + M \times (x-1)$$

mit

x	=	$\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV nach Umverteilung und nach Anhebung}}{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV nach Umverteilung, aber vor Anhebung}}$
S_{AnV}	=	Rücklage-Soll der AnV am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I C
J_{AnV}	=	Rücklage-Ist der AnV am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I C
$m_{66} \times (x-1)$	=	Netto-Mehreinnahme der AnV 1966 infolge Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses
$M \times (x-1)$	=	Summe der Netto-Mehreinnahmen der AnV von 1962 bis 1966 infolge Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses, aufgezinst auf den 31. 12. 1966.

Der Bau der Gleichung beruht auf nahezu den gleichen Überlegungen wie der Bau der Gleichung in Absatz 59. Die Netto-Mehreinnahme der AnV im Jahre N infolge Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses ist:

$$m_N \times (x-1) = (x-1) \times \left(\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV im Jahre N, nach Umverteilung, aber vor Anhebung}}{\text{Anhebung}} \right) \times 1 - \left(\frac{0,89 \times (\text{ArV-Anteile in den Renten der AnV im Jahre N})}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV im Jahre N}} \right)$$

(64) In der ArV ist die Mehreinnahme im Jahre N infolge Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses

$$n_N = (y-1) \times \left(\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV im Jahre N, nach Umverteilung, aber vor Anhebung}}{\text{Anhebung}} \right) + \text{Minderung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung}$$

mit

$$y = \frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV nach Umverteilung und nach Anhebung}}{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV nach Umverteilung, aber vor Anhebung.}}$$

Die Minderung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung infolge Anhebens des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV ist als

$$0,89 \times (x-1) \times \left(\frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV im Jahre N, nach Umverteilung, aber vor Anhebung}}{\text{Anhebung}} \right) \times \frac{\text{ArV-Anteile in den Renten der AnV im Jahre N}}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV im Jahre N}}$$

mit dem x aus der Gleichung in Absatz 63 bestimmt.

(65) Die Gleichung für den Anhebungsfaktor y in der ArV lautet dann:

$$S_{ArV} - (y-1) \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV} \\ 1966 \text{ nach Umverteilung, aber vor} \\ \text{Anhebung} \end{array} \right) \\ - \text{Minderung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung 1966 infolge Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV} \\ = J_{ArV} + (y-1) \times \left(\begin{array}{l} \text{Summe der allgemeinen Bundeszuschüsse zur ArV von 1962 bis 1966} \\ \text{nach Umverteilung, aber vor Anhebung, aufgezinst auf den 31. 12.} \\ 1966 \end{array} \right) \\ + \text{Summe der Minderungen des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung von 1962 bis 1966 infolge Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV, aufgezinst auf den 31. 12. 1966}$$

mit

S_{ArV} = Rücklage-Soll der ArV am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I C

J_{ArV} = Rücklage-Ist der ArV am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung I C

(66) Die Auswertung der Gleichungen in den Absätzen 63 und 65 liefert die in die folgende Liste eingetragenen Werte für x und y ; die Liste enthält neben den beiden Anhebungsfaktoren für den umverteilten allgemeinen Bundeszuschuß zur AnV und für den umverteilten allgemeinen Bundeszuschuß zur ArV auch den Gesamt-Anhebungsfaktor z für die Summe aus den allgemeinen Bundeszuschüssen zur ArV und AnV.

Annahmenkombination	x	y	z
1 a	3,963	1,137	1,227
1 b	4,701	1,174	1,289
1 c	3,794	1,128	1,213
2 a	4,046	1,137	1,228
2 b	4,786	1,174	1,289
2 c	3,882	1,129	1,215
3 a	2,771	1,082	1,136
3 b	3,506	1,119	1,198
3 c	2,601	1,074	1,123

Natürlich muß der Anhebungsfaktor x für den durch die Umverteilung verkleinerten allgemeinen Bundeszuschuß zur AnV viel höher sein als der Anhebungsfaktor y für den allgemeinen Bundeszuschuß zur ArV (Abschnitt 6b Abs. 10 Satz 2 der Bilanzen). Durch die Anhebungsfaktoren x und y wird der Zusammenhang zwischen den Werten „allgemeiner Bundeszuschuß ab 1. 1. 1962 in v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage“ unter den Rechnungen I C und I E auf den Übersichten 5 der Bilanzen hergestellt, wobei wieder zu beachten ist, daß die Werte in den Übersichten 5 auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet sind.

2.1.2.5. Die Umverteilung des allgemeinen Bundeszuschusses in den Bilanzrechnungen IID und IIID

(67) In den Bilanzrechnungen IID und IIID wird, ähnlich wie in der Bilanzrechnung ID (Absatz 57), bei Fortbestand der derzeitigen Vorschriften über die Gesamthöhe des allgemeinen Bundeszuschusses zur ArV und AnV eine Umverteilung auf ArV und AnV mit dem Ziel vorgenommen, daß nach Erhö-

hung des Beitragssatzes das Rücklage-Soll am Ende des Deckungsabschnittes nicht nur in der Gesamtheit von ArV und AnV, sondern auch in der ArV einzeln und in der AnV einzeln erreicht wird.

(68) Die Gleichung für die Umverteilung ist wieder genau den Vorschriften in § 1383 Abs. 1 RVO oder § 110 Abs. 1 AVG nachzuformen (Absatz 41). Sie lautet, wenn man von dem allgemeinen Bundeszuschuß zur AnV ausgeht, für den II. Deckungsabschnitt:

- Beitragseinnahmen von 1967 bis 1976 in AnV, berechnet zum „erforderlichen“ Beitragssatz,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + $x \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeine Bundeszuschüsse zur AnV von 1967} \\ \text{bis 1976 nach derzeitiger Rechtslage, aufgezinst} \\ \text{auf den 31. 12. 1976} \end{array} \right)$
- + Bundeszuschüsse zu den Sonderzuschüssen der AnV von 1967 bis 1971,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Salden der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV von 1967 bis 1976,
berechnet auf Grundlage des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV nach derzeitiger Rechtslage,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Erhöhungen des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV von 1967 bis 1976 infolge Minderung des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Anfangsvermögen der AnV am 1. 1. 1967 (= Endvermögen am 31. 12. 1966 nach Bilanzrechnung ID),
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- = Ausgaben der AnV von 1967 bis 1976,
darin die Beitragserstattungen umgerechnet auf den „erforderlichen“ Beitragssatz (Abs. 42 Satz 2),
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Ausgaben der AnV 1976,
darin die Beitragserstattungen umgerechnet auf den „erforderlichen“ Beitragssatz
- $x \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV 1976} \\ \text{nach derzeitiger Rechtslage} \end{array} \right)$
- Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV 1976,
berechnet auf Grundlage des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV nach derzeitiger Rechtslage
- Erhöhung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV 1976 infolge Minderung des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV

Die Erhöhung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV im Jahre N infolge Minderung des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV ist

$$0,89 \times (1-x) \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeiner Bundeszuschuß} \\ \text{zur AnV im Jahre N} \\ \text{nach derzeitiger Rechtslage} \end{array} \right) \times \frac{\text{ArV-Anteile in den Renten} \\ \text{der AnV im Jahre N}}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der} \\ \text{AnV im Jahre N}}$$

Die Unbekannte x ist definiert als

$$x = \frac{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV nach Umverteilung}}{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV vor Umverteilung}}$$

Die ausgerechneten Werte für x finden sich auf den Übersichten 5 der Bilanzen unter Rechnung IID in der Zeile „allgemeiner Bundeszuschuß in v.H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage“.

(69) Die Umverteilungsgleichung für den III. Deckungsabschnitt ist ganz entsprechend aufgebaut wie die für den II. Deckungsabschnitt. Bundeszuschüsse zu den Sonderzuschüssen werden im III. Deckungsabschnitt nicht mehr gewährt.

2.1.2.6. Die Bemessung des allgemeinen Bundeszuschusses in den Bilanzrechnungen II E und III E

(70) In den Bilanzrechnungen II E und III E wird der allgemeine Bundeszuschuß so bemessen, daß bei Fortgelten des derzeitigen Beitragssatzes am Ende des Deckungsabschnittes in der ArV und in der AnV das volle Rücklage-Soll erreicht wird.

(71) Die Gleichung für den Änderungsfaktor

$$x = \frac{\text{neuer allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV}}{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV nach derzeitigem Recht}}$$

lautet im II. Deckungsabschnitt nach § 110 Abs. 1 AVG:

- Beitragseinnahmen von 1967 bis 1976 in AnV,
berechnet zum derzeitigen Beitragssatz von
14 v. H.,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + $x \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeine Bundeszuschüsse zur AnV von 1967} \\ \text{bis 1976 nach derzeitiger Rechtslage,} \\ \text{aufgezinst auf den 31. 12. 1976} \end{array} \right)$
- + Bundeszuschüsse zu den Sonderzuschüssen der
AnV von 1967 bis 1971,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Salden der Ausgleichszahlungen in der Wander-
versicherung zwischen ArV und AnV von 1967
bis 1976,
berechnet auf Grundlage des allgemeinen Bun-
deszuschusses zur AnV nach derzeitiger Rechts-
lage,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- Minderungen des Saldos der Ausgleichszahlun-
gen in der Wanderversicherung zwischen ArV
und AnV von 1967 bis 1976 infolge Erhöhung
des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Anfangsvermögen der AnV am 1. 1. 1967 (= End-
vermögen am 31. 12. 1966 nach Bilanzrech-
nung I E),
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- = Ausgaben der AnV von 1967 bis 1976,
aufgezinst auf den 31. 12. 1976
- + Ausgaben der AnV 1976
- $x \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeiner Bundeszuschuß zur AnV 1976} \\ \text{nach derzeitiger Rechtslage} \end{array} \right)$
- Saldo der Ausgleichszahlungen in der Wander-
versicherung zwischen ArV und AnV 1976,
berechnet auf Grundlage des allgemeinen Bun-
deszuschusses zur AnV nach derzeitiger Rechts-
lage
- + Minderung des Saldos der Ausgleichszahlungen
in der Wanderversicherung zwischen ArV und
AnV 1976 infolge Erhöhung des allgemeinen
Bundeszuschusses zur AnV

Die Minderung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV im Jahre N infolge Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses zur AnV ist

$$0,89 \times (x-1) \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeiner Bundeszuschuß} \\ \text{zur AnV im Jahre N nach} \\ \text{derzeitiger Rechtslage} \end{array} \right) \times \frac{\text{ArV-Anteile in den Renten} \\ \text{der AnV im Jahre N}}{\text{Gesamt-Rentenausgaben der AnV} \\ \text{im Jahre N}}$$

(72) Die Gleichung für den Änderungsfaktor

$$Y = \frac{\text{neuer allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV}}{\text{allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV nach derzeitigem Recht}}$$
 lautet im II. Deckungsabschnitt nach § 1383 Abs. 1 RVO:

Beitragseinnahmen von 1967 bis 1976 in ArV,
 berechnet zum derzeitigen Beitragssatz von
 14 v. H.,
 aufgezinnt auf den 31. 12. 1976

+ $Y \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeine Bundeszuschüsse zur ArV von 1967 bis} \\ \text{1976 nach derzeitiger Rechtslage,} \\ \text{aufgezinst auf den 31. 12. 1976} \end{array} \right)$

+ Bundeszuschüsse zu den Sonderzuschüssen der
 ArV von 1967 bis 1971,
 aufgezinnt auf den 31. 12. 1976

+ Anfangsvermögen der ArV am 1. 1. 1967 (= End-
 vermögen am 31. 12. 1966 nach Bilanzrech-
 nung I E),
 aufgezinnt auf den 31. 12. 1976

= Ausgaben der ArV von 1967 bis 1976, abzüglich
 der Minderungen des Saldos der Ausgleichszah-
 lungen in der Wanderversicherung zwischen
 ArV und AnV infolge Erhöhung des allgemeinen
 Bundeszuschusses zur AnV (Abs. 71),
 aufgezinnt auf den 31. 12. 1976

+ Ausgaben der ArV 1976, abzüglich der Minde-
 rung des Saldos der Ausgleichszahlungen in der
 Wanderversicherung zwischen ArV und AnV in-
 folge Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschus-
 ses zur AnV

- $Y \times \left(\begin{array}{l} \text{allgemeiner Bundeszuschuß zur ArV 1976 nach} \\ \text{derzeitiger Rechtslage.} \end{array} \right)$

(73) Die Gleichungen für x und y im III. Dek-
 kungsabschnitt sind entsprechend aufgebaut wie die
 im II. Deckungsabschnitt; das Glied mit den Bundes-
 zuschüssen zu den Sonderzuschüssen kommt in den
 Gleichungen für den III. Deckungsabschnitt nicht
 mehr vor.

(74) Die ausgerechneten Werte für x und y im
 II. und im III. Deckungsabschnitt finden sich auf den
 Übersichten 5 der Bilanzen unter Rechnung II E und
 III E in der Zeile „allgemeiner Bundeszuschuß in
 v. H. seines Wertes nach derzeitiger Rechtslage“.

2.1.2.7. Die Bemessung des allgemeinen Bundes-
 zuschusses in der Bilanzrechnungen
 II D,E, und III D,E

(75) Die Gleichungen in Absatz 71 und 72 kann
 man auch in den Bilanzrechnungen II D, E und III
 D, E zur Bestimmung der Änderungsfaktoren x für
 den allgemeinen Bundeszuschuß zur AnV und y für
 den allgemeinen Bundeszuschuß zur ArV verwenden,
 wenn man die Beitragseinnahmen statt zum
 derzeitigen Beitragssatz zu dem in der Mitte zwi-
 schen dem derzeitigen und dem „erforderlichen“
 Beitragssatz liegenden Satz berechnet und als An-
 fangsvermögen am 1. 1. 1967 das Endvermögen
 am 31. 12. 1966 nach der Bilanzrechnung I D
 einsetzt. Die in den Ausgaben der ArV und der
 AnV steckenden Beitragserstattungen sind auf den
 neuen Beitragssatz umzurechnen (vgl. Absatz 42
 Satz 2).

2.2. Der Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüs- sen

(76) Der Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüs-
 sen war für das Jahr 1957 auf

240 Mio DM in der ArV

80 Mio DM in der AnV einschließlich
 der HwV

festgesetzt worden; er sollte sich in den folgenden
 14 Jahren jährlich um

16 Mio DM in der ArV

5,3 Mio DM in der AnV einschließlich
 der HwV

verringern (Artikel 2 § 36 Abs. 3 ArVNG, Artikel 2
 § 35 Abs. 3 AnVNG, beide in ursprünglicher Fas-
 sung). Vom Jahre 1972 an soll kein Bundeszuschuß
 zu den Sonderzuschüssen mehr gezahlt werden.

(77) Aus Anlaß der Eingliederung des Saarlan-
 des wurde im Jahre 1960 auch der Bundeszuschuß
 zu den Sonderzuschüssen heraufgesetzt, und zwar
 um

3,360 Mio DM in der ArV

0,996 Mio DM in der AnV einschließlich
 der HwV

Für das Jahr 1960 belief sich der Bundeszuschuß
 zu den Sonderzuschüssen also insgesamt

in der ArV auf

$$240 - 3 \times 16 + 3,360 = 195,360$$

in der AnV einschließlich der HwV auf

$$80 - 3 \times 5,3 + 0,996 = 65,096$$

Mio DM. Er sollte von da an

in der ArV jährlich um

16,000 Mio DM
 zuzüglich 0,280 Mio DM für das Saarland

16,280 Mio DM

in der AnV einschließlich der HwV jährlich um

5,300 Mio DM
 zuzüglich 0,083 Mio DM für das Saarland

5,383 Mio DM

abnehmen (Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 des
 Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast
 vom 18. März 1960).

(78) Der Bundeszuschuß zur AnV einschließlich
 der HwV wird auf die AnV allein und auf die HwV
 allein in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem im Jahre
 1959 die Ausgaben für Sonderzuschüsse bei Nicht-
 handwerkerrenten der AnV zu den Ausgaben für
 Sonderzuschüsse bei Handwerkerrenten der AnV
 gestanden haben, nämlich im Verhältnis

75,306 Mio DM : 15,611 Mio DM oder

82,83 v. H. : 17,17 v. H.

Dieses Zahlenverhältnis hat die Rechnungsgrund-
 lage für die Vorschrift in § 13 Abs. 3 des Hand-
 werkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960
 abgegeben, nach der beim Übergang der Handwer-

kerversicherung von der BfA auf die Träger der ArV im Jahre 1962

der BfA 45 Mio DM

den Trägern der ArV 172 Mio DM

Bundeszuschüsse zu den Sonderzuschüssen zufließen sollen. Denn ursprünglich hätte sich für 1962 ein Bundeszuschuß

in der ArV von

$$195,360 - 2 \times 16,280 = 162,800$$

in der AnV einschließlich der HwV von

$$65,096 - 2 \times 5,383 = 54,330$$

Mio DM ergeben. 17,17 v. H. von 54,330 Mio DM sind 9,330 Mio DM, mithin ist der neue Bundeszuschuß an die BfA

$$54,330 \text{ Mio DM} - 9,330 \text{ Mio DM} = 45 \text{ Mio DM}$$

(79) In den Bilanzrechnungen müssen wieder die Zuschläge außer Betracht bleiben, die 1960 aus Anlaß der Eingliederung des Saarlandes angebracht worden sind (Absatz 51 Satz 2).

3. Die Zinseinnahmen

(80) Nach Annahme einer bestimmten Zinssatz-Entwicklung (Abschnitt 2 Abs. 3 der Bilanzen) ergeben sich die künftigen Zinseinnahmen aus der vorausgerechneten Entwicklung des Vermögens, die ihrerseits vom Anfangsbestand des Vermögens und von der vorausgerechneten Entwicklung der Einnahmen (ohne die Zinseinnahmen) und der Ausgaben abhängig ist.

(81) Der Rechenvereinfachung dient folgende Staffelnrechnung, bei der die Einnahmen (ohne die Zinsen) und die Ausgaben eines Jahres jeweils auf die Mitte des Jahres zusammengelegt gedacht werden:

Vermögen am Anfang des Jahres N

+ Halbjahreszinsen

+ Saldo aus Einnahmen (ohne Zinsen) und Ausgaben im Jahre N

Vermögen in der Mitte des Jahres N

+ Halbjahreszinsen

Vermögen am Ende des Jahres N (und am Anfang des Jahres N + 1)

4. Die Rentenausgaben

4.1. Die Gliederung der Rentenausgaben

4.1.1. Die Gliederung nach der Rentenzahlstelle

(82) Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Renten der ArV und der AnV wird durch die Deutsche Bundespost ausgezahlt (§ 1296 Abs. 1 RVO, § 73 Abs. 1 AVG).

(83) Nach den vom Bundesversicherungsamt herausgegebenen alljährlichen „Abrechnungen“ über die Rentenzahlungen der ArV und der AnV hat die

Bundespost in den Jahren 1957 bis 1959 im Bundesgebiet und in Berlin folgende Rentenbeträge ausgezahlt:

	Postzahlungen (in Mio DM)	
	ArV	AnV (einschließlich HwV)
1957	7 136,4	3 498,8
1958	8 019,4	4 088,5
1959	8 650,9	4 472,1

(84) Außer den durch die Post gezahlten Renten gibt es unmittelbar von den Versicherungsträgern gezahlte Renten, und zwar

Inlandrenten

Auslandrenten auf Grund der Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und auf Grund von Sozialversicherungsabkommen mit fremden Staaten.

(85) Die unmittelbaren Inlandrenten-Zahlungen der Versicherungsträger sind im allgemeinen von der gleichen Größenordnung wie die Einnahmen der Versicherungsträger aus nachträglichen Rentenerstattungen (vgl. die „Abrechnungen“), können also bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben gegen die Rentenerstattungen saldiert gedacht werden, zumal es sich im Verhältnis zu den Rentengesamtausgaben nur um kleine Beträge handelt.

(86) Der Gesamtbetrag der von den Versicherungsträgern unmittelbar ausgezahlten Auslandrenten ist nach den „Abrechnungen“ im Zunehmen begriffen:

	Unmittelbare Auslandszahlungen (in Mio DM)	
	der ArV	der AnV
1957	17,2	8,2
1958	24,6	10,4
1959	33,2	12,3

4.1.2. Laufende Zahlungen, Spitzrentenzahlungen und Einmalzahlungen

(87) Die monatlichen Rentenzahlungen der Bundespost entfallen zum größten Teil auf „laufende Rentenzahlungen“, d. h. auf Zahlungen für solche Rentner, deren Rente schon vor Beginn des betreffenden Monats der Post zur laufenden Zahlung angewiesen war oder gerade zum Beginn des Monats zur laufenden Zahlung angewiesen wurde.

(88) Für diejenigen Rentner, deren Rente gerade zum Beginn des betreffenden Monats der Post zur laufenden Zahlung angewiesen wurde, ist neben der laufenden Rentenzahlung eine sogenannte „Spitzrentenzahlung“ zu leisten, d. i. eine Nachzahlung für die Monate, die vom Beginn des Rentenanspruchs bis zur Aufnahme der laufenden Rentenzahlung verstrichen sind.

(89) Außerdem gibt es noch die sogenannten „Einmalzahlungen“. Einmalzahlungen sind teils Spitzrentenzahlungen in solchen Fällen, in denen es

gar nicht erst zu einer laufenden Rentenzahlung gekommen ist, weil der Rentenanspruch zwischen dem Rentenbeginn und der Feststellung der Rente schon wieder weggefallen war, teils Nachzahlungen irgendwelcher Rententeile oder Rentenerhöhungen zu laufenden Renten.

4.2. Die Vorausberechnung der Anzahl der Rentner

(90) In den Bilanzrechnungen ist grundsätzlich unterschieden worden zwischen den „Altrentnern“, d. h. den am 1. 7. 1959 bereits als Rentner vorhanden gewesenen Personen, und den „Neurentnern“, d. h. den erst nach dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Rentnern. Die Bestände an Altrentnern nehmen von Jahr zu Jahr ab, die Bestände an Neurentnern bauen sich allmählich aus den Rentnerzugängen ab 1. 7. 1959 auf.

4.2.1. Die Anzahl der jeweils noch vorhandenen Rentner in den sich abwickelnden Rentnerbeständen vom 1. Juli 1959

(91) Um die Anzahlen der jeweils noch vorhandenen Altrentner vorausberechnen zu können, braucht man

a) die nach Alter und Geschlecht aufgeteilten Anzahlen der am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen Rentner,

b) Tafeln für die Abgangshäufigkeiten der Rentner.

4.2.1.1. Anzahl, Geschlechts- und Altersverteilung der Rentnerbestände am 1. Juli 1959

4.2.1.1.1. Die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahmen in der ArV und in der AnV

(92) Von den Rentenbeständen der ArV und der AnV sind bis 1959 laufend nur die Gesamtzahl und

Übersicht 4

Der Bestand der Versichertenrenten und der Witwenrenten

am 1. Juli 1959

Geburtsjahr	Durchschnittliches Alter	Versichertenrenten an Männer				
		Anzahl der Renten	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat
			absolut	je 100 Renten		
1935 und später	22	1 166	168	14	132,50	1,89
1930 bis 1934	27	4 613	2 606	56	151,59	2,64
1925 bis 1929	32	12 177	12 862	106	153,91	3,95
1920 bis 1924	37	23 054	31 748	138	166,34	4,19
1915 bis 1919	42	18 557	26 704	144	165,80	4,74
1910 bis 1914	47	39 047	43 440	111	163,81	4,86
1905 bis 1909	52	62 370	43 595	70	162,66	4,91
1900 bis 1904	57	99 925	36 614	37	161,77	5,97
1895 bis 1899	62	189 060	27 487	15	167,53	5,56
1890 bis 1894	67	377 203	21 577	6	213,32	2,90
1885 bis 1889	72	321 726	7 555	2	215,80	2,23
1880 bis 1884	77	215 919	2 398	1	219,72	1,78
1875 bis 1879	82	120 711	544		212,63	1,47
1870 bis 1874	87	38 816	113		202,38	1,55
1865 bis 1869	92	6 331	1		204,66	1,14
1864 und früher	97	541	1		201,29	1,11
insgesamt . . .		1 531 216	257 413	16,8	200,03	3,16

die Gesamtausgaben in jeder Rentenart erfaßt worden, und zwar monatlich ab 1950 auf Grund der Meldungen der Rentenrechnungsstellen der Bundespost. Ausführliche Bestandsaufnahmen, die u. a. die Rentenzahl und die Rentenausgaben in Aufteilung nach dem Geschlecht und dem Alter des Rentners erkennen lassen, sind in der Zeit zwischen 1950 und 1959 nur zweimal veranstaltet worden, nämlich für März 1953 und für April 1957 (vgl. die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger herausgegebenen Bände zur Statistik der ArV und der AnV, Nr. 1 und Nr. 7).

(93) Seit 1959 wird alljährlich eine ausführliche Rentenbestandsaufnahme durchgeführt, und zwar immer zum 1. 7. als Stichtag. Die Bestandsaufnahme geht technisch so vor sich, daß die Renten-Rechnungs-Karten der Rentenrechnungsstellen der Bundespost gedoppelt und in der Lochkartenstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialord-

nung nach verschiedenen Merkmalen ausgezählt und nach summierbaren Angaben in bestimmten Zusammenfassungen aufaddiert werden. Aus Gründen der Zeit- und Arbeitersparnis werden nicht alle der rund 7 Millionen Lochkarten ausgewertet. Lückenlos werden nur die Lochkarten über die „Sonderrenten“ ausgezählt und aufsummiert, d. h. die Lochkarten über

- Zusatzrenten (§ 1280 RVO, § 57 AVG),
- Teilrenten (§§ 1278, 1279 RVO; §§ 55, 56 AVG),
- Vorschubrenten,
- Hauptteile von in mehreren Teilen gezahlten Renten,
- abgetrennte Teile von in mehreren Teilen gezahlten Renten,
- gekürzte Hinterbliebenenrenten (§ 1270 RVO, § 47 AGV),

in der Rentenversicherung der Arbeiter

Versichertenrenten an Frauen					Witwenrenten		
Anzahl der Renten	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Anzahl der Renten	Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat
	absolut	je 100 Renten					
478	46	10	106,28	2,93	899	101,45	2,78
2 713	271	10	97,86	7,81	3 564	107,18	1,71
5 700	720	13	90,81	11,51	9 311	99,75	1,69
10 537	2 383	23	93,16	13,11	42 207	94,48	1,72
12 247	3 825	31	100,16	14,32	86 575	95,81	1,97
31 070	6 327	20	97,05	14,62	211 203	101,54	1,96
59 307	4 354	7	88,79	15,86	214 741	106,37	2,03
124 156	3 800	3	90,01	15,88	193 505	108,76	2,07
289 764	1 739	1	95,18	15,49	204 471	110,63	1,89
367 063	547		100,36	13,74	218 227	111,83	1,67
259 672	1 011		103,35	12,42	218 307	114,51	1,59
146 495	275		106,13	11,54	176 602	117,09	1,53
70 636	79		108,30	10,84	113 830	118,71	1,46
22 696	34		109,27	10,11	41 435	121,21	1,38
4 225			111,81	8,02	9 065	124,16	1,36
467			98,29	5,14	1 407	138,73	1,00
1 407 226	25 411	1,8	99,45	13,68	1 745 349	109,76	1,79

geteilte Witwenrenten (§ 1268 Abs. 4 RVO,
§ 45 Abs. 4 AVG),

reine Höherversicherungsrenten,

Vertragsrenten, d. h. Renten auf Grund von
Sozialversicherungsabkommen mit fremden
Staaten.

Von den Lochkarten über die „Normalrenten“ da-
gegen wird nur jede zehnte willkürlich ausgewählte
Karte verarbeitet.

(94) Weil die hochgerechneten Angaben über die
Normalrenten nur den Genauigkeitsgrad der Ergeb-
nisse einer Repräsentativerhebung haben können,
sind sie bei der Rentenbestandsaufnahme vom
1. 7. 1959 für jede einzelne Rentenunterart, nämlich

Berufsunfähigkeitsrenten

Erwerbsunfähigkeitsrenten

Altersruhegelder, 65 Jahre

Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose

Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen

bei den Versichertenrenten,

Witwenrenten, bemessen nach Berufsunfähig-
keitsrenten

Witwenrenten, bemessen nach Erwerbsunfähig-
keitsrenten

bei den Witwenrenten und

Halbwaisenrenten

Vollwaisenrenten

bei den Waisenrenten

Übersicht 5

Der Bestand der Versichertenrenten und der Witwenrenten in der

am 1. Juli 1959

Geburtsjahr	Durchschnittliches Alter	Versichertenrenten an Männer					
		Anzahl der Renten	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung DM/Monat
			absolut	je 100 Renten			
1935 und später	22	76	10	13	128,16	12,24	
1930 bis 1934	27	260	124	47	138,28	9,01	0,88
1925 bis 1929	32	1 987	1 565	79	166,67	7,21	0,16
1920 bis 1924	37	4 045	4 299	106	187,51	5,76	0,08
1915 bis 1919	42	4 667	6 015	129	205,59	4,57	0,31
1910 bis 1914	47	9 365	10 624	113	228,64	3,20	0,18
1905 bis 1909	52	13 082	9 620	74	236,47	3,07	0,32
1900 bis 1904	57	20 785	7 866	38	233,44	3,76	0,46
1895 bis 1899	62	50 638	8 755	17	231,70	4,50	0,68
1890 bis 1894	67	159 231	13 223	8	323,93	1,93	1,22
1885 bis 1889	72	124 288	4 958	4	324,43	1,87	0,20
1880 bis 1884	77	69 392	1 073	2	325,50	2,01	0,03
1875 bis 1879	82	29 051	198	1	316,53	2,05	
1870 bis 1874	87	7 337	22		309,58	2,70	
1865 bis 1869	92	870			307,15	2,79	
1864 und früher	97	106			316,60	2,08	
insgesamt . . .		495 180	68 352	13,8	303,27	2,42	0,55

mit solchen Proportionalitätsfaktoren multipliziert worden, daß stets die hochgerechnete Gesamtzahl und die hochgerechneten Gesamtsummen für die Normalrenten zusammen mit der genauen Gesamtzahl und den genauen Gesamtsummen für die Sonderrenten gerade die Gesamtzahl und die Gesamtsummen nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen für Juli 1959 ergeben.

(95) Die Hauptergebnisse der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 für die Versichertenrenten und die Witwenrenten sind in den Übersichten 4 bis 6 zusammengestellt, und zwar nicht nur die im vorliegenden Abschnitt benötigten Angaben über die

Rentenzahl,

sondern auch gleich die Angaben über

Durchschnittsrenten,
 durchschnittliche Sonderzuschüsse,
 durchschnittliche Anzahlen der Kinderzuschüsse je Versichertenrente,
 durchschnittliche Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in den Renten der AnV und der HwV.

Die Angaben sind aufgegliedert nach

Rentenhauptart,

Geburtsjahrganggruppen der Rentner (vgl. aber Absatz 99),

Geschlecht des Rentners (bei den Versichertenrentnern).

Rentenversicherung der Angestellten (ohne Handwerkerversorgung)

Anzahl der Renten	Versichertenrenten an Frauen					Witwenrenten			
	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung DM/Monat	Anzahl der Renten	Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung DM/Monat
	absolut	je 100 Renten							
127			116,77	7,80		48	80,42	5,42	1,67
982	28	3	112,02	11,70	0,39	453	118,98	1,17	0,11
2 874	244	8	118,96	10,81	0,17	4 193	124,72	1,63	0,20
6 998	646	9	124,38	10,15	0,14	8 719	113,64	2,57	0,12
5 502	843	15	131,16	10,57	0,26	42 828	125,89	2,30	0,05
9 345	1 077	12	131,37	11,21	0,28	85 684	150,29	1,50	0,07
13 483	1 061	8	139,57	11,28	0,32	67 228	159,42	1,88	0,16
27 528	750	3	142,98	12,19	0,24	91 575	151,56	2,09	0,16
69 800	367	1	167,76	11,32	0,48	65 663	163,11	1,85	0,21
87 377	194		192,19	9,19	0,66	83 621	172,48	1,68	0,10
51 355	203		201,69	7,88	0,15	53 298	180,19	1,63	0,10
25 124	47		205,42	7,37	0,00	55 528	181,31	1,71	0,05
9 194	11		206,19	7,58	0,02	20 320	173,91	1,98	0,04
2 590			201,23	7,97		8 433	170,59	2,51	0,02
349			198,14	10,14		1 558	178,82	1,98	
41			134,63	16,10		621	182,80	2,45	
312 669	5 471	1,7	177,88	9,73	0,37	589 770	160,41	1,84	0,11

Die Gesamtzahlen und die Gesamtdurchschnitte sind nochmals in der Übersicht 7 wiedergegeben, die Gesamtdurchschnitte außerdem auch für die Gesamtheit der männlichen und weiblichen Versichertenrentner. Die Übersicht 7 enthält schließlich noch Gesamtzahlen und Gesamtdurchschnitte für die Waisenrentner.

(96) Als Renten aus der Handwerkerversorgung hat die BfA alle Rentenfälle gekennzeichnet, in denen der Versicherte auch nur einen Beitrag nach dem Handwerkerversorgungsgesetz vom 21. Dezember 1938 entrichtet hatte.

(97) Die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme liegen außer in der Unterteilung nach den

Übersichten 4 bis 6 noch in feineren Unterteilungen vor,

nach den Rentenunterarten,

innerhalb jeder Rentenunterart

nach der Bemessungsgrundlage

1956 (umgestellte Altrenten)

1957

1958

1959,

innerhalb jeder Rentenunterart und Bemessungsgrundlage

danach, ob die Rente nach der Übergangsvorschrift in Artikel 2 § 42 ArVNG oder Arti-

Übersicht 6

Der Bestand der Versichertenrenten und der

Geburtsjahr	Durchschnittliches Alter	Versichertenrenten an Männer					
		Anzahl der Renten	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung DM/Monat
			absolut	je 100 Renten			
1935 und später	22						
1930 bis 1934	27	10			90,91	20,00	
1925 bis 1929	32	33	67	203	221,82	6,67	
1920 bis 1924	37	88	92	105	179,20	1,82	
1915 bis 1919	42	349	457	131	200,52	2,06	
1910 bis 1914	47	1 035	1 339	129	203,82	4,10	0,14
1905 bis 1909	52	2 289	1 843	80	184,26	6,69	0,26
1900 bis 1904	57	3 995	1 409	35	162,84	8,71	0,15
1895 bis 1899	62	9 624	1 137	12	154,04	10,74	0,16
1890 bis 1894	67	29 574	2 092	7	191,92	5,67	0,35
1885 bis 1889	72	28 730	651	2	188,38	5,65	0,06
1880 bis 1884	77	18 472	90	0	189,37	6,32	
1875 bis 1879	82	3 513	22	1	185,90	4,67	
1870 bis 1874	87	105			135,52	7,24	
1865 bis 1869	92						
1864 und früher	97						
insgesamt . . .		97 817	9 199	9,4	185,18	6,37	0,15

kel 2 § 41 AnVNG festgestellt worden ist oder nicht,

innerhalb der Unterarten der Witwenrenten nach dem Geschlecht des Rentners, d. h. nach eigentlichen Witwenrenten und nach Witwerrenten.

(98) In der ArV waren unter den 1 745 349 Witwenrenten schlechthin 4065 Witwerrenten enthalten, auf 10 000 Witwenrenten schlechthin kamen also 23 Witwerrenten. In der AnV ohne die HwV wurden unter den 589 770 Witwenrenten schlechthin 1933 Witwerrenten gezählt, auf 10 000 Witwenrenten schlechthin kamen also 33 Witwerrenten. In der HwV kamen auf 10 000 Witwenrenten schlechthin 30 Witwerrenten.

(99) Die in den Übersichten 5 und 6 enthaltenen Angaben über die Gliederung der Witwenrentenbestände der AnV und der HwV nach dem Alter der Witwe sind keine unmittelbaren Auszahlungsergebnisse. Bei den Witwenrenten der AnV und der HwV hat die Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 unmittelbar nur eine Gliederung nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten, nicht aber nach dem Alter der Witwe geliefert. Das ist in Besonderheiten bei der Ausfüllung der Renten-Rechnungskarten begründet, die das Urmaterial für die Rentenbestandsaufnahme gebildet haben. Es galt also, aus der Gliederung der Witwenrenten nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten eine Gliederung nach dem Geburtsjahr der Witwe abzuleiten (Absatz 100).

Witwenrenten in der Handwerksversorgung am 1. Juli 1959

Versichertenrenten an Frauen					Witwenrenten				
Anzahl der Renten	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung DM/Monat	Anzahl der Renten	Durchschnittliche Rente DM/Monat	Durchschnittlicher Sonderzuschuß DM/Monat	Durchschnittlicher Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung DM/Monat
	absolut	je 100 Renten							
						1	90,00		
						37	101,35	0,54	
12	3	25	95,00			161	93,11	4,16	
68	3	4	96,32	14,41		300	100,23	3,07	
93	2	2	102,69	15,05		1 335	105,63	2,92	0,01
349	31	9	107,39	19,14		5 095	108,58	3,76	0,02
1 278	79	6	109,27	16,63	0,02	5 870	100,81	4,50	0,03
1 853	52	3	109,57	16,92	0,23	7 948	95,46	5,15	0,06
6 182	17		115,50	17,75	0,07	7 918	101,71	4,78	0,04
7 732	22		125,41	16,89	0,21	9 192	109,85	4,29	0,05
5 325	1		131,85	15,39	0,03	7 268	112,38	4,34	0,04
2 667	2		139,22	14,60		3 967	108,15	4,51	0,02
355			141,41	13,66		225	135,60	4,67	
						32	167,19		
1			120,00	20,00		11	61,82	13,64	
25 915	212	0,8	123,67	16,50	0,10	49 360	105,17	4,46	0,04

4.2.1.1.2. Schätzungsweise Aufgliederung der Witwenrentenbestände in der AnV und der HwV und der Waisenrentenbestände nach dem Alter des Rentners

(100) Um von der Gliederung der Witwenrenten der AnV und der HwV nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten, wie sie die Rentenbe-

standsaufnahme vom 1. 7. 1959 geliefert hat, zur Gliederung nach dem Geburtsjahr der Witwe selbst zu kommen, wie sie für die Abwicklung der Rentenbestände erforderlich ist, muß man auf die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik vom 1. 3. 1953 zurückgreifen (Band 1 der Rentenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, S. 192, 193, und 194, 195).

Übersicht 7

Zusammengefaßte Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme

vom 1. Juli 1959

	Anzahl der Renten	Anzahl der Kinderzuschüsse		Durchschnittsbetrag in DM/Monat		
		absolut	je 100 Renten	der Renten insgesamt	des Sonderzuschusses	des Steigerungsbetrages aus der Höherversicherung
ArV						
Versichertenrenten						
an Männer	1 531 216	257 413	16,8	200,03	3,16	.
an Frauen	1 407 226	25 411	1,8	99,45	13,68	.
insgesamt	2 938 442	282 824	9,6	151,86	8,20	.
Witwenrenten	1 745 349			109,76	1,79	.
Waisenrenten	534 921			54,00	1,10	.
AnV ohne HwV						
Versichertenrenten						
an Männer	495 180	68 352	13,8	303,27	2,42	0,55
an Frauen	312 669	5 471	1,7	177,88	9,73	0,37
insgesamt	807 849	73 823	9,1	254,74	5,25	0,48
Witwenrenten	589 770			160,41	1,84	0,11
Waisenrenten	214 525			59,00	3,80	0,10
HwV						
Versichertenrenten						
an Männer	97 817	9 199	9,4	185,18	6,37	0,15
an Frauen	25 915	212	0,8	123,67	16,50	0,10
insgesamt	123 732	9 411	7,6	172,30	8,49	0,14
Witwenrenten	49 360			105,17	4,46	0,04
Waisenrenten	9 455			55,90	2,90	.

Damals wurden die Witwenrentenbestände bei denjenigen Versicherungsträgern, die im Rentenzeichen das Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten angegeben hatten, für sich nach diesem Geburtsjahr gegliedert, die Rentenbestände bei den anderen Versicherungsträgern dagegen nach dem Geburtsjahr der Witwe. Für den Witwenrentenbestand der AnV am 1. 3. 1953 liegen also beide Altersgliederungen vor, sowohl die nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten als auch die nach dem Geburtsjahr der Witwe selbst. Aus der Gegenüberstellung der beiden Altersgliederungen kann man einen Umrechnungsschlüssel ableiten, mit dessen Hilfe für den Witwenrentenbestand vom 1. 7. 1959 die Gliederung nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten wenigstens angenähert in eine Gliederung nach dem Geburtsjahr der Witwe verwandelt werden kann. Man zählt aus, wieviel der Witwenrentner am 1. 3. 1953

bis 24 Jahre
bis 29 Jahre
bis 34 Jahre

alt waren und sieht nach, bis zu welchem Alter in der Gliederung nach dem fingierten Alter des verstorbenen Versicherten man jeweils fortschreiten muß, um auf etwa die gleiche Anzahl von Witwenrenten zu kommen. Es ergibt sich der folgende Zusammenhang zwischen Gruppen des Alters der Witwe und Gruppen des fingierten Alters des verstorbenen Versicherten:

Gruppe des Alters der Witwe	Gruppe des fingierten Alters des verstorbenen Versicherten
bis 24	bis 26
25 bis 29	27 bis 31
30 bis 34	32 bis 38
35 bis 39	39 bis 42
40 bis 44	43 bis 47
45 bis 49	48 bis 53
50 bis 54	54 bis 58
55 bis 59	59 bis 64
60 bis 64	65 bis 69
65 bis 69	70 bis 74
70 bis 74	75 bis 78
75 bis 79	79 bis 84
80 bis 84	85 bis 89
85 bis 89	90 bis 94
90 bis 94	95 bis 98
95 und älter	99 und älter

Auf diese Weise sind die nach dem Alter der Witwe gegliederten Angaben über die Witwenrentenbestände der AnV und der HwV in den Übersichten 5 und 6 zustande gekommen.

(101) Auch bei den Waisenrentnern hat die Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 keine Gliederung nach dem Alter des Rentners geliefert; denn in den Renten-Rechnungs-Karten für die Waisenrenten ist zwar das Geburtsjahr des verstorbenen Ernährrers — das aus dem Rentenzeichen zu ersehen ist — aber nicht das Geburtsjahr der Waise selbst angegeben. Es war daher erforderlich, nach Verfahren zu suchen, die wenigstens eine Abschätzung der Altersgliederung der Waisenrentnerbestände vom 1. 7. 1959 möglich machen.

(102) Zunächst wurden die Anzahl und die Altersgliederung der am 1. 7. 1959 vorhandenen Waisenrentner zwischen 18 und 25 Jahren abgeschätzt. Das ging grundsätzlich so vor sich, daß man die Anzahlen der Waisenrentnerwegfälle aus der Rentenabgangstatistik 1958 und die Anzahlen der Waisenrentnerzugänge aus der Rentenzugangstatistik 1958 wie die Anzahlen der Ausscheidenden und die Anzahlen der Zugehenden in einer Entwicklungsordnung der über 18 Jahre alten Waisenrentner las und daraus die Entwicklungsordnung selbst konstruierte:

Bestand an Rentnern von 24 Jahren

- = Abgänge von Rentnern zwischen 24 und 25 Jahren
- Zugänge von Rentnern zwischen 24 und 25 Jahren

Bestand an Rentnern von 23 Jahren

- = Bestand an Rentnern von 24 Jahren
- + Abgänge von Rentnern zwischen 23 und 24 Jahren
- Zugänge von Rentnern zwischen 23 und 24 Jahren

u. s. f.

(103) An diesem einfachen Gleichungssystem waren allerdings noch additive Korrekturglieder anzubringen, weil die Gleichungen

Bestand an Rentnern von x Jahren

- = Bestand an Rentnern von x + 1 Jahren
- + Abgänge von Rentnern zwischen x und x + 1 Jahren
- Zugänge von Rentnern zwischen x und x + 1 Jahren

zwar für die Nichtkriegswaisenrentner als gültig angenommen werden dürfen, aber nicht für die Kriegswaisenrentner, bei denen die Besetzung zweier aufeinanderfolgender Geburtsjahrgänge eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt und nicht durch den Saldo aus Zugang und Abgang verknüpft ist. Die Besetzung der älteren Geburtsjahrgänge mit Kriegswaisen nimmt von Geburtsjahr zu Geburtsjahr ab, wie aus einer Geburtsjahrgangs-Aufteilung der Kriegswaisenrentner aus der Kriegsopferversorgung von Mai 1955 erkennbar wird. Damals haben die Versorgungsdienststellen

183 500 KOV-Waisen des Geburtsjahrganges 1940
174 400 KOV-Waisen des Geburtsjahrganges 1939
151 900 KOV-Waisen des Geburtsjahrganges 1938
gezählt (Abs. 105 Satz 3).

(104) Nach der Anzahl und Altersgliederung der im 1. 7. 1959 vorhandenen Waisenrentner zwischen 18 und 25 Jahren wurde die Anzahl und die Altersgliederung der am 1. 7. 1959 vorhandenen Kriegswaisenrentner unter 18 Jahren abgeschätzt.

(105) Im April 1957, dem letzten Monat, für den die ArV- und die AnV-Renten an Kriegsveteranen gesondert ausgezahlt worden sind, waren in der ArV 517 600 Kriegswaisenrentner, in der AnV einschließlich der HwV 151 300 Kriegswaisenrentner vorhanden. Die Altersgliederung der Waisenrentner ist auch damals nicht festgehalten worden. Für die Kriegswaisenrentner aber ist die Aufteilung nach Geburtsjahrgängen aus der Statistik der Versorgungsverwaltung bekannt, und zwar für Mai 1955 und für März 1958. Die Interpolation zwischen beiden Daten liefert die Aufteilung nach Geburtsjahrgängen für April 1957. Daraus kann die Aufteilung nach dem Alter für April 1957 hergeleitet werden. Bei der Übertragung der Altersgliederung der versorgungsberechtigten Kriegswaisen auf die Kriegswaisenrentner in der ArV und der AnV muß man allerdings beachten, daß unter den Waisenrentnern der gesetzlichen Rentenversicherung im April 1957 erst ziemlich wenig Waisenrentner zwischen 18 und 25 Jahren vorhanden gewesen sein können. Denn bei Schul- oder Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr werden Waisenrenten allgemein erst seit Verkündung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. 2. 1957 festgestellt; vorher wurden sie nur für das dritte und jedes weitere Kind festgestellt. Man wird also keinen erheblichen Fehler machen, wenn man auf die Kriegswaisenrentner der ArV und der AnV vom April 1957 die Altersgliederung der unter 18 Jahre alten versorgungsberechtigten Kriegswaisen anwendet.

(106) Aus der Altersgliederung der Kriegswaisenrentner am 1. 4. 1957 kann man durch Fortschreibung den Bestand und die Altersgliederung der unter 18 Jahre alten Kriegswaisenrentner am 1. 7. 1959 ermitteln. Die Abgänge errechnet man aus der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51. Über das Ausmaß der zwischen dem 1. 4. 1957 und dem 1. 7. 1959 noch zugegangenen Kriegswaisenrentner kann die Rentenanzugsstatistik in der Kriegsveteranenversorgung unterrichten.

(107) Zieht man von der Gesamtzahl der Waisenrentner am 1. 7. 1959 die Anzahl der Waisenrentner zwischen 18 und 25 Jahren und die Anzahl der Kriegswaisenrentner unter 18 Jahren ab, so bleibt die Anzahl der Nichtkriegs-Waisenrentner unter 18 Jahren übrig.

(108) Deren Altersgliederung kann man abschätzen, wenn man sich aus 18 aufeinanderfolgenden Jahreszugängen nach Art des Zugangs 1958 einen Waisenrentnerbestand aufgebaut denkt. Die Altersgliederung des Waisenrentner-Zugangs 1958 ist für die AnV aus der Rentenzugangsstatisik zu ermitteln; in der ArV, wo keine statistischen Ergebnisse über die Altersgliederung des Waisenrentner-Zugangs vorliegen, ist dieselbe relative Altersgliederung der 1958 im Alter von unter 18 Jahren zugegangenen Waisenrentner verwendet werden wie in der AnV.

4.2.1.2. Abgangshäufigkeiten für Rentner

4.2.1.2.1. Ermittlung von Abgangshäufigkeiten für Versichertenrentner und Witwenrentner

(109) Für die Aufstellung von Tafeln der

Sterbenshäufigkeiten von Versichertenrentnern,
Reaktivierungshäufigkeiten von Versichertenrentnern,

Sterbenshäufigkeiten von Witwenrentnern,

Wiederverheiratungshäufigkeiten von Witwenrentnern

standen zunächst nur die Ergebnisse der Rentenabgangsstatistik der Jahre 1956 und 1957 in Verbindung mit den Ergebnissen der Rentenbestandsstatistik von April 1957 zur Verfügung (vgl. Bände 5, 6 und 7 der „Statistik der deutschen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger).

(110) Vorläufige Werte für die Abgangshäufigkeiten lieferte die Division der Summe der Anzahlen der Rentenwegfälle 1956 und 1957 durch die Summe der Anzahlen der laufenden Renten Mitte 1956 und Mitte 1957. Die Anzahlen der laufenden Renten Mitte 1956 und Mitte 1957 wurden aus den Ergebnissen der Rentenbestandsaufnahme von April 1957 durch Rückschreibung und Fortschreibung mittels der Zugänge und Abgänge nach den Zugangs- und Abgangsstatistiken 1956 und 1957 abgeleitet.

(111) Bei den Witwenrenten der AnV und der HwV hat auch die Rentenbestandsaufnahme von April 1957 wieder nur die Gliederung nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Ehepartners erkennen lassen; aus dieser Gliederung mußte die Gliederung nach dem Geburtsjahr der Witwe selbst schätzungsweise abgeleitet werden (vgl. Absatz 99).

(112) Von der Rückschreibung der Witwenrentenbestände von April 1957 auf Mitte 1956 ließen sich keine verlässlichen Ergebnisse erwarten, da

a) in der ArV im Jahre 1956 ein übergroßer und unregelmäßiger Zugang von Witwenrenten als Folge des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 3. Oktober 1955 (BGBl. I S. 653) zu beobachten war,

b) in der AnV bereits die Altersgliederung für April 1957 nur näherungsweise hergestellt werden konnte.

Deshalb wurden die vorläufigen Werte der Abgangshäufigkeiten von Witwenrentnern nur aus der Anzahl der Wegfälle 1957 und der Anzahl der laufenden Renten Mitte 1957 ermittelt.

(113) Da in der Abgangsstatistik der AnV nicht zwischen Wegfällen von Renten aus der AnV ohne die HwV und Wegfällen von Renten aus der HwV unterschieden worden ist, gelten die Abgangshäufigkeiten für die Gesamtheit aus AnV und HwV.

(114) In der Rentenabgangsstatistik 1957 sind die Wegfälle von Versichertenrenten und von Witwenrenten noch nicht nach den Rentenunterarten (Absatz 94) aufgeteilt. Auch fehlen in der Rentenabgangs-

statistik 1957 noch die Angaben über die Rentenwegfälle wegen Umwandlung von einer Rentenunterart in eine andere. Aus der Rentenabgangsstatistik 1957 lassen sich infolgedessen nur Abgangshäufigkeiten für die ungeteilten Gesamtheiten der Versichertenrenten und der Witwenrenten ermitteln.

(115) Die bisher behandelten vorläufigen Ausscheidhäufigkeiten sind auf die Rentner zur Jahresmitte bezogen. Für die Abwicklung der Rentnerbestände von Mitte 1959 braucht man aber regelrechte Ausscheidhäufigkeiten, die auf die Rentner unter Risiko bezogen sind.

(116) Sei

x die Differenz zwischen Geburtsjahr des Rentners und Beobachtungsjahr

B_x^o die Zahl der Rentner der Geburtsjahres „Beobachtungsjahr $-x$ “ am Anfang des Beobachtungsjahres

Z_x der Zugang an Rentnern des Geburtsjahres „Beobachtungsjahr $-x$ “ im Laufe des Beobachtungsjahres

T_x die Zahl der Todesfälle von Rentnern des Geburtsjahres „Beobachtungsjahr $-x$ “ im Laufe des Beobachtungsjahres (teils aus B_x^o , teils aus Z_x)

R_x die Zahl der Reaktivierungsfälle von Rentnern des Geburtsjahres „Beobachtungsjahr $-x$ “ im Laufe des Beobachtungsjahres (teils aus B_x^o , teils aus Z_x).

Dann lassen sich die bisher behandelten Ausscheidhäufigkeiten der Versichertenrentner schreiben als:

$$(1) s_x = \frac{T_x}{B_x^o + \frac{Z_x}{2} - \frac{T_x}{2} - \frac{R_x}{2}} ;$$

$$a_x = \frac{R_x}{B_x^o + \frac{Z_x}{2} - \frac{T_x}{2} - \frac{R_x}{2}}$$

Denn $B_x^o + \frac{Z_x}{2} - \frac{T_x}{2} - \frac{R_x}{2}$ ist unter den üblichen

Annahmen der Gleichverteilung von Zugängen und Abgängen über das ganze Jahr der Rentenbestand in der Mitte des Beobachtungsjahres.

(117) Zur Abwicklung der $B_x^{(M59)}$ Rentner des Geburtsjahres „1959 $-x$ “ in der Mitte des Jahres 1959 werden die Häufigkeiten

$$q_x \text{ und } r_x$$

dafür benötigt, daß ein genau x Jahre alter Rentner vor Vollendung des $(x + 1)$ ten Lebensjahres stirbt bzw. wieder erwerbsfähig wird. In den obigen Bezeichnungen schreiben sich diese Häufigkeitswerte folgendermaßen:

$$(2) q_{x-\frac{1}{2}} = \frac{T_x}{B_x^o + \frac{Z_x}{2}} ; r_{x-\frac{1}{2}} = \frac{R_x}{B_x^o + \frac{Z_x}{2}}$$

Der Index $x - \frac{1}{2}$ erklärt sich daraus, daß das durchschnittliche Alter der B_x^o Rentner am Anfang des Beobachtungsjahres $x - \frac{1}{2}$ ist; die Zahl der im Laufe des Beobachtungsjahres zugewandenen Rentner ist im Nenner nur mit halbem Wert anzusetzen, da die zugewandenen Rentner im Beobachtungsjahr durchschnittlich nur ein halbes Jahr unter Risiko standen.

(118) q_x und r_x selbst ergeben sich in üblicher Weise als

$$(3) q_x = \frac{q_{x-\frac{1}{2}} + q_{x+\frac{1}{2}}}{2} ; r_x = \frac{r_{x-\frac{1}{2}} + r_{x+\frac{1}{2}}}{2}$$

(119) Über die Gleichungen (1) und (2) ist der formelmäßige Zusammenhang zwischen s_x und a_x einerseits und $q_{x-\frac{1}{2}}$ und $r_{x-\frac{1}{2}}$ andererseits herzustellen:

$$(4) q_{x-\frac{1}{2}} = \frac{s_x}{1 + \frac{s_x}{2} + \frac{a_x}{2}} ; r_{x-\frac{1}{2}} = \frac{a_x}{1 + \frac{s_x}{2} + \frac{a_x}{2}}$$

(120) Mit Hilfe der Formeln (4) und (3) und der entsprechenden Formeln für die Ausscheidhäufigkeiten der Witwenrentner sind die bisher behandelten vorläufigen Werte der Ausscheidhäufigkeiten in regelrechte Werte der

q_x (Sterbenshäufigkeit)

r_x (Reaktivierungshäufigkeit)

h_x (Wiederverheiratungshäufigkeit)

umgerechnet worden.

(121) Nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Rentenabgangsstatistik 1958 im Sommer 1960 (Band 9 der Rentenversicherungsstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger) stellte sich heraus, daß insbesondere in der AnV für 1958 mehr Abgänge gemeldet worden waren als für 1957. Die großen Unterschiede zwischen den Meldungen für 1957 und 1958 sind lediglich durch Besonderheiten der Erhebungstechnik bewirkt worden. Dieser Tatbestand machte es notwendig, an den Abgangshäufigkeiten, die aus den Erfahrungen bis 1957 abgeleitet worden waren, Berichtigungen anzubringen. Ein Vergleich summarischer Abgangsziffern für Zeiträume mit 1958 und für Zeiträume ohne 1958 sprach dafür, die bisher abgeleiteten Abgangshäufigkeiten für die Renten der AnV durchweg um 18 v. H., für die Witwenrenten der ArV durchweg um 4 v. H. zu erhöhen. Diese Erhöhungen sind stets bis zum Alter 86 angebracht worden. Über das Alter 86 hinaus sind die neuen Sterbenshäufigkeiten in 14 gleichen Schritten in die Schlußwerte für das Alter 100 nach den Allgemeinen Deutschen Sterbetafeln 1949/51 für Männer und für Frauen überführt worden. Die ermittelten Werte der Abgangshäufigkeiten sind in der Übersicht 8 wiedergegeben.

Übersicht 8

**Abgangshäufigkeiten für Versichertenrentner und Witwenrentner
der ArV und der AnV
in ‰**

Alter	ArV						AnV					
	Versichertenrentner				Witwenrentner		Versichertenrentner				Witwenrentner	
	Männer		Frauen		Tod	Wieder- verheir- tung	Männer		Frauen		Tod	Wieder- verheir- tung
	Tod	Reak- tivie- rung	Tod	Reak- tivie- rung			Tod	Reak- tivie- rung	Tod	Reak- tivie- rung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
20	58,3	375,8	80,5	285,9	9,9	186,9	74,6	139,5	54,8	200,0	8,6	212,3
21	56,3	374,3	75,2	285,5	9,0	177,5	73,4	138,8	46,3	197,9	7,9	201,7
22	54,5	358,3	60,1	270,1	8,0	168,0	71,3	152,1	38,5	169,7	7,1	194,8
23	52,3	329,1	45,6	240,8	7,1	158,0	68,6	175,6	32,9	131,5	6,4	181,8
24	49,2	298,9	40,1	214,2	6,2	148,0	65,5	188,0	28,9	116,5	5,7	163,8
25	45,4	267,5	36,5	191,7	5,5	137,8	61,0	189,9	26,2	113,3	5,0	150,5
26	41,3	234,8	33,9	172,0	4,9	127,6	54,6	183,6	24,3	113,5	4,2	136,5
27	36,9	202,4	32,4	155,0	4,4	117,1	46,5	170,3	24,0	116,8	3,5	116,9
28	32,8	171,5	31,5	141,7	4,0	106,4	38,9	154,1	25,3	122,1	3,0	95,8
29	29,6	143,1	30,9	131,2	3,5	95,6	34,3	139,0	27,8	127,2	2,4	80,1
30	27,2	121,2	30,4	121,8	3,2	84,2	31,3	126,1	30,9	130,9	2,1	68,9
31	25,1	105,9	30,0	113,4	3,0	71,0	29,1	115,1	33,2	133,0	1,9	61,2
32	23,8	94,7	30,2	105,5	2,7	57,2	27,7	105,0	33,7	132,6	1,8	56,4
33	23,2	86,4	30,7	97,6	2,5	46,3	26,7	96,3	32,9	129,1	1,9	53,6
34	22,9	80,3	31,3	90,2	2,3	38,7	26,2	88,7	31,4	119,5	2,0	51,4
35	22,9	75,5	31,8	83,3	2,3	32,7	26,1	82,2	29,6	98,4	2,1	49,2
36	23,2	71,4	32,2	77,3	2,3	27,6	26,4	76,5	28,6	79,3	2,2	46,7
37	23,8	68,1	32,4	72,2	2,3	23,3	26,7	71,5	28,6	71,0	2,4	43,7
38	24,8	65,5	32,4	67,7	2,3	19,7	27,1	67,0	29,1	65,7	2,4	39,6
39	26,3	63,3	32,4	63,8	2,4	16,5	27,8	63,1	29,7	61,6	2,4	34,3
40	28,0	61,2	32,4	60,5	2,6	13,8	28,9	59,6	30,4	57,9	2,5	27,7
41	30,0	59,2	32,3	57,4	2,8	11,5	30,1	56,3	31,0	54,8	2,5	21,5
42	32,1	57,0	32,4	54,3	3,0	9,8	31,4	53,3	31,6	51,3	2,6	16,9
43	34,3	54,9	32,5	51,4	3,2	8,4	32,6	50,4	32,3	47,8	2,6	13,9
44	36,5	52,8	32,7	48,4	3,4	7,5	34,0	47,6	33,0	44,4	2,5	11,8
45	39,0	50,7	32,8	45,4	3,6	6,9	35,4	44,8	33,4	41,1	2,5	10,1
46	41,5	48,6	33,0	42,3	3,8	6,4	37,1	42,0	33,7	38,0	2,5	8,6
47	44,4	46,3	32,9	39,2	4,1	6,0	39,6	39,5	33,6	34,9	2,6	7,4
48	48,0	43,8	32,5	36,1	4,3	5,6	43,3	37,3	32,9	32,1	2,8	6,6
49	52,1	41,1	31,7	32,9	4,6	5,2	47,2	35,2	32,3	29,5	3,2	5,9
50	56,1	38,0	30,6	29,7	5,0	4,8	51,3	32,9	31,6	27,0	3,7	5,4
51	59,7	34,9	29,3	26,4	5,4	4,5	55,5	30,7	31,0	24,7	4,1	5,0
52	62,6	31,6	27,9	23,2	5,9	4,2	59,1	28,2	30,4	22,3	4,6	4,5
53	64,6	28,1	26,9	20,0	6,6	3,8	61,7	25,6	30,0	19,9	5,1	4,0
54	65,8	24,3	25,9	16,9	7,2	3,6	64,2	22,7	29,5	17,5	5,5	3,5
55	66,3	20,2	25,0	13,9	8,0	3,4	64,9	19,4	28,8	14,9	6,0	3,1
56	66,2	16,3	24,1	11,1	8,8	3,1	64,0	16,2	27,8	12,2	6,7	2,8
57	65,2	12,6	22,9	8,4	9,9	2,8	63,7	13,0	26,8	9,2	7,7	2,6
58	64,1	9,3	21,7	5,6	11,1	2,5	62,9	9,9	25,5	6,6	9,0	2,4
59	62,2	6,5	20,6	3,2	12,5	2,3	61,4	7,0	24,4	4,5	10,4	2,1

noch: Übersicht 8

Alter	ArV						AnV					
	Versichertenrentner				Witwenrentner		Versichertenrentner				Witwenrentner	
	Männer		Frauen				Männer		Frauen			
	Tod	Reaktivierung	Tod	Reaktivierung	Tod	Wiederverheiratung	Tod	Reaktivierung	Tod	Reaktivierung	Tod	Wiederverheiratung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
60	59,7	4,2	20,0	1,6	13,8	2,0	59,5	4,2	23,5	2,7	11,8	2,0
61	57,1	2,4	19,8	0,8	15,3	1,7	56,6	2,4	22,9	1,3	13,7	1,8
62	53,9	1,2	19,9	0,4	17,0	1,5	51,7	1,2	22,5	0,6	15,8	1,7
63	50,0	0,6	20,1	0,2	18,6	1,2	45,7	0,6	22,4	0,2	18,2	1,5
64	45,8		20,6		20,6	1,0	40,7		22,4		20,5	1,4
65	42,5		21,6		22,9	0,8	37,8		22,9		23,0	1,2
66	40,8		23,0		25,4	0,6	36,8		23,7		25,6	0,9
67	41,0		25,0		28,3	0,4	36,9		25,5		28,1	0,7
68	42,9		27,7		31,3	0,2	37,9		28,2		30,8	0,5
69	46,2		30,8		35,0		40,1		31,9		33,6	0,2
70	50,9		34,6		39,5		43,8		35,8		37,1	
71	56,5		39,4		44,7		48,5		40,0		40,8	
72	62,6		45,0		50,6		54,2		44,4		45,9	
73	69,3		51,1		57,2		60,2		49,3		52,0	
74	76,6		57,4		64,2		66,3		55,0		58,3	
75	84,3		63,7		71,6		72,6		61,6		64,5	
76	92,4		70,1		79,1		79,2		68,8		70,8	
77	100,6		77,2		86,9		86,0		76,8		77,3	
78	108,7		85,0		95,0		93,9		85,1		83,8	
79	117,4		93,5		103,2		102,7		93,7		90,9	
80	127,5		103,0		111,5		112,5		102,5		98,5	
81	139,5		113,7		119,9		123,2		111,6		106,8	
82	152,7		125,6		129,0		134,9		121,2		116,1	
83	166,2		138,3		138,4		147,1		131,3		127,4	
84	180,3		151,9		148,0		160,0		142,4		140,5	
85	196,6		166,0		157,5		173,6		154,2		154,9	
86	214,8		180,2		167,0		187,5		166,7		170,5	
87	231,7		197,0		184,7		206,3		184,4		188,0	
88	248,6		213,7		202,4		225,1		202,2		205,4	
89	265,4		230,5		220,1		244,0		219,9		222,9	
90	282,3		247,3		237,9		262,8		237,6		240,4	
91	299,2		264,1		255,6		281,6		255,4		257,8	
92	316,0		280,8		273,3		300,4		273,1		275,3	
93	332,9		297,6		291,0		319,2		290,8		292,7	
94	349,8		314,4		308,7		338,1		308,6		310,2	
95	366,6		331,1		326,4		356,9		326,3		327,7	
96	383,5		347,9		344,1		375,7		344,1		345,1	
97	400,4		364,7		361,9		394,5		361,8		362,6	
98	417,2		381,5		379,6		413,3		379,5		380,1	
99	434,1		398,2		397,3		432,2		397,3		397,5	
100	451,0		415,0		415,0		451,0		415,0		415,0	

4.2.1.2.2. Vergleich der ermittelten Abgangshäufigkeiten mit älteren Ausscheidetafeln und mit Bevölkerungsterbetafeln

(122) In den Übersichten 9 bis 12 sind die neu ermittelten Abgangshäufigkeiten mit älteren Ausscheidetafeln und mit Bevölkerungsterbetafeln zusammengestellt worden, und zwar

die Sterbenshäufigkeiten für Versichertenrentner mit den Rentnersterbenshäufigkeiten

- a) nach Zimmermann, Gesamtpersonal der deutschen Eisenbahnverwaltungen, 1868—1884
- b) nach Pfaffenberger-Klingler, Mitglieder von Privatpensionskassen, 1928—1933
- c) nach Meißner-Meewes, männliche Ruhegeldempfänger der RfA, 1934—1936

und mit den Sterbenshäufigkeiten

- d) nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51 für Männer
- e) nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51 für Frauen,

die Sterbenshäufigkeiten für Witwenrentner mit den Witwensterbenshäufigkeiten

a) nach Käding, Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften, 1924—1933

b) nach den Erfahrungen der RfA aus den Jahren 1934 und 1935

und mit den Sterbenshäufigkeiten

c) nach der Deutschen Sterbetafel 1949/51 für verwitwete und geschiedene Frauen,

die Reaktivierungshäufigkeiten für Versichertenrentner

mit den Reaktivierungshäufigkeiten

a) nach Martin, Mitglieder der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, 1895—1902

b) nach Pfaffenberger-Klingler, Mitglieder von Privatpensionskassen, 1928—1933,

die Wiederverheiratungshäufigkeiten für Witwenrentner

mit den Wiederverheiratungshäufigkeiten

a) nach Käding, Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften, 1924—1933

b) nach den Erfahrungen der RfA aus den Jahren 1934 und 1935.

Übersicht 9

Vergleich der ermittelten Sterbenshäufigkeiten für Versichertenrentner mit älteren Rentnersterbetafeln und mit der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51

in ‰

Alter	Sterbenshäufigkeiten für Versichertenrentner der ArV und der AnV				Sterbenshäufigkeiten für Rentner nach älteren Rentnersterbetafeln ¹⁾			Sterbenshäufigkeiten nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51	
	Männer		Frauen		Tafel	Tafel	Tafel	Männer	Frauen
	ArV	AnV	ArV	AnV	1	2	3		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
22	54,5	71,3	60,1	38,5	94,3	106,1	192,5	2,1	1,3
27	36,9	46,5	32,4	24,0	75,7	115,1	145,3	2,3	1,4
32	23,8	27,7	30,2	33,7	64,0	84,0	110,2	2,4	1,8
37	23,8	26,7	32,4	28,6	63,9	70,2	69,2	3,0	2,2
42	32,1	31,4	32,4	31,6	58,3	43,6	56,9	4,0	2,9
47	44,4	39,6	32,9	33,6	52,0	45,5	56,7	6,3	4,3
52	62,6	59,1	27,9	30,4	49,6	39,2	55,9	10,0	6,4
57	65,5	63,7	22,9	26,8	48,9	36,4	46,7	14,9	9,8
62	53,9	51,7	19,9	22,5	55,0	36,3	39,0	22,4	16,0
67	41,0	36,9	25,0	25,5	68,5	55,8	41,2	34,7	28,0
72	62,6	54,2	45,0	44,4	86,5	71,1	66,8	55,8	49,1
77	100,6	86,0	77,2	76,8	126,1	92,0	108,5	91,3	84,3
82	152,7	134,9	125,6	121,2	186,4	330,8	174,8	146,1	136,3
87	231,7	206,3	197,0	184,4	282,0		246,0	222,6	203,8

¹⁾ Tafel 1: Zimmermann, Gesamtpersonal der deutschen Eisenbahnverwaltungen 1868—1884

Tafel 2: Pfaffenberger-Klingler, Mitglieder von Privatpensionskassen, 1928—1933

Tafel 3: Meißner-Meewes, männliche Ruhegeldempfänger der RfA, 1934—1936

Übersicht 10

Vergleich der ermittelten Sterbenshäufigkeiten für Witwenrentner mit älteren Witwensterbetafeln und mit der Deutschen Sterbetafel 1949/51 für verwitwete und geschiedene Frauen
in ‰

Alter	Sterbenshäufigkeiten für Witwenrentner der ArV und der AnV		Sterbenshäufigkeiten für Witwen nach älteren Witwensterbetafeln ¹⁾		Sterbenshäufigkeiten nach der Deutschen Sterbetafel 1949/51 für verwitwete und geschiedene Frauen
	ArV	AnV	Tafel 1	Tafel 2	
	1	2	3	4	
22	8,0	7,1	3,6	7,8	.
27	4,4	3,5	4,0	3,8	2,0
32	2,7	1,8	4,3	3,4	2,1
37	2,3	2,4	4,8	4,3	2,3
42	3,0	2,6	5,6	5,8	3,1
47	4,1	2,6	7,3	6,9	4,9
52	5,9	4,6	12,7	9,9	6,9
57	9,9	7,7	15,7	12,2	10,5
62	17,0	15,8	21,3	20,9	16,5
67	28,3	28,1	41,6	31,3	28,7
72	50,6	45,9	60,9	57,0	50,2
77	86,9	77,3	102,2	95,5	86,0
82	129,0	116,1	155,3	136,8	.
87	184,7	188,0	224,7	182,2	.

¹⁾ Tafel 1: Käding, Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften, 1924—1933

Tafel 2: RfA, Erfahrungen aus den Jahren 1934 und 1935

Übersicht 11

Vergleich der ermittelten Reaktivierungshäufigkeiten mit älteren Reaktivierungstafeln

Alter	Reaktivierungshäufigkeiten					
	für Versichertenrentner der ArV und der AnV				nach älteren Tafeln ¹⁾	
	Männer		Frauen		Tafel 1	Tafel 2
	ArV	AnV	ArV	AnV	Tafel 1	Tafel 2
1	2	3	4	5	6	
22	358,3	152,1	270,1	169,7	116,9	147,6
27	202,4	170,3	155,0	116,8	66,5	70,9
32	94,7	105,0	105,5	132,6	45,4	47,8
37	68,1	71,5	72,2	71,0	38,9	36,8
42	57,0	53,3	54,3	51,3	39,0	25,8
47	46,3	39,5	39,2	34,9	21,2	24,9
52	31,6	28,2	23,2	22,3	14,1	10,6
57	12,6	13,0	8,4	9,2	5,8	4,2
62	1,2	1,2	0,4	0,6	3,5	1,9

¹⁾ Tafel 1: Martin, Mitglieder der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, 1895—1902

Tafel 2: Pfaffenberger-Klingler, Mitglieder von Privatpensionskassen, 1928—1933

(123) Die Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner liegen für die Alter unter 65 Jahren natürlich erheblich über den Sterbenshäufigkeiten der allgemeinen Bevölkerung; der Unterschied nimmt mit zunehmendem Alter ab.

(124) Die neuen Sterbenshäufigkeiten der Versichertenrentner sind bei den Frauen durchweg, bei den Männern bis auf die Altersgruppen zwischen 50 und 65 Jahren niedriger als die Sterbenshäufigkeiten in den zum Vergleich herangezogenen älteren Rentnersterbetafeln; in den Altersgruppen zwischen 50 und 65 Jahren nehmen die neuen Häufigkeitswerte einen Höchstwert an, was bei den älteren Häufigkeitswerten nicht zu beobachten ist.

(125) Die neuen Sterbenshäufigkeiten für Witwenrentner liegen fast stets unter den älteren Häufigkeitswerten; sie schließen sich ziemlich gut an die Sterbenshäufigkeiten nach der Deutschen Sterbetafel 1949/51 für verwitwete und geschiedene Frauen an.

(126) Die neuen Reaktivierungshäufigkeiten sind, bis auf den unwesentlichen Wert für die höchste Altersgruppe 60 bis 64, höher als die älteren Werte.

(127) Die neuen Wiederverheiratungshäufigkeiten für Witwenrentner sind in den niedrigsten und höchsten Altersgruppen im allgemeinen größer, in den mittleren Altersgruppen im allgemeinen kleiner als die älteren Häufigkeitswerte.

Übersicht 12

Vergleich der ermittelten Wiederverheiratungshäufigkeiten für Witwenrentner mit älteren Tafeln für Wiederverheiratungshäufigkeiten

Alter	Wiederverheiratungshäufigkeiten			
	für Witwenrentner der ArV und der AnV		nach älteren Tafeln ¹⁾	
	ArV	AnV	Tafel 1	Tafel 2
	1	2	3	4
22	168,0	194,8	59,8	98,2
27	117,1	116,9	57,2	108,4
32	57,2	56,4	39,9	61,7
37	23,3	43,7	29,4	33,2
42	9,8	16,9	15,7	16,8
47	6,0	7,4	8,9	9,4
52	4,2	4,5	4,6	4,6
57	2,8	2,6	3,0	1,6
62	1,5	1,7	0,9	0,7
67	0,4	0,7	0,1	0,4

¹⁾ Tafel 1: Käding, Pensionskasse der deutschen Verbrauchergerenossenschaften, 1924—1933

Tafel 2: RfA, Erfahrungen aus den Jahren 1934 und 1935

4.2.1.2.3. Abgangshäufigkeiten für Waisenrentner

(128) Gründe für das Ausscheiden aus dem Stand der Waisenrentner sind der Tod und bei Waisenrentnern zwischen 18 und 25 Jahren die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung. Als Abgangshäufigkeiten bis zum Alter 17 kann man die Sterbenshäufigkeiten nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51 nehmen, als Abgangshäufigkeiten ab Alter 18 können die aus der „Entwicklungsordnung“ im Absatz 102 zu gewinnenden Abgangshäufigkeiten gelten.

(129) Bei Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden alle Waisenrentner aus, die nicht mehr in Schul- oder Berufsausbildung stehen. Der Anteilfaktor A der Waisenrentner, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch Rentner bleiben, wurde so ermittelt, daß für den 1. Juli 1960

die Zahl der Waisen-Altrentner, d. h. der noch vorhandenen Rentner aus dem sich abwickelnden Rentnerbestand vom 1. 7. 1959

zuzüglich

der Zahl der Waisen-Neurentner, d. h. der aus dem Rentenzugang vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960 am 1. Juli 1960 noch vorhandenen Rentner (Absatz 188)

möglichst dicht an

die Zahl der Waisenrentner nach den Meldungen der Rentenrechnungsstellen der Bundespost für den 1. 7. 1960

herankommt. Der Anteilfaktor A ergab sich

für die ArV zu 0,1
für die AnV einschl. HwV zu 0,3

4.2.1.3. Die Abwicklung der Rentnerbestände vom 1. Juli 1959

(130) Da in die Vorausberechnung der Pflichtversichertenbestände Annahmen über ein Absinken der Sterblichkeit eingegangen sind (Absatz 18 und 19 und Abschnitt 2 Abs. 4 der Bilanzen), müssen entsprechende Annahmen auch bei der Abwicklung der Rentnerbestände vom 1. 7. 1959 getroffen werden.

(131) Deshalb ist bei der Abwicklung der Rentnerbestände damit gerechnet worden, daß sich noch bis zum Jahre 1972

die Sterblichkeit der weiblichen Versichertenrentner von 60 bis 79 Jahren um je 0,515 v. H. ihres dem Jahre 1958 zugeschriebenen Anfangswertes,

die Sterblichkeit der Witwenrentner bis 59 Jahren um je 1,064 v. H. ihres Anfangswertes von 1958,

die Sterblichkeit der Witwenrentner von 60 bis 79 Jahren um je 0,515 v. H. ihres Anfangswertes von 1958

mindern wird. Die Sterblichkeit der Krankheitsrentner dagegen soll auf ihrem Stand von 1958 belassen werden, da keine Anhaltspunkte dafür be-

stehen, daß sich die Invalidensterblichkeit, die anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegt als die allgemeine Bevölkerungssterblichkeit, parallel zu dieser entwickeln wird. Die Annahme einer jährlichen Sterblichkeitsminderung um 1,064 bzw. 0,515 v. H. des Wertes von 1958 ist rechnerisch gleichbedeutend mit der bei der Bevölkerungsvorausberechnung gemachten Annahme einer jährlichen Sterblichkeitsminderung um 1 bzw. 0,5 v. H. des Wertes von 1952; denn

$$0,01 \times 100 = 0,01064 \times 94$$

$$0,005 \times 100 = 0,00515 \times 97.$$

4.2.2. Die jeweilige Anzahl der Rentner in den sich aufbauenden Rentnerbeständen aus den Rentnerzugängen seit dem 1. Juli 1959

(132) Die jeweilige Anzahl der Neurentner ergibt sich, wenn man

- die Anzahl der Rentnerzugänge eines jeden Jahres vorausberechnet,
- die Rentnerzugänge eines jeden Jahres für sich abwickelt,
- die von den Rentnerzugängen der einzelnen Zugangsjahre jeweils noch vorhandenen Rentner zusammenfaßt.

4.2.2.1. Die künftigen Zugänge an Versichertenrentnern

4.2.2.1.1. Zugangshäufigkeiten und Zugangsziffern

(133) Für die Vorausberechnung der Zugänge an Versichertenrentnern sollten Versichertenrentner-Zugangshäufigkeiten zur Verfügung stehen, die angeben, wieviel Versichertenrentner im Laufe eines Jahres aus 1000 Versicherten je Alter und Geschlecht hervorgehen.

(134) Um Zugangshäufigkeiten zu ermitteln, müßte man je Altersklasse die Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Versichertenrentner an der Anzahl derjenigen Personen messen, die in dem betreffenden Kalenderjahr unter Versichertenrentner-Zugangsrisiko gestanden haben. Das ist die Gesamtheit aller Personen, die zu Anfang des Kalenderjahres als Anwärter auf Versichertenrenten vorhanden waren, zuzüglich der halben Anzahl der Personen, die erst im Laufe des Kalenderjahres als Anwärter auf Versichertenrente hinzukamen, und abzüglich der halben Anzahl der Personen, die im Laufe des Kalenderjahres etwa aus dem Anfangsbestand von Anwärtern ausschieden, ohne zu Versichertenrentnern geworden oder gestorben zu sein. Anwärter auf Versichertenrente sind nach der Rentenreform alle Personen, die die Wartezeit auf Versichertenrente erfüllt haben. Dazu gehören nicht nur Pflichtversicherte und freiwillige Versicherte, sondern auch „latent“ Versicherte (Absatz 3).

(135) Von den drei Gruppen von Anwärtern auf Versichertenrente, Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten und latent Versicherten, ist mit einiger Sicherheit erst eine Gruppe, nämlich die Gruppe der

Pflichtversicherten, statistisch erfaßbar geworden (Absatz 5). Auch ist nur der Stand im Oktober, nicht der Stand zu Anfang des Jahres und die Bewegung (Zugang und Abgang) im Laufe des Jahres bekanntgeworden. Es ist deshalb zur Zeit noch nicht möglich, in der ArV und AnV regelrechte Zugangshäufigkeiten zu bestimmen. Aber auch wenn man von einer Versichertengruppe her, die dem Versichertenbestand in der ArV oder der AnV vergleichbar wäre, solche Zugangshäufigkeiten kennen würde, könnte man sie doch nicht für die Bilanzrechnungen in der ArV und der AnV verwenden, weil eben die Zahl der Versicherten nicht bekannt ist, auf die man die Zugangshäufigkeiten anzuwenden hätte.

(136) Bei dieser Sachlage bleibt nur übrig, statt regelrechter Zugangshäufigkeiten als Rechenhilfsgrößen „Zugangsziffern“ zu bestimmen, nämlich je Altersklasse die Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Versichertenrentner an der Anzahl der Pflichtversicherten im Oktober des Jahres zu messen. Bei der Berechnung der künftigen Rentnerzugänge durch Multiplikation der künftigen Pflichtversichertenzahlen mit den Zugangsziffern muß man dann unterstellen, daß sich die künftigen Versichertenbestände etwa in der gleichen Weise auf Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und latent Versicherte aufteilen werden, wie das beim Versichertenbestand von Oktober 1958 der Fall war.

(137) Hätte man, um zu dieser Annahme nicht gezwungen zu sein, als Zugangsziffer das Verhältnis der Rentnerzugänge zu den Einwohnern statt zu den Pflichtversicherten benutzt, so wäre man zu der anderen Annahme genötigt gewesen, daß sich der Anteil der Versicherten (Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten, latent Versicherten) an den Einwohnern nach 1958 nicht mehr ändern wird. Diese Annahme ist aber schon deshalb sicher nicht erfüllt, weil bei der Vorausschätzung der künftigen Pflichtversichertenbestände mit steigenden Erwerbsquoten der Angestellten gerechnet wurde (Absatz 25).

(138) Man muß sich darüber im klaren sein, daß es nicht möglich ist, aus vergleichenden Gegenüberstellungen von Zugangsziffer-Reihen Rückschlüsse über Verschiedenheiten im Versichertenrentner-Zugangsrisiko etwa der männlichen und der weiblichen Versicherten oder der Versicherten der ArV und der Versicherten der AnV zu tun. Das verbietet sich deswegen, weil durch die Zugangsziffern die Anzahl der Rentnerzugänge aus Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten und latent Versicherten an der Anzahl der Pflichtversicherten allein gemessen wird und weil nicht unterstellt werden darf, daß beim Übergang von einer Versichertengruppe zu einer anderen, etwa von den männlichen Versicherten zu den weiblichen Versicherten, die Verteilung der Versicherten auf Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und latent Versicherte ungeändert bleibt.

(139) In der einjährigen Alterklasse 65 bildet man die „Zugangsziffer“ am besten dadurch, daß man die Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Versichertenrentner an der Anzahl der zu Anfang des Jahres vorhanden gewesenen Einwohner von 64 bis unter 65 Jahren mißt.

4.2.2.1.2. Die Normalisierung des überhöhten Rentenzugangs 1958 zur Gewinnung der Zugangsziffern

(140) Die von der Rentenzugangsstatistik 1958 gelieferten Zahlen der Versichertenrentnerzugänge konnten nicht ohne weiteres für die Ableitung der Versichertenrentner-Zugangsziffern benutzt werden. Sie mußten vielmehr zuvor

- a) von den Folgen des Anstaus unerledigter Rentenansprüche im Vorjahr 1957 bereinigt werden,
- b) um den außergewöhnlichen Renten-Mehrzugang während der Übergangszeit von 1957 bis 1959 gekürzt werden.

(141) Von den Auswirkungen der Arbeitsstockung wurde die Zahl der Versichertenrentner-Zugänge im Jahre 1958 auf Grund der Ergebnisse der Rentenanspruchs-Statistik bereinigt. Aus der Rentenanspruchsstatistik ist zu entnehmen, um welche Vmhundertsätze die Zahl der eingegangenen Rentenansprüche im Jahre 1957 über und im Jahre 1958 unter der Zahl der erledigten Rentenansprüche gelegen hat. Um dieselben Vmhundertsätze dürfte die Zahl der Rentenzugänge im Jahre 1957 über und im Jahre 1958 unter der tatsächlichen Anzahl der Rentenzugänge gelegen haben, wenn keine Arbeitsstockung eingetreten wäre.

(142) Folgende Gesetzesänderungen durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze müssen zu einem einmaligen außergewöhnlichen Mehrzugang an Versichertenrenten geführt haben:

- a) Die Anwartschaftserhaltung als Bedingung für den Rentenbezug ist nicht nur für Versicherungsfälle nach Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze, sondern rückwirkend auch für Versicherungsfälle zwischen dem 31. 3. 1945 und dem 1. 1. 1957 abgeschafft worden.
- b) Nach Einführung der neuen Altersruhegelder an Frauen über 60 Jahren konnten alle weiblichen Versicherten, die in den letzten 4 Jahren das 60. Lebensjahr vollendet und die sonstigen Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld erfüllt hatten, Antrag auf das neue Altersruhegeld stellen.

(143) In Versicherungsfällen zwischen dem 31. 3. 1945 und dem 1. 1. 1957, in denen ein Leistungsantrag wegen Nichterhaltung der Anwartschaft rechtskräftig abgelehnt worden war, konnte bis zum 31. 12. 1958 die Nachprüfung beantragt werden, ob die Vorschriften der Neuregelungsgesetze günstiger sind (Artikel 2 § 44 ArVNG und Artikel 2 § 43 AnVNG); war vor dem 1. 1. 1957 noch kein Leistungsantrag gestellt worden, so konnte oder kann der Antrag nachgeholt werden (Artikel 2 § 8 ArVNG und Artikel 2 § 8 AnVNG).

(144) Die Anzahl der 1958 zugegangenen Renten aus solchen Versicherungsfällen zwischen dem 31. 3. 1945 und dem 1. 1. 1957, in denen ein Rentenanspruch erst nach Wegfall der Anwartschaftsbedingungen entstand, läßt sich durch die Überlegungen in den Absätzen 145 bis 148 abschätzen.

(145) Der Rentnerzugang 1958 kann in jeder Altersklasse zusammengesetzt gedacht werden aus

- a) Personen, deren Versicherungsfall seit dem 1. 1. 1957 eintrat und die die Wartezeit auch nach den alten Anwartschaftsbedingungen erfüllt hätten,
- b) Personen, deren Versicherungsfall seit dem 1. 1. 1957 eintrat und die die Wartezeit nur dank der Aufhebung der Anwartschaftsbedingungen erfüllt haben,
- c) Personen, deren Versicherungsfall zwischen dem 31. 3. 1945 und dem 1. 1. 1957 eintrat und die die Wartezeit nur dank der Aufhebung der Anwartschaftsbedingungen erfüllt haben.

Die Personen der Gruppe a) stellen jeweils die Rentner dar, die auch nach dem Recht vor der Rentenreform zugegangen wären, die Personen der Gruppen b) und c) dagegen die Rentner, die zusätzlich infolge der Rentenreform zugegangen sind, und zwar die zusätzlichen Rentenzugänge der Gruppe b) die gewöhnlichen, auch in Zukunft auftretenden Mehrzugänge, die zusätzlichen Rentenzugänge der Gruppe c) dagegen die außergewöhnlichen, im wesentlichen nur in den Jahren 1957 bis 1959 auftretenden Mehrzugänge.

(146) Der außergewöhnliche Mehrzugang in den Jahren 1957 bis 1959 wird sich im Jahre 1958 massiert haben; es soll angenommen werden, daß die Hälfte des außergewöhnlichen Mehrzugangs der drei Jahre auf das Jahr 1958 entfiel.

(147) In der jeweiligen Altersklasse dürfte sich die Anzahl der Personen der Gruppe b) zur Anzahl der Personen der Gruppe c) etwa verhalten wie die Anzahl der Rentnerzugänge 1956 im Durchschnittsalter n der betreffenden Altersklasse zur halben (vgl. Absatz 146) Summe aus der Anzahl der Rentnerzugänge 1956 in den Altern $n - 2$, $n - 3$, ... $n - 13$, wobei die zuletzt genannten Anzahlen der Reihe nach mit den Überlebenshäufigkeiten aus der Invalidenausscheideordnung

$$\begin{array}{ccccccc} l_n & & l_n & & \dots & & l_n \\ l_{n-2} & & l_{n-3} & & \dots & & l_{n-13} \end{array}$$

multipliziert werden müssen, die letzte Anzahl außerdem mit 0,75, da die rückwirkende Außerkräftsetzung der Anwartschaftsbedingungen nicht das ganze Jahr 1945 umfaßt. Die Invalidenausscheideordnung ist mit Hilfe der Abgangshäufigkeiten von Versichertenrentnern (Absatz 121) zu errechnen.

(148) Als gesamter zusätzlicher Rentenzugang 1958 (gewöhnlicher Mehrzugang + außergewöhnlicher Mehrzugang) ist die Differenz zwischen dem von den Auswirkungen der Arbeitsstockung bereinigten Rentenzugang 1958 und dem Rentenzugang 1956 genommen worden.

(149) Bei den Frauenrenten in der Altersklasse 60 bis 64 besteht der zusätzliche Rentenzugang 1958 nicht nur aus Personen der Gruppen b) und c) im Sinne des Absatzes 145, sondern auch aus Empfängern der neuen Rentenart nach § 1248 Abs. 3 RVO oder § 25 Abs. 3 AVG. Derjenige Teil des Renten-Mehrzugangs 1958 soll als Mehrzugang infolge Einführung der neuen Altersruhegelder-Art gelten, der 40 v. H. des Zugangs 1956 in der ArV und 30 v. H. des Zugangs 1956 in der AnV übertrifft. Denkt man

sich nämlich den am Zugang 1956 gemessenen Mehrzugang 1958 in den Altersklassen 45 bis 49, 50 bis 54, 55 bis 59 auf die Altersklasse 60 bis 64 fortgesetzt, so erhält man in 40 v. H. bzw. 30 v. H. des Zugangs 1956 denjenigen Mehrzugang 1958, der sich vermutlich eingestellt hätte, wenn die neue Altersruhegelder-Art nicht eingeführt worden wäre. Es ist nicht angängig, statt dessen als Mehrzugang 1958 infolge Einführung der neuen Altersruhegelder-Art einfach die tatsächliche Anzahl der im Jahre 1958 zugewandenen Altersruhegelder der neuen Art zu nehmen, und sei es auch, daß man diese Anzahl zuvor von den Auswirkungen der Arbeitsstockung in den Rentenabteilungen der Versicherungsträger bereinigt hat. Denn ein beträchtlicher Teil der neuen Altersruhegelder dürfte ohne Einführung der neuen Rentenart als Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zugewandene sein; nach Einführung der neuen Altersruhegelder-Art braucht bei den in Betracht kommenden Versicherungsfällen gar nicht geprüft zu werden, ob etwa Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

(150) Auch der Mehrzugang 1958 infolge Einführung der neuen Altersruhegelder-Art zerfällt in einen gewöhnlichen, auch in Zukunft auftretenden Mehrzugang und in einen außergewöhnlichen, im wesentlichen nur in den Jahren 1957 bis 1959 auftretenden Mehrzugang. Denn nach Verkündung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze konnten alle weiblichen Versicherten, die in den Jahren 1953, 1954, 1955 oder 1956 das 60. Lebensjahr vollendet und die sonstigen in § 1248 Abs. 3 RVO oder § 25 Abs. 3 AVG vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatten, den Antrag auf das neue Altersruhegeld stellen. Ähnliche Erwägungen wie die in Absatz 147 führen zu der Abschätzung, daß sich der gewöhnliche Mehrzugang zu dem außergewöhnlichen Mehrzugang verhalten dürfte wie

$$1 : \left[\frac{1}{2} \times \frac{2}{3} \times \left(\frac{l_{65}}{l_{60}} + \frac{l_{64}}{l_{60}} + \frac{l_{63}}{l_{60}} + \frac{l_{62}}{l_{60}} \right) \right]$$

wo die Größen l die Überlebenden nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel für Frauen darstellen.

(151) Der Faktor $\frac{2}{3}$ in der Formel im Absatz 150 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß von den genannten weiblichen Versicherten, die in den Jahren 1953, 1954, 1955 oder 1956 das 60. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Jahre 1958 nicht nur ein Teil durch Tod, sondern auch ein Teil wegen Eintritts echter Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Kreis der Bewerber um die neue Altersruhegelder-Art ausgeschieden ist. Als Anhaltspunkte für die Wahl des Verbleibens-Faktors $\frac{2}{3}$, also des Ausscheidens-Faktors $\frac{1}{3}$, dienen folgende Angaben: In der ArV und AnV belief sich 1956 ein Jahreszugang von Versichertenrenten an Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren auf rund 37 000. Von den versicherten Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren wurden als pflichtversicherte Frauen auf Grund des Mikrozensus von Oktober 1958 rund 100 000 ermittelt. Die Anzahl der insgesamt versicherten Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren, also einschließlich der freiwillig versicherten und der latent versicherten, wird wesentlich über der Zahl der pflichtversicherten Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren liegen. Andererseits stand die Mehrzahl der genannten weib-

lichen Versicherten von Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Jahre 1958 wesentlich länger als ein Jahr unter Invaliditätsrisiko.

4.2.2.1.3. Die Vorausberechnung der künftigen Zugänge mit Hilfe der Zugangsziffern

(152) Zur Ermittlung der künftigen Rentnerzugänge sind die Zugangsziffern bei den fünfjährigen Altersklassen auf die künftigen Pflichtversichertenbestände (Absatz 18 bis 26), bei der einjährigen Altersklasse 65 dagegen auf die künftigen Einwohnerbestände anzuwenden.

(153) Die künftigen Einwohnerbestände sind vom Statistischen Bundesamt nur nach fünfjährigen Altersklassen vorausberechnet worden (Absatz 19). Um die Zugangsziffer für das Zugangsalter 65 auf die künftigen Einwohnerzahlen anwenden zu können, mußte man jeweils die Gruppe der 64 bis unter 65 Jahre alten Einwohner von der Gruppe der 60 bis unter 65 Jahre alten Einwohner abspalten. Das geschah in der Weise, daß man aus dem Einwohner-Anfangsbestand vom 31. Dezember 1958, der in Unterteilung nach den einzelnen Altersjahren bekannt ist, mit Hilfe der Überlebenswahrscheinlichkeiten der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51 künftige Bestände

60 bis unter 61
61 bis unter 62
62 bis unter 63
63 bis unter 64
64 bis unter 65

Jahre alter Einwohner entwickelte und an diesen Beständen das jeweilige Verhältnis der Anzahl der 64 bis unter 65 Jahre alten Einwohner ablas.

(154) In der AnV mußte bei der Berechnung der Zugänge an 65jährigen Rentnern berücksichtigt werden, daß sich der Anteil der Anwärter auf Altersruhegeld in der Gruppe der 64 bis unter 65 Jahre alten Einwohner erhöhen wird, da der Anteil der Pflichtversicherten an den Einwohnern als steigend angenommen worden ist, und zwar von 1958 auf 1959 um 4 v. H. (vgl. Absatz 26) und in den nächsten 10 Jahren bei den männlichen Angestellten nochmals um insgesamt 4 v. H., bei den weiblichen Angestellten um 12 v. H. (Absatz 25). Die Erhöhung der Pflichtversichertenquote wird sich aber erst mit einer gewissen Verzögerung in eine Erhöhung der Ruhegeldanwärterquote unter den 64 bis unter 65 Jahre alten Einwohnern auswirken. Es ist angenommen worden, daß diese Verzögerung bei den männlichen Angestellten 15 Jahre, bei den weiblichen Angestellten 25 Jahre beträgt, daß also die Zugangsziffer für das Alter 65 bei den männlichen Angestellten vom Jahre 1974 bis zum Jahre 1983 um insgesamt 8 v. H., bei den weiblichen Angestellten vom Jahre 1984 bis zum Jahre 1993 um insgesamt 16 v. H. ansteigen wird, ihren Endwert demnach bei den männlichen Angestellten nach 25 Jahren, bei den weiblichen Angestellten nach 35 Jahren erreicht haben wird. Zur Veranschaulichung sei angeführt, daß das Durchschnittsalter der männlichen Pflichtversicherten etwas unter 40, das Durchschnittsalter der weiblichen Pflichtversicherten etwas unter 30 Jahren liegt.

4.2.2.2. Die künftigen Zugänge an Witwenrentnern

(155) Die Gesamtheit der Renten an hinterbliebene Ehepartner gliedert sich in Witwen- und Witwer-Renten. Da aber der Anteil der Witwer-Renten außerordentlich klein ist (Absatz 98), lohnt es sich nicht, getrennte Rechnungen für Witwen- und Witwer-Renten anzustellen, vielmehr soll so gerechnet werden, als ob alle Renten an hinterbliebene Ehepartner Witwen-Renten wären.

(156) Man kann dann die zugehenden Witwenrenten danach unterscheiden, ob sie aus Todesfällen

- a) der männlichen Versicherten,
 - b) der am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen männlichen Versichertenrentner,
 - c) der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden männlichen Versichertenrentner
- entstehen.

4.2.2.2.1. Die Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen von Versicherten

(157) Für Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten braucht man nach den Regeln der Versicherungsmathematik keine besonderen Zugangshäufigkeiten. Man wendet auf die vorhandenen Versicherten Aktiven-Sterbenshäufigkeiten an und multipliziert die erhaltene Zahl der Versicherten-Sterbefälle mit dem Häufigkeitswert dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war. Das Produkt ergibt die Anzahl der entstehenden Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten. Das Alter der Witwe beim Rentenbeginn kann man aus einer Tafel für den durchschnittlichen Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei zusammenlebenden Ehepaaren, aufgeteilt nach dem Alter des Mannes, entnehmen. Wenn für die Aktiven-Sterbenshäufigkeiten eigene Werte nicht zur Verfügung stehen, kann man die Aktiven-Sterbenshäufigkeiten aus den allgemeinen Einwohner-Sterbenshäufigkeiten, den Zugangshäufigkeiten für Versichertenrentner, den Rentner-Sterbenshäufigkeiten und den Rentner-Reaktivierungshäufigkeiten ableiten.

(158) Dieses Verfahren ist auf die bundesgesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mindestens zur Zeit noch nicht anwendbar, da hier weder Sterbenshäufigkeiten für Versicherte (Absatz 16), noch Zugangshäufigkeiten für Versichertenrentner (Absatz 135) aufgestellt werden können, noch die Gesamtzahl der Versicherten (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, latent Versicherte) erfaßbar ist (Absatz 4).

(159) Deshalb bleibt nur übrig, auch bei den Witwenrenten nach Versicherten wieder mit „Zugangsziffern“ zu arbeiten. Als „Zugangsziffer“ ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Witwenrenten aus Todesfällen von Versicherten einer bestimmten Altersklasse und der Anzahl der männlichen Pflichtversicherten dieser Altersklasse im Oktober des Jahres zu verstehen.

(160) Für die Ableitung der Zugangsziffern müssen die Zahlen der Witwenrentnerzugänge nach der Rentenzugangsstatistik 1958 erst wieder „normalisiert“ werden, d. h. von den Folgen des Anstaus unerledigter Rentenanträge im Jahre 1957 bereinigt (Absatz 141) und um den außergewöhnlichen Renten-Mehrzugang während der Übergangszeit von 1957 bis 1959 gekürzt werden.

(161) Zu einem einmaligen außergewöhnlichen Mehrzugang an Witwenrenten müssen folgende Gesetzesänderungen durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze geführt haben:

- a) Artikel 2 § 18 zweiter Halbsatz ArVNG beseitigte die letzten einschränkenden Voraussetzungen für den Bezug von Witwenrenten der ArV aus Todesfällen vor dem 1. 6. 1949. Die vorletzte Stufe in dieser Entwicklung war durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 3. Oktober 1955 (BGBl. I S. 653) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 16) erreicht worden, das allen denjenigen Witwen von Versicherten der ArV aus Todesfällen vor dem 1. 6. 1949 die Rentenberechtigung gegeben hatte, die das 45. Lebensjahr vollendet hatten oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzo-gen. Vor Verkündung dieses Gesetzes waren die Witwen von Versicherten der ArV aus Todesfällen vor dem 1. 6. 1949 nur dann rentenberechtigt gewesen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder wenn sie invalide waren oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hatten oder wenn sie zur Zeit des Todes des Ehemannes mindestens vier waisenrentenberechtigende Kinder erzogen hatten oder solange sie mindestens zwei waisenrentenberechtigende Kinder unter sechs Jahren erzogen. Witwen von Versicherten der ArV aus Todesfällen seit dem 1. 6. 1949 waren schon durch § 3 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) für uneingeschränkt rentenberechtigt erklärt worden; Witwen von Versicherten der AnV sind seit jeher uneingeschränkt rentenberechtigt gewesen.
- b) Artikel 2 § 18 erster Halbsatz ArVNG sprach Renten auch den Witwen solcher Versicherter der ArV zu, die am 1. 1. 1912 bereits verstorben oder an diesem Tage bereits dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben. Diesen Witwen war in der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 zunächst kein Rentenanspruch zuerkannt worden. Der Rentenanspruch wurde ihnen dann zwar durch das Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 (RGL. I S. 135) gegeben, aber bereits durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGL. I S. 699) wieder entzogen.
- c) Durch § 1265 RVO in der Fassung des ArVNG und § 42 AVG in der Fassung des AnVNG ist die Gewährung von Witwenrente an die frühere Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, von einer an die Zustimmung der

Aufsichtsbehörde gebundenen Kannleistung in eine Pflichtleistung verwandelt worden; das gilt nach Artikel 2 § 19 ArVNG und Artikel 2 § 18 AnVNG auch dann, wenn der frühere Ehemann vor dem 1. 1. 1957, dem Tage des Inkrafttretens der Neuregelungsgesetze, aber nach dem 30. 4. 1942, gestorben ist.

- d) Die Neuregelungsgesetze haben das Erfordernis der Anwartschaftserhaltung beseitigt, und zwar nicht nur für Versicherungsfälle seit dem 1. 1. 1957, sondern auch dann, wenn der Versicherte vor dem 1. 1. 1957, aber nach dem 31. 3. 1945 gestorben ist (Artikel 2 § 17 Abs. 1 und Artikel 2 § 8 ArVNG, Artikel 2 § 17 und Artikel 2 § 8 AnVNG).

(162) Bei den Versichertenrenten ist es möglich gewesen, den zusätzlichen Zugang im Jahre 1958 dadurch abzuschätzen, daß man den gesamten Zugang im Jahre 1958 mit dem Zugang im Jahre 1956 verglich, der nach dem damaligen Rechtsstand als normaler Jahreszugang gelten konnte (Absatz 148); der zusätzliche Jahreszugang konnte dann schätzungsweise in einen außergewöhnlichen Mehrzugang und in einen gewöhnlichen Mehrzugang zerlegt werden (Absatz 147). Bei den Witwenrenten versagt dieses Abschätzungsverfahren, weil

- der Rentenzugang 1956 in der ArV wegen der in Absatz 161 Buchstabe a Satz 2 genannten Gesetzesänderung durchaus kein normaler Jahreszugang war,
- die genannte Gesetzesänderung sich über die Wanderversicherungsvorschriften auch auf den Rentenzugang 1956 in der AnV ausgewirkt haben muß,
- der Rentenzugang 1956 in der ArV zudem noch nicht nach dem Alter des Versicherten beim Tode aufgeteilt worden ist.

(163) Bei den Witwenrenten kann statt dessen folgende Abschätzung durchgeführt werden:

- Man bereinigt den Rentenzugang 1958 von den Auswirkungen der Arbeitsstockung (Absatz 141).
- Man rechnet als außergewöhnlichen Mehrzugang 1958 in den Altersklassen des Versicherten beim Tode ab 45 Jahren denjenigen Teil des bereinigten Zugangs 1958, der bei den Versichertenrenten an Männer als außergewöhnlicher Mehrzugang auf den bereinigten Zugang 1958 entfiel; dabei ist die einjährige Altersklasse 65 unberücksichtigt zu lassen, weil hier der Anteil des außergewöhnlichen Mehrzugangs offensichtlich anderen Gesetzen folgt als in den mehrjährigen Altersklassen.
- In der ArV ist, was man durch die in Absatz 161 Buchstabe a Satz 1 aufgeführte Gesetzesänderung erklären kann, ein starker außergewöhnlicher Mehrzugang auch in den jüngeren Altersklassen eingetreten. Dieser außergewöhnliche Mehrzugang ist dadurch abgeschätzt worden, daß den bereinigten Zugangszahlen der Altersklassen 40 bis 44, 35 bis 39, 30 bis 34, 25 bis 29, bis 24 diejenigen Zahlen gegenübergestellt wurden, die sich ergeben, wenn man auf die bereinigte Zu-

gangszahl der Altersklasse 45 bis 49 nacheinander die Verhältnisse aus den bereinigten Zugangszahlen der Altersklassen 40 bis 44, 35 bis 39, 30 bis 34, 25 bis 29, bis 24 in der AnV und der bereinigten Zugangszahl der Altersklasse 45 bis 49 in der AnV anwendet.

(164) Die Anzahl der künftigen Jahreszugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen von Versicherten ergibt sich, wenn man die Zugangsziffern für Witwenrentner aus Todesfällen von Versicherten auf die künftigen Bestände an männlichen Pflichtversicherten anwendet.

(165) Das durchschnittliche Alter der Witwen beim Rentenbeginn kann man aus der Tafel für den durchschnittlichen Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei zusammenlebenden Ehepaaren, aufgeteilt nach dem Alter des Mannes, entnehmen.

(166) Anhaltspunkte für die Aufstellung einer solchen Tafel liefern die Ergebnisse einer Repräsentativerhebung des Statistischen Bundesamtes anlässlich der Volkszählung vom 13. 9. 1950. Das Statistische Bundesamt hat damals auf Grund jeder 100. Haushaltsliste eine Sonderzählung der zusammenlebenden Ehepaare nach dem beiderseitigen Alter von Mann und Frau durchgeführt. In Band 35 Heft 9 S. 36 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland ist mitgeteilt, wie viele von je 100 verheirateten Männern des Geburtsjahrganges N (N von 1871 bis 1929) mit einer Frau verheiratet waren, die

im gleichen Jahr wie der Mann

1 Jahr später als der Mann

2 Jahre später als der Mann

3 Jahre später als der Mann

4 Jahre später als der Mann

...

1 Jahr früher als der Mann

2 Jahre früher als der Mann

3 Jahre früher als der Mann

4 Jahre früher als der Mann

...

geboren wurde. Aus diesen Angaben sind die in den Spalten 1 und 2 der Übersicht 13 enthaltenen Werte für den durchschnittlichen Altersunterschied zwischen Mann und Frau bis zum Alter $x = 79$ errechnet worden. Die Fortsetzung der Wertereihe über das Alter $x = 79$ hinaus beruht auf Schätzungen.

(167) Der neuen Tafel für den durchschnittlichen Altersunterschied zwischen Mann und Frau ist in den Spalten 1 und 3 der Übersicht 13 die immer noch vielgebrauchte Tafel aus der Reichstagsdenkschrift von 1907 gegenübergestellt worden, die aus dem Material der Thüringer Volkszählung von 1880 stammt. Für die Alter des Mannes etwa ab 50 Jahren hat sich aus den Erfahrungen von 1950 ein geringerer Altersunterschied zwischen Mann und Frau ergeben als aus den Erfahrungen von 1880. Der Hauptgrund dafür dürfte die Minderung der Sterblichkeit zwischen den beiden Beobachtungsjahren sein. Natürlich haben immer diejenigen Ehepaare, bei denen im Zeitpunkt der Eheschließung die Frau nicht viel jünger oder sogar älter als der Mann war, eine geringere Aussicht, bis ins hohe Alter des Man-

nes zusammenzuleben, als die Ehepaare, bei denen im Zeitpunkt der Eheschließung die Frau erheblich jünger als der Mann war. Der Unterschied zwischen den beiden Erwartungswerten muß aber um so größer sein, je höher die allgemeine Sterblichkeit ist, und um so kleiner, je niedriger die allgemeine Sterblichkeit ist.

Übersicht 13

Der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei zusammenlebenden Ehepaaren

Alter des Mannes	Durchschnittliches Alter der Frau		Alter des Mannes	Durchschnittliches Alter der Frau	
	Erfahrungen aus 1950	Erfahrungen aus 1880		Erfahrungen aus 1950	Erfahrungen aus 1880
1	2	3	1	2	3
			60	56	54
21	22	22	61	57	55
22	23	23	62	58	56
23	23	24	63	58	57
24	24	25	64	59	58
25	25	26	65	60	59
26	25	26	66	61	60
27	26	26	67	62	60
28	27	27	68	63	61
29	27	28	69	64	61
30	28	28	70	65	62
31	29	29	71	66	62
32	29	30	72	67	63
33	30	31	73	67	64
34	31	32	74	68	65
35	32	32	75	69	66
36	33	33	76	70	67
37	34	34	77	71	68
38	35	35	78	71	69
39	36	36	79	72	69
40	37	37	80	73	70
41	38	38	81	74	70
42	39	39	82	74	71
43	40	40	83	75	71
44	41	41	84	76	72
45	42	42	85	76	72
46	43	43	86	77	73
47	44	43	87	78	73
48	45	44	88	78	74
49	46	45	89	79	74
50	47	46	90	79	75
51	48	47	91	80	75
52	49	48	92	80	75
53	50	49	93	81	75
54	51	50	94	81	75
55	51	50	95	82	75
56	52	51	96	82	75
57	53	52	97	83	75
58	54	53	98	83	75
59	55	54	99	84	75
			100	85	75

Übersicht 14

Häufigkeit des Verheiratetseins

x	Von 1000 in den Jahren 1950 bis 1958 verstorbenen Männern des Alters x waren ... verheiratet	Zum Vergleich: Von 1000 am 13. 9. 1950 lebenden Männern des Alters x waren ... verheiratet	x	Von 1000 in den Jahren 1950 bis 1958 verstorbenen Männern des Alters x waren ... verheiratet	Zum Vergleich: Von 1000 am 13. 9. 1950 lebenden Männern des Alters x waren ... verheiratet
	1	2		1	2
20	21	32	55	858	902
21	60	93	56	856	900
22	118	170	57	858	896
23	176	241	58	857	894
24	269	311	59	854	891
25	340	385	60	853	882
26	400	458	61	846	873
27	468	527	62	839	867
28	516	589	63	833	855
29	555	646	64	821	845
30	607	699	65	808	830
31	634	734	66	798	819
32	671	758	67	784	803
33	695	781	68	768	784
34	719	799	69	748	766
35	745	818	70	729	743
36	756	836	71	707	716
37	759	845	72	682	695
38	764	853	73	659	667
39	783	865	74	629	637
40	783	868	75	599	606
41	800	876	76	575	579
42	813	881	77	541	552
43	810	886	78	509	519
44	816	890	79	478	489
45	828	892	80	452	453
46	830	895	81	417	428
47	837	897	82	387	392
48	843	899	83	356	358
49	846	901	84	326	327
50	847	902	85	300	307
51	847	905	86	271	276
52	854	904	87	245	254
53	855	904	88	221	224
54	860	903	89	194	200
			90	175	162

Quelle: für Spalte 2: Statistik der Bundesrepublik Deutschland Bd. 35 Heft 1 S. 8 ff.

4.2.2.2. Die Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der am 1. Juli 1959 vorhandenen gewesenen Versichertenrentner

(168) Die Anzahl der künftigen Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der am 1. 7. 1959 vorhandenen gewesenen Versichertenrentner erhält man, indem man auf die Zahl der jeweils zur Jahresmitte noch vorhandenen männlichen Versichertenrentner (Absatz 91) die Rentnersterbenshäufigkeiten (Absatz 121) anwendet und die erhaltene Zahl der Rentnersterbefälle mit dem Häufigkeitswert dafür multipliziert, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war (Absatz 169). Das durchschnittliche Alter der Witwen beim Rentenbeginn kann aus der Tafel für den durchschnittlichen Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei zusammenlebenden Ehepaaren entnommen werden (Absatz 166).

(169) Häufigkeitswerte dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war, sind aus den Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes über die Bevölkerungsbewegung in den Jahren von 1950 bis 1958 abgeleitet worden (Spalte 1 der Übersicht 14). Es ist aufschlußreich, die Häufigkeit, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war, mit der Häufigkeit zu vergleichen, daß ein x-jähriger Mann verheiratet ist. Häufigkeitswerte der letzten Art fallen jeweils als Ergebnis von Volkszählungen an. Die betreffenden Ergebnisse aus der Volkszählung vom 13. 9. 1950 sind in die Spalte 2 der Übersicht 14 eingetragen worden. Man sieht, daß mit x Jahren sterbende Männer weniger häufig verheiratet sind als x-jährige Männer überhaupt. Das liegt daran, daß verheiratete Männer eine geringere Sterblichkeit haben als ledige, verwitwete oder geschiedene Männer (vgl. Übersicht 15). Unter denjenigen Män-

nern, die im Alter von x Jahren sterben, müssen also weniger Verheiratete vorhanden sein, als es der Häufigkeit des Verheiratetseins von x-jährigen Männern überhaupt entsprechen würde.

4.2.2.2.3. Die Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der seit dem 1. Juli 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner

(170) Die Anzahl der künftigen Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner wird grundsätzlich in der gleichen Weise berechnet wie die Anzahl der künftigen Zugänge an Witwenrentnern aus Todesfällen der am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen Versichertenrentner (Absatz 168).

(171) Die Anzahl der jeweils zur Jahresmitte vorhandenen männlichen Versichertenrentner der einzelnen Altersklassen fällt beim Aufbau des Versichertenrentner-Neubestandes aus den sich abwickelnden Zugängen seit dem 1. 7. 1959 mit an (Absatz 188). Multipliziert man diese Anzahlen nacheinander mit den Rentnersterbenshäufigkeiten und den Häufigkeitswerten dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war, so erhält man die Anzahl der Witwenrentner aus denjenigen Todesfällen der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner, die nach Ablauf des jeweiligen Zugangsjahres des Versichertenrentners eintreten.

(172) Daneben entstehen aber auch Witwenrentner aus solchen Todesfällen der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner, die schon im Laufe des jeweiligen Zugangsjahres des Versichertenrentners eintreten. Deren Zahl ergibt sich durch Multiplikation der Jahreszugänge an männlichen Versichertenrentnern der einzelnen Altersklassen mit dem halben Wert der Rentnersterbenshäufigkeit und dem Häufigkeitswert dafür, daß ein mit x Jahren verstorbener Mann bei seinem Tode verheiratet war.

Übersicht 15

Nach dem Familienstand aufgeteilte Sterbenshäufigkeiten für Männer in ‰

Alter	Sterbenshäufigkeit für			
	Ledige	Verheiratete	Verwitwete und Geschiedene	Männer überhaupt
20	1,96	1,36		1,88
30	3,28	1,71	4,84	2,28
40	5,82	3,16	5,77	3,52
50	12,06	8,05	13,78	8,50
60	23,72	18,19	24,67	18,91
70	51,37	43,77	52,05	45,79
80	114,19	112,96	126,76	121,37

Quelle: Statistik der Bundesrepublik Deutschland Bd. 173 S. 107

4.2.2.3. Die künftigen Zugänge an Waisenrentnern

(173) Waisenrenten entstehen aus Todesfällen sowohl männlicher als auch weiblicher Versicherter und Versichertenrentner. Da aber der Anteil der Waisenrenten aus Todesfällen weiblicher Versicherter und Versichertenrentner an den Waisenrenten überhaupt nur gering ist (vgl. Übersicht 16), ist der Einfachheit halber so gerechnet worden, als ob alle Waisenrenten aus Todesfällen von männlichen Versicherten und Versichertenrentnern entstanden.

(174) Man kann dann die zugehenden Waisenrenten danach unterscheiden, ob sie aus Todesfällen

- der männlichen Versicherten,
- der am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen männlichen Versichertenrentner,
- der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden männlichen Versichertenrentner entstehen.

Übersicht 16

Der Anteil der Waisenrenten aus Todesfällen von weiblichen Versicherten und Versichertenrentnern an den Waisenrenten überhaupt beim Rentenzugang der ArV und der AnV

Zugangsjahr	Anteilsziffer in v. H.	
	ArV	AnV
1951	1,8	1,7
1952	2,4	1,9
1953	3,4	2,2
1954	3,7	.
1955	4,2	.
1956	3,3	.
1957	3,6	.
1958	4,2	.

Quelle: Rentenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger Bd. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9

4.2.2.3.1. Die Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen von Versicherten

(175) Auch für die Vorausberechnung der Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen von Versicherten wurden „Zugangsziffern“ bestimmt. Unter „Zugangsziffer für Waisenrenten nach Versicherten“ soll das Verhältnis zwischen der Anzahl der in einem Kalenderjahr zugegangenen Waisenrenten aus Todesfällen von Versicherten einer bestimmten Altersklasse und der Anzahl der männlichen Pflichtversicherten dieser Altersklasse im Oktober des Jahres verstanden werden (vgl. die entsprechenden Begriffsbestimmungen bei den Zugangsziffern für Versichertenrenten und für Witwenrenten nach Versicherten, Absatz 136 und 159).

(176) Für die Ableitung der Zugangsziffern müssen die Zahlen der Waisenrentnerzugänge nach der Rentenzugangsstatisik 1958 „normalisiert“ werden, d. h. von den Folgen des Anstaus unerledigter Rentenanträge im Jahre 1957 bereinigt (Absatz 141) und um den außergewöhnlichen Mehrzugang während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze gekürzt werden (Absatz 140 und 160).

(177) Der außergewöhnliche Mehrzugang 1958 besteht nach Artikel 2 § 20 ArVNG oder Artikel 2 § 19 AnVNG aus nachträglichen Rentenzugängen aus Todesfällen vor dem 1. 1. 1957, bei denen im Zeitpunkt des Todesfalles

a) Rentenberechtigung trotz Schul- oder Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit über das 18. Lebensjahr hinaus nicht gegeben war, weil es sich nicht um das dritte oder weitere Kinder handelte (Absatz 105 Satz 7),

oder

b) die Anwartschaft des früheren Rechts nicht erhalten war.

(178) Der Anteil des außergewöhnlichen Mehrzugangs nach Absatz 177 Buchstabe a am Zugang überhaupt muß am höchsten beim Zugangsalter 24 sein und mit abnehmendem Zugangsalter absinken; schon im Zugangsalter 19 können 1958 keine außergewöhnlichen Zugänge der bezeichneten Art mehr aufgetreten sein. Der Anteil des außergewöhnlichen Mehrzugangs am Zugang überhaupt soll zu

44 v. H. beim Zugangsalter 24

33 v. H. beim Zugangsalter 23

22 v. H. beim Zugangsalter 22

11 v. H. beim Zugangsalter 21

2 v. H. beim Zugangsalter 20

abgeschätzt werden. Diese Abschätzung ergibt sich, wenn man die Besetzung der Zugangsalter ab 18 in der AnV graphisch darstellt und nachsieht, um wieviel die Besetzung der höheren Zugangsalter über der Kurve liegt, die man durch die Besetzung der Alter 18 und 19 und dicht unter der Besetzung des Alters 20 vorbei legen kann. Der außergewöhnliche Mehrzugang dürfte kaum auf die jüngeren Altersklassen des Versicherten beim Tode entfallen. Er ist auf die Altersklassen ab 45 proportional zur Besetzung dieser Altersklassen mit Waisenrentenzugängen verteilt worden.

(179) Als außergewöhnlicher Mehrzugang nach Absatz 177 Buchstabe b ist — wie bei den Witwenrenten — in den Altersklassen des Versicherten beim Tode ab 45 derjenige Teil des bereinigten Zugangs 1958 gerechnet worden, der bei den Versichertenrenten an Männer als außergewöhnlicher Mehrzugang auf den bereinigten Zugang 1958 entfiel (Absatz 163 Buchstabe b).

(180) Was die Gliederung der zugehenden Waisenrenten nach dem Alter der Waise beim Rentenbeginn anlangt, so ist jeweils der Waisenrentenzugang eines Jahres nach Versicherten mit dem Waisenrentenzugang desselben Jahres nach Rentnern (Absatz 182 und 184) zusammengefaßt worden. Auf den Gesamtzugang wurde die relative Altersgliederung angewendet, die im Jahre 1958 dem Zugang abzüglich des außergewöhnlichen Mehrzugangs von Waisenrentnern zwischen 18 und 25 Jahren zukam.

(181) Die Anzahl der künftigen Jahreszugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen von Versicherten erhält man, indem man die Zugangsziffern für Waisenrentner aus Todesfällen von Versicherten auf die künftigen Bestände an männlichen Pflichtversicherten anwendet.

4.2.2.3.2. Die Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der am 1. Juli 1959 vorhandenen gewesenen Versichertenrentner

(182) Die Anzahl der künftigen Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der am 1. 7. 1959 vorhandenen gewesenen männlichen Versichertenrentner ergibt sich, wenn man auf die Zahl der jeweils zur Jahresmitte noch vorhandenen männlichen Versichertenrentner (Absatz 91) die Rentnersterbens-

häufigkeiten (Absatz 121) anwendet und die erhaltene Zahl der Rentnersterbefälle mit der durchschnittlichen Anzahl der Waisenrentner je Todesfall eines x-jährigen Versichertenrentners multipliziert (Absatz 183).

(183) Diese Durchschnittszahl erhält man, indem man den „normalisierten“ Zugang von Waisenrentnern nach Rentnern im Jahre 1958 an den Todesfällen männlicher Versichertenrentner im Jahre 1958 mißt. Die Zahl der Todesfälle liefert die Rentenwegfallstatistik 1958; in der AnV ist die durchschnittliche Anzahl der Todesfälle in den Jahren 1957 und 1958 genommen worden (vgl. Absatz 121). Den normalisierten Zugang erhält man wieder, wenn man den tatsächlichen Zugang von Waisenrentnern nach Rentnern im Jahre 1958 von den Auswirkungen der Arbeitsstockung bereinigt und dann um den außergewöhnlichen Mehrzugang von Renten an Waisen zwischen 18 und 25 Jahren kürzt (Absatz 178). Einen weiteren außergewöhnlichen Mehrzugang wegen Fortfalls der Anwartschaftsbedingungen braucht man bei Hinterbliebenenrenten nach Personen, die bereits Versichertenrente bezogen, also die Anwartschaftsbedingungen erfüllt haben müssen, nicht zu unterstellen.

4.2.2.3.3. Die Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der seit dem 1. Juli 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner

(184) Die Anzahl der künftigen Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden männlichen Versichertenrentner läßt sich grundsätzlich in der gleichen Weise berechnen wie die Anzahl der künftigen Zugänge an Waisenrentnern aus Todesfällen der am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen Versichertenrentner (Absatz 182).

(185) Die Anzahl der jeweils zur Jahresmitte vorhandenen männlichen Versichertenrentner der einzelnen Altersklassen fällt beim Aufbau des Versichertenrentner-Neubestandes aus den sich abwickelnden Zugängen seit dem 1. 7. 1959 mit an (Absatz 188). Multipliziert man diese Anzahlen nacheinander mit den Rentnersterbenshäufigkeiten und der durchschnittlichen Anzahl der Waisenrentner je Todesfall eines x-jährigen Versichertenrentners, so erhält man die Anzahl der Waisenrentner aus denjenigen Todesfällen der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner, die nach Ablauf des jeweiligen Zugangsjahres des Versichertenrentners eintreten.

(186) Daneben entstehen aber auch Waisenrentner aus solchen Todesfällen der seit dem 1. 7. 1959 zugegangenen oder noch zugehenden Versichertenrentner, die schon im Laufe des jeweiligen Zugangsjahres des Versichertenrentners eintreten. Deren Zahl ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Jahreszugänge an männlichen Versichertenrentnern der einzelnen Altersklassen mit dem halben Wert der Rentnersterbenshäufigkeit und der durchschnittlichen Anzahl der Waisenrentner je Todesfall eines x-jährigen Versichertenrentners.

4.2.2.4. Der Aufbau der Neurentnerbestände aus den sich abwickelnden Rentnerzugängen seit dem 1. Juli 1959

(187) Da der Ausgangspunkt für die Vorausschätzung der künftigen Rentnerbestände überhaupt die Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959, also von der Mitte eines Kalenderjahres ist, sind auch bei den Rentnerzugängen stets die Zugänge in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres mit denen in der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres zu einer Einheit zusammengefaßt worden. Die zusammengefaßten Rentnerzugänge der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres N und der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres N+1 wurden zunächst auf die Mitte des Kalenderjahres N+1, dann auf die Mitte der Kalenderjahre N+2, N+3, . . . abgewickelt. Die Abwicklung ging grundsätzlich in der gleichen Weise vor sich wie beim Altrentnerbestand vom 1. 7. 1959 (Abschnitt 4.2.1.). Nur beim ersten Schritt der Abwicklung auf die Mitte des Kalenderjahres N+1 war zu bedenken, daß die zugegangenen Rentner bis dahin im Durchschnitt nur ein halbes Jahr unter Ausscheiderisiko gestanden haben.

(188) Die von den Rentnerzugängen der einzelnen Zugangsjahre jeweils noch vorhandenen Rentner wurden zum Neurentnerbestand zusammengefaßt.

4.2.3. Die Zusammenfügung der Neurentnerbestände mit den Altrentnerbeständen zu den künftigen Rentnerbeständen überhaupt

(189) In der Übersicht 17 sind die Rentnergesamtzahlen der sich aufbauenden Neurentnerbestände mit den Rentnergesamtzahlen der sich abwickelnden Altrentnerbestände zu Gesamtzahlen der künftigen Rentnerbestände überhaupt zusammengefügt.

(190) In der ArV, der AnV und der HwV wird die Zahl der Versichertenrentner bis zum Anfang des III. Deckungsabschnitts erheblich ansteigen. Der Anstieg verläuft in der ArV nahezu parallel zur Zunahme der Zahl der Einwohner von 60 und mehr Jahren (Spalte 4 der Übersicht 8 der Bilanzen), in der AnV und der HwV etwas steiler als diese Zunahme. Das ist aus der Übersicht 18 abzulesen, in der jeweils die Zahl der Versichertenrentner zur Zahl der Einwohner von 60 und mehr Jahren ins Verhältnis gesetzt worden ist. In der ArV ändert sich dieses Verhältnis kaum, in der AnV und der HwV dagegen nimmt es langsam zu. Der Grund dafür ist in der AnV der Anstieg der Pflichtversicherungsquote (Absatz 25), in der HwV die erst verhältnismäßig kurze Dauer dieses Versicherungszweiges. Daß in den Jahren etwa ab 1977 die Verhältniszahlen für alle drei Rentenversicherungszweige einen allerdings bald wieder abklingenden besonderen Anstieg zeigen, beruht darauf, daß um diese Zeit die schwach besetzten Geburtsjahrgänge aus dem ersten Weltkrieg, nämlich die Geburtsjahrgänge 1916, 1917, 1918 und 1919, in die Gruppe der 60 und mehr Jahre alten Einwohner einrücken.

(191) Die Anzahl der Witwenrentner nimmt zunächst noch ziemlich schnell zu; erst gegen Ende des Vorausberechnungszeitraums sinkt die Zunahmege-

Übersicht 17

Die Zusammenfügung der Neurentnerbestände mit den
Rentnerzahlen in 1000

	I. Deckungsabschnitt					
	...	1. 7. 62	...	1. 7. 64	...	1. 7. 66
ArV						
Versichertenrentner						
Altrentner		2 410,5		2 094,7		1 802,2
Neurentner		769,5		1 227,4		1 669,3
insgesamt		3 180,0		3 322,1		3 471,5
Witwenrentner						
Altrentner		1 535,6		1 404,7		1 280,6
Neurentner		321,9		521,7		714,3
insgesamt		1 857,5		1 926,4		1 994,9
Waisenrentner						
Altrentner		210,0		102,0		63,8
Neurentner		108,2		157,9		194,6
insgesamt		318,2		259,9		258,4
AnV ohne HwV						
Versichertenrentner						
Altrentner		677,8		595,1		515,5
Neurentner		243,9		403,7		563,4
insgesamt		921,7		998,8		1 078,9
Witwenrentner						
Altrentner		534,4		498,1		462,5
Neurentner		111,1		184,7		258,0
insgesamt		645,5		682,8		720,5
Waisenrentner						
Altrentner		112,3		68,1		42,7
Neurentner		40,3		60,4		76,0
insgesamt		152,6		128,5		118,7
HwV						
Versichertenrentner						
Altrentner		103,6		90,5		77,7
Neurentner		35,6		58,7		81,7
insgesamt		139,2		149,2		159,4
Witwenrentner						
Altrentner		45,3		42,4		39,4
Neurentner		19,6		32,8		45,8
insgesamt		64,9		75,2		85,2
Waisenrentner						
Altrentner		5,0		3,0		1,9
Neurentner		5,6		8,6		10,9
insgesamt		10,6		11,6		12,8

Altrentnerbeständen zu den künftigen Rentnerbeständen überhaupt

II. Deckungsabschnitt					III. Deckungsabschnitt				
1. 7. 67	...	1. 7. 72	...	1. 7. 76	1. 7. 77	...	1. 7. 82	...	1. 7. 86
1 664,1		1 056,9		676,6	597,1		293,0		150,5
1 879,3		2 783,9		3 276,2	3 360,9		3 544,2		3 614,3
3 543,4		3 840,8		3 952,8	3 958,0		3 837,2		3 764,8
1 220,8		948,5		759,0	715,2		515,4		377,6
807,8		1 244,9		1 548,5	1 616,9		1 906,8		2 070,7
2 028,6		2 193,4		2 307,5	2 332,1		2 422,2		2 448,3
50,0		10,9		0,9	0,2				
209,4		255,9		271,3	273,3		282,7		289,0
259,4		266,8		272,2	273,5		282,7		289,0
477,6		305,9		194,4	170,7		83,5		41,9
640,9		982,1		1 172,9	1 207,2		1 277,0		1 302,3
1 118,5		1 288,0		1 367,3	1 378,9		1 360,5		1 344,2
444,9		359,7		295,1	279,5		205,6		152,6
294,3		468,4		592,0	620,0		740,2		811,8
739,2		828,1		887,1	899,5		945,8		964,4
33,2		7,9		1,6	1,0				
82,4		103,4		111,2	112,4		117,1		120,1
115,6		111,3		112,8	113,4		117,1		120,1
71,6		43,2		25,6	22,1		9,5		4,2
92,9		140,1		165,0	169,1		173,8		172,6
164,5		183,3		190,6	191,2		183,3		176,6
37,8		29,7		23,2	21,7		14,8		10,1
52,2		81,6		101,3	105,6		123,0		131,8
90,0		111,3		124,5	127,3		137,8		141,9
1,5		0,3		0,1					
11,8		14,5		15,3	15,4		15,7		15,7
13,3		14,8		15,4	15,4		15,7		15,7

schwindigkeit stark ab. Das hängt mit der großen Zahl der Kriegswitwenrentner zusammen, die zunächst noch wesentlich jünger sind als die anderen Witwenrentner, also auch zunächst noch in verhältnismäßig geringerer Zahl ausscheiden als die nicht kriegsbedingten Witwenrentner.

(192) Die Anzahl der Waisenrentner spielt sich nach Wegfall der Kriegswaisenrentner auf einen normalen Stand ein.

Übersicht 18

Vergleich der vorausgerechneten Anzahlen der Versichertenrentner mit den künftigen Anzahlen der Einwohner von 60 und mehr Jahren

	Anzahl der Versichertenrentner in v. H. der Anzahl der Einwohner von 60 und mehr Jahren		
	ArV	AnV ohne HwV	HwV
1. 7. 1962	33,6	9,7	1,47
1. 7. 1963	33,4	9,9	1,48
1. 7. 1964	33,3	10,0	1,49
1. 7. 1965	33,3	10,2	1,51
1. 7. 1966	33,3	10,3	1,52
1. 7. 1967	33,1	10,5	1,54
1. 7. 1968	33,1	10,6	1,54
1. 7. 1969	33,0	10,7	1,55
1. 7. 1970	33,0	10,8	1,56
1. 7. 1971	33,0	11,0	1,57
1. 7. 1972	33,0	11,1	1,58
1. 7. 1973	32,9	11,1	1,59
1. 7. 1974	32,9	11,2	1,58
1. 7. 1975	33,1	11,4	1,60
1. 7. 1976	33,7	11,6	1,62
1. 7. 1977	34,4	12,0	1,66
1. 7. 1978	35,2	12,3	1,70
1. 7. 1979	35,6	12,5	1,72
1. 7. 1980	35,3	12,5	1,70
1. 7. 1981	34,7	12,3	1,67
1. 7. 1982	34,2	12,1	1,64
1. 7. 1983	33,9	12,0	1,60
1. 7. 1984	33,7	12,0	1,59
1. 7. 1985	33,7	12,0	1,58
1. 7. 1986	33,7	12,0	1,58

4.3. Die Durchschnittsrenten

4.3.1. Die Durchschnittsrenten im Altrentnerbestand

4.3.1.1. Die Durchschnittsrenten am 1. Juli 1959

(193) Die Durchschnittsrenten im Rentnerbestand vom 1. 7. 1959 sind in den Übersichten 4 bis 7 wiedergegeben. Außerdem ist vermerkt, welcher Teil der Durchschnittsrenten

- a) auf die Sonderzuschüsse nach Artikel 2 § 36 Abs. 1 und § 42 ArVNG und nach Artikel 2 § 35 Abs. 1 und § 41 AnVNG entfällt,
- b) auf die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung entfällt.

Die Ausgliederung dieser beiden Rententeile ist wichtig, weil die genannten Rententeile von den Rentenanpassungen bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ausdrücklich ausgenommen sind (Artikel 2 § 36 Abs. 2 ArVNG, Artikel 2 § 35 Abs. 2 AnVNG, § 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG). In der ArV allerdings kann auf die Abspaltung der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung verzichtet werden, da diese Rententeile im Durchschnitt nur einen geringfügigen Teil der Gesamtrente ausmachen.

(194) Daß zu den Waisenrenten der AnV im Durchschnitt ein merklich höherer Sonderzuschuß gezahlt wird als zu den Waisenrenten der ArV (Übersicht 7), liegt daran, daß vor der Rentenumstellung die durchschnittliche Waisenrente in der ArV beträchtlich niedriger als in der AnV war:

ArV 31,80 DM/Monat

AnV 38,70 DM/Monat.

Deshalb muß in der AnV viel häufiger als in der ArV der Fall eingetreten sein, daß die auf das neue Recht umgestellte Waisenrente in Höhe von 50 DM/Monat (Artikel 2 § 35 ArVNG, Artikel 2 § 34 AnVNG) unter der um 14 DM/Monat erhöhten alten Rente lag, also um einen Sonderzuschuß zu erhöhen war.

(195) Aus den Angaben in den Übersichten 4 bis 6 über die Anzahl der Kinderzuschüsse je Rente eines x-jährigen Versichertenrentners kann man den Anteil der Kinderzuschüsse an der Durchschnittsrente eines x-jährigen Versichertenrentners bestimmen, wenn man noch den Durchschnittsbetrag des Kinderzuschusses je Kind ermittelt. Der durchschnittliche Monatsbetrag des Kinderzuschusses je Kind im Rentenbestand vom 1. 7. 1959 errechnet sich aus den Monatsbeträgen der Kinderzuschüsse je Kind

- a) zu den nicht nach Artikel 2 § 42 ArVNG oder Artikel 2 § 41 AnVNG festgestellten Renten,
- b) zu den nach der genannten Übergangsvorschrift festgestellten Renten.

(196) Als Monatsbetrag des Kinderzuschusses je Kind zu den Renten der Gruppe a) können bei Renten aus Versicherungsfällen vor 1959 37,90 DM, bei Renten aus Versicherungsfällen im Jahre 1959 40,10 DM genommen werden. 35,70 DM, 37,90 DM

und 40,10 DM stellen der Reihe nach die gesetzlich festgelegten Monatsbeträge für Kinderzuschüsse je Kind zu Normalrenten (Absatz 93) aus Versicherungsfällen im Jahre 1957 oder früher, im Jahre 1958 und im Jahre 1959 dar (vgl. § 1262 Abs. 4 RVO und Artikel 2 § 32 Abs. 2 ArVNG). Der erste Betrag, 35,70 DM, ist durch die erste Rentenanpassung ab 1. 1. 1959 um 6,1 v. H. erhöht worden (Erstes Rentenanpassungsgesetz vom 21. Dezember 1958 — BGBl. I S. 956) und hat damit die Höhe des zweiten Betrages erreicht. Die außer den Normalrenten vorhandenen Sonderrenten bewirken zwar eine Minderung der Durchschnittshöhe der Kinderzuschüsse je Kind im Renten-Gesamtbestand, jedoch ist diese Minderung so geringfügig, daß sie vernachlässigt werden kann: Nach der Rentenzugangstatistik der ArV hat der Ruhensbetrag bei den im zweiten Halbjahr 1957 zugewandenen Versichertenrenten an Männer nur 0,6 v. H., bei den Versichertenrenten an Frauen 1,0 v. H. des „Bruttobetrag“ ausgemacht.

(197) Als Monatsbetrag des Kinderzuschusses je Kind zu den Renten der Gruppe b) können bei Renten aus Versicherungsfällen von 1957 oder 1958 21,20 DM, bei Renten aus Versicherungsfällen von 1959 20 DM genommen werden. 20 DM war der Kinderzuschuß je Kind nach altem Recht, wenn man davon absieht, daß für das dritte und jedes weitere Kind ein Zuschuß von 25 DM gewährt wurde; und 21,20 DM ist der in der ersten Rentenanpassung um 6,1 v. H. erhöhte Kinderzuschuß alten Rechts.

(198) Da die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 in Unterteilung nach der Bemessungsgrundlage und in Unterteilung danach vorliegen, ob die Rente nach der Übergangsvorschrift in Artikel 2 § 42 ArVNG oder Artikel 2 § 41 AnVNG festgestellt worden ist oder nicht, ist es möglich, für den 1. 7. 1959 den Gesamtdurchschnitt der Kinderzuschüsse je Kind zu den Versichertenrenten aus Versicherungsfällen vor 1959 und den Gesamtdurchschnitt der Kinderzuschüsse je Kind zu den Versichertenrenten aus Versicherungsfällen im Jahre 1959 zu berechnen, und schließlich auch den Gesamtdurchschnitt der Kinderzuschüsse je Kind zu den Versichertenrenten überhaupt,

in der ArV

37,37 DM/Monat bei den Versichertenrenten
an Männer

37,07 DM/Monat bei den Versichertenrenten
an Frauen

in der AnV ohne die HwV

37,73 DM/Monat bei den Versichertenrenten
an Männer

37,11 DM/Monat bei den Versichertenrenten
an Frauen

in der HwV

36,67 DM/Monat bei den Versichertenrenten
an Männer

34,29 DM/Monat bei den Versichertenrenten
an Frauen.

4.3.1.2. Der weitere Verlauf der Durchschnittsrenten

(199) Die Renten aus dem Anfangsbestand vom 1. 7. 1959 werden nicht für die ganze weitere Dauer ihrer Laufzeit auf der Höhe unverändert stehenbleiben, die sie am 1. Juli 1959 gehabt haben. Das hat folgende Gründe:

- Bei den Versichertenrentnern werden die zuschußberechtigten Kinder mit der Zeit über das Grenzalter für die Gewährung von Kinderzuschüssen hinauswachsen.
- Innerhalb der Rentenhauptart werden sich je Geburtsjahrgang die Besetzung der Rentenunterarten und damit auch die Durchschnittsrente für die Rentenhauptart allmählich ändern.
- Die laufenden Renten werden nach § 1272 RVO oder § 49 AVG bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt werden.

(200) Auch das Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) und die Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (BGBl. I S. 137) werden die Entwicklung der künftigen Rentenhöhen beeinflussen. Da die finanziellen Auswirkungen der genannten Bestimmungen aber nur im ganzen, nicht in Unterteilung auf die Renten in den einzelnen Geburtsjahrgängen der Rentner, in den finanziellen Begründungen zu den Bestimmungen abgeschätzt werden konnten, müssen sie hier bei der Vorausschätzung der Rentenhöhen außer Betracht bleiben und können erst bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben insgesamt (der Ausgaben für die schon am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen und für die erst nach dem 1. 7. 1959 zugewandenen Renten) berücksichtigt werden (Absatz 267).

4.3.1.2.1. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei den Versichertenrenten infolge Änderung der Anzahl der Kinderzuschüsse

(201) Wie sich die durchschnittliche Anzahl der Kinderzuschüsse zu einer Versichertenrente mit zunehmendem Alter des männlichen oder des weiblichen Versichertenrentners ändert, kann aus den Übersichten 4 bis 6 entnommen werden.

(202) Die in Absatz 198 errechneten Durchschnittsbeträge des Kinderzuschusses je Kind entsprechen der Rechtslage am 1. 7. 1959. Das Zweite Rentenanpassungsgesetz vom 21. Dezember 1959 (BGBl. I S. 765) paßte ab 1. 1. 1960 die Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1958 oder früher eingetreten sind, an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1958 auf 1959 an, das Dritte Rentenanpassungsgesetz vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1013) paßte ab 1. 1. 1961 die Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 oder früher eingetreten sind, an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1959 auf 1960 an. Für die Zeit danach ist bei den Bilanzrechnungen unterstellt worden, daß alljährlich zum 1. Januar des Jahres N die Renten aus Versicherungsfällen, die

im Jahre $N-2$ oder früher eingetreten sind, an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre $N-2$ auf das Jahr $N-1$ angepaßt werden (Abschnitt 3 der Bilanzen). Die Zeitreihen für die allgemeine Bemessungsgrundlage sind für die Entgeltannahmen 1, 2 und 3 aus der Übersicht 2 zu ersehen.

(203) Für die Bemessung der Kinderzuschüsse je Kind zu den Versichertenrenten in dem sich abwickelnden Altrentnerbestand vom 1. 7. 1959 bedeutet das, daß

der durchschnittliche Kinderzuschuß je Kind zu den Versichertenrenten aus Versicherungsfällen vor 1959 um 5,94 v. H. seines Wertes vom 1. Juli 1959 erhöht und dann mit dem unverändert gelassenen durchschnittlichen Kinderzuschuß je Kind zu den Versichertenrenten aus Versicherungsfällen im Jahre 1959 zu einem Gesamtdurchschnitt für den durchschnittlichen Kinderzuschuß je Kind am 1. 7. 1960 zusammengefaßt werden muß (2. Rentenanpassung),

der durchschnittliche Kinderzuschuß je Kind am 1. 7. 1960 um 5,4 v. H. seines Wertes auf den durchschnittlichen Kinderzuschuß je Kind am 1. 7. 1961 zu erhöhen ist (3. Rentenanpassung), u. s. f.

(204) Wie groß der auf die Kinderzuschüsse entfallende Teil der Durchschnittsrente eines Versichertenrentners, der am 1. 7. 1959 x Jahre alt war, nach Ablauf von n Jahren sein wird, ergibt sich, wenn man die durchschnittliche Anzahl der Kinderzuschüsse zur Rente eines $x+n$ Jahre alten Versichertenrentners mit dem durchschnittlichen Kinderzuschuß je Kind am 1. 7. des Jahres $1959+n$ multipliziert.

4.3.1.2.2. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei einer Rentenhauptart infolge von Rentenumwandlungen von einer Rentenunterart in eine andere

(205) Die im Rentenbestand vom 1. 7. 1959 vorhandenen Berufsunfähigkeitsrenten werden im Laufe der Zeit, sofern sie nicht wegen Todes oder Reaktivierung des Rentners wegfallen, möglicherweise in Erwerbsunfähigkeitsrenten, meist aber später einmal in Altersruhegelder umgewandelt werden. In beiden Fällen erhöht sich, sofern die Rente nach neuem Recht festgestellt war, der Steigerungssatz von 1 v. H. der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage auf 1,5 v. H. (§§ 1253 und 1254 RVO, §§ 30 und 31 AVG). War die Rente dagegen gemäß der Übergangsvorschrift in Artikel 2 § 42 ArVNG oder Artikel 2 § 41 AnVNG noch nach altem Recht festgesetzt, so braucht bei der Umwandlung in eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder in ein Altersruhegeld keine Erhöhung um 50 v. H. einzutreten; es soll angenommen werden, daß im Durchschnitt eine Erhöhung um 25 v. H. eintritt.

(206) Die im Rentenbestand vom 1. 7. 1959 vorhandenen Erwerbsunfähigkeitsrenten werden im Laufe der Zeit, sofern sie nicht wegen Todes oder Reaktivierung oder — was bei den Renten aus Versicherungsfällen seit 1957 hin und wieder vorkommen wird — wegen Umwandlung in eine Berufs-

unfähigkeitsrente wegfallen, im allgemeinen zu gegebener Zeit in Altersruhegelder umgewandelt werden. Dabei werden die Renten, sofern sie aus Versicherungsfällen vor 1957 stammen, ohne Kinderzuschuß auf $\frac{15}{13}$ des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages erhöht (Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG).

(207) Das Ereignis, das zur Umwandlung einer Rente von einer Rentenunterart in eine andere Rentenunterart führt, gilt als neuer Versicherungsfall, sofern es sich nicht um die Vollendung des 65. Lebensjahres durch einen Erwerbsunfähigkeitsrentner aus einem Versicherungsfall vor 1957 (Absatz 206 zweiter Satz) handelt. Deshalb wird die Rente, wenn das Ereignis im Jahre N eintritt, von der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres $N-1$, an die sie durch die letzte Rentenanpassung ab 1. Januar des Jahres N angepaßt worden war, auf die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres N umgestellt.

(208) Im einzelnen könnte man die Auswirkungen, die die allmähliche Umschichtung von einer Rentenunterart zu einer anderen innerhalb der Versichertenrenten eines Rentner-Geburtsjahrganges auf die Entwicklung der Gesamtdurchschnittsrente dieses Geburtsjahrganges hat, nur dann verfolgen, wenn man im Rentenansfangsbestand die Renten jeder einzelnen Rentenunterart für sich abwickeln würde. Das ist aber wegen Fehlens besonderer Ausscheide- und Umwandlungshäufigkeiten für die einzelnen Rentenunterarten nicht möglich. Man muß sich deshalb mit folgendem Näherungsverfahren begnügen:

- a) Bei Rentner-Geburtsjahrgängen, die 1959 noch nicht das Alter erreicht haben, das nach den Erfahrungen der Versichertenrenten-Zugangsstatisik der Jahre 1955 und 1956 als durchschnittliches Zugangsalter für die Krankheitsrentner (im Unterschied zu den Altersrentnern) zu gelten hat, behält man die anfängliche relative Gliederung nach den Rentenunterarten solange bei, bis der Jahrgang das durchschnittliche Zugangsalter für Krankheitsrentner erreicht; dann denkt man sich die Berufsunfähigkeitsrenten in Erwerbsunfähigkeitsrenten umgewandelt. Erreicht der Jahrgang schließlich das Alter 65, dann sollen die Erwerbsunfähigkeitsrenten in Altersruhegelder umgewandelt werden.
- b) Bei Rentner-Geburtsjahrgängen, die 1959 zwar schon das durchschnittliche Zugangsalter für Krankheitsrentner, aber noch nicht das Alter 65 erreicht haben, behält man die anfängliche Gliederung nach Rentenunterarten solange bei, bis der Jahrgang das Alter 65 erreicht. Dann denkt man sich die Berufsunfähigkeitsrenten und die Erwerbsunfähigkeitsrenten in Altersruhegelder umgewandelt.

(209) Natürlich können in dem angewandten Näherungsverfahren nicht alle Feinheiten berücksichtigt werden, die sich im einzelnen bei der Umwandlung von Renten einer Unterart in Renten einer anderen Unterart ergeben können, insbesondere bei der Umwandlung von Renten, die einen Sonderzuschuß enthalten (vgl. z. B. die Entscheidung

des Bundessozialgerichts vom 4. September 1958, daß ein Rentner, dessen Rente nach Artikel 2 § 36 Abs. 1 ArVNG umgestellt worden ist, keinen Anspruch nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG auf Erhöhung des Zahlbetrages seiner Rente um $\frac{2}{13}$ hat, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet). Grundsätzlich sind in dem Näherungsverfahren die durchschnittlichen Sonderzuschüsse, die in den Durchschnittsrenten enthalten sind, bei Rentenerhöhungen anlässlich von Rentenumwandlungen ungeändert gelassen. Auch die etwaige Umstellung von der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres auf die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres der Umwandlung (Absatz 207) ist bei dem Näherungsverfahren nicht in Rechnung gestellt worden.

(210) Im Witwenrentenbestand vom 1. 7. 1959 ist der Anteil der nach Berufsunfähigkeitsrenten bemessenen Witwenrenten wegen der Vorschrift in Artikel 2 § 39 ArVNG oder Artikel 2 § 38 AnVNG noch so gering, daß die allmähliche Erhöhung der durchschnittlichen Witwenrente wegen Umwandlung dieser Renten in Witwenrenten, die nach Erwerbsunfähigkeitsrenten bemessen sind, vernachlässigt werden kann; von den Witwenrenten überhaupt waren am 1. 7. 1959 nur

0,23 v. H. in der ArV,
0,29 v. H. in der AnV ohne die HwV,
0,23 v. H. in der HwV

nach Berufsunfähigkeitsrenten bemessen. Ebenso ist die Auswirkung vernachlässigt worden, die die Umwandlung einiger Halbweisenrenten in Vollweisenrenten auf die Durchschnittsrente in dem sich abwickelnden Waisenrentner-Altbestand vom 1. 7. 1959 haben wird.

4.3.1.2.3. Die Änderung der Durchschnittsrenten infolge der Rentenanpassungen

(211) Um die Änderung der Durchschnittsbeträge der Versichertenrenten infolge der Rentenanpassungen rechnerisch verfolgen zu können, muß man je Alter und Geschlecht des Rentners

- a) von der Durchschnittsrente am 1. 7. 1959 die Teile abspalten, die nicht angepaßt werden (Absatz 193),
- b) von der Durchschnittsrente am 1. 7. 1959 den Anteil der Kinderzuschüsse abziehen, der für sich behandelt werden muß, da seine künftige Entwicklung auch von der Anzahl der Kinderzuschüsse je Rente abhängt, die sich mit fortschreitendem Alter des Rentners ändert (Abschnitt 4.3.1.2.1.),
- c) den verbleibenden „Kern“ des Durchschnittsbetrages bei denjenigen Renten, die aus Versicherungsfällen vor 1959 stammen, um 5,94 v. H. seines Wertes am 1. 7. 1959 erhöhen und mit dem unverändert gelassenen Kern des Durchschnittsbetrages bei denjenigen Renten, die aus Versicherungsfällen aus 1959 stammen, zum Kern des Durchschnittsbetrages nach dem Stand der 2. Rentenanpassung zusammenfassen,

- d) den Kern des Durchschnittsbetrages nach dem Stand der 2. Rentenanpassung um 5,4 v. H. seines Wertes erhöhen (3. Rentenanpassung), u. s. f.
- e) zum Kern des Durchschnittsbetrages jeweils die vorher abgespaltenen Rententeile (Buchstabe a und b) wieder hinzufügen.

(212) Handelt es sich um Geburtsjahrgänge, die 1959 noch nicht das Alter 65 erreicht hatten, so sind die „Kerne“ nach Rentenunterarten aufzuspalten, damit dann, wenn der Geburtsjahrgang das durchschnittliche Zugangsalter für Krankheitsrentner oder die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht, die Rentenerhöhungen angebracht werden können, die durch die Rentenumwandlungen von einer Rentenunterart in eine andere bedingt werden (Abschnitt 4.3.1.2.2.); danach sind die Kerne jeweils wieder zu einem Gesamtkern für die Rentenhauptart zusammenzufassen.

(213) Bei den Hinterbliebenenrenten vereinfacht sich die Rechnung dadurch, daß die Abspaltung des Anteils der Kinderzuschüsse entfällt und auf die Berücksichtigung von Rentenerhöhungen bei Rentenumwandlungen von einer Rentenunterart in eine andere verzichtet werden kann (Absatz 210).

4.3.2. Die Durchschnittsrenten im Neurentnerbestand

(214) Da für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage maßgebend ist und da sich die allgemeine Bemessungsgrundlage mit dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV von Jahr zu Jahr ändert, müssen für jedes Zugangsjahr neue Durchschnittsbeträge der zugehenden Renten ermittelt werden. Die Durchschnittsbeträge, die den zugehenden Renten eines Zugangsjahres zugeschrieben sind, bleiben nicht während der ganzen Laufzeit dieser Renten unverändert, sondern unterliegen auch ihrerseits wieder bestimmten Änderungsgesetzen. Somit ergibt sich folgende Gliederung der Rechnung:

- a) Berechnung der Durchschnittsbeträge der zugehenden Renten eines Zugangsjahres,
- b) Verfolgung des Verlaufs der Durchschnittsbeträge der Renten eines Zugangsjahres während der Laufzeit der Renten.

4.3.2.1. Die Durchschnittsbeträge der zugehenden Renten eines Zugangsjahres

4.3.2.1.1. Die Durchschnittsbeträge der nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 berechneten Renten

(215) Den Ausgangspunkt für die Vorausberechnung der Durchschnittsbeträge der zugehenden Renten eines Zugangsjahres bilden die Durchschnittsbeträge der nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 berechneten Renten.

(216) Diese Beträge konnten nicht aus den Ergebnissen der Rentenzugangstatistik des Jahres 1958 entnommen werden, da in der Rentenzugangstatistik Durchschnittsrenten immer nur für die Gesamt-

heit der im Jahre 1958 zugegangenen Renten bestimmt worden sind, d. h. für die Gesamtheit der

nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 festgestellten Renten,

nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1957 festgestellten Renten,

noch nach altem Recht festgestellten und nach Art. 2 ArVNG oder AnVNG umgestellten Renten

(Band 9 der Rentenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger).

(217) Deshalb blieb nur übrig, die Durchschnittsbeträge der nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 berechneten Renten aus der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 (Abschnitt 4.2.1.1.1.) zu ermitteln. Das war möglich, weil die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 auch in Unterteilung nach der Bemessungsgrundlage

1956 (umgestellte Altrenten)

1957

1958

1959

vorliegen.

(218) Die diesbezüglichen Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 sind unterteilt nach

Versichertenrenten an Männer,

Versichertenrenten an Frauen,

Witwenrenten,

Waisenrenten,

innerhalb der drei ersten Rentenarten nach dem

Alter des Rentners Mitte 1958 *),

innerhalb jeder Rentenart nach

Renten, die ohne Anwendung des Artikel 2 § 42 ArVNG oder Artikel 2 § 41 AnVNG berechnet worden sind, d. h. Renten nach neuem Recht,

Renten, die mit Anwendung der genannten Übergangsvorschrift berechnet worden sind, d. h. Renten nach altem Recht, bei denen die Vergleichsberechnung lehrte, daß die Rentenberechnung nach den vor dem 1. 1. 1957 geltenden Vorschriften einschließlich des Sonderzuschusses für den Rentner günstiger war als die Rentenberechnung nach den ab 1. 1. 1957 geltenden Vorschriften.

In der AnV sind die in den Durchschnittsrenten enthaltenen durchschnittlichen Steigerungsbeträge aus

*) Bei den Witwenrenten der AnV und der HwV ergab sich diesmal, wo es sich nur um Renten nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958 handelt, ohne weiteres die Gliederung nach dem Geburtsjahr der Witwe; bei der Gesamtheit der am 1. Juli 1959 laufenden Witwenrenten der AnV und der HwV hatte sich unmittelbar nur die Gliederung nach dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten ergeben (Absatz 99 und 100).

der Höherversicherung besonders nachgewiesen; in der ArV wurde auf die Abspaltung dieses Rententeils verzichtet (vgl. Absatz 193).

4.3.2.1.2. Die Durchschnittsbeträge der nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1959, 1960, 1961 und 1962 berechneten Renten

(219) Bei der Vorausberechnung der Durchschnittsrenten nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen ab 1959 soll vorausgesetzt werden, daß die durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre je Zugangsalter unverändert bleibt. Die Tatbestände, die auf die Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre je Zugangsalter Einfluß nehmen können, wirken gegeneinander, so daß sich eine Entwicklung in bestimmter Richtung nicht voraussetzen läßt (z. B. verstärkte Erwerbstätigkeit insbesondere bei den Frauen, Aufhebung der Vorschriften über die Anwartschaftserhaltung).

(220) Die Entwicklung der Durchschnittsrenten nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen ab 1959 hängt dann nur noch von folgenden Umständen ab:

- Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage,
- Fristablauf in der Übergangsregelung des Artikel 2 § 42 ArVNG und des Artikel 2 § 41 AnVNG am 31. Dezember 1961,
- Mögliche Änderung des Durchschnittswertes der „Individualfaktoren“, durch die jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage in die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage umgerechnet wird.

Für die Renten der AnV soll außerdem

- die Erhöhung des durchschnittlichen Steigerungsbetrages aus der Höherversicherung mit zunehmender Wirkungsdauer der Höherversicherungseinrichtung

in Rechnung gestellt werden.

(221) Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist für die Entgeltsannahmen 1, 2 und 3 in der Übersicht 2 dargestellt; sie ist maßgebend dafür, wie sich in den einzelnen Zugangsalterklassen die Durchschnittsbeträge der nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen 1959, 1960, 1961 festgestellten Renten neuen Rechts gegenüber den Durchschnittsbeträgen der nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958 festgestellten Renten neuen Rechts ändern. Bei den noch nach altem Recht festgestellten Renten ist keine Veränderung gegenüber 1958 angenommen worden.

(222) Welchen Einfluß das Auslaufen der Übergangsregelung in Artikel 2 § 42 ArVNG und Artikel 2 § 41 AnVNG auf die Durchschnittsrenten nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen ab 1962 haben wird, läßt sich mit Hilfe von Angaben in der Rentenzugangstatistik über den durchschnittlichen Unterschiedsbetrag zwischen

dem Bruttobetrag der Renten nach alter Berechnung einschließlich des Sonderzuschusses

und

dem Bruttobetrag der Renten nach neuer Berechnung abschätzen.

(223) In der ArV ist der durchschnittliche Unterschiedsbetrag für die nach Artikel 2 § 42 ArVNG berechneten Renten unmittelbar angegeben (zu vgl. Band 9 der Rentenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, S. 94 und 95), in der AnV und der HwV läßt er sich mit Hilfe der Angaben über die Durchschnittswerte des Individualfaktors, der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, der Anzahl der zuschubberechtigten Kinder und des tatsächlichen Rentenzahlbetrages bei den nach Artikel 2 § 41 AnVNG berechneten Renten ermitteln.

(224) Zieht man von dem Durchschnittsbetrag der nach Artikel 2 § 42 ArVNG bzw. Artikel 2 § 41 AnVNG berechneten Renten den durchschnittlichen Unterschiedsbetrag ab, so erhält man den Durchschnittsbetrag dieser Renten, wie er sich ergeben hätte, wenn die genannte Übergangsvorschrift nicht erlassen worden wäre. Das mit den Rentenzahlen gewogene Mittel aus dem neuen Durchschnittsbetrag und dem Durchschnittsbetrag der nicht nach Artikel 2 § 42 ArVNG bzw. Artikel 2 § 41 AnVNG berechneten Renten ist der Gesamtdurchschnittsbetrag, der sich für die Renten nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958 ergeben hätte, wenn die Übergangsvorschrift nicht erlassen worden wäre. Daraus ist abzulesen, auf welchen Vomhundertsatz sich der Gesamtdurchschnittsbetrag der Renten nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958 vermindert hätte, wenn von Anfang an keine Rentenberechnung nach altem Recht vorgesehen gewesen wäre.

(225) Vermindert man die nach den Zugangsaltern aufgeteilten Einzel-Durchschnittsbeträge der Renten nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958 auf den eben genannten Vomhundertsatz, so erhält man die Ausgangswerte für die Vorausberechnung der Durchschnittsrenten nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen ab 1962. Die Ausgangswerte sind im Verhältnis der allgemeinen Bemessungsgrundlagen ab 1962 zur allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958 zu verändern.

(226) Zur Untersuchung der Frage, ob eine Änderung des Durchschnittswertes der Individualfaktoren in Betracht gezogen werden sollte (Absatz 220 Buchstabe c), sind aus dem Versicherten-Leben der im Jahre 1958 zugegangenen Rentner drei Jahre herausgegriffen worden, nämlich 1925, 1939 und 1955. Für diese drei Jahre sind in der Übersicht 19 der durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt der Versicherten der ArV, der Versicherten der AnV und der Gesamtheit der Versicherten der ArV und der AnV angegeben, ferner die Verhältnisse der durchschnittlichen Arbeitsentgelte der Versicherten der ArV und der Versicherten der AnV zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Gesamtheit der Ver-

sicherten der ArV und der AnV. Die Entwicklung dieser beiden Verhältniszahlen ist von Bedeutung für die Entwicklung der Durchschnittshöhen der zugehenden Renten. Denn durch die Entwicklung der beiden Verhältniszahlen werden die durchschnittlichen für die Versicherten der ArV und für die Versicherten der AnV maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen bestimmt.

(227) Aus der Übersicht 19 ist im Zeitraum 1925 bis 1955 für die erste der genannten Verhältniszahlen keine ausgeprägte Entwicklungsrichtung zu erkennen, für die zweite dagegen eine deutliche Abnahme. Das hängt letzten Endes damit zusammen, daß von 1925 bis 1955

- a) der Durchschnittsentgelt der Versicherten der AnV weniger stark angestiegen ist als der Durchschnittsentgelt der Versicherten der ArV,
- b) der Anteil der Versicherten der AnV an der Gesamtheit der Versicherten der ArV und der AnV zugenommen hat,
- c) die Beitragsbemessungsgrenze, gemessen an dem Durchschnittsentgelt, in der AnV stark abgenommen hat (zu vgl. die Arbeit von Tietz „Die Entwicklung des Beitragsrechts in der Invalidenver-

Übersicht 19

Die Verhältnisse der durchschnittlichen Arbeitsentgelte der Versicherten der ArV und der Versicherten der AnV zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Gesamtheit der Versicherten der ArV und AnV in den Jahren 1925, 1939 und 1955

	Versicherte der ArV		Versicherte der AnV		Gesamtheit der Versicherten der ArV und der AnV	
	Durchschnittlicher monatlicher Arbeitsentgelt					
	in RM oder DM	in v. H. von (5)	in RM oder DM	in v. H. von (5)		in RM oder DM
	1	2	3	4	5	
1925	93,20	91	156,70	153	102,30	
1939	126,20	87	213,60	146	146,00	
1955	353	93	454	120	379	

Quellen: 1925 und 1939: Tabelle 3 in „Rechnungsgrundlagen des ArVNG und des AnVNG“, Bundesarbeitsblatt 1957 S. 222.

1955: Übersicht 3 in der Arbeit von Tietz „Der durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung im Jahre 1955“, Die Sozialversicherung 1956 S. 227.

sicherung und der Angestelltenversicherung und ihr Einfluß auf die Höhe der heutigen Renten" Bundesarbeitsbl. 1955 S. 1063).

(228) Daraus möchte man schließen, daß bei den Rentenzugängen nach 1958 der Individualfaktor, d. h. das Verhältnis der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zur allgemeinen Bemessungsgrundlage, im Durchschnitt

in der ArV nicht wesentlich anders als 1958 sein wird,

in der AnV dagegen unter dem Stand von 1958 liegen wird.

(229) Der durchschnittliche Individualfaktor lag bei den nach neuem Recht festgestellten Versichertenrenten im Rentenzugang 1958

in der ArV bei 79 v. H.

in der AnV (ohne HwV) bei 136 v. H.

(zu vgl. Band 9 der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, S. 88 und S. 215; der Durchschnitt wird durch die teilweise geringeren Individualfaktoren der freiwillig Weiterversicherten beeinflußt). Es ist angenommen worden, daß der durchschnittliche Individualfaktor bei den Renten der AnV jährlich um 4 von Tausend des Anfangswertes abnimmt. Das entspricht der Vorstellung, daß der durchschnittliche Individualfaktor von seinem Anfangswert 136 für 1958 in den nächsten 30 Jahren auf 120 (zu vgl. Übersicht 19 Spalte 4 letzte Zeile) absinken wird.

(230) Durch das Gesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) ist mit Wirkung vom 1. 1. 1951 eine besondere Höherversicherung in der ArV und der AnV eingerichtet worden. Wegen der kurzen bisherigen Wirkungsdauer der Höherversicherung können in den 1958 zugegangenen Renten erst verhältnismäßig geringe Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung enthalten sein. Es ist angenommen worden, daß der durchschnittliche Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung in den bis 1986 zugehenden Renten in demselben Maße ansteigen wird, in dem die jeweilige Wirkungsdauer der Höherversicherung die Zeitspanne von 7,5 Jahren übertreffen wird, die für die Rentenzugänge im Jahre 1958 als durchschnittliche Wirkungsdauer der Höherversicherung in Betracht kam.

4.3.2.1.3. Die Durchschnittsrenten in den Rentenzugängen vom 1. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960, vom 1. Juli 1960 bis zum 30. Juni 1961, ...

(231) Da als Ausgangspunkt für die Vorausberechnung der künftigen Rentnerzahlen die Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959, also von der Mitte eines Kalenderjahres, gedient hatte, waren von den Rentnerzugängen stets die Zugänge in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres mit denen in der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres zu einer Einheit zusammengefaßt worden (Absatz 187). Deshalb müssen auch die Durchschnittsbeträge der zugehenden Renten immer für Zugangszeiträume vom 1. 7. eines Jahres bis zum 30. 6. des nächsten Jahres berechnet vorliegen.

(232) Die Renten, die zwischen dem 1. 7. des Jahres N und dem 30. 6. des Jahres N+1 zugehen, werden im allgemeinen zu drei Vierteln nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres N, zu einem Viertel nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres N+1 berechnet sein; denn bei normalem Arbeitsablauf wird zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und der Feststellung der Rente eine Zeitspanne von durchschnittlich drei Monaten liegen.

(233) Die Durchschnittsrenten bei den Rentenzugängen

vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960

vom 1. 7. 1960 bis zum 30. 6. 1961

vom 1. 7. 1961 bis zum 30. 6. 1962

sind demnach die mit den Gewichten $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ gewogenen Durchschnitte aus den Durchschnittsrenten bei den Rentenzugängen nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen

1959 und 1960

1960 und 1961

1961 und 1962

(234) Für die Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1962 bis zum 30. 6. 1963

...

erhält man die Durchschnittsrenten, indem man diejenigen Durchschnittsrenten nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958, die sich bei Fehlen der Übergangsvorschrift in Artikel 2 § 42 ArVNG bzw. Artikel 2 § 41 AnVNG eingestellt hätten (Absatz 225),

in der ArV und der HwV im Verhältnis von

$\frac{3}{4} \times \text{ABGr } 1962 + \frac{1}{4} \times \text{ABGr } 1963$

...

zur

allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958

ändert,

in der AnV ohne die HwV im Verhältnis von

$\frac{3}{4} \times \text{ABGr } 1962 \times 0,984 + \frac{1}{4} \times \text{ABGr } 1963 \times 0,980$

...

zur

allgemeinen Bemessungsgrundlage 1958

ändert (vgl. Absatz 229).

(235) In der AnV ohne die HwV sind die in den Durchschnittsrenten steckenden Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung zuvor abzuspalten und für sich zu entwickeln (Absatz 230).

4.3.2.2. Die Entwicklung der Durchschnittsbeträge der Renten eines einjährigen Zugangszeitraumes während der Laufzeit der Renten

(236) Die Renten eines einjährigen Zugangszeitraumes werden nicht für die ganze Dauer ihrer Laufzeit unverändert auf der Höhe stehenbleiben, die sie im Zugangszeitraum gehabt haben. Denn

a) bei den Versichertenrenten werden die zuschufberechtigten Kinder mit der Zeit über das Grenz-

- alter für die Gewährung von Kinderzuschüssen hinauswachsen,
 b) innerhalb der Rentenhauptart wird sich die Besetzung der Rentenunterarten allmählich ändern,
 c) die laufenden Renten werden nach § 1272 RVO oder § 49 AVG bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt werden
 (vgl. Absatz 199).

4.3.2.2.1. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei den Versichertenrenten infolge Änderung der Kinderzuschüsse

(237) Da der auf die Kinderzuschüsse entfallende Anteil in den Durchschnittsrenten der zugehenden Versichertenrentner durchaus anderen Entwicklungsgesetzen während der Laufzeit der Renten folgt als der übrige Teil der Durchschnittsrente, ist es erforderlich, den auf die Kinderzuschüsse entfallenden Teil schon im jeweiligen einjährigen Zugangszeitraum herauszulösen und während der Laufzeit der Renten für sich zu entwickeln.

(238) Um den auf die Kinderzuschüsse entfallenden Anteil aus den Durchschnittsrenten eines einjährigen Zugangszeitraumes herauslösen zu können, braucht man

die durchschnittliche Anzahl der Kinderzuschüsse je Rente,

die Höhe des Kinderzuschusses je Kind.

(239) Wie sich die durchschnittliche Anzahl der Kinderzuschüsse je Rente mit zunehmendem Alter des männlichen oder des weiblichen Versichertenrentners ändert, kann aus den Übersichten 4 bis 6 entnommen werden.

(240) Der Monatsbetrag des Kinderzuschusses je Kind ist für die Zugangszeiträume ab 1. 7. 1962, also für die Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1962 bis zum 30. 6. 1963

...

vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N+1

einfach gleich

$$\frac{3}{4} \times \frac{1}{12} \times 0,1 \times \text{ABGr N} + \frac{1}{4} \times \frac{1}{12} \times 0,1 \times \text{ABGr N} + 1$$

(zu vgl. Absatz 232 und 233 und § 1262 Abs. 4 RVO oder § 39 Abs. 4 AVG).

Für die Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960

vom 1. 7. 1960 bis zum 30. 6. 1961

vom 1. 7. 1961 bis zum 30. 6. 1962

dagegen muß man berücksichtigen, daß der jährliche Kinderzuschuß je Kind zu den nach Artikel 2 § 42 ArVNG oder Artikel 2 § 41 AnVNG festgestellten Versichertenrenten nicht $\frac{1}{10}$ der allgemeinen Bemessungsgrundlage, sondern 240 DM ist. Für die Renten nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen 1959, 1960 und 1961 ist deshalb für jede Zugangsaltersklasse der mit der Anzahl der Renten nach neuem Recht und mit der Anzahl der Renten nach altem Recht gewogene Durchschnitt aus dem Kinderzuschuß neuen Rechts,

40,10 42,30 44,40 DM/Monat

und dem Kinderzuschuß alten Rechts,

20,00 DM/Monat

gebildet worden. Als Kinderzuschuß je Kind für die in Betracht kommenden Zugangszeiträume wurden dann in jeder Zugangsaltersklasse die mit $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ gewogenen Kinderzuschüsse je Kind bei den Rentenzugängen nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen

1959 und 1960

1960 und 1961

1961 und 1962

genommen.

(241) In der weiteren Laufzeit der Renten wird sich der durchschnittliche Kinderzuschuß je Kind wegen der Rentenanpassungen (Abschnitt 4.3.2.2.3.) von Kalenderjahr zu Kalenderjahr nach folgendem Schema erhöhen:

Kalen-der-jahr	Zu-gangs-zeit-raum vom 1. 7. ... bis zum 30. 6. ...	Erhöhungsfaktor	Kalen-der-jahr	Zu-gangs-zeit-raum vom 1. 7. ... bis zum 30. 6. ...	Erhöhungsfaktor
1961	59/60	A.B.Gr.60 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60)	1971	59/60	A.B.Gr.70 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60)
1962	59/60 60/61	A.B.Gr.61 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60) A.B.Gr.61 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.60 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.61)		69/70	A.B.Gr.70 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.69 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.70)
...	1976	59/60	A.B.Gr.75 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60)
1966	59/60 60/61 61/62 62/63 63/64 64/65	A.B.Gr.65 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60) A.B.Gr.65 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.60 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.61) A.B.Gr.65 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.61 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.62) A.B.Gr.65 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.62 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.63) A.B.Gr.65 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.63 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.64) A.B.Gr.65 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.64 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.65)		74/75	A.B.Gr.75 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.74 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.75)
			1981	59/60	A.B.Gr.80 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60)
				79/80	A.B.Gr.80 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.79 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.80)
			1986	59/60	A.B.Gr.85 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.59 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.60)
				84/85	A.B.Gr.85 : ($\frac{2}{3}$ A.B.Gr.84 + $\frac{1}{3}$ A.B.Gr.85)

(242) Der auf die Kinderzuschüsse entfallende Anteil in den Durchschnittsrenten ergibt sich jeweils als Produkt aus der durchschnittlichen Anzahl der Kinderzuschüsse (Absatz 239) und dem durchschnittlichen Betrag der Kinderzuschüsse je Kind (Absatz 241).

4.3.2.2.2. Die Änderung der Durchschnittsbeträge bei einer Rentenhauptart infolge von Rentenenumwandlungen von einer Rentenunterart in eine andere

(243) Die im Versichertenrentenzugang eines einjährigen Zugangszeitraumes vorhandenen Berufsunfähigkeitsrenten werden im Laufe der Zeit, sofern sie nicht wegen Todes oder Reaktivierung des Rentners wegfallen, möglicherweise in Erwerbsunfähigkeitsrenten, meist aber später einmal in Altersruhegelder umgewandelt werden. In beiden Fällen erhöht sich der Steigerungssatz von 1 v. H. der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage auf 1,5 v. H. Bei den Rentenzugängen aus Versicherungsfällen bis zum 31. 12. 1961 sind die gemäß der Übergangsvorschrift in Artikel 2 § 42 ArVNG bzw. Artikel 2 § 41 AnVNG noch nach altem Recht festgestellten Renten besonders zu behandeln. Sie brauchen bei der Umwandlung in eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder in ein Altersruhegeld keine Erhöhung um 50 v. H. zu erfahren. Es soll angenommen werden, daß im Durchschnitt eine Erhöhung um 25 v. H. eintritt (vgl. Absatz 205).

(244) Wie sich die allmähliche Umschichtung von einer Rentenunterart zu einer anderen auf die Durchschnittsrenten bei der Rentenhauptart auswirkt, ist wieder durch folgende Näherungsrechnung abgeschätzt worden (vgl. Absatz 208 und 209):

1. Bei Rentnern, die beim Zugang der Rente noch nicht 55 Jahre alt waren, behält man die anfängliche relative Gliederung nach den Rentenunterarten solange bei, bis sie das Alter 55 erreichen; dann denkt man sich die Berufsunfähigkeitsrenten in Erwerbsunfähigkeitsrenten umgewandelt.
2. Bei Rentnern, die beim Zugang der Rente zwar schon das Alter 55, aber noch nicht das Alter 65 erreicht haben, behält man die anfängliche Gliederung nach Rentenunterarten solange bei, bis sie das Alter 65 erreichen; dann denkt man sich die Berufsunfähigkeitsrenten in Altersruhegelder umgewandelt.

(245) Das läuft darauf hinaus, daß man die Durchschnittsrenten, nachdem man die auf die Kinderzuschüsse, den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung entfallenden Anteile abgezogen hat, jeweils dann, wenn die Rentner aus einer Zugangsalterklasse unter 55 Jahren in die Altersklasse 55 bis 59 oder die Rentner aus einer der Zugangsalterklassen 55 bis 59 oder 60 bis 64 in die Altersklasse 65 bis 69 aufrücken, mit einem Erhöhungsfaktor multipliziert.

(246) Der Erhöhungsfaktor ist für jede Zugangsalterklasse auf Grund dessen ermittelt worden, wie die nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage

1958 berechneten Renten im Rentenbestand vom 1. 7. 1959 der Rentenzahl nach auf Berufsunfähigkeitsrenten einerseits, z_1 , und auf Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder andererseits, z_2 , aufgeteilt waren:

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{z_1 \times 1,5 + z_2 \times 1,5}{z_1 \times 1,0 + z_2 \times 1,5}$$

(247) Soweit es sich um Renten nach den allgemeinen Bemessungsgrundlagen 1959, 1960 und 1961 handelt, ist die Aufteilung des Rentengesamtbetrages (ohne Kinderzuschüsse, ohne Sonderzuschuß und — bei Renten der AnV [ohne HwV] — ohne Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung) nach Berufsunfähigkeitsrenten neuen Rechts, $b_{1\text{neu}}$, Berufsunfähigkeitsrenten alten Rechts, $b_{1\text{alt}}$, und Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegeldern, b_2 , herangezogen worden:

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{b_{1\text{neu}} \times 1,5 + b_{1\text{alt}} \times 1,25 + b_2}{b_{1\text{neu}} + b_{1\text{alt}} + b_2}$$

Die durchschnittlichen Sonderzuschüsse, die noch in den Durchschnittsrenten aus den ersten drei Zugangszeiträumen

vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960

vom 1. 7. 1960 bis zum 30. 6. 1961

vom 1. 7. 1961 bis zum 30. 6. 1962

enthalten sind, wurden bei Rentenerhöhungen anläßlich von Rentenenumwandlungen ungeändert gelassen (vgl. Absatz 209).

(248) Bei den Witwenrenten und Waisenrenten eines Zugangsjahres ist die sicher nur geringfügige Erhöhung der Durchschnittsrenten, die während der Laufzeit der Renten wegen Umwandlung von Witwenrenten, die nach Berufsunfähigkeitsrenten bemessen sind, in Witwenrenten, die nach Erwerbsunfähigkeitsrenten bemessen sind, bzw. wegen Umwandlung einiger Halbweisenrenten in Vollweisenrenten eintritt, aus Gründen der Rechenvereinfachung vernachlässigt worden.

4.3.2.2.3. Die Änderung der Durchschnittsrenten infolge der Rentenanpassungen

(249) Um die Änderung der Durchschnittsbeträge der Versichertenrenten infolge der Rentenanpassungen rechnerisch verfolgen zu können, muß man je Alter und Geschlecht des Rentners

- a) von dem Durchschnittsbetrag, den die Renten im Zugangszeitraum gehabt haben, die Teile abspalten, die nicht angepaßt werden (vgl. Absatz 193),
- b) von dem Durchschnittsbetrag, den die Renten im Zugangszeitraum gehabt haben, den auf die Kinderzuschüsse entfallenden Anteil abziehen, der für sich behandelt werden muß (Abschnitt 4.3.2.2.1.),
- c) den verbleibenden „Kern“ des Durchschnittsbetrages von Kalenderjahr zu Kalenderjahr nach dem Schema in Absatz 241 erhöhen,
- d) zum Kern des Durchschnittsbetrages jeweils die vorher abgespaltenen Rententeile (Buchstabe a und b) wieder hinzufügen (vgl. Absatz 211).

(250) Die „Kerne“ sind außerdem mit den Erhöhungsfaktoren nach den Absätzen 245 bis 247 zu multiplizieren, wenn die Rentner aus einer Zugangsaltersklasse unter 65 Jahren in die Altersklasse 55 bis 59 bzw. in die Altersklasse 65 bis 69 auf-rücken.

(251) Bei den Hinterbliebenenrenten vereinfacht sich die Rechnung, weil die Abspaltung des Anteils der Kinderzuschüsse entfällt und auf die Berücksichtigung von Rentenerhöhungen bei Rentenumwandlungen von einer Rentenunterart in eine andere verzichtet werden kann.

4.3.2.2.4. Die Zusammenfassung der nach Altersklassen berechneten Durchschnittsbeträge zu einem Gesamtdurchschnittsbetrag für alle jeweils noch vorhandenen Rentner eines einjährigen Zugangszeitraumes

(252) Wägt man im Rentenzugang z. B. des Zugangszeitraumes vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960 die z. B. für den 1. 7. 1965 in den einzelnen Altersklassen geltenden Durchschnittsbeträge

der Renten einschließlich des Anteils der Kinderzuschüsse,

der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung, sofern es sich um Renten der AnV ohne die HwV handelt,

der Sonderzuschüsse

mit den Anzahlen der am 1. 7. 1965 noch vorhandenen sein werdenden Rentner in den einzelnen Altersklassen (Absatz 187), so erhält man Gesamtdurchschnittsbeträge für die nicht mehr nach Altersklassen aufgeteilte Gesamtheit der am 1. 7. 1965 noch vorhanden sein werdenden Rentner aus dem Zugangszeitraum vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960.

(253) Wegen der riesigen damit verbundenen Rechenarbeiten war es nicht möglich, die Gesamtdurchschnitte für die Renten eines jeden Zugangszeitraums und für jedes Jahr der Laufzeit dieser Renten zu berechnen. Vielmehr wurden die Rechnungen nur für die ersten vier Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960

vom 1. 7. 1960 bis zum 30. 6. 1961

vom 1. 7. 1961 bis zum 30. 6. 1962

vom 1. 7. 1962 bis zum 30. 6. 1963

dann für jeden fünften Zugangszeitraum, also für die Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1967 bis zum 30. 6. 1968

vom 1. 7. 1972 bis zum 30. 6. 1973

vom 1. 7. 1977 bis zum 30. 6. 1978

vom 1. 7. 1982 bis zum 30. 6. 1983

und schließlich für den Zugangszeitraum

vom 1. 7. 1985 bis zum 30. 6. 1986

angestellt, und innerhalb der behandelten neun Zugangszeiträume vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N + 1 jeweils für den

1. 7. N + 1

1. 7. N + 6

1. 7. N + 11

1. 7. N + 16

1. 7. N + 21

1. 7. N + 26,

sofern diese Zeitpunkte noch in die Zeit bis zum 31. 12. 1986 fielen. Aus diesem Netz von errechneten Gesamtdurchschnitten wurden Gesamtdurchschnitte für die Zeitpunkte

1. 7. 1960

1. 7. 1961

1. 7. 1962

1. 7. 1963

1. 7. 1964

1. 7. 1965

1. 7. 1966

1. 7. 1971

1. 7. 1976

1. 7. 1981

1. 7. 1986

und für alle Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960

bis

vom 1. 7. 1985 bis zum 30. 6. 1986

ermittelt, und zwar durch lineare Interpolation, wo der Verlauf der Werte, zwischen denen zu interpolieren war, dies zuließ, sonst durch graphische Interpolation.

4.4. Die Vorausberechnung der Rentenausgaben

4.4.1. Die Rentenausgaben für die Altrentnerbestände

(254) Die Rentenausgaben im Jahre N für die Altrentnerbestände ergeben sich dadurch, daß man

a) die Anzahlen der am 1. 7. des Jahres N noch vorhandenen Rentner aus dem Rentnerbestand vom 1. 7. 1959 mit

b) den für den 1. 7. des Jahres N geltenden monatlichen Durchschnittsrenten

multipliziert und die Produkte verzweifacht. Für die Versichertenrentner sind getrennte Rechnungen je Geschlecht und Altersgruppe, für die Witwenrentner je Altersgruppe durchzuführen. Die Addition der Ergebnisse der Einzelrechnungen liefert die Gesamtausgaben für Versichertenrentner und die Gesamtausgaben für Witwenrentner.

4.4.2. Die Rentenausgaben für die Neurentnerbestände

(255) Die Rentenausgaben für die Neurentnerbestände erhält man grundsätzlich dadurch, daß man bei den Renten eines jeden Zugangszeitraumes vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N + 1 (N = 1959, 1960, 1961, ...) die Gesamtzahl der am 1. 7. N + n (n = 1, 2, 3, ...) noch vorhandenen Renten mit dem Zwölffachen der

für den 1. 7. N+n vorausberechneten Gesamtdurchschnittsrente (Abschnitt 4.3.2.2.4.) multipliziert.

(256) Nun fallen aber für die Renten des Zugangszeitraumes vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N+1 Ausgaben nicht erst vom Jahre N+1 ab, sondern bereits im Jahre N selbst an.

(257) Man kann annehmen, daß von der Gesamtheit Z der im Zeitraum vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N+1 zugewandenen Renten die eine Hälfte im Halbjahr vom 1. 7. N bis zum 31. 12. N, die andere Hälfte im Halbjahr vom 1. 1. N+1 bis zum 30. 6. N+1 zugewandenen ist. Da die Z Renten bis zum 1. 7. N+1, dem Tage, für den die erste Anzahl der Renten aus dem Zugangszeitraum vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N+1 vorliegt, durchschnittlich ein halbes Jahr unter Ausscheiderisiko gestanden haben, ist

$$Z = \frac{\text{Anzahl am 1. 7. N+1}}{1 - \frac{q}{2}}$$

wo q die Gesamt-Ausscheidehäufigkeit bezeichnet (Absatz 261).

(285) Die im Halbjahr vom 1. 7. N bis zum 31. 12. N zugewandenen $\frac{Z}{2}$ Renten sind im Jahre N

$$\frac{1}{2} \times \frac{\text{Anzahl am 1. 7. N+1}}{1 - \frac{q}{2}} \times 6 \text{ Monats-Durchschnittsrenten,}$$

bei den Witwenrenten Rentenausgaben in Höhe von

$$\frac{1}{2} \times \frac{\text{Anzahl am 1. 7. N+1}}{1 - \frac{q}{2}} \times \left(3 \times \frac{1,0}{0,6} \text{ Monats-Durchschnittsrenten} + 3 \text{ Monats-Durchschnittsrenten} \right)$$

an.

b) Für die Witwenrenten des Zugangszeitraums vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N+1 fallen im Jahre N+1 außer den Rentenausgaben

Anzahl am 1. 7. N+1 \times 12 Monats-Durchschnittsrenten
noch weitere Rentenausgaben in Höhe von

$$\frac{1}{2} \times \frac{\text{Anzahl am 1. 7. N+1}}{1 - \frac{q}{2}} \times 3 \times \frac{0,4}{0,6} \text{ Monats-Durchschnittsrenten}$$

an.

(261) Die Gesamtausscheidehäufigkeit q ist aus den Rentenzugängen der ersten sieben Zugangszeiträume

vom 1. 7. 1959 bis zum 30. 6. 1960

...

vom 1. 7. 1965 bis zum 30. 6. 1966

mit Hilfe der altersspezifischen Ausscheidehäufigkeiten (Absatz 121) zu folgenden Werten berechnet worden:

Versichertenrenten an Männer

ArV	0,066
AnV ohne HwV	0,051
HwV	0,049

durchschnittlich 3 Monate gelaufen. Dazu kommen noch durchschnittlich 3 Monate Spitzrente für die Zeit zwischen Beginn des Rentenanspruchs und Feststellung der Rente (Absatz 88 und 232). Bei den Witwenrenten ist der Monatsbetrag der Spitzrente sogar höher als der Monatsbetrag der laufenden Rente, da nach § 1268 Abs. 5 RVO oder § 45 Abs. 5 AVG für die ersten drei Monate an Stelle der Witwenrente die Versichertenrente zu zahlen ist.

(259) Die im Halbjahr vom 1. 1. N+1 bis zum 30. 6. N+1 zugewandenen $\frac{Z}{2}$ Renten sind im Jahre N+1 durchschnittlich 9 Monate gelaufen. Dazu kommen wieder durchschnittlich 3 Monate Spitzrente. Insgesamt verursachen diese Renten im Jahre N+1 also 12 Monatsausgaben, d. h. ebenso viele wie die im Halbjahr vom 1. 7. N bis zum 31. 12. N zugewandenen Renten.

(260) Aus diesen Überlegungen sind folgende beiden Schlüsse zu ziehen:

a) Für die Renten des Zugangszeitraums vom 1. 7. N bis zum 30. 6. N+1 fallen im Jahre N Rentenausgaben in Höhe von

Versichertenrenten an Frauen

ArV	0,035
AnV ohne HwV	0,040
HwV	0,031

Witwenrenten

ArV	0,031
AnV ohne HwV	0,029
HwV	0,025

Bei den Waisenrenten soll $q = 0$ gesetzt werden.

(262) Da die Gesamtdurchschnittswerte der Renten, der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und der Sonderzuschüsse nur für die in Absatz 253 genannten Zeitpunkte ermittelt worden sind, konnten die Rentenausgaben für die Neurentnerbestände auch nur für die Jahre

1960	1971	1976	1981	1986
1961				
1962				
1963				
1964				
1965				
1966				

unmittelbar errechnet werden. Die Rentenausgaben für die dazwischen liegenden Jahre wurden mittels Interpolation ergänzt.

4.4.3. Die Ausgaben für Renten aus der Handwerkerversorgung nach dem 1. Januar 1962

(263) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach dem Handwerkerversorgungsgesetz von der BfA festgestellt sind (vgl. Absatz 96) oder während einer allmählich auslaufenden Übergangszeit noch von der BfA festgestellt werden (d. s. Renten, die bis zum 31. 12. 1961 bei der BfA beantragt werden, oder die aus Renten abgeleitet oder umgewandelt werden, die die BfA festgesetzt hat oder noch festsetzen wird), werden zwar weiterhin von der BfA gewährt; die Ausgaben für diese Renten erhält die BfA aber ab 1. 1. 1962 von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter erstattet (§ 10 des Handwerkerversicherungsgesetzes — vgl. Absatz 38). Deshalb sind die vorausberechneten Rentenausgaben der HwV in den Bilanzrechnungen vom 1. 1. 1962 ab zu den Rentenausgaben der ArV hinzugefügt und bis zum 31. 12. 1961 bei den Rentenausgaben der AnV belassen worden.

4.4.4. Die Ausgaben für Renten und Rententeile, die in den bisherigen Rechnungen noch nicht berücksichtigt waren

4.4.4.1. Die Einmalzahlungen

(264) Die Einmalzahlungen (Absatz 89) haben in den Vorausberechnungen bisher noch keinen Platz gefunden. Im Jahre 1960 haben die Einmalzahlungen

in der ArV	rund 1,9 v. H.
in der AnV ohne die HwV	rund 1,8 v. H.
in der HwV	rund 1,2 v. H.

der gemeldeten Rentenausgaben überhaupt ausgemacht. Wenngleich nicht unterstellt zu werden braucht, daß in aller Zukunft verhältnismäßig ebenso viele Ausgaben für Einmalzahlungen anfallen werden, wie 1960 angefallen sind, so wird doch nicht für tunlich gehalten, bei den Vorausberechnungen auf die Einmalzahlungen überhaupt nicht einzugehen. Vielmehr ist jeweils 1 v. H. der vorausgerechneten Rentenausgaben für Einmalzahlungen zugeschlagen worden.

4.4.4.2. Die von den Versicherungsträgern unmittelbar ausgezahlten Auslandsrenten

(265) Es ist angenommen worden, daß die Gesamtbeträge der unmittelbaren Auslandszahlungen in den Zeitraum bis 1986

- zunächst jährlich um 8 Mio DM in der ArV und 2 Mio DM in der AnV weiter zunehmen werden, wenn man von der Aufwärtsentwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zunächst noch absieht (vgl. die bisherige, in Absatz 86 dargestellte Entwicklung),
- außerdem im Jahre N im Verhältnis der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahre N-1 zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 ansteigen werden. Im Jahre 1959, für das die letzten Meldungen über die unmittelbaren Auslandszahlungen vorliegen, waren die laufenden Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage von 1958 angepaßt.

4.4.4.3. Die Mehrausgaben infolge des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen

(266) Die Mehrausgaben infolge des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen — beide mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in Kraft getreten — sind in den bisherigen Vorausberechnungen der Rentenausgaben noch nicht berücksichtigt worden; denn die bisherigen Vorausberechnungen gingen von den Ergebnissen der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 aus, einem Stichtag also, der vor Erlaß des Gesetzes — 25. 2. 1960 — und der Verordnung — 3. 3. 1960 — liegt.

(267) In den Begründungen zum Gesetz und zur Verordnung sind als Mehrausgaben

in der ArV	92,0 Mio DM/Jahr infolge des Gesetzes
	49,0 Mio DM/Jahr infolge der Verordnung
in der AnV	13,7 Mio DM/Jahr infolge des Gesetzes
	5,5 Mio DM/Jahr infolge der Verordnung

angegeben. Diese Angaben verstehen sich für diejenigen laufenden Renten, die durch das Gesetz oder die Verordnung nachträglich erhöht werden. Die Mehrausgaben für diese Renten müssen, wenn man von den Rentenanpassungen zunächst noch absieht, mit fortschreitender Abwicklung der Anfangsbestände von Jahr zu Jahr abnehmen. Daneben werden aber auch künftig noch Renten zugehen, die auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung zu höheren Beträgen als nach dem Rechtsstand vor Erlaß des Gesetzes oder der Verordnung festzustellen sein werden.

(268) Es soll angenommen werden, daß die Mehrausgaben nach dem Gesetz und der Verordnung

- a) zunächst bis 1966 auf den in den Begründungen zum Gesetz und zur Verordnung angegebenen Beträgen verharren und in den folgenden 20 Jahren linear auf Null absinken werden, wenn man von der Aufwärtsentwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage noch absieht,
- b) außerdem im Jahre N im Verhältnis der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres N — 1 zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1958 ansteigen werden,
- c) schließlich, soweit sie auf die Jahre 1959 und 1960 entfallen sind, erst in den Jahren 1961 und 1962 nachträglich zu erbringen sein werden, weil die Umrechnungsarbeiten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden.

5. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung

5.1. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten

5.1.1. Überblick über die Rechtsentwicklung

(269) Wanderversicherung zwischen ArV und AnV liegt vor, wenn für einen Versicherten der ArV auch Beiträge zur AnV oder für einen Ver-

der AV gegen die JV

auf monatlich 3 606 811 RM aus Ruhegeldern

auf monatlich 742 986 RM aus Hinterbliebenenrenten,

der JV gegen die AV

auf monatlich 244 761 RM aus Invalidenrenten

auf monatlich 99 680 RM aus Hinterbliebenenrenten

festgestellt.

(273) Für die Kapitalisierung wurden nicht nach dem Alter der Rentner abgestufte Kapitalisierungsfaktoren herangezogen, sondern

bei der Gesamtheit der Ruhegelder und Invalidenrenten ein einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 8,41,

bei der Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten ein einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 10,73

sicherten der AnV auch Beiträge zur ArV entrichtet worden sind. Im Versicherungsfall werden nicht etwa Einzelrenten gewährt, von denen die eine ein Träger der ArV auf Grund der Beiträge zur ArV, die andere der Träger der AnV auf Grund der Beiträge zur AnV feststellt und auszahlt; vielmehr wird von dem kraft Gesetzes für zuständig erklärten Versicherungsträger — was je nach Lage des Falles ein Träger der ArV oder der AnV sein kann — eine Gesamtleistung auf Grund aller Beiträge zur ArV und AnV festgestellt und ausgezahlt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung. Der Träger der AnV muß die von ihm mitausgezählten Rententeile aus der ArV von den Trägern der ArV erstattet erhalten, die Träger der ArV müssen die von ihnen mitausgezählten Rententeile aus der AnV vom Träger der AnV erstattet erhalten.

(270) Das alte Recht enthielt keine nähere Bestimmung über die Durchführung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung. In § 1544 h RVO alter Fassung war lediglich gesagt, daß das Nähere über den finanziellen Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern vom Reichsversicherungsamt bestimmt werden sollte.

(271) Das Reichsversicherungsamt hat die letzte Bestimmung dieser Art in seinem Rundschreiben vom 3. August 1943 erlassen (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. II 392). Die am 31. 12. 1942 laufenden Erstattungsansprüche der Angestelltenversicherung gegen die Invalidenversicherung und der Invalidenversicherung gegen die Angestelltenversicherung wurden damals in stark vereinfachender Weise kapitalisiert und gegeneinander aufgerechnet. Der zugunsten der Angestelltenversicherung verbleibende Kapitalbetrag sollte in 25 gleichen Jahresraten, von denen jede in 12 gleiche Monatsraten zerlegt wurde, von der Invalidenversicherung an die Angestelltenversicherung übertragen werden. Die nach dem 31. 12. 1942 neu anfallenden Erstattungsansprüche sollten alljährlich am Jahresende festgestellt, kapitalisiert, gegeneinander aufgerechnet und durch Einmalzahlungen abgegolten werden.

(272) Im einzelnen wurden damals die am 31. 12. 1942 laufenden Erstattungsansprüche

benutzt. Auf diese Weise errechnete das Reichsversicherungsamt die auf den 1. 1. 1943 kapitalisierten Erstattungsansprüche

der AV gegen die JV

zu $3\,606\,811 \text{ RM} \times 12 \times 8,41 =$
363,999 Mio RM aus Ruhegeldern

zu $742\,986 \text{ RM} \times 12 \times 10,73 =$
95,667 Mio RM aus Hinterbliebenenrenten,

der JV gegen die AV

zu $244\,761 \text{ RM} \times 12 \times 8,41 =$
24,701 Mio RM aus Invalidenrenten

zu $99\,680 \text{ RM} \times 12 \times 10,73 =$
12,835 Mio RM aus Hinterbliebenenrenten.

Nach gegenseitiger Aufrechnung verblieb ein Saldo zugunsten der AV von 422,130 Mio RM. Dieser Saldo wurde in eine 25 Jahre laufende, am 1. 1. 1943 beginnende Annuitätenzahlung der JV an die AV von 24,750 Mio RM/Jahr umgewandelt. Die Nachrechnung ergibt, daß damals ein Zinsfuß von 3,5 v. H. unterstellt worden sein muß.

(274) Welche Kapitalisierungsfaktoren man für die Kapitalisierung der nach dem 31. 12. 1942 neu anfallenden Erstattungsansprüche anwenden wollte, ist im Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 3. August 1943 nicht gesagt. Nach Feststellung des Bundesarbeitsministeriums hatte man daran gedacht, auch wieder einheitliche Kapitalisierungsfaktoren für die Gesamtheit der Ruhegelder und Invalidenrenten und für die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten zu verwenden, allerdings andere als beim Anspruchsbestand vom 31. 12. 1942, weil dem Neuzugang von Erstattungsforderungen ein wesentlich anderes Durchschnittsalter zuzuordnen wäre als dem Bestand.

(275) Als das Finanzausgleichsverfahren des Reichsversicherungsamts kaum angelaufen war, haben die Ereignisse der Jahre 1944 und 1945 seine weitere Durchführung unmöglich gemacht.

(276) In der Nachkriegszeit wurden in der britischen Zone durch Nr. 3 Buchstabe e der Sozialversicherungsdirektive Nr. 1 vom 28. August 1945 alle „finanziellen Transaktionen von einem Versicherungsträger zum anderen“ verboten (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 10). Dieses Verbot wurde erst mit Wirkung vom 1. 6. 1949 durch die Sozialversicherungsdirektive Nr. 28 vom 5. August 1949 wieder aufgehoben (Arbeitsblatt 1949 S. 275).

(277) Im übrigen stand in der Zeit von Mai 1945 bis Mai 1949 das damalige Finanzierungsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung einem umfassenden Finanzausgleich in der Wanderversicherung entgegen. Damals bestand Fehlbetragsdeckung aus Ländermitteln. Die Träger der JV, die auch mit der Durchführung der AV beauftragt waren, erhielten aus dem Haushalt des für sie zuständigen Landes die Mittel zugeschossen, die ihnen nach Erschöpfung der anderen Finanzquellen noch fehlten, um die Aufgaben der JV und der AV durchzuführen. Erst durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) wurde mit Wir-

kung vom 1. 6. 1949 das System der Fehlbetragsdeckung auf Länderebene durch das System der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe der Grundbeträge aus der JV ersetzt; gleichzeitig wurde wieder das Gemeinlastverfahren für alle Versicherungsträger eingeführt.

(278) Vom 1. 6. 1949 an hätte also wieder ein Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen JV und AV erfolgen können, wenn auch nicht mehr nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 3. August 1943. Tatsächlich ist aber bis zur Neuregelung der Rentenversicherung kein Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen JV und AV mehr vorgenommen worden.

(279) In den am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen vom 23. Februar 1957 sind die Vorschriften über die Wanderversicherung und den Finanzausgleich in der Wanderversicherung neugefaßt worden (§§ 1308 bis 1314 RVO, §§ 87 bis 93 AVG). Zu der damaligen Neufassung sind seither wesentliche Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsvorschriften erlassen worden, und zwar im Gesetz zur Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes an Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1105) und im Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (BGBl. I S. 737).

(280) Im Gegensatz zum alten Recht enthält das neue Recht eine Reihe näherer Bestimmungen über die Durchführung des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung.

(281) Die grundlegende Bestimmung ist die, daß der Ausgleich unter Berücksichtigung der in den beteiligten Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten und der Höhe der den Beiträgen zugrunde liegenden Entgelte oder Arbeits-einkommen durchzuführen ist (§ 1314 Abs. 2 Satz 1 RVO und § 93 Abs. 2 Satz 1 AVG, beide in der unverändert gebliebenen Fassung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957).

(282) Eine wichtige Klarstellung zu dieser Bestimmung enthält § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes: Beim Finanzausgleich in der Wanderversicherung gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. 1. 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten.

(283) Um diese Klarstellung würdigen zu können, muß man sich an folgende Daten aus der Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erinnern:

a) Vor dem 1. 1. 1913 waren alle Angestellten mit einem Jahresgehalt unter 2000 M in einer gemeinsamen Versicherungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte pflichtversichert. Deren Träger waren die Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, die heute die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind.

- b) Am 1. 1. 1913 nahm die besondere Angestelltenversicherung ihre Tätigkeit auf. Sie war jedoch für den Großteil der Angestellten zunächst als reine Zusatzversicherung gedacht. Die Angestellten mit einem Jahresgehalt unter 2000 M mußten neben der Versicherung in der neuen Angestelltenversicherung ihre Versicherung in der gemeinsamen Versicherungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte beibehalten.
- c) Am 1. 1. 1923 wurde die Doppelversicherung der Angestellten abgeschafft. Die Angestellten sind seither lediglich in der Angestelltenversicherung pflichtversichert. In der bisherigen gemeinsamen Versicherungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte blieben nur noch die Arbeiter pflichtversichert.

(284) Da die Träger der gemeinsamen Versicherungseinrichtung der Arbeiter und Angestellten bis zum 31. 12. 1922 dieselben Versicherungsanstalten waren, die seit dem 1. 1. 1923 Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind, hatte die BfA geglaubt, die Beiträge, die für einen Angestellten vor dem 1. 1. 1923 zur gemeinsamen Versicherungseinrichtung der Arbeiter und der Angestellten entrichtet worden waren, beim Finanzausgleich in der Wanderversicherung als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zählen zu sollen. Demgegenüber stellt die genannte Bestimmung aus dem Handwerkerversicherungsgesetz fest, daß diese Beiträge beim Finanzausgleich in der Wanderversicherung als Beiträge zur Angestelltenversicherung zu gelten haben.

(285) Von ebenfalls großer Bedeutung für den Finanzausgleich in der Wanderversicherung ist die Vorschrift in § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes. Halbsatz 1 enthält die allgemeine Vorschrift, daß Beiträge, die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet worden sind, als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter gelten. Halbsatz 2 bestimmt, daß beim Finanzausgleich in der Wanderversicherung die Vorschrift des Halbsatzes 1 auch für Rentenbezugszeiten vor dem Inkrafttreten des Handwerkerversicherungsgesetzes, also vor dem 1. 1. 1962, gilt.

(286) Danach bleiben alle bisher festgestellten und in Zukunft noch festzustellenden Handwerkerrenten, die keine Leistungsanteile aus der reinen AnV (ohne die HwV) enthalten, außerhalb des Finanzausgleichs in der Wanderversicherung; denn bei ihnen handelt es sich um Renten, die auf Beiträgen zu einem einzigen Rentenversicherungszweig beruhen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 1397 der 3. Wahlperiode, Bericht zu § 8 des Entwurfes eines Handwerkerversicherungsgesetzes). Handwerkerrenten dagegen, die einen Leistungsanteil aus der reinen AnV enthalten, kommen in den Finanzausgleich; das gilt nach § 10 Abs. 3 dritter Satzteil des Handwerkerversicherungsgesetzes allerdings ab 1. 1. 1962 nicht für Renten, die am 1. 1. 1962 laufen oder aus einer am 1. 1. 1962 laufenden Rente durch Umwandlung oder Ableitung entstehen werden.

(287) Über die Behandlung des Kinderzuschusses im Finanzausgleich in der Wanderversicherung ent-

hielten § 1314 RVO und § 93 AVG in der Fassung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 keine besondere Bestimmung. Erst durch die Neufassung in § 1 Nr. 10 und § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (vgl. Absatz 279) wurde bestimmt, daß der Kinderzuschuß zu Lasten der AnV geht.

(288) § 1314 Abs. 3 RVO und § 93 Abs. 3 AVG in der Fassung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 beauftragten den Bundesminister für Arbeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Grundsätze und das Verfahren für den Finanzausgleich in der Wanderversicherung zu bestimmen; er kann eine pauschale Ermittlung der Ausgleichsbeträge vorschreiben und das Bundesversicherungsamt mit der Durchführung des jährlichen Ausgleichs beauftragen. Die Neufassung in § 1 Nr. 10 und § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (vgl. Absatz 279) ersetzte den Auftrag an den Bundesminister für Arbeit durch eine Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit. In erster Linie sollte es den beteiligten Versicherungsträgern selbst vorbehalten werden, die Grundsätze und das Verfahren für den Finanzausgleich untereinander zu vereinbaren.

(289) Eine solche Vereinbarung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern ist nicht zustande gekommen. Die Träger der ArV und die BfA vereinbarten nur, vorbehaltlich des Ergebnisses einer endgültigen Regelung als Vorschuß auf den Finanzausgleich in der Wanderversicherung vom 1. 1. 1958 an monatlich

40 000 000 DM von der ArV an die AnV

4 000 000 DM von der AnV an die ArV

zahlen zu lassen. Ab 1. 1. 1960 wurde im Hinblick auf die Einbeziehung der Rentenversicherung des Saarlandes vereinbart, die monatlichen Vorschußzahlungen

von der ArV an die AnV auf 40 500 000 DM

von der AnV an die ArV auf 4 050 000 DM

zu erhöhen.

(290) Die derzeitigen Vorschriften über den Finanzausgleich in der Wanderversicherung geben zu folgenden Auslegungsfragen Anlaß:

- Sind bei Berücksichtigung der Entgelte als Entgelte die nominalen Arbeitsentgelte oder die an dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessenen Arbeitsentgelte zu verstehen?
- Sind die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung in den Finanzausgleich einzubeziehen?
- Ist von den Rentenausgaben, die z. B. die AnV im Rahmen der Wanderversicherung zu Lasten der ArV mitausgezahlt hat, vorweg ein angemessener Teil des allgemeinen Bundeszuschusses an die AnV und des Bundeszuschusses an die AnV zu den Sonderzuschüssen abzuziehen, bevor sie der ArV zur Erstattung aufgegeben werden?

(291) Da sich seit der Rentenreform die Rentenhöhe selbst nicht mehr nach dem nominalen Arbeitsentgelt des Versicherten, sondern nach dem am jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessenen Arbeitsentgelt des Versicherten bemißt, ist es allein sinnvoll, auch die Aufteilung der Rentenlast in der Wanderversicherung nicht nach den nominalen Arbeitsentgelten, sondern nach den am jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessenen Arbeitsentgelten durchzuführen.

(292) Eine Einbeziehung der Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung in den Finanzausgleich in der Wanderversicherung könnte allenfalls für die Fälle in Betracht gezogen werden, in denen der Rentenanspruch ohne Hinzurechnung der Beiträge aus dem anderen Versicherungszweig überhaupt nicht entstanden wäre; diese Fälle werden aber nicht sehr zahlreich sein und sind aus der Zahl der laufenden Wanderversicherungsrenten kaum herauszufinden. Deshalb sind die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung nicht in den Finanzausgleich in der Wanderversicherung einbezogen worden.

(293) Entscheidend für die Beantwortung der Auslegungsfrage in Absatz 290 Buchstabe c ist es, wie im ArVNG und im AnVNG der allgemeine Bundeszuschuß auf die ArV und die AnV aufgeteilt worden ist.

(294) Bei der Neuregelung der ArV und der AnV ist nicht von Anfang an ein bestimmter Betrag als Bundeszuschuß zur ArV und ein bestimmter Betrag als Bundeszuschuß zur AnV festgelegt worden, vielmehr ein einziger Betrag als Summe der Bundeszuschüsse zur ArV und AnV. Dieser Betrag kam folgendermaßen zustande:

- a) Im Jahre 1956 beliefen sich die Zuschüsse und Erstattungen aus Bundesmitteln nach dem damals geltenden Recht auf

1 956 Mio DM in der ArV

702 Mio DM in der AnV

2 658 Mio DM in der ArV und AnV.

- b) Die Bundeszuschüsse zur ArV und AnV ab 1957 sollten grundsätzlich so bemessen werden, daß der Betrag für Zuschüsse und Erstattungen, der 1956 gezahlt worden war, weiter gezahlt würde, aber „dynamisiert“ mit dem Faktor p, der der jährlichen Zunahme des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes aller Versicherten entspräche, und daß außerdem ab 1957 ein zusätzlicher Betrag von jährlich 700 Mio DM gewährt würde, der seinerseits ebenfalls mit dem Faktor p dynamisiert würde.

- c) Da in der finanziellen Begründung zum Rentenversicherungsgesetz, dem Vorläufer des ArVNG und des AnVNG, mit dem Faktor

$$p = 2 \text{ v. H.}$$

gerechnet worden war, ergab sich als Bundeszuschuß zur ArV und AnV im Jahre 1957

$$2658 \text{ Mio DM} \times 1,02 + 700 \text{ Mio DM} = \text{rd. } 3410 \text{ Mio DM.}$$

(295) Um den Gesamtzuschuß zur ArV und AnV in einen Zuschuß zur ArV und einen Zuschuß zur AnV aufteilen zu können, hat man für jeden der ersten drei Deckungsabschnitte je eine versicherungstechnische Bilanz für die ArV und für die AnV mit der Maßgabe aufgestellt, daß in die Rechnung

- a) ein für ArV und AnV einheitlicher, zunächst noch unbekannter Beitragssatz,
- b) für die ArV ein zunächst noch unbekannter Teil des gesamten Bundeszuschusses zur ArV und AnV, für die AnV der verbleibende Teil des gesamten Bundeszuschusses zur ArV und AnV

eingesetzt wurde. Auf diese Weise wurde z. B. für den ersten Deckungsabschnitt errechnet, daß der erforderliche einheitliche Beitragssatz zur ArV und AnV 14 v. H. des Entgelts beträgt und daß der allgemeine Bundeszuschuß zur ArV und AnV für 1957 in Höhe von 3410 Mio DM zu 2728 Mio DM auf die ArV und 682 Mio DM auf die AnV verteilt werden muß; für den zweiten und dritten Deckungsabschnitt wurde ein erforderlicher Beitragssatz von 16,25 v. H. des Entgelts errechnet. Wichtig für die hier zu beantwortende Frage ist es, daß in den versicherungstechnischen Bilanzen, die zur Aufteilung des Bundeszuschusses auf die ArV und auf die AnV geführt haben, als Rentenausgaben z. B. der AnV die Ausgaben für die von der AnV festgestellten Renten (reine AnV-Renten und Wanderversichertenrenten mit Rententeilen zu Lasten der ArV) angesehen worden sind und nicht die Ausgaben für Renten und Rentenanteile zu Lasten der AnV (reine AnV-Renten und Rententeile zu Lasten der AnV in Wanderversichertenrenten der AnV und der ArV). Daraus folgt, daß derjenige Teil des allgemeinen Bundeszuschusses, der bei der Rentenreform der AnV zugeteilt worden ist, auch für die Rentenanteile zu Lasten der ArV bestimmt war, die von der AnV mitausgezahlt werden. Deshalb ist die Frage in Absatz 290 Buchstabe c hinsichtlich des allgemeinen Bundeszuschusses an die AnV zu bejahen.

(296) Auch hinsichtlich des Bundeszuschusses an die AnV zu den Sonderzuschüssen ist die Frage im Absatz 290 Buchstabe c zu bejahen. Zur Begründung wird auf folgende Zahlen hingewiesen:

	ArV	AnV
Tatsächliche Ausgaben für Sonderzuschüsse überhaupt, einschließlich der Sonderzuschüsse in Wanderversicherungsrenten, im Jahre 1959	334 Mio DM	91 Mio DM
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen im Jahre 1959	208 Mio DM	69,4 Mio DM
Zeile 2 in v. H. von Zeile 1	62 v. H.	76 v. H.

Die Sonderzuschüsse in den von der AnV festgestellten und ausgezahlten Renten sind also zu einem größeren Teil gedeckt als die Sonderzuschüsse in den von der ArV festgestellten und ausgezahlten Renten. Dieser Unterschied, für dessen innere Berechtigung kein Grund angeführt werden kann, würde noch vergrößert werden, wenn die AnV die Sonderzuschüsse, die sie bei Wanderversicherungsrenten zu Lasten der ArV ausgezahlt hat, zum Gesamtbetrag von der ArV erstattet erhielte.

5.1.2. Die statistischen Nachweisungen über die Wanderversicherungsfälle in der ArV und der AnV

5.1.2.1. Die Art der statistischen Erfassung der Wanderversicherungsfälle in der ArV und der AnV

(297) Für Bestandsaufnahmen der laufenden Wanderversicherungsrenten steht dasselbe Urmaterial zur Verfügung wie für Bestandsaufnahmen der laufenden Renten überhaupt, nämlich gedoppelte Stücke der Renten-Rechnungs-Karten der Rentenrechnungsstellen der Bundespost (Absatz 93). Die Renten-Rechnungs-Karten gehen ihrerseits grundsätzlich auf die Rentenzahlungsaufträge zurück, die die Versicherungsträger bei Feststellung der Renten an die Post gerichtet haben.

(298) In der AnV und der HwV hat die BfA für alle am 31. 12. 1956 laufenden Renten anlässlich der Rentenumstellung besondere Lochkarten angefertigt. Die Angaben aus diesen Lochkarten hat die Bundespost in ihre eigene Renten-Rechnungs-Karten übernommen. Die Renten-Rechnungs-Karten geben also auch dann den neuen Rechtsstand wieder, wenn

die Rentenzahlungsaufträge noch nach altem Recht ausgestellt waren.

(299) Die BfA hat auf den Renten-Rechnungs-Karten, die die Grundlage für die Rentenbestandsaufnahmen von 1957 und 1959 gebildet haben, als „Wanderversicherungsrenten“ folgende Renten besonders kennzeichnen lassen:

- Renten, die neben einem AnV-Anteil und/oder einem HwV-Anteil auch einen ArV-Anteil enthalten,
- Renten, die neben einem AnV-Anteil und/oder einem HwV-Anteil auch einen KnRV-Anteil enthalten,
- Renten, die neben einem AnV-Anteil und/oder einem HwV-Anteil auch einen ArV-Anteil und einen KnRV-Anteil enthalten.

Unterscheidungsmerkmale nach den einzelnen drei Rentenunterarten a, b und c sind in den Renten-Rechnungs-Karten nicht enthalten. Renten, die neben einem AnV-Anteil nur einen HwV-Anteil enthalten, sind von der BfA nicht als „Wanderversicherungsrenten“ gekennzeichnet worden.

(300) In den Wanderversicherungsfällen hat die BfA jeweils auch den Rentenanteil der ArV ermittelt und in die Renten-Rechnungs-Karte übertragen lassen. Dabei sind

- nach neuem Recht, aber nicht nach Artikel 2 § 41 AnVNG berechnete Renten,
- nach Artikel 2 § 41 AnVNG berechnete Renten,
- nach altem Recht berechnete und nach Artikel 2 zweiter Abschnitt Buchstabe B AnVNG umgestellte Renten

zu unterscheiden.

(301) Bei den nach neuem Recht, aber nicht nach Artikel 2 § 41 AnVNG berechneten Renten hat die BfA den Rentenanteil aus der ArV in Wanderversicherungsrenten nach folgender Formel ermittelt:

Rentenanteil aus der ArV = $\frac{\text{aufzuteilender Gesamtbetrag der Wanderversicherungsrente}}{\text{aufzuteilender Gesamtbetrag der Wanderversicherungsrente}} \times$

$$\begin{aligned} & (B^{\text{Arb}} + E^{\text{Arb}} + A^{\text{Arb}}) \times \frac{\sum i_n^{\text{Arb}}}{B_0^{\text{Arb}}} \\ & \times \frac{(B^{\text{Arb}} + E^{\text{Arb}} + A^{\text{Arb}}) \times \sum i_n^{\text{Arb}}}{B_0^{\text{Arb}}} + (B^{\text{Ang}} + E^{\text{Ang}} + A^{\text{Ang}}) \times \frac{\sum i_n^{\text{Ang}}}{B_0^{\text{Ang}}} \end{aligned}$$

Hierin bedeuten:

B = Beitragszeit

B₀ = Beitragszeit ohne Inflationszeit

E = Ersatzzeit

A = Ausfallzeit

i_n = individueller Arbeitsentgelt im Kalenderjahr n (außer Inflationszeit)

d_n = durchschnittlicher Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV im Kalenderjahr n (außer Inflationszeit)

Der Index „Arb“ bezeichnet Zeiten und Entgelte während der Zugehörigkeit zur ArV, der Index „Ang“ bezeichnet Zeiten und Entgelte während der Zugehörigkeit zur AnV. Ein in der Rente etwa enthaltener Rentenanteil aus der KnRV ist vorweg von dem aufzuteilenden Gesamtbetrag der Wanderversicherungsrente abgesetzt worden.

(302) Diese Aufteilungsformel entspricht grundsätzlich der gesetzlichen Bestimmung, daß der Ausgleich unter Berücksichtigung der in den beteiligten Versicherungszweigen zurückgelegten Versiche-

rungs- und Ausfallzeiten und der Höhe der den Beiträgen zugrunde liegenden Entgelte durchzuführen ist (Absatz 281), wobei als Entgelte die am jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessenen Arbeitsentgelte zu verstehen sind (Absatz 291). Allerdings hat die BfA bei Anwendung der Formel die Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur ArV statt als Beiträge zur AnV gezählt (Absatz 284), in den aufzuteilenden Gesamtbetrag der Wanderversicherungsrente auch den Kinderzuschuß eingerechnet, statt ihn in voller Höhe der AnV zuzuschreiben (Absatz 287), und die Beiträge zur HwV wie Beiträge zur AnV behandelt, statt sie als Beiträge zur ArV anzusehen (Absatz 285).

(303) Bei den nach Artikel 2 § 41 AnVNG berechneten Renten hat die BfA dieselbe Formel wie bei den nach neuem Recht, aber nicht nach Artikel 2 § 41 AnVNG berechneten Renten angewendet (vgl. Absatz 301). Das war möglich, da zu Vergleichszwecken die Rente nach neuem Recht ohne Artikel 2 § 41 AnVNG ohnehin berechnet werden mußte.

(304) Bei den nach altem Recht berechneten und bei der Rentenreform umgestellten Renten kam eine Anwendung der Formel nach Absatz 301 nicht in Betracht, weil hier die Einzelheiten über Versicherungszeiten und Arbeitsentgelte nicht mehr bekannt sind. Die BfA hat als Aufteilungsschlüssel für den ArV-Anteil und den AnV-Anteil das Verhältnis zwischen dem Steigerungsbetrag alten Rechts aus der ArV und dem Steigerungsbetrag alten Rechts aus der AnV benutzt. Das ist auch in den Fällen geschehen, in denen statt der mit dem Umstellungsfaktor berechneten Rente die bisherige Rente einschließlich des Sonderzuschusses zu zahlen war; der Sonderzuschuß wurde in den aufzuteilenden Rentenbetrag eingerechnet.

(305) Auch dieses Aufteilungsverfahren ist grundsätzlich einwandfrei. Denn die Wanderversicherungsrenten alten Rechts sind in der Weise umgestellt worden, daß der Steigerungsbetrag aus der ArV und der Steigerungsbetrag aus der AnV mit ein und demselben Umstellungsfaktor multipliziert wurden, nämlich mit dem Umstellungsfaktor aus der AnV, wenn die Wanderversicherungsrente von der AnV ausgezahlt wurde, oder mit dem Umstellungsfaktor aus der ArV, wenn die Wanderversicherungsrente von der ArV ausgezahlt wurde (Artikel 2 § 31 Abs. 5 AnVNG). In der umgestellten Wanderversicherungsrente ist also für die Aufteilung nach ArV- und AnV-Anteilen das kennzeichnende Verhältnis

Steigerungsbetrag alten Rechts aus der ArV

Steigerungsbetrag alten Rechts aus der AnV

erhalten geblieben. Allerdings hat die BfA das an sich richtige Aufteilungsverfahren wieder mit den in Absatz 302 Satz 2 aufgeführten Besonderheiten durchgeführt, die mit der derzeitigen Rechtslage nicht im Einklang stehen.

(306) In der ArV ist auf den Renten-Rechnungskarten, die die Grundlage für die Rentenbestandsaufnahmen von 1957 und 1959 gebildet haben, nur

die Tatsache des Vorliegens der Wanderversicherung vermerkt, nicht aber auch die Höhe des Rentenanteils aus der AnV. Als Wanderversicherungsrenten sind alle Renten bezeichnet worden, die einen Anteil aus einem oder mehreren anderen Rentenversicherungszweigen enthalten, ohne Unterscheidung danach, aus welchem Versicherungszweig der Anteil stammt.

5.1.2.2. Die Ergebnisse der statistischen Erfassung der Wanderversicherungsfälle in der ArV und der AnV

(307) Die Auszahlungsergebnisse der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1959 über die Wanderversicherungsfälle in der AnV (ohne die HwV) und der ArV sind in den Übersichten 20 und 21 wiedergegeben. Bei Durchsicht dieser Übersichten muß man alle Besonderheiten beachten, die im Abschnitt 5.1.2.1. über die Art der statistischen Erfassung der Wanderversicherungsfälle vermerkt sind. Namentlich muß man berücksichtigen, daß die BfA als Wanderversicherungsfälle

- a) auch die „unechten Wanderversicherungsfälle“ mitgezählt hat, in denen ein Versicherter sein Leben lang als Angestellter tätig war und nur deshalb Beiträge zu den Versicherungsanstalten, die heute Träger der Arbeiterrentenversicherung sind, entrichtet hat, weil diese Versicherungsanstalten früher Träger der gemeinsamen Versicherungseinrichtung der Arbeiter und der Angestellten gewesen sind (vgl. Absatz 282 bis 284 und Absatz 302 Satz 2 erster Satzteil),
- b) auch die Fälle gezählt hat, in denen ein Versicherter außer Beiträgen zur ArV auch Beiträge zur HwV, aber nicht zur AnV entrichtet hat (vgl. Absatz 286 Satz 1 und Absatz 302 Satz 2 letzter Satzteil),
- c) nicht die Fälle gezählt hat, in denen ein Versicherter außer Beiträgen zur AnV auch Beiträge zur HwV, aber nicht zur ArV entrichtet hat (vgl. Absatz 286 Satz 2 und Absatz 299 letzter Satz).

(308) Vorläufer zur Übersicht 20 sind die Tabellen 1 und 2 der Arbeit „Statistisches Material zur Wanderversicherung zwischen ArV und AnV“, in der Giese und Orsinger über eine Auszählung der Wanderversicherungsfälle bei der Rentenbestandsaufnahme vom 1. März 1957 berichtet haben („Die Angestelltenversicherung“ 1958 S. 330). Die Angaben der Übersicht 20 sind aber mit den entsprechenden Angaben in den Tabellen 1 und 2 der genannten Arbeit nicht voll vergleichbar. Die einen beruhen auf einer Auszählung aller Renten, die anderen auf einer Auszählung der Normalrenten ohne Kinderzuschuß. Bei einer Auszählung der Normalrenten ohne Kinderzuschuß müssen die jüngeren Altersklassen verhältnismäßig schwächer besetzt erscheinen als bei einer Auszählung der Renten überhaupt, und zwar muß sich diese Wirkung bei den Versichertenrenten an Männer viel deutlicher als bei den Versichertenrenten an Frauen zeigen. Da zudem der Anteil der Wanderversicherungsrenten an den Renten überhaupt bei den Männern größer ist als bei den Frauen, muß in den jüngeren Altersklassen bei

der Gesamtheit der Versichertenrenten an Männer und Frauen der Anteil der Wanderversicherungsrenten an den Renten überhaupt zu gering herauskommen, wenn die Auszahlung nur auf die Normalrenten ohne Kinderzuschuß beschränkt wird.

(309) Die BfA hat an ihren Beständen an HwV-Renten vom 1. März 1957 noch eine besondere Repräsentativ-Auszahlung durchgeführt, bei der die HwV-Beiträge von den reinen AnV-Beiträgen getrennt wurden. Es zeigte sich, daß

Übersicht 20

Die „Wanderversicherungsrenten“¹⁾

Geburtsjahrgang des Versicherten (auch bei Witwenrenten!)	„Wanderversicherungsrenten“			
	Anzahl der Renten (bei Waisen: der Stämme)	Betrag je Rente (bei Waisen: je Stamm) in DM/Monat	„ArV-Anteil“ je Rente (bei Waisen: je Stamm) in DM/Monat	Summe der „ArV-Anteile“ in 1000 DM/Monat
	1	2	3	4
Versichertenrenten				
bis 1879	35 557	307,46	125,69	4 469,0
1880 bis 1884	72 452	311,90	110,24	7 987,0
1885 bis 1889	137 712	305,87	97,89	13 480,1
1890 bis 1894	186 022	292,97	82,11	15 273,5
1895 bis 1899	81 373	202,79	60,01	4 883,5
1900 bis 1904	28 410	191,31	69,90	1 985,9
1905 bis 1909	13 259	200,72	88,72	1 176,4
1910 bis 1914	9 206	193,79	88,23	812,2
1915 bis 1919	4 418	180,37	80,68	356,4
1920 bis 1924	4 484	162,74	69,12	310,0
1925 und später	2 622	139,13	58,77	154,1
	575 515	275,27	88,42	50 888,1
Witwenrenten				
bis 1879	47 289	190,28	77,65	3 671,9
1880 bis 1884	43 711	191,79	68,75	3 005,2
1885 bis 1889	51 043	185,14	60,97	3 112,2
1890 bis 1894	46 978	173,38	54,40	2 555,7
1895 bis 1899	42 018	159,85	53,44	2 245,5
1900 bis 1904	34 315	168,50	63,49	2 178,7
1905 bis 1909	22 608	175,29	83,05	1 877,5
1910 bis 1914	17 089	159,19	73,12	1 249,6
1915 bis 1919	4 945	146,85	66,92	330,9
1920 bis 1924	2 264	138,14	68,59	155,3
1925 und später	741	130,21	67,66	50,1
	313 001	176,66	65,28	20 432,6
Waisenrenten				
	59 697	77,61	30,29	1 808,0

¹⁾ Vgl. Abschnitt 5. 1. 2. 1. (insbesondere Absatz 299 und 302 Satz 2), wo auseinandergesetzt ist, welche Renten in

rund 10 v. H. der Versichertenrenten aus der HwV	bei den Versichertenrenten aus der HwV	rund 4,4 v. H.
rund 8 v. H. der Witwenrenten aus der HwV	bei den Witwenrenten aus der HwV	rund 3,8 v. H.

mit einem Leistungsanteil aus der reinen AnV ge-
zahlt werden und daß die reinen AnV-Anteile
der Ausgaben für alle Versichertenrenten bzw. Wit-
wenrenten der HwV ausmachen.

im Rentenbestand der AnV ohne die HwV am 1. Juli 1959

Renten überhaupt			Verhältniszahlen in v. H.		
Anzahl der Renten (bei Waisen: der Stämme)	Betrag je Rente (bei Waisen: je Stamm) in DM/Monat	Summe der Beträge in 1000 DM/Monat	Anzahl der „Wan- derversicherungs- renten“ Anzahl der Renten überhaupt	„ArV-Anteil“ je „Wanderversiche- rungsrente“ Betrag je „Wanderversiche- rungsrente“	Summe der „ArV-Anteile“ Summe der Monatsbeträge der Renten überhaupt
5	6	7	8	9	10
49 538	287,84	14 259,0	71,8	40,9	31,3
94 516	293,57	27 747,0	76,7	35,3	28,8
175 643	288,54	50 679,6	78,4	32,0	26,6
246 608	277,26	68 373,7	75,4	28,0	22,3
120 438	194,64	23 442,0	67,6	29,6	20,8
48 313	181,90	8 788,0	58,8	36,5	22,6
26 565	187,28	4 975,1	49,9	44,2	23,6
18 710	180,04	3 368,6	49,2	45,5	24,1
10 169	165,38	1 681,8	43,4	44,7	21,2
11 043	147,49	1 628,7	40,6	42,5	19,0
6 306	133,87	844,2	41,6	42,2	18,3
807 849	254,74	205 787,7	71,2	32,1	24,7
74 529	178,51	13 304,0	63,5	40,8	27,6
65 228	179,86	11 731,9	67,0	35,9	25,6
83 622	172,48	14 423,1	61,0	32,9	21,6
65 663	163,11	10 710,1	71,5	31,4	23,9
74 507	151,17	11 263,2	56,4	33,4	19,9
72 355	157,48	11 394,3	47,4	37,7	19,1
71 052	156,58	11 125,2	31,8	47,4	16,9
59 990	133,16	7 988,2	28,5	45,9	15,6
15 916	115,61	1 840,0	31,1	45,6	18,0
5 484	119,53	655,5	41,3	49,7	23,7
1 424	119,59	170,3	52,0	52,0	29,4
589 770	160,41	94 605,4	53,1	37,0	21,6
167 589	75,48	12 650,4	35,6	39,0	14,3

der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Juli 1959 als „Wanderversicherungsrenten“ und welche Rententeile als „ArV-Anteile“ gekennzeichnet sind.

Übersicht 21

Die Wanderversicherungsrenten¹⁾ im Rentenbestand der ArV
am 1. Juli 1959

Rentenart	Gesamtzahl der Renten	Anzahl der Wanderversicherungsrenten	(2) in v. H. von (1)
	1	2	3
Versichertenrenten	2 938 442	66 913	2,28
Witwenrenten	1 745 349	25 345	1,45
Waisenrenten	534 921	6 652	1,24

¹⁾ vgl. Absatz 306 über die Art der Erfassung der Wanderversicherungsrenten bei der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959.

(310) Aus den Ergebnissen der Sonderauszählung ergibt sich der reine AnV-Anteil zwar je Rente überhaupt, aber nicht je Rente mit reinem AnV-Anteil. Nimmt man hilfsweise an, daß die HwV-Renten mit einem reinen AnV-Anteil den gleichen Durchschnittsbetrag haben wie die HwV-Renten überhaupt, so kann man den prozentualen AnV-Anteil je Rente mit reinem AnV-Anteil aus dem prozentualen AnV-Anteil je Rente überhaupt aus folgenden Gleichungen errechnen:

Für Versichertenrenten aus der HwV:

$$10 \times x = 100 \times 4,4$$

$$\text{also } x = 44 \text{ v. H.}$$

Für Witwenrenten aus der HwV:

$$8 \times y = 100 \times 3,8$$

$$\text{also } y = 47,5 \text{ v. H.}$$

5. 1. 3. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für die Zeit seit dem 1. Januar 1957

5. 1. 3. 1. Der Finanzausgleich bei den Renten aus der AnV ohne die HwV

(311) Die in Spalte 9 der Übersicht 20 mitgeteilten Aufteilungsziffern sind nicht geeignet zur Abspaltung des wirklichen ArV-Anteils in den Wanderversicherungsrenten der AnV ohne die HwV, da sie auf einer unzutreffenden Abgrenzung zwischen ArV- und AnV-Anteilen beruhen (vgl. Absatz 284).

(312) Es ist zunächst nötig, von den in Spalte 1 der Übersicht 20 angegebenen „sogenannten Wanderversicherungsrenten“ die „unechten Wanderversicherungsrenten“ abzuziehen (vgl. Absatz 307 Buchstabe a). Dieses Vorhaben kann gewiß nicht auf unmittelbare statistische Unterlagen gestützt werden. Man müßte denn alle vorhandenen „sogenann-

ten Wanderversicherungsrentner“ befragen, ob der Versicherte wirklich zeitweise als Arbeiter tätig war oder ob er sein ganzes Versichertenleben lang Angestellter war. Schon Giese und Orsinger haben aber in ihrer in Absatz 308 genannten Arbeit auf einen Weg hingewiesen, auf dem man von den tatsächlich vorliegenden statistischen Unterlagen mittelbar zu einer Abschätzung des Anteils der „unechten Wanderversicherungsrenten“ an den „sogenannten Wanderversicherungsrenten“ kommen kann.

(313) Was die Versichertenrentner anlangt, so muß es sich bei den „sogenannten Wanderversicherungsrentnern“ aus den Geburtsjahrgangsklassen 1905 und später um Personen handeln, die wirklich zeitweise als Arbeiter tätig waren. Sie sind noch zu jung, um zu der Gruppe der Personen gehören zu können, die zwischen dem 1. 1. 1913 und dem 1. 1. 1923 als Angestellte außer den Beiträgen zur neu errichteten Angestelltenversicherung auch Beiträge zur gemeinsamen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entrichten mußten, oder gar zu der Gruppe der Personen, die vor dem 1. 1. 1913 als Angestellte Beiträge zur gemeinsamen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entrichten mußten. Die „sogenannten Wanderversicherungsrentner“ aus den Geburtsjahrgangsklassen 1905 und später sind also tatsächlich echte Wanderversicherungsrentner.

(314) Bei den Versichertenrentnern bis zum Geburtsjahrgang 1905 entwickelt sich der Anteil der Wanderversicherungsrentner von der Geburtsjahrgangsklasse 1925 und später bis zur Geburtsjahrgangsklasse 1905 bis 1909 in einer Weise, die man annähernd als geradlinigen Anstieg ansehen kann (Übersicht 20 Spalte 8). Die den Anstieg annähernd wiedergebende Gerade kann mit Hilfe der Methode der kleinsten Quadrate gefunden werden. Setzt man den geradlinigen Anstieg des Anteils der Wanderversicherungsrentner über das Geburtsjahr 1905 hinaus bis zum Geburtsjahr 1894 fort und läßt dann den Anteil auf der erreichten Höhe verharren, so wird man diese gedachte Entwicklung für die Geburtsjahrgänge jenseits von 1905 als Anteil der echten Wanderversicherungsrentner an den Rentnern überhaupt auffassen dürfen:

1925—	41,6
1920—1924	40,6
1915—1919	43,4
1910—1914	49,2
1905—1909	49,9
.....	
1900—1904	52,2
1895—1899	54,6
1890—1894	56,0
1885—1889	56,0
1880—1884	56,0
—1879	56,0

Der Unterschied zwischen dem Anteil der „sogenannten Wanderversicherungsrenten“ und dem Anteil der echten Wanderversicherungsrenten stellt den Anteil der „unechten Wanderversicherungsrenten“ dar. (Der geradlinige Anstieg des Anteils der Wanderversicherungsrenten ist deshalb bis zum Ge-

burtsjahrgang 1894 fortgesetzt worden, weil die Angehörigen dieses Geburtsjahrgangs im Zählungsjahr 1959 das 65. Lebensjahr vollendet haben).

(315) Nachdem die in Spalte 1 der Übersicht 20 angegebenen „sogenannten Wanderversicherungsrenten“ um die „unechten Wanderversicherungsrenten“ vermindert worden sind, muß man noch die echten ArV-Anteile je echter Wanderversicherungsrente abzuleiten suchen.

(316) Für die Geburtsjahrgangsklasse 1925 und später bis zur Geburtsjahrgangsklasse 1905 bis 1909 ist der in Spalte 3 der Übersicht 20 angegebene Anteil bereits der echte ArV-Anteil je echter Wanderversicherungsrente.

(317) Die „unechten Wanderversicherungsrentner“ haben die „unechten ArV-Anteile“ auf Grund einer Versicherungszeit erworben, die grundsätzlich von der Vollendung des 17. Lebensjahres (als Durchschnittsalter bei Beginn der Versicherungspflicht¹⁾) — frühestens vom 1. 1. 1891 (als dem Tage des Wirksamwerdens der gesetzlichen Rentenversicherung) — bis Ende 1922 reichte. Die echten Wanderversicherungsrentner haben die echten ArV-Anteile auf Grund einer Versicherungszeit erworben, die grundsätzlich von der Vollendung des 17. Lebensjahres — frühestens vom 1. 1. 1891 — bis zum Beginn der Rente, höchstens also bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und natürlich höchstens bis zum 1. 7. 1959 reichen konnte, in Wirklichkeit aber meist wesentlich kürzer gewesen sein wird, da die Versicherten nicht erst kurz vor Beginn der Rente vom Arbeiterstand in den Angestelltenstand überzutreten pflegen. Demnach ergeben sich als durchschnittliche Versicherungszeiten für den Erwerb der „unechten ArV-Anteile“ und als höchstmögliche Versicherungszeiten für den Erwerb der echten ArV-Anteile folgende Zeiten:

Geburtsjahrgangsklasse	Durchschnittliche Versicherungszeit (in Jahren) für den Erwerb der „unechten ArV-Anteile“	Höchst mögliche Versicherungszeit (in Jahren) für den Erwerb der echten ArV-Anteile
bis 1874	32	46,5
1875 bis 1879	28,5	48
1880 bis 1884	23,5	48
1885 bis 1889	18,5	48
1890 bis 1894	13,5	48
1895 bis 1899	8,5	45
1900 bis 1904	3,5	40

¹⁾ Die Versicherungspflicht begann früher (vgl. § 1226 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckte sich nur auf Personen, die gegen Entgelt beschäftigt waren. Da Lehrlinge damals im allgemeinen kein Entgelt erhielten, sind sie nicht versicherungspflichtig gewesen.

(318) Im Hinblick darauf, daß viele Rentner schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Rentner zugegangen sind und daß die meisten Wanderversicherten nicht erst kurz vor Beginn der Rente vom Arbeiterstand in den Angestelltenstand übertreten, sollen als durchschnittliche Versicherungszeiten für den Erwerb der echten ArV-Anteile die Hälften der höchstmöglichen Versicherungszeiten angesetzt werden. Dann ergeben sich folgende durchschnittliche Versicherungszeiten für den Erwerb der „unechten ArV-Anteile“ und der echten ArV-Anteile:

Geburtsjahrgangsklasse	Durchschnittliche Versicherungszeit (in Jahren) für den Erwerb der	
	„unechten ArV-Anteile“	echten ArV-Anteile
bis 1879	29,3 ¹⁾	23,8 ¹⁾
1880 bis 1884	23,5	24
1885 bis 1889	18,5	24
1890 bis 1894	13,5	24
1895 bis 1899	8,5	22,5
1900 bis 1904	3,5	20

¹⁾ Die Zahlen sind aus den Einzeldurchschnitten für die Geburtsjahrgangsklassen „bis 1874“ und „1875 bis 1879“ durch Wägung mit den Anzahlen der „sogenannten Wanderversicherungsrentner“ in diesen Geburtsjahrgangsklassen entstanden.

(319) Setzt man das Verhältnis

$$\frac{\text{„unechter ArV-Anteil je unechter Wanderversicherungsrente“}}{\text{echter ArV-Anteil je echter Wanderversicherungsrente}}$$

gleich dem Verhältnis

$$\frac{\text{durchschnittliche Versicherungszeit für den Erwerb der „unechten ArV-Anteile“}}{\text{durchschnittliche Versicherungszeit für den Erwerb der echten ArV-Anteile}}$$

und beachtet, daß der mit der Anzahl der „unechten Wanderversicherungsrenten“ und der echten Wanderversicherungsrenten gewogene Durchschnitt aus dem „unechten ArV-Anteil je unechter Wanderversicherungsrente“ und dem echten ArV-Anteil je echter Wanderversicherungsrente den „sogenannten ArV-Anteil je sogenannter Wanderversicherungsrente“ (Spalte 3 Übersicht 20) ergeben muß, so erhält man folgende Wertereihen für den echten ArV-Anteil je echter Wanderversicherungsrente und den

„unechten ArV-Anteil je unechter Wanderversicherungsrente“:

Geburtsjahrgangsklasse	Echter ArV-Anteil je echter Wanderversicherungsrente in DM/Monat	„Unechter ArV-Anteil“ je „unechter Wanderversicherungsrente“ in DM/Monat
bis 1879	119,61	147,25
1880 bis 1884	110,86	108,55
1885 bis 1889	104,75	80,74
1890 bis 1894	92,54	52,05
1895 bis 1899	68,15	52,75
1900 bis 1904	77,04	13,48

(320) Multipliziert man die echten ArV-Anteile je echter Wanderversicherungsrente (Absatz 319) mit den Anzahlen der echten Wanderversicherungsrenten (Absatz 314 Satz 3), so erhält man die monatlichen Ausgaben für ArV-Anteile im Versichertenrentenbestand der AnV ohne die HwV am 1. Juli 1959. Das Endergebnis ist, daß von den Ausgaben für Versichertenrenten überhaupt 20,2 v. H. auf Anteile aus der ArV entfallen; in Übersicht 20 Spalte 10 hatten sich als Anteil der „sogenannten ArV-Anteile“ an den Ausgaben für Versichertenrenten überhaupt 24,7 v. H. ergeben.

(321) Das Ergebnis der Abschätzungen in den Absätzen 313 bis 320 wird nicht dadurch beeinträchtigt worden sein, daß unter den „sogenannten Wanderversicherungsrentnern“ auch die Rentner gezählt worden sind, die in ihrem Versichertenleben als Angestellte und als Bergleute, aber nicht als Arbeiter außerhalb des Bergbaus beschäftigt waren (vgl. Absatz 299 Buchstabe b); denn einer etwa überhöhten Zahl der Fälle steht ein entsprechend geminderter Durchschnittsbetrag des ArV-Anteils je Fall gegenüber, so daß der Gesamtbetrag richtig herausgekommen sein dürfte.

(322) Die am Versichertenrentnerbestand durchgeführten Überlegungen lassen sich nicht auf den Witwenrentnerbestand übertragen, weil hier der Anteil der Wanderversicherungsrentner an den Rentnern überhaupt von Geburtsjahrgangsklasse des verstorbenen Ehepartners zu Geburtsjahrgangsklasse nicht so schlüssig verläuft wie bei den Versichertenrentnern (Spalte 8 der Übersicht 20). Der Grund dafür dürfte die Mischung des Hinterbliebenenbestandes aus Hinterbliebenen nach Versicherten und Hinterbliebenen nach Versichertenrentnern und aus Kriegshinterbliebenen und Nichtkriegshinterbliebenen sein.

(323) Deshalb bleibt nur übrig, den Vomhundertteil der „sogenannten ArV-Anteile“ in den Ausgaben für Witwenrenten überhaupt, nämlich 21,6 v. H., in demselben Verhältnis zu verkleinern, in dem sich der Vomhundertteil der „sogenannten ArV-Anteile“ in den Ausgaben für Versichertenrenten durch die Ausschaltung der unechten Wanderver-

sicherung vermindert hat, nämlich im Verhältnis 20,2 : 24,7 (Absatz 320). Man kommt dann zu dem Ergebnis, daß die echten ArV-Anteile an den Ausgaben für Witwenrenten überhaupt im Rentenbestand vom 1. 7. 1959 17,7 v. H. ausgemacht haben.

(324) Bei den Waisenrenten wird der Vomhundertteil der „sogenannten ArV-Anteile“ in den Ausgaben für Waisenrenten überhaupt, nämlich 14,3 v. H., näherungsweise auch als Vomhundertteil der echten ArV-Anteile in den Ausgaben für Waisenrenten überhaupt gelten können; denn bei der statistischen Erfassung der Waisenrenten dürfte die „unechte Wanderversicherung“ keinen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis ausgeübt haben, da es sich hier meist um Versicherungsverhältnisse jüngerer Versicherter handelt.

(325) Die in den Absätzen 320, 323 und 324 abgeleiteten, zunächst für den 1. 7. 1959 geltenden Vomhundertsätze der ArV-Anteile an den Rentenausgaben überhaupt, nämlich

20,2 v. H. bei den Versichertenrenten,

17,7 v. H. bei den Witwenrenten,

14,3 v. H. bei den Waisenrenten,

sollen auch für die Folgejahre beibehalten und auch auf die Jahre 1957 und 1958 angewandt werden. Zwar läßt das Ansteigen der Zahl der Angestellten in Zukunft eine gewisse Zunahme der Fälle des Übergangs vom Arbeiterstand zum Angestelltenstand, also eine Ausdehnung der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV vermuten. Dafür sind aber umgekehrt in den Notjahren nach dem Kriege, die im Rentenbestand vom 1. 7. 1959 als Versicherungszeiten berücksichtigt sind, viele ehemalige Angestellte als Arbeiter beschäftigt worden, so daß bei der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 der Einfluß der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV bereits stärker herausgekommen sein wird, als es dem Umfang der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV im Berichtsjahr selbst entsprochen hätte. Auch deswegen dürfte der AnV-Anteil an den Rentenausgaben in den Absätzen 313 bis 320 eher zu hoch als zu niedrig abgeschätzt worden sein, weil auch die echten Wanderversicherungsrenten noch gewisse, auf die „unechte Wanderversicherung“ entfallende „ArV-Anteile“ haben können, nämlich dann, wenn der Übergang vom Arbeiterstand zum Angestelltenstand schon vor dem 1. 1. 1923 erfolgte.

(326) Der Wanderversicherungsausgleich hinsichtlich der Renten aus der AnV ohne die HwV geht dann grundsätzlich so vor sich, daß man Jahr für Jahr

a) auf die Ausgaben für Versichertenrenten, für Witwenrenten und für Waisenrenten die Vomhundertsätze der ArV-Anteile aus Absatz 325 anwendet,

b) die Summe der errechneten ArV-Anteile in dem Verhältnis kürzt, in dem die Rentenausgaben ohne die Bundeszuschüsse zu den Rentenausgaben insgesamt stehen (vgl. Absatz 293 bis 296),

c) die unter b) errechneten Beträge von der ArV an die AnV auszahlen läßt.

(327) Eigentlich sollte man von den Ausgaben für Versichertenrenten vorweg die Ausgaben für Kinderzuschüsse abziehen, bevor man auf sie den Vomhundertsatz der ArV-Anteile anwendet (vgl. Absatz 287). Es lohnt aber nicht, diese mit großem Rechenaufwand verbundene Verfeinerung an dem ohnehin nur ungefähren Abschätzungsverfahren anzubringen; denn die Ausgaben für Kinderzuschüsse haben am 1. 7. 1959 nur 1,35 v. H. der Ausgaben für Versichertenrenten überhaupt ausgemacht und werden künftig wegen der fortschreitenden Alterung der Rentnerbestände einen noch geringeren Teil ausmachen.

5.1.3.2. Der Finanzausgleich bei den Renten aus der ArV

(328) Da in der ArV nur die Anzahl der Wanderversicherungsrenten, aber nicht die Höhe der AnV-Anteile in den Wanderversicherungsrenten festgehalten ist (Absatz 306), bleibt nur eine rohe Abschätzung der Finanzausgleichszahlungen übrig, die von der Fallzahl der Wanderversicherungsrenten ausgehen muß.

(329) Im Versichertenrentenbestand vom 1. 7. 1959 standen 442 097 echten Wanderversicherungsrenten in der AnV ohne die HwV (vgl. Absatz 314 Satz 3) 66 913 Wanderversicherungsrenten in der ArV gegenüber (vgl. Übersicht 21). Beide Zahlen enthalten aber (vgl. Absatz 299 Buchstabe b und Absatz 306) neben den Fällen der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV auch Fälle der Wanderversicherung zwischen AnV und KnRV bzw. zwischen ArV und KnRV, die infolge der neuen Zuständigkeitsregelung in § 102 RKG entstanden sind (vgl. Absatz 351).

(330) Wanderversicherung mit der KnRV wird viel häufiger in der ArV als in der AnV vorkommen. Deshalb empfiehlt es sich, den 442 097 echten Wanderversicherungsrenten in der AnV ohne die HwV nicht die ausgezahlten 66 913 Wanderversicherungsrenten in der ArV gegenüberzustellen, sondern nur 48 400. Rund 48 400 Wanderversicherungsrenten ergeben sich, wenn man auf die Gesamtzahl der Versichertenrenten in der ArV am 1. 7. 1959, 2 938 442, den Vomhundertsatz 1,645 anwendet, der in der Rentenbestandsstatistik vom 1. 3. 1957, also vor Erlass der neuen Zuständigkeitsregelung in § 102 RKG, als Anteil der Wanderversicherungsrenten an den Versichertenrenten überhaupt in der ArV ermittelt worden ist (vgl. den vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger herausgegebenen Band 7 der „Statistik der deutschen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ S. 17).

(331) Der Fallzahl nach sollte man dann erwarten, daß die AnV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der ArV etwa 11 v. H. der ArV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der AnV ohne die HwV ausmachen. Zum Vergleich sei angeführt, daß das Reichsversicherungsamt die am 31. 12. 1942 laufenden Erstattungsansprüche der JV gegen die AV auf rund 8 v. H. der Erstattungsansprüche der AV gegen die JV bezifferte (Absatz 272) und daß die Träger

der ArV und der AnV als Vorschuß auf den Finanzausgleich in der Wanderversicherung ab 1. 1. 1958 Zahlungen der AnV an die ArV in Höhe von 10 v. H. der Zahlungen der ArV an die AnV vereinbarten (Absatz 289).

5.1.3.3. Der Finanzausgleich bei den Renten aus der HwV

(332) Die Auszahlungsergebnisse der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 über die Wanderversicherungsfälle in der HwV können für den Finanzausgleich nicht verwendet werden, da sie auf Vorstellungen über den Finanzausgleich bei den Wanderversicherungsrenten der HwV beruhen, die der derzeitigen Rechtslage nicht entsprechen.

(333) Zwar wird die in Absatz 284 geschilderte von der Rechtslage abweichende Auffassung der BfA für die statistische Erfassung der Wanderversicherungsrenten aus der HwV keine wesentliche Bedeutung erlangt haben, da Handwerker in ihren jüngeren Jahren der gemeinsamen Versicherungseinrichtung der Arbeiter und Angestellten nicht als Angestellte, sondern als Arbeiter angehört haben werden. Das Problem der „unechten Wanderversicherung“, das im Finanzausgleich bei den Renten aus der AnV ohne die HwV eine so große Rolle spielt (vgl. Abschnitt 5.1.3.1.), wird also im Finanzausgleich bei den Renten aus der HwV kaum auftreten.

(334) Von großer Bedeutung für den Finanzausgleich bei den Wanderversicherungsrenten der HwV sind dagegen die Vorschriften des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Absatz 285 und 286), die bei der Rentenbestandsaufnahme vom 1. 7. 1959 natürlich noch nicht berücksichtigt sein konnten.

(335) Alle Renten, in denen nur Beiträge zur HwV oder neben Beiträgen zur HwV nur Beiträge zur ArV berücksichtigt worden sind, werden weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft in den Wanderversicherungs-Finanzausgleich einbezogen; ebenso werden alle Renten, die nach dem 1. 1. 1962 für Handwerker oder deren Hinterbliebene festgestellt werden und in denen keine Beiträge zur reinen AnV zu berücksichtigen sind, außerhalb des Finanzausgleichs bleiben.

(336) Renten, in denen neben Beiträgen zur HwV auch Beiträge zur reinen AnV berücksichtigt worden sind, werden bis zum 31. 12. 1961 in den Finanzausgleich hereingenommen, auch wenn sie keinen ArV-Anteil enthalten; ab 1. 1. 1962 dagegen bleiben sie außerhalb des Finanzausgleichs. Renten, die nach dem 1. 1. 1962 für Handwerker oder deren Hinterbliebene festgestellt werden und einen reinen AnV-Anteil enthalten, werden in den Finanzausgleich kommen, es sei denn, daß es sich um Renten handelt, die durch Umwandlung oder Ableitung aus einer am 1. 1. 1962 laufenden Rente entstehen werden.

(337) Es kommt also darauf an, aus den Handwerkerrenten diejenigen herauszusuchen, in denen auch Beiträge zur reinen AnV berücksichtigt worden sind; denn nur solche Handwerkerrenten kommen

für den Finanzausgleich in der Wanderversicherung in Betracht.

(338) Nach der Sonderauszahlung der BfA vom 1. 3. 1957 enthalten

rund 10 v.H. aller Versichertenrenten
aus der HwV

rund 8 v.H. aller Witwenrenten
aus der HwV

reine AnV-Anteile (Absatz 309). Bei den Versichertenrenten mit einem reinen AnV-Anteil dürfte der AnV-Anteil rund 44,0 v. H. des Rentenbetrages, bei den Witwenrenten mit einem reinen AnV-Anteil rund 47,5 v. H. des Rentenbetrages ausmachen (Absatz 310).

(339) Folglich hat in der Zeit bis zum 31. 12. 1961 die ArV

$0,1 \times 56$ v. H. = 5,6 v. H. des Gesamtbetrages für die Versichertenrenten der HwV (nach Abzug der anteiligen Bundeszuschüsse)

$0,08 \times 52,5$ v. H. = 4,2 v. H. des Gesamtbetrages für die Witwenrenten der HwV (nach Abzug der anteiligen Bundeszuschüsse)

im Wege des Wanderversicherungs-Finanzausgleichs an die AnV zu erstatten.

(340) In der Zeit vom 1. 1. 1962 ab hätte die AnV 4,4 v. H. des Gesamtbetrages für die Versichertenrenten an Handwerker (nach Abzug der anteiligen Bundeszuschüsse)

3,8 v. H. des Gesamtbetrages für die Renten an Handwerker-Witwen (nach Abzug der anteiligen Bundeszuschüsse)

an die ArV zu erstatten (vgl. Absatz 309), wenn stets die Handwerkerrenten mit reinem AnV-Anteil in den Wanderversicherungs-Finanzausgleich einbezogen würden. Das wird in vollem Ausmaß aber erst dann der Fall sein, wenn alle am 1. 1. 1962 laufenden Renten und alle aus ihnen durch Umwandlung oder Ableitung entstehenden Renten weggefallen sein werden. Deshalb sollen die vollen Erstattungssätze erst auf die Zeit ab 1982 angewendet werden. Bis dahin soll ein linearer Anstieg angenommen werden, ausgehend von 0 für das Jahr 1961.

(341) Für die Renten an Handwerker-Waisen sollen die gleichen Erstattungssätze wie für die Renten an Handwerker-Witwen angenommen werden.

5. 1. 4. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis zum 31. Dezember 1956

(342) Die AnV hat einen Anspruch darauf, daß der für die Zeit vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 12. 1956 unterbliebene Wanderversicherungs-Finanzausgleich

zwischen ArV und AnV nachgeholt wird (vgl. Absatz 278).

(343) In der Übersicht 22 wird ein Überblick über die vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 12. 1956 überhaupt gezahlten Renten der AnV einschließlich der HwV und über den Anteil aus öffentlichen Mitteln an diesen Renten gegeben.

(344) Da die HwV-Renten auch für die Zeit vor dem 1. 1. 1957 im Wanderversicherungs-Finanzausgleich anders zu behandeln sind als die reinen AnV-Renten (vgl. Absatz 285), ist es erforderlich, die Rentengesamtausgaben in der Übersicht 22 nach Ausgaben für reine AnV-Renten und Ausgaben für HwV-Renten aufzuteilen.

(345) In der Rentenstatistik der BfA wird erst seit 1957 zwischen reinen AnV-Renten und HwV-Renten unterschieden. In den Jahren 1957 bis 1960 haben die Ausgaben für HwV-Renten folgende Vomhundertsätze an den Ausgaben für die Gesamtheit der AnV- und der HwV-Renten ausgemacht:

	Versichertenrenten	Witwenrenten	Waisenrenten
1957	9,7	4,5	3,8
1958	9,4	4,9	3,7
1959	9,4	5,2	4,1
1960	9,3	5,4	4,5

(346) Eine nachträgliche Aufteilung der Ausgaben für die Gesamtheit der AnV- und der HwV-Renten in den Jahren vor 1957 kann also nur schätzungsweise erfolgen, indem man die für 1957 bis 1960 gefundene Entwicklung der Anteilsschiffen in die Vergangenheit hinein zurückschreibt. Hält man die Anteilsschiffen für das Jahr 1957, das erste Jahr der Trennung der HwV-Renten von den AnV-Renten in der Rentenstatistik, für weniger sicher als die Anteilsschiffen für die Jahre 1958 bis 1960, so bietet es sich an, bei den Versichertenrenten in den Jahren vor 1957 die Ausgaben für HwV-Renten zu 9,4 v. H. der Ausgaben für die Gesamtheit der AnV- und HwV-Renten anzusetzen und bei den Witwenrenten und Waisenrenten für die Jahre 1956, 1955, ... mit abnehmenden Anteilsschiffen zu rechnen, etwa mit den Reihen

1956 1955 1954 1953 1952 1951 1950 1949

4,3	4,0	3,7	3,4	3,1	2,8	2,5	2,2 v. H.
3,4	3,0	2,6	2,2	1,8	1,4	1,0	0,6 v. H.

(347) Es fehlt natürlich an jeglicher Möglichkeit, für die in der Zeit vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 12. 1956 ausgezahlten Renten jetzt noch die in ihnen enthaltenen gewesenen ArV-Anteile und AnV-Anteile festzustellen. Es bleibt nur übrig, auf die Ausgaben für Renten der AnV ohne die HwV die Vornhundertsätze der ArV-Anteile aus Absatz 325 anzuwenden, nämlich

20,2 v. H. bei den Versichertenrenten
17,7 v. H. bei den Witwenrenten
14,3 v. H. bei den Waisenrenten

und auf die Ausgaben für Renten der HwV die Vomhundertsätze der ArV-Anteile aus Absatz 339, nämlich

5,6 v. H. bei den Versichertenrenten

4,2 v. H. bei den Witwen- und Waisenrenten.

Das ist auch unbedenklich, weil die Rentenbestände, für die die genannten Vomhundertsätze ermittelt worden sind, zum großen Teil noch aus umgestellten Renten aus der Zeit vor dem 1. 1. 1957 bestehen und weil bei der Umstellung der Wanderversicherungsrenten das für die Aufteilung nach ArV- und AnV-Anteilen kennzeichnende Verhältnis erhalten geblieben ist (vgl. Absatz 305 Satz 2).

(348) Als AnV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der ArV sollen wieder 11 v. H. der ArV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der AnV ohne die HwV angesetzt werden (vgl. Absatz 331).

5. 1. 5. Saldierung aller Zahlungen im Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen ArV und AnV; Abrechnung über die Zahlungen bis zum 31. Dezember 1960

(349) In der Übersicht 23 sind alle Ausgleichszahlungen aus den Abschnitten 5. 1. 3. 1., 5. 1. 3. 2., 5. 1. 3. 3. und 5. 1. 4. zusammengefaßt und saldiert.

(350) Den im Saldo von der ArV an die AnV bis zum 31. 12. 1960 geschuldeten Finanzausgleichszahlungen sind in der Übersicht 24 die im Saldo tatsächlich von der ArV an die AnV bis zum 31. 12. 1960 geleisteten Finanzausgleichszahlungen gegenübergestellt worden. Geschuldete und geleistete Zahlungen sind mit einem Zinssatz von 5 v. H. auf den 1. Januar 1961 aufgezinst worden, wobei geschuldete und geleistete Zahlungen immer auf die Mitte des Zeitraums zusammengelegt gedacht sind, für den sie gelten sollen. Per 1. 1. 1961 ergibt sich eine ungedeckt gebliebene Verpflichtung der ArV an die AnV in Höhe von 2746 Mio DM.

Übersicht 22

Die Rentenausgaben in der AnV vom 1. Juli 1949 bis zum 31. Dezember 1956

Alle Beträge in 1000 DM

Zeitraum	Rentenausgaben in der AnV			Aufteilung ¹⁾ der zu Lasten der Versicherung selbst gehenden Rentenausgaben in der AnV nach Rentenarten		
	insgesamt	gedeckt durch Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	zu Lasten der Versicherung selbst	Versichertenrenten	Witwenrenten	Waisenrenten
				1	2	3
1. 6. bis 31. 12. 1949	.	.	338 102	226 817	97 830	13 455
1950	781 958	64 076	717 882	473 275	209 858	34 749
1951	969 504	168 921	800 583	535 884	215 212	49 487
1952	1 320 287	336 036	984 251	646 274	246 002	91 975
1953	1 488 876	582 751	906 125	588 347	233 585	84 193
1954	1 564 769	593 099	971 670	641 289	247 628	82 753
1955	1 912 113	671 775	1 240 338	836 108	321 039	83 191
1956	2 265 508	765 897	1 499 611	1 013 409	399 841	86 361
	.	.	7 458 562	4 961 403	1 970 995	526 164

Quelle: „Abrechnungen über die Rentenzahlungen...“ herausgegeben für die Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1949 und für die Jahre 1950, 1951, 1952 und 1953 vom BMA, für die Jahre 1954, 1955 und 1956 vom BVA.

¹⁾ Die zu Lasten der Versicherung selbst gehenden Rentenausgaben wurden nach denjenigen Verhältniszahlen auf die einzelnen Rentenarten aufgeteilt, die sich bei den durch die Post ausgezahlten Rentenbeträgen nach Abzug der auf die einzelnen Rentenarten aufgeteilt erscheinenden Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ergeben hatten.

Übersicht 23

**Zusammenfassung aller Ausgleichszahlungen
im Wanderversicherungs-Finanzausgleich
zwischen ArV und AnV**

Alle Beträge in Mio DM

	Zahlungen der ArV an die AnV für ArV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der		Zahlungen der AnV an die ArV für AnV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der		Saldo: Zahlungen der ArV an die AnV
	AnV ohne die HwV	HwV	ArV	HwV	
	1	2	3	4	5
Rechnung 1: Entgeltsannahme 1					
1. 6. bis					
31. 12. 1949	61	1	7		55
1950	128	2	14		116
1951	142	3	16		129
1952	173	3	19		157
1953	160	3	18		145
1954	171	3	19		155
1955	220	5	24		201
1956	265	6	29		242
1957	487	11	54		444
1958	587	13	65		535
1959	650	15	72		593
1960	700	16	77		639
1961	749	18	82		685
1962	820		90	1	729
1963	907		100	1	806
1964	1 014		112	3	899
1965	1 125		124	4	997
1966	1 231		135	6	1 090
...					
1971	1 741		192	17	1 532
...					
1976	2 218		244	30	1 944
...					
1981	2 572		283	47	2 242
...					
1986	2 881		317	56	2 508

	Zahlungen der ArV an die AnV für ArV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der		Zahlungen der AnV an die ArV für AnV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der		Saldo: Zahlungen der ArV an die AnV
	AnV ohne die HwV	HwV	ArV	HwV	
	1	2	3	4	5
Rechnung 2: Entgeltsannahme 2					
bis 1962	Wie Rechnung 1				
1963	909		100	1	808
1964	1 007		111	3	893
1965	1 113		122	4	987
1966	1 211		133	5	1 073
...					
1971	1 781		196	17	1 568
...					
1976	2 414		266	34	2 114
...					
1981	3 006		331	55	2 620
...					
1986	3 610		397	69	3 144

	Zahlungen der ArV an die AnV für ArV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der		Zahlungen der AnV an die ArV für AnV-Anteile in Wanderversicherungsrenten der		Saldo: Zahlungen der ArV an die AnV
	AnV ohne die HwV	HwV	ArV	HwV	
	1	2	3	4	5
Rechnung 3: Entgeltsannahme 3					
bis 1962	Wie Rechnung 1				
1963	908		100	1	807
1964	1 010		111	3	896
1965	1 130		124	4	1 002
1966	1 249		137	6	1 106
...					
1971	1 968		216	18	1 734
...					
1976	2 864		315	40	2 509
...					
1981	3 828		421	70	3 337
...					
1986	4 938		543	96	4 299

Übersicht 24

**Abrechnung über die Zahlungen im Wander-
versicherungsausgleich zwischen ArV und AnV
für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis zum
31. Dezember 1960**

Alle Beträge in Mio DM

	Von der ArV an die AnV geschuldete Zahlungen (saldiert)	Von der ArV an die AnV geleistete Zahlungen (saldiert)	Wert der geschuldeten Zahlungen per 1. 1. 1961	Wert der geleisteten Zahlungen per 1. 1. 1961
	1	2	3	4
1. 6. bis 31. 12. 1949	55		95,2	
1950	116		193,6	
1951	129		205,1	
1952	157		237,7	
1953	145		209,1	
1954	155		212,8	
1955	201		262,9	
1956	242		301,4	
1957	444		526,7	
1958	535	432	604,4	488,0
1959	593	432	638,0	464,8
1960	639	432 ¹⁾	654,8	442,7
			4 141,7	1 395,5

¹⁾ ohne Saarland.

5.2. Der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits

(351) Bis zum 31. 12. 1956 bestand der Finanzausgleich in der Wanderversicherung zwischen den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung nur einseitig in Erstattungszahlen der ArV und der AnV an die KnRV für Leistungsanteile aus der ArV oder der AnV in Renten der KnRV. Mit Wirkung vom 1. 1. 1957 dagegen hat auch umgekehrt die KnRV den Trägern der ArV und der AnV Leistungsanteile aus der KnRV in Renten der ArV und der AnV zu erstatten. Der Grund dafür ist, daß früher nach dem Abkommen der Rentenversicherungsträger über das Verfahren bei Feststellung der Renten von Wanderversicherten und ihren Hinterbliebenen vom 12. Juni 1944 (RABl. II S. 246) alle Renten, die Leistungsanteile aus der KnRV enthielten, von den Trägern der KnRV selbst festgesetzt

wurden, während jetzt nach § 102 RKG in der Fassung des KnVNG vom 21. Mai 1957 für die Feststellung und Zahlung der Leistung der Träger des Versicherungszweiges zuständig ist, an den der letzte Beitrag entrichtet ist. Auf Grund dieser neuen Zuständigkeitsregelung hat die KnRV eine größere Zahl von Renten an die ArV und die AnV abgegeben, so daß nunmehr auch in der ArV und der AnV Renten mit Beitragsanteilen aus der KnRV laufen.

(352) Für das Jahr 1960 haben im Bundesgebiet einschließlich Berlin, aber ohne Saarland zu zahlen gehabt

die ArV	an die KnRV	285,7 Mio DM
die AnV ¹⁾	an die KnRV	61,8 Mio DM
die HwV	an die KnRV	3,5 Mio DM
die KnRV	an die ArV	33,9 Mio DM
die KnRV	an die AnV ¹⁾	8,9 Mio DM
die KnRV	an die HwV	1,5 Mio DM,

im Saldo also

die ArV	an die KnRV	rund 252 Mio DM
die AnV ¹⁾	an die KnRV	rund 53 Mio DM
die HwV	an die KnRV	rund 2 Mio DM.

(353) Was die künftige Entwicklung anlangt, so werden sowohl die Leistungsanteile aus der KnRV in Wanderversichertenrenten der ArV, AnV und HwV als auch die Leistungsanteile aus der ArV, AnV und HwV in Wanderversichertenrenten der KnRV mit dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ansteigen. Ob die künftige Entwicklung der Leistungsanteile aus fremden Versicherungszweigen noch anderen Gesetzmäßigkeiten folgt, wäre nur zu übersehen, wenn Aussagen darüber gemacht werden könnten, ob unter den künftigen Rentnern mehr oder weniger Fälle als unter den jetzigen Rentnern zu zählen sein werden, in denen der Betreffende während seines Arbeitslebens vom Bergmannsberuf zu einem anderen Arbeiter- oder Angestelltenberuf übergewechselt ist. Zu einer solchen Vorhersage fehlen aber alle Anhaltspunkte. Insbesondere brauchen weder die Zahl der Fälle eines früheren Berufswechsels vom Bergmannsberuf zu einem anderen Arbeiter- oder Angestelltenberuf proportional zur Zahl der Rentner in der ArV und der AnV zu sein, noch die Zahl der Fälle eines früheren Berufswechsels von einem nichtbergmännischen Arbeiter- oder Angestelltenberuf zum Bergmannsberuf proportional zur Zahl der Rentner der KnRV. In der allgemeinen Rentenversicherung wird die Anzahl der Versicherten und der Rentner etwa der Anzahl der Einwohner im Schaffensalter oder im Ruhealter folgen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung dagegen hängt die Zahl der Versicherten und auch der Rentner von eigenen, durch die jeweilige Wirtschaftslage im Bergbau bestimmten Gesetzen ab. Deshalb ist dabei verblieben worden, die künftige Entwicklung der Leistungsanteile aus fremden Versicherungszweigen allein proportional der künftigen Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage folgen zu lassen.

¹⁾ ohne die HwV

6. Die Ausgaben für die übrigen Versicherungsleistungen

6.1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

(354) Was die Träger der ArV, der AnV und der HwV in den letzten drei Jahren für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und für zusätzliche Leistungen aus der Versicherung (RVO Viertes Buch zweiter Abschnitt Teile A I und B; AVG zweiter Abschnitt Teile A I und B) netto ausgegeben haben, ist in der Übersicht 25 sowohl in absoluten Zahlen, als auch in Vomhundertsätzen der Beitragseinnahmen angegeben.

(355) Da die Ausgaben für die Maßnahmen und die zusätzlichen Leistungen im wesentlichen Dienstleistungskosten sind, werden sie künftig mit den Arbeitsentgelten ansteigen. Daneben werden sie aber auch von der Entwicklung der Versichertenbestände abhängen. Deshalb empfiehlt es sich, die künftigen Ausgaben für die Maßnahmen und die zusätzlichen Leistungen proportional zu den künftigen Beitragseinnahmen zu setzen; denn die künftigen Beitragseinnahmen wachsen mit den Arbeitsentgelten und mit den Versichertenbeständen an.

Übersicht 25

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und für die zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung in den letzten drei Jahren nach den vorläufigen Jahresmeldungen

Bundesgebiet mit Berlin, ohne Saar

	Ausgaben in Mio DM	Zum Vergleich: Beitrags- einnahmen in Mio DM	(1) in v. H. von (2)
	1	2	3
ArV			
1958	489,2	7 278,6	6,7
1959	569,4	7 803,2	7,3
1960	648,5	8 759,9	7,4
AnV ohne HwV			
1958	135,6	3 502,6	3,9
1959	150,4	3 915,1	3,8
1960	175,9 ¹⁾	4 456,1 ¹⁾	3,9
HwV			
1958	3,37	113,9	3,0
1959	4,08	128,0	3,2
1960	5,83	135,7	4,3

¹⁾ einschließlich Saarland

(356) Auf Grund der Zahlen in der Übersicht 25 sind jeweils als Ausgaben für die Maßnahmen und die zusätzlichen Leistungen

in der ArV	7,3 v. H.
in der AnV ohne die HwV	4 v. H.
in der HwV	4 v. H.

der mit dem derzeitigen Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts vorausgerechneten Beitragseinnahmen angesetzt worden (vgl. Abschnitt 1.3.1.). Die für die HwV vorausgerechneten Ausgaben sind ab 1. 1. 1962 zu den Ausgaben der ArV zu rechnen und bis zum 31. 12. 1961 bei den Ausgaben der AnV zu belassen (vgl. Absatz 38).

6.2. Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung

(357) Die Ausgaben der Rentenversicherungsträger für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung (§ 385 Abs. 2 RVO) hängen ab

1. von der Anzahl der Rentner, für die Beiträge zu entrichten sind, also der Rentner, die in der Rentnerkrankenversicherung pflichtversichert sind (§ 381 Abs. 2 RVO) und der Rentner, die weder in der Rentnerkrankenversicherung noch in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, aber freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind (§ 381 Abs. 4 RVO),
2. von der Höhe des durchschnittlichen Grundlohns bei den Krankenkassen für die Monate April bis September des Vorjahres (§ 4 Abs. 4 der KVdR-Beitragsvorschriften vom 26. Juli 1956, Bundesanzeiger Nr. 145 vom 28. Juli 1956),
3. von dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen für Pflichtversicherte, die im Falle der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehaltes oder Lohnes haben.

6.2.1. Die Anzahl der Rentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind

(358) Gemessen an der Anzahl der Rentner überhaupt hat die Zahl der Rentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten waren, in den beiden letzten Jahren folgende Vomhundertsätze betragen:

	ArV	AnV einschließlich HwV
1. 7. 1959	77,7 v. H.	79,1 v. H.
1. 7. 1960	77,0 v. H.	81,1 v. H.

(359) Leider sind die Anteilssätze nur für die Gesamtheit der Rentner, nicht auch einzeln für die Versichertenrentner, für die Witwenrentner und für die Waisenrentner bekannt. Die Anteilssätze werden bei den Versichertenrentnern größer als bei den Witwenrentnern und den Waisenrentnern sein. Denn der Anteil derjenigen Rentner, die eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und

für die deshalb keine Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung entrichtet zu werden brauchen, ist sicherlich am kleinsten bei den Versichertenrentnern, die schon berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder die Altersgrenze erreicht haben; von den Waisenrentnern zwischen 15 und 18 Jahren dagegen stehen die meisten schon als Lehrlinge oder Anlernlinge oder als Arbeiter oder Angestellte im Berufsleben und von den Witwenrentnern wird, seitdem auch in der ArV die unbedingte Witwenrente eingeführt worden ist, ein erheblicher Teil noch erwerbsfähig sein und noch nicht die Altersgrenze erreicht haben.

(360) Bei der Vorausschätzung der künftigen Entwicklung könnte man auf die Untersuchung der Anteilsschiffen bei den einzelnen Rentenarten verzichten, wenn man voraussetzen dürfte, daß sich die Renten stets etwa in gleichen Verhältnissen auf die drei Rentenarten verteilen werden; in diesem Falle könnte man die letztbeobachtete Anteilsschiff für die Gesamtheit der Renten, nämlich 77 v. H. in der ArV und 81,1 v. H. in der AnV, auch für die Zukunft beibehalten.

(361) Diese Voraussetzung kann aber schon deshalb nicht erfüllt sein, weil der gegenwärtige Waisenrentnerbestand wegen der vielen noch vorhandenen Kriegswaisenrentner anomal hoch ist.

(362) Anhaltspunkte für eine Abschätzung, für wie viele der Waisenrentner Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind, liefert die Altersgliederung der am 1. 7. 1959 vorhanden gewesenen Waisenrentner (Absatz 101 bis 108). Nimmt man an, daß von den 15 bis unter 18 Jahre alten Waisenrentnern

in der ArV 90 v. H.

in der AnV einschließlich der HwV 70 v. H.

schon im Berufsleben stehen — in Absatz 129 war ermittelt worden, daß bei Vollendung des 18. Lebensjahres von den Waisen

von verstorbenen Arbeitern 10 v. H.

von verstorbenen Angestellten
und Handwerkern 30 v. H.

waisenrentenberechtigt bleiben — so erhält man für den 1. 7. 1959 als Anteil der Waisenrentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind,

in der ArV 47 v. H.

in der AnV einschließlich der HwV 67 v. H.

der Waisenrentner überhaupt.

(363) Diese Anteilssätze werden sich noch erhöhen, wenn die stärker besetzten Kriegswaisenrentner-Jahrgänge das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Dann dürften sich etwa die Anteilssätze einstellen, die am 1. 7. 1959 für die Nichtkriegswaisenrentner allein zu errechnen waren ¹⁾, nämlich

¹⁾ Bei dieser Rechnung sind die über 18 Jahre alten Waisenrentner (Abs. 102) in dem Verhältnis auf Kriegswaisenrentner und Nichtkriegswaisenrentner aufgeteilt worden, das sich bei den 17 bis unter 18 Jahre alten Waisenrentnern ergeben hat.

in der ArV 65 v. H.

in der AnV einschließlich der HwV 75 v. H.

Deshalb soll mit folgenden Anteilsschiffen gerechnet werden:

	ArV	AnV einschließlich HwV
1959	47 v. H.	67 v. H.
1960	51,5 v. H.	69 v. H.
1961	56 v. H.	71 v. H.
1962	60,5 v. H.	73 v. H.
ab 1963	65 v. H.	75 v. H.

(364) Nimmt man als Anteil der Versichertenrentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind, 90 v. H. der Versichertenrentner überhaupt an, so ergibt sich als Anteil der Witwenrentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind,

in der ArV 61 v. H.

in der AnV einschließlich der HwV 72 v. H.

Denn wenn die Anteilsschiffen für zwei Rentenarten festgelegt sind, folgt die Anteilsschiff für die dritte Rentenart daraus, daß der mit den Zahlen der Versichertenrentner, Witwenrentner und Waisenrentner am 1. 7. 1960 gewogene Durchschnitt aus den drei Anteilsschiffen gleich der beobachteten Anteilsschiff für die Gesamtheit der Rentner am 1. 7. 1960 sein muß.

(365) Behält man die Anteilsschiffen für die Versichertenrentner und die Witwenrentner auch in Zukunft bei, so ergeben sich durch Wägung der drei Anteilsschiffen für die Versichertenrentner, Witwenrentner und Waisenrentner mit den künftigen Anzahlen der Versichertenrentner, Witwenrentner und Waisenrentner (Absatz 189) folgende Reihen der künftigen Anteilsschiffen für die Gesamtheit der Rentner:

	ArV	AnV einschließlich HwV
1960	77,0	81,1
1962	78	82
1964	79	82
1966	79	82
1968	79	82,5
1970	79	83
1972	79	83
1974	79	83
1976	79	82,5
1978	79	82,5
1980	78	82
1982	78	82
1984	78	82
1986	78	82

6.2.2. Die Höhe des durchschnittlichen Grundlohns bei den Krankenkassen

(366) Als durchschnittlicher Grundlohn bei den Krankenkassen für die Bemessung der Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung in den Jahren 1959, 1960 und 1961 sind folgende Beträge festgesetzt worden (zu vgl. die Bekanntmachungen des BMA vom 19. Dezember 1958, 18. Dezember 1959, 12. Dezember 1960 — BABl. 1959 S. 7, 1960 S. 79, 1961 S. 14):

Für 1959 aus den Erfahrungen von 1958	360,00 DM/Monat
für 1960 aus den Erfahrungen von 1959	377,10 DM/Monat
für 1961 aus den Erfahrungen von 1960	411,00 DM/Monat.

(367) Für die Jahre von 1961 an soll der durchschnittliche Grundlohn bei den Krankenkassen proportional zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV (Übersicht 2) angenommen werden. Darin steckt die Annahme, daß bei fortdauerndem Anstieg des Durchschnittsentgelts zu gegebener Zeit auch die derzeitige Begrenzung des Grundlohnes auf 22 DM für den Kalendertag (§ 180 Abs. 1 RVO) durch Gesetz angehoben werden wird, so daß nicht etwa der prozentuale Anstieg des durchschnittlichen Grundlohnes in der KV hinter dem prozentualen Anstieg des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der ArV und der AnV zurückbleibt (vgl. auch die Ausführungen in Absatz 33).

6.2.3. Der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen

(368) Der durchschnittliche Beitragssatz in der Krankenversicherung für Mitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen hat in den letzten Jahren bei folgenden Vomhundertsätzen des Entgelts gelegen (vgl. „Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen“ 1961 S. 27):

Ende 1957	7,8
Ende 1958	8,34
1. 4. 1960	8,42
1. 10. 1960	8,48

Daraus erhält man mittels Interpolation

für Mitte 1959	8,37 v. H.
für Mitte 1960	8,45 v. H.

Es ist angenommen worden, daß der durchschnittliche Beitragssatz ab 1961 bei 8,5 v. H. verharren wird.

6.2.4. Die Vorausberechnung der künftigen Ausgaben für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung

(369) Nach den Überlegungen in den Absätzen 357 bis 368 können die künftigen Ausgaben der

Rentenversicherungsträger für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung dadurch berechnet werden, daß man die Ausgaben im Jahre 1959 proportional

- zur Gesamtzahl der Rentner,
- zur Anteilsziffer derjenigen Rentner, für die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zu entrichten sind,
- bis 1961 zum festgelegten durchschnittlichen Grundlohn in der KV, danach zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV,
- zum durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen

setzt. Die Ausgaben im Basisjahr 1959 haben nach den vorläufigen Jahresabschlüssen

in der ArV	858,8 Mio DM
in der AnV ohne die HwV	277,2 Mio DM
in der HwV	31,4 Mio DM

betragen.

(370) Die für die HwV vorausberechneten Ausgaben sind in zwei Teile aufzuspalten, von denen der eine nach dem 1. 1. 1962 bei der AnV verbleibt, der andere auf die ArV übergeht. Bei der AnV verbleiben die Ausgaben für solche Rentner aus der HwV, deren Rente von der BfA festgestellt worden ist oder noch festgestellt wird oder durch Ableitung oder Umwandlung aus einer von der BfA festgestellten HwV-Rente entsteht (Absatz 263). § 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes beschränkt nämlich die Erstattungspflicht der Träger der ArV ausdrücklich auf die Rentenausgaben.

(371) Um diese Entwicklung rechnerisch verfolgen zu können, müßte man eigentlich aus den für die HwV vorausberechneten Rentenbeständen diejenigen Renten abspalten, die bereits am 1. 1. 1962 von der BfA festgestellt waren oder nach diesem Tage von der BfA noch festgestellt werden oder die durch Ableitung oder Umwandlung aus einer von der BfA festgestellten Rente entstehen. Das würde neue und sehr umfangreiche Rechenarbeiten erforderlich machen. Da aber der gesamte Umfang der auf AnV und ArV aufzuteilenden Kosten der Rentnerkrankenversicherung in der HwV verhältnismäßig gering ist, kann folgende Näherungsrechnung durchgeführt werden:

(372) Für den 1. 7. 1959 als Stichtag ist die Aufteilung der künftigen Renten der HwV in Altrenten, d. h. am Stichtag bereits laufende Renten, und Neurenten, d. h. erst nach dem Stichtag zugehende Renten, bekannt; die Witwen- und Waisen-Neurenten ihrerseits sind aus

- a) Renten aus Todesfällen von Versicherten,
- b) Renten aus Todesfällen von Versicherten-Altrentnern,
- c) Renten aus Todesfällen von Versicherten-Neurentnern

aufgebaut worden (vgl. Abschnitt 4, insbesondere Absatz 90, 156 und 174). Es ist deshalb ohne weiteres möglich, aus den künftigen Rentenbeständen

diejenigen Renten abzuspalten, deren Empfänger bereits am 1. 7. 1959 Rentner waren; ohne allzu große Rechenarbeit können ferner die Witwen- und Waisenrenten abgespalten werden, die aus dem Tode eines am 1. 7. 1959 bereits vorhandenen Versichertenrentners entstehen. Die Verhältniszahlen, in denen am 1. 1. 1960, 1. 1. 1961 . . . die Anzahl der abgespaltenen Renten zur Anzahl der Renten überhaupt steht, sind vom 1. 7. 1959 als Stichtag auf den 1. 1. 1962 als Stichtag übertragen gedacht und dazu benutzt worden, um die vorausgerechneten Ausgaben für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung in der HwV in den Jahren 1962, 1963 . . . auf AnV und ArV aufzuteilen.

6.3. Beitragererstattungen

6.3.1. Überblick über die Rechtsentwicklung

(373) Die Vorschriften alten Rechts über Beitragererstattungen

— § 1309 a RVO alter Fassung über Beitragererstattungen bei Heirat weiblicher Versicherter

§ 46 AVG alter Fassung über Beitragererstattungen beim Tod weiblicher Versicherter ohne rentenberechtigte Hinterbliebene

§ 47 AVG alter Fassung über Beitragererstattungen bei Heirat weiblicher Versicherter —

waren nach dem Kriege in fast allen Teilen des Bundesgebiets einstweilen ausgesetzt worden. Erst durch die am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 sind Beitragererstattungen wieder für das ganze Bundesgebiet zu Regelleistungen erklärt worden. Nach neuem Recht werden Beitragererstattungen gewährt

a) auf Antrag des Beitragszahlers

1. bei Heirat einer Versicherten (§ 1304 RVO, § 83 AVG),
2. bei Fortfall der Versicherungspflicht, ohne daß das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht (§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG),
3. bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt ist und die Wartezeit von 180 Monaten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann (§ 1303 Abs. 2 RVO, § 82 Abs. 2 AVG),

b) auf Antrag der Witwe,

4. wenn beim Tod des Versicherten die Wartezeit von 60 Monaten für die Witwenrente nicht erfüllt war (§ 1303 Abs. RVO, § 82 Abs. 3 AVG).

Beitragererstattung bei Heirat einer Versicherten wird nur gewährt, wenn die Versicherte nach dem 31. 12. 1956 geheiratet hat (Artikel 2 § 28 ArVNG, Artikel 2 § 27 AnVNG).

(374) Unterschiedliche Auffassungen bestanden anfänglich bei den Trägern der ArV und der AnV über die Voraussetzungen für die Gewährung von Beitragererstattungen bei Fortfall der Versicherungs-

pflcht. Die Träger der ArV erstatteten die Beiträge nur, wenn die Versicherungspflicht nach dem 31. 12. 1956 entfallen war, die BfA dagegen auch dann, wenn die Versicherungspflicht schon vor dem 1. 1. 1957 entfallen war. Durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. 7. 1959 (Entscheidungen des Bundessozialgerichts Band 10 Nr. 27) ist klargestellt worden, daß die Bestimmung über Beitragererstattung bei Entfall der Versicherungspflicht auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung — am 1. 1. 1957 — die Versicherungspflicht bereits entfallen war.

(375) Im Falle der Wanderversicherung verfahren die Träger der ArV und der AnV zunächst so, daß jeder Versicherungszweig für sich die an ihn entrichteten Beiträge erstattete. Das Bundessozialgericht hat aber in seinem Urteil vom 20. 11. 1959 (Entscheidungen des Bundessozialgerichts Band 11 Nr. 14) entschieden, daß auch die Beitragererstattung eine Gesamtleistung darstellt, für deren Feststellung und Zahlung nach den Vorschriften über die Wanderversicherung der Träger des Versicherungszweiges zuständig ist, an den der letzte Beitrag entrichtet wurde.

(376) Außerhalb der RVO und des AVG sind Beitragererstattungen noch für zwei Ausnahmetatbestände vorgesehen, nämlich für den Fall eines Berufssoldaten, der am 8. 5. 1945 in der ehemaligen Wehrmacht Berufssoldat gewesen ist und in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zu seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet hat (§ 78 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 785) und für den Fall eines Beamten zur Wiederverwendung, der nach dem 8. 5. 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet hat (§§ 72 a, 73 und 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 — BGBl. I S. 1297).

6.3.2. Die statistischen Nachweisungen über Anzahl und Kosten der Beitragererstattungen in den Jahren 1958 bis 1960

(377) Die für die letzten drei Kalenderjahre vorliegenden Nachweisungen über Anzahl und Kosten der Beitragererstattungen sind in der Übersicht 26 zusammengestellt. In der HwV sind die Kosten so geringfügig, daß darauf verzichtet werden konnte, Vorausschätzungen über die Kosten der Beitragererstattungen (Abschnitt 6.3.3.) auch für die HwV durchzuführen.

(378) Beim Übergang von 1959 auf 1960 werden die Angaben in der Übersicht 26 infolge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 20. November 1959 eine gewisse, aber wohl nur geringfügige Verzerrung erfahren haben. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts dürfte im ganzen zu einer Erhöhung der von der BfA ausgezahlten Beitragererstattungen und zu einer Senkung der von den Trägern der ArV ausgezahlten Beitragererstattungen geführt haben; denn die Wanderversicherungsfälle, in denen der letzte Beitrag zur AnV entrichtet wor-

den ist, in denen also die AnV die vorher von der ArV erstatteten ArV-Beiträge miterstatten muß, werden zahlreicher sein als die Wanderversicherungsfälle, in denen der letzte Beitrag zur ArV entrichtet worden ist, in denen also die ArV die vorher von der AnV erstatteten AnV-Beiträge miterstatten muß. Eine Entzerrung der Zahlen für 1960 wird erst möglich sein, wenn die gegenseitigen Erstattungsansprüche der ArV und der AnV für miterstattete Beiträge aus dem anderen Versicherungszweig aufgerechnet sein werden, was im Rahmen der Abrechnung geschehen wird, die das Bundesversicherungsamt nach § 1391 RVO und § 117 AVG durchführt.

(379) Die Anzahl der Beitragserstattungen bei Heirat weiblicher Versicherter ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Das wird damit zusammenhängen, daß die Kenntnis der wiedereingeführten Regelleistung „Beitragserstattung bei Heirat“ noch nicht sogleich wieder zum Allgemeingut aller Versicherten geworden ist, da die Vorschriften über Beitragserstattung bei Heirat so lange nicht mehr angewendet worden waren. Viele der weiblichen Versicherten, die im Jahre 1957 geheiratet haben, werden ihren Antrag auf Beitragserstattung erst in den Jahren 1958, 1959 oder gar erst im Jahre 1960 gestellt haben, dem letzten Jahr, in dem der Antrag wegen der Drei-

jahresfrist in § 1304 Abs. 2 RVO oder § 83 Abs. 2 AVG noch möglich war.

(380) Auch der durchschnittliche Erstattungsbetrag nach § 1304 RVO oder § 83 AVG ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Das liegt daran, daß der Zeitspanne, für die Beiträge erstattet werden können,

- a) mit zunehmender Entfernung vom Jahre 1948 immer mehr Jahre überhaupt zuwachsen,
- b) Jahre mit immer höheren Arbeitsentgelten zuwachsen,
- c) immer mehr Jahre mit dem derzeitigen Beitragsatz von 14 v. H. des Entgelts zuwachsen; vor dem 1. 3. 1957 war der Beitragsatz 11 v. H., vor dem 1. 4. 1955 10 v. H., vor dem 1. 6. 1949 5,6 v. H. des Entgelts.

(381) Im Verlauf der Beitragserstattungen nach § 1303 RVO in der ArV spiegeln sich die Auswirkungen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 1. 7. 1959 wider. Da Beitragserstattungen nach § 1303 Abs. 1 RVO frühestens zwei Jahre nach dem Wegfall der Versicherungspflicht beantragt werden dürfen, konnten die Träger der ArV die nach ihrer Meinung ersten Beitragserstattungen nach § 1303 Abs. 1 RVO, nämlich die Beitragserstattungen bei Fortfall der Versicherungspflicht im Jahre 1957, erst

Übersicht 26

Anzahl und Kosten der Bundesgebiet einschließlich

	Durch die Bundespost ausgezahlte Beitragserstattungen					
	§ 1304 RVO			§ 1303 RVO		
	Anzahl	Betrag in 1000 DM	Durchschnittsbetrag in DM	Anzahl	Betrag in 1000 DM	Durchschnittsbetrag in DM
	1	2	3	4	5	6
ArV						
1958	24 066	12 299	511	1 529	431	282
1959	58 430	36 488	624	11 493	2 843	247
1960	109 085	82 274	754	30 663	8 418	275
AnV ohne HwV						
1958	—	—	—	—	—	—
1959	—	—	—	—	—	—
1960 ¹⁾	—	—	—	—	—	—
HwV						
1958	—	—	—	—	—	—
1959	—	—	—	—	—	—
1960	—	—	—	—	—	—

Quellen: Sp. 1 bis 6: Monatliche Meldungen der Rentenrechnungsstellen der Bundespost
 Sp. 7 bis 15: ArV: Vom Bundesversicherungsamt aufgestellte Abrechnungen nach § 1391 RVO
 AnV, HwV: Monatliche Nachweisungen der BfA

¹⁾ mit Saarland

im Jahre 1959 gewähren. In den Jahren 1957 und 1958 haben sie nur Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 des § 1303 RVO erstattet. Nachdem die Entscheidung des Bundessozialgerichts ergangen war, wurden die Beitragserstattungen bei Fortfall der Versicherungspflicht vor dem 1. 1. 1957 nachgeholt. Da es sich hier um weiter zurückliegende Beiträge handelt, ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1959 und in der ersten Hälfte des Jahres 1960 der durchschnittliche Erstattungsbetrag merklich abgesunken. Der verhältnismäßig hohe durchschnittliche Erstattungsbetrag im Jahre 1958 in der ArV wird darauf beruhen, daß im Jahre 1958 eine Landesversicherungsanstalt die Beitragserstattungen nach § 78 SVG durch die Post auszahlen ließ; diese Beitragserstattungen, die durchschnittlich viel höher liegen als die Beitragserstattungen nach § 1303 RVO, sind von den Rentenrechnungsstellen unter die Beitragserstattungen nach § 1303 RVO gezählt worden.

6. 3. 3. Die künftige Entwicklung der Beitragserstattungen

6. 3. 3. 1. Die Beitragserstattungen nach § 1304 RVO oder § 83 AVG

(382) Die künftige Zahl der Beitragserstattungen soll proportional zur Anzahl der 20 bis unter 30 Jahre alten weiblichen Pflichtversicherten gesetzt

werden (Absatz 18). Ausgangspunkt für die Proportionalitätsrechnung soll das Jahr 1960 sein, wobei die durchschnittliche Anzahl der Beitragserstattungen in den letzten sechs Monaten des Jahres auch auf die ersten sechs Monate übertragen werden soll. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß sich bis zum zweiten Halbjahr 1960 insofern ein Gleichgewichtszustand eingespielt haben wird, als die Zahl der noch nachträglich gestellten Anträge auf Beitragserstattung wegen Heirat in früheren Zeiträumen durch die Zahl der im zweiten Halbjahr 1960 noch nicht gestellten, aber später anfallenden Anträge auf Beitragserstattung wegen Heirat im zweiten Halbjahr 1960 aufgewogen wird.

(383) In der ArV ist die durchschnittliche Anzahl der Beitragserstattungen in den letzten sechs Monaten des Jahres 1960 um 1,4 v.H. erhöht worden. In der ArV sind nämlich die Anzahlen der Beitragserstattungen nur für die von der Post ausgezahlten Beitragserstattungen bekannt. Der Betrag der von den Versicherungsträgern unmittelbar ausgezahlten Beitragserstattungen hat im Jahre 1960 1,4 v.H. des Betrags der von der Post ausgezahlten Beitragserstattungen ausgemacht.

(384) In der AnV ist die durchschnittliche Anzahl der Beitragserstattungen in den letzten sechs Mona-

Beitragserstattungen

Berlin, ohne Saarland

Unmittelbar durch die Versicherungsträger ausgezahlte Beitragserstattungen								
§ 1304, § 83 AVG			§ 1303 RVO, § 82 AVG			§ 87 SVG		
Anzahl	Betrag in 1000 DM	Durchschnittsbetrag in DM	Anzahl	Betrag in 1000 DM	Durchschnittsbetrag in DM	Anzahl	Betrag in 1000 DM	Durchschnittsbetrag in DM
7	8	9	10	11	12	13	14	15
.	1 158	.	.	52	.	.	3 108	.
.	816	.	.	55	.	.	1 992	.
.	1 173	.	.	127	.	.	449	.
17 387	12 631	726	10 897	4 904	450	4 669	5 978	1 280
39 624	32 589	822	13 408	5 931	442	1 438	1 633	1 136
63 712	62 617	983	13 487	6 428	477	343	570	1 609
2	1	332	7	2	234	—	—	—
15	4	294	18	5	253	8	.	.
16	10	596	18	9	472	2	1	330

ten des Jahres 1960 um 1,2 v. H. gesenkt worden, damit der Anteil des Saarlandes ausgeschieden wird. Die Anteilsziffer 1,2 v. H. stammt aus der Rentenbestandsstatistik. Im Jahre 1960 sind 1,2 v. H. aller laufenden Nichthandwerkerrenten der AnV auf das Saarland entfallen.

(385) Die künftige Entwicklung des durchschnittlichen Erstattungsbetrages wird auf Grund der folgenden Überlegungen ermittelt, bei denen als Alter beim Eintritt in die Versicherung durchweg das Alter 15 angenommen und die Gesetzesbestimmung beachtet wird, daß Beiträge nur für die Zeit nach dem 20. 6. 1948 erstattet werden.

(386) In Heiratsfällen im Jahre 1960 konnten beim Heiratsalter

17 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1958, 1959, halb 1960
18 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1957, 1958, 1959, halb 1960

...

26 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1949, ... 1957, 1958, 1959, halb 1960
27 ¹ / ₂ und später die Beiträge aus	halb 1948, 1949, ... 1957, 1958, 1959, halb 1960

erstattet werden. Entsprechend können in Heiratsfällen im Jahre 1961 beim Heiratsalter

17 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1959, 1960, halb 1961
18 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1958, 1959, 1960, halb 1961

...

27 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1949, ... 1958, 1959, 1960, halb 1961
28 ¹ / ₂ und später die Beiträge aus	halb 1948, 1949, ... 1958, 1959, 1960, halb 1961

erstattet werden, ... schließlich in Heiratsfällen im Jahre 1966 beim Heiratsalter

17 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1984, 1985, halb 1986
18 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1983, 1984, 1985, halb 1986

...

52 ¹ / ₂ die Beiträge aus	1949, ... 1983, 1984, 1985, halb 1986
53 ¹ / ₂ und später die Beiträge aus	halb 1948, 1949, ... 1983, 1984, 1985, halb 1986

(387) Die relative Gliederung der Heiratsfälle nach dem Heiratsalter ist aus Band 252 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland „Natürliche Bevölkerungsbewegung 1958“ entnommen worden (Übersicht 27).

(388) Die durchschnittliche Beitragsleistung aller Versicherten der ArV und der AnV in den einzelnen Jahren seit 1948 kann aus dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt in den einzelnen Kalenderjahren und aus dem jeweiligen Beitragsatz ermittelt werden. Der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt ist für die Jahre bis 1955 in der

Anlage 2 zum ArVNG, für die Folgejahre in der Übersicht 2 wiedergegeben. Der Beitragssatz hat

bis zum 31. 5. 1949	5,6 v. H.
vom 1. 6. 1949 bis zum 31. 3. 1955	10 v. H.
vom 1. 4. 1955 bis zum 28. 2. 1957	11 v. H.
seit dem 1. 3. 1957	14 v. H.

des Entgelts betragen; als Beitragssatz für alle künftigen Jahre ist zunächst der derzeitige Beitragssatz von 14 v. H. beibehalten worden. Die durchschnittliche Beitragsleistung beträgt bei einer unterstellten Beitragsdichte von 52 Wochen/Jahr oder 12 Monaten/Jahr:

1948, zweites Halbjahr	62 DM
1949	231 DM
1950	316 DM
1951	358 DM
1952	385 DM
1953	406 DM
1954	423 DM
1955	489 DM
1956	533 DM
1957	680 DM
1958	746 DM
1959	784 DM
1960	855 DM
...	...

(389) Aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen in den einzelnen Kalenderjahren kann man die durchschnittliche Beitragsleistung in jedem der Erstattungs-Zeiträume zusammenstellen, die vorhin bei der Aufgliederung der Heiratsfälle nach dem Heiratsalter genannt sind. Multipliziert man die relative Besetzung der einzelnen Heiratsalter mit der durchschnittlichen Beitragsleistung in den zugehörigen Erstattungs-Zeiträumen und addiert die erhaltenen Produkte, so erhält man eine Zeitreihe von Zahlen für die Jahre 1960, 1961, ... 1986, der man die Entwicklung des durchschnittlichen Erstattungsbetrages nach § 1304 RVO und § 83 AVG proportional setzen kann. Als Ausgangspunkt für die Proportionalitätsrechnung soll der durchschnittliche Erstattungsbetrag in der zweiten Hälfte des Jahres 1960 dienen.

(390) Die vorausgerechneten Kosten für Beitragserstattungen gelten unter der Voraussetzung, daß der derzeitige Beitragssatz von 14 v. H. des Entgelts künftig beibehalten wird. Für diejenigen Bilanzrechnungen, in denen an Stelle des derzeitigen Beitragssatzes der „erforderliche“ Beitragssatz verwendet wird (Abschnitt 1.3.2.), ist die Berechnung der Kosten der Beitragserstattungen zu wiederholen. Für den ersten Deckungsabschnitt allerdings, in dem der „erforderliche“ Beitragssatz nur verhältnismäßig wenig über dem derzeitigen Beitragssatz liegt, ist auf die Wiederholung der Berechnung verzichtet worden. Für den zweiten und dritten Deckungsabschnitt unterscheidet sich die Wiederholungsrechnung von der alten Rechnung dadurch, daß die

Übersicht 27

Die eheschließenden ledigen Frauen
im Jahre 1958

Heiratsalter	Anzahl der eheschließenden ledigen Frauen		Heiratsalter	Anzahl der eheschließenden ledigen Frauen	
	absolut	relativ		absolut	relativ
15½	58	14	35½	3 004	703
16½	2 171	508	36½	2 786	652
17½	9 100	2 130	37½	2 204	516
18½	25 719	6 021	38½	1 848	433
19½	40 034	9 372	39½	954	223
20½	48 302	11 308	40½	694	162
21½	59 340	13 892	41½	646	151
22½	52 167	12 212	42½	592	139
23½	44 418	10 399	43½	795	186
24½	30 514	7 144	44½	694	162
25½	21 487	5 030	45½	639	150
26½	17 031	3 987	46½	563	132
27½	13 599	3 184	47½	485	114
28½	10 831	2 536	48½	474	111
29½	8 575	2 008	49½	423	99
30½	6 821	1 597	50½	387	91
31½	5 519	1 292	51½	287	67
32½	4 646	1 088	52½	307	72
33½	4 136	968	53½		
34½	3 427	802	und älter	1 470	345
			alle Alter	427 147	100 000

Quelle: Statistik der Bundesrepublik Deutschland
Band 252, S. 66/67

durchschnittliche Beitragsleistung aller Versicherten der ArV und der AnV nicht mehr mit dem derzeitigen Beitragssatz, sondern mit dem „vorläufigen“ Wert für den erforderlichen Beitragssatz (Absatz 42 Satz 2) aus dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt errechnet wird.

6.3.3.2. Die Beitragserstattungen nach § 1303 RVO oder § 82 AVG

(391) Bei den Beitragserstattungen nach § 1303 RVO oder § 82 AVG handelt es sich um Fälle, in denen der Versicherte Beiträge für weniger als 5 Jahre entrichtet hat. Es liegt deshalb nahe, die Kosten für diese Beitragserstattungen proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zu setzen (Übersicht 2); denn die allgemeine

Bemessungsgrundlage ist nach § 1255 RVO oder § 32 AVG der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr voraufgegangen ist, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage gilt. Ausgangspunkt für die Proportionalitätsrechnung soll das Jahr 1960 sein, wobei wieder als repräsentativ für das ganze Jahr die Zahlen für die letzten 6 Monate gelten sollen und in der ArV ein Zuschlag von 1,4 v. H., in der AnV ein Abschlag von 1,2 v. H. gemacht wird (vgl. Absätze 382 bis 384). Damit ist der künftigen Entwicklung des durchschnittlichen Erstattungsbetrags Rechnung getragen. Im übrigen soll der Einfachheit halber angenommen werden, daß von der Anzahl der Erstattungsfälle her keine Ergänzung an dem angenommenen Entwicklungsgesetz erforderlich wird.

(392) Bei Bilanzrechnungen, in denen an Stelle des derzeitigen Beitragssatzes der „erforderliche“ Beitragssatz verwendet wird (Absatz 390), ist als zweiter Proportionalitätsfaktor der Durchschnitt aus den vorläufigen Beitragssätzen in den jeweils 4 letzten Jahren in die Vorausberechnung eingeführt worden.

6. 3. 3. 3. Die außerhalb der RVO und des AVG geregelten Beitragserstattungen

(393) § 78 des Soldatenversorgungsgesetzes und §§ 72 a, 73 und 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen werden für die Zukunft keine erhebliche Bedeutung mehr haben. Deshalb kann auf Vorausschätzungen für die Kosten der Beitragserstattungen nach diesen Gesetzesbestimmungen verzichtet werden.

7. Die Ausgaben für Verwaltung, Beitragsverfahren und Leistungsverfahren

(394) Da es sich bei den Ausgaben für Verwaltung, Beitragsverfahren und Leistungsverfahren vorwiegend um Dienstleistungskosten handelt, ist zu erwarten, daß die Ausgaben in erster Linie proportional zur Entgeltentwicklung verlaufen werden (Übersicht 2).

(395) In zweiter Linie kann an eine Abhängigkeit der Ausgaben von der Entwicklung der Versichertenbestände, der Rentnerbestände und der Rentnerzugänge gedacht werden.

(396) Für die Kosten der allgemeinen Verwaltung jedoch dürfte der funktionale Zusammenhang mit der Entwicklung der Bestände und der Zugänge schwer anzugeben sein, zumal Rationalisierungsmaßnahmen dem Einfluß wachsender Bestände und Zugänge entgegenwirken können.

(397) Für die Kosten des Beitragsverfahrens soll (außer der Proportionalität zur Entgeltentwicklung) Proportionalität zur Anzahl der Pflichtversicherten angenommen werden (Absatz 27).

(398) Bei den Kosten des Leistungsverfahrens muß man unterscheiden zwischen

a) Kosten, die von der Entwicklung der Rentnerbestände abhängen werden, nämlich Vergütungen an die Bundespost für das Auszahlen der Renten, Kosten der Überwachung der Rentempfänger, Kosten der Erhebungen bei Entziehung von Renten,

und

b) Kosten, die von der Entwicklung der Rentnerzugänge abhängen werden, nämlich Kosten der Erhebungen bei Gewährung von Renten, Kosten der Sozialgerichtsverfahren.

Aus den vorläufigen Jahresabschlüssen für 1959 geht hervor, daß sich in der ArV, der AnV und der HwV die Kosten des Leistungsverfahrens ungefähr je zur Hälfte auf bestandsproportionale Kosten und auf zugangsproportionale Kosten aufteilen. Deshalb soll die eine Hälfte der Kosten des Leistungsverfahrens im Basisjahr (außer zur Entgeltentwicklung) zur Entwicklung der Anzahl der Rentner im Bestand proportional gesetzt werden, die andere Hälfte (außer zur Entgeltentwicklung) zur Entwicklung der Anzahl der Rentner im Zugang (Abschnitt 4).

(399) Als Ausgangspunkt für die Proportionalitätsrechnungen sind die Ausgaben im Jahre 1960 genommen worden.

(400) Die für die HwV vorausberechneten Ausgaben für Verwaltung und Beitragsverfahren sind vom 1. 1. 1962 ab zu den Ausgaben der ArV zu rechnen und bis zum 31. 12. 1961 bei den Ausgaben der AnV zu belassen (vgl. Absatz 38). Die für die HwV vorausberechneten Ausgaben für das Leistungsverfahren sind ab 1. 1. 1962 nach den gleichen Grundsätzen auf AnV und ArV aufgeteilt worden, nach denen auch die Ausgaben für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung (Absatz 370 bis 372) aufgeteilt wurden.

**Gutachten des Sozialbeirats für die gesetzlichen Rentenversicherungen
zu den versicherungstechnischen Bilanzen
der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
für den 1. Januar 1959**

Vorbemerkung zur Aufgabe dieses Gutachtens

Gemäß § 1383 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 110 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) hat die Bundesregierung zugleich mit der Vorlage der versicherungstechnischen Bilanzen „nach Anhören des Sozialbeirats“ (§§ 1273 bis 1275 RVO, §§ 50 bis 52 AVG) „über die Finanzlage“ der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, „über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in den voraufgegangenen Kalenderjahren seit den letzten versicherungstechnischen Bilanzen zu berichten. Das Gutachten des Sozialbeirats ist vorzulegen.“

Das Gesetz schreibt damit zwingend vor, was die Bundesregierung vorzulegen und worüber sie zu berichten hat, während im Hinblick auf den Sozialbeirat nur vorgeschrieben ist, daß er von der Bundesregierung zu hören ist, daß er ein Gutachten zu erstatten hat und daß dieses Gutachten den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes mit dem Bericht der Bundesregierung vorzulegen ist.

Nach dem Gesetz liegt die Verantwortung für die Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen bei der Bundesregierung. Der Sozialbeirat hat jedoch seit Beginn seiner Tätigkeit die Vorarbeiten zu den versicherungstechnischen Bilanzen verfolgt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) dabei beraten. Das BMA ist jederzeit auf die Anregungen des Sozialbeirats eingegangen und hat sie weitgehend berücksichtigt. Zwar liegt der in § 1383 RVO, § 110 AVG vorgesehene Bericht der Bundesregierung „über die Finanzlage“ der Rentenversicherungen, „über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in den voraufgegangenen Kalenderjahren“ dem Sozialbeirat noch nicht vor. Wohl aber hat die Bundesregierung dazu jährlich Sozialberichte vorgelegt. Diese hat der Sozialbeirat aus Anlaß seiner jährlich zu erstattenden Rentenanpassungsgutachten in den letzten Jahren ständig mit den Vertretern der Bundesregierung erörtert und hierüber in seinen Gutachten berichtet. Er wird auch in seinem diesjährigen Rentenanpassungsgutachten auf diese Fragen einzugehen haben.

Infolgedessen kann sich der Sozialbeirat darauf beschränken, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welchen Aussagewert die versicherungstechnischen Bilanzen haben.
Bei den versicherungstechnischen Bilanzen handelt es sich um Vorausrechnungen auf Grund bestimmter Annahmen. Es liegt auf der Hand, daß solche Vorausrechnungen über einen Zeitraum von nahezu drei Jahrzehnten zwar Möglichkeiten und Grenzen der künftigen Entwicklung (vgl. § 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG) erkennen lassen, andererseits aber nicht mit Sicherheit die künftige Wirklichkeit treffen können. Bei einer Arbeit wie der vorliegenden, in der neben der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Anteile von Versicherten und Rentnern an der Gesamtbevölkerung auch so bewegliche Daten wie die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Produktivität und das Volkseinkommen je Erwerbstätigen zu berücksichtigen sind, kann die Vorausrechnung für einen so langen Zeitraum nicht beanspruchen, ein einigermaßen genaues Bild der künftigen Entwicklung zu geben. Wichtig ist aber, daß die für die Vorausrechnung notwendigen Annahmen in den Bilanzen deutlich erkennbar gemacht werden, daß sie in sich konsequent sind und daß sie folgerichtig durchgerechnet wurden. Der Beirat ist überzeugt,

daß die notwendigen Annahmen durch das BMA bestmöglich erfaßt sind. Die dafür erforderlichen Angaben sind von den jeweils zuständigen Stellen (Statistisches Bundesamt, Sachverständige der Bundesministerien) eingeholt bzw. gemeinsam mit ihnen erarbeitet worden. Die versicherungsmathematische Methode ist durchdacht und mit großer Sorgfalt sowie nach Anhören einiger versicherungsmathematischer Sachverständiger im BMA rechnerisch durchgeführt.

2. Ob und welche Folgerungen aus den Bilanzen gemäß § 1257 RVO, § 34 AVG oder gemäß § 1383 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 110 Abs. 3 Satz 3 AVG gezogen werden sollten.

Diese Erörterung dient der Vorbereitung der Diskussion in den gesetzgebenden Körperschaften, die sich über etwa zu treffende Maßnahmen schlüssig werden müßten.

I. Bemerkungen zum allgemeinen Charakter und zum Aussagewert der versicherungstechnischen Bilanzen

1. Die versicherungstechnischen Bilanzen sollen eine Vorausschau über die voraussichtliche finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger während der einzelnen Deckungsabschnitte gewähren, für die gemäß § 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG jeweils vor ihrem Beginn die Beitragssätze festzusetzen sind. Die Rechnung teilt sich danach in drei Abschnitte: den Rest des laufenden Deckungsabschnitts (bis 1966) und die beiden folgenden zehnjährigen Deckungsabschnitte (bis 1976 und 1986).
2. Diese versicherungstechnischen Bilanzen unterscheiden sich in mehreren Punkten grundlegend von denen der Individualversicherung:
 - a) Die Bilanzen der Individualversicherung haben ausschließlich die Ansprüche der am jeweiligen Bilanzstichtag Versicherten zu berücksichtigen, diese allerdings bis zu ihrem Auslaufen; sie sind damit von der weiteren Entwicklung des Versichertenbestandes unabhängig. Die Bilanzen der Sozialversicherung nach § 1383 RVO, § 110 AVG haben dagegen auch die künftig zu erwartenden Veränderungen des Versichertenbestandes einzukalkulieren; allerdings sind ihre Vorausrechnungen auf drei Deckungsabschnitte begrenzt.
 - b) Die Verpflichtungen der Individualversicherung stehen vertraglich fest; die Höhe der Prämien ist anhand der laufenden Versicherungsverträge genau zu kalkulieren. Die Sozialversicherung dagegen hat mit einer ständigen Verschiebung dieser Größen zu rechnen, insbesondere nach Maßgabe der Einkommensentwicklung und der Rentenanpassungen.
 - c) Die Individualversicherung ist gehalten, sich bezüglich der etwa verbleibenden Unsicherheiten auf die Seite der Sicherheit zu schlagen, spätere Ergebnisverbesserungen können in Form von Rückvergütungen (Versicherten-dividende) berücksichtigt werden. Der Sozialversicherung ist ein solches Vorgehen auf längere Sicht versagt, da sie die Versicherten nicht mit höheren Beiträgen belasten soll, als nach bester Erkenntnis erforderlich ist.
3. Es wird vielfach angenommen, daß die versicherungstechnischen Bilanzen zuverlässige Anhaltspunkte für die künftige Gestaltung der mit den Rentenversicherungen in Zusammenhang stehenden Sozialpolitik bieten könnten. Eine solche Annahme verkennt den Charakter der versicherungstechnischen Bilanzen. Sie sind im Prinzip nichts anderes als eine Vorausrechnung der finanziellen Entwicklung der Rentenversicherungen unter bestimmten Annahmen, so wie sie bisher schon regelmäßig in den Sozialberichten der Bundesregierung, allerdings beschränkt auf den ersten Deckungsabschnitt, gegeben wurden. Gegenüber den bisherigen Vorausschätzungen stützen sich die vorliegenden versicherungstechnischen Bilanzen zwar auf erheblich detaillierteres Material; aber auch sie sind zwangsläufig mit allen Unsicherheiten belastet, die langfristigen Vorausrechnungen eigen sind. Immerhin lassen sich gewisse Grenzen und Möglichkeiten der künftigen Entwicklung erkennen.
4. Zur Errechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Dauer von 30 Jahren sind Annahmen über die Zahl der Versicherten und der Rentner, die Durchschnittseinkommen der Versicherten, die Höhe der Renten und deren Anpassungen, die Zinserträge des Vermögens usw. für jedes dieser Jahre erforderlich. Es ist auf den ersten Blick erkennbar, daß solche Annahmen etwa für das Jahr 1976 oder 1986, so notwendig sie für die Bilanzen sind, weder im einzelnen noch zusammen einen Anspruch darauf erheben können, die künftige Realität jener Jahre wirklich zu treffen. Jede dieser Annahmen kann sich realisieren, sofern sie (wie es in den vorgelegten Bilanzen der Fall ist) in einigermaßen vernünftigem Rahmen gehalten ist; sie können aber auch mehr oder weniger weit von der künftigen Realität entfernt liegen. Ob die Vollbeschäftigung, wie sie in den versicherungstechnischen

Bilanzen unterstellt wird, immer in dem angenommenen Umfang erhalten bleibt, ist nicht vorzusagen. Auch ist niemand in der Lage, sichere Annahmen z. B. über die Entwicklung der Arbeitsentgelte im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte zu machen. Das gleiche dürfte von der Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung gelten, die im Verlauf der letzten Dekaden immer wieder zu Überraschungen geführt hat. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Wiedervereinigung Deutschlands den angenommenen Bevölkerungsaufbau erheblich verändert, da in den nicht zur Bundesrepublik gehörenden Teilen Deutschlands der Altersaufbau schon jetzt wesentlich anders ist als in der Bundesrepublik.

Es kann zwar sein, daß die unvermeidbaren Vorschätzungsfehler sich gegenseitig so kompensieren, daß das Gesamtergebnis der Bilanzen auch in späteren Deckungsabschnitten der künftigen Realität entspricht. Es besteht jedoch keine logische Notwendigkeit und keine begründbare Vermutung für eine solche Annahme.

5. Unter diesen Umständen hätte es nahegelegen zu errechnen, wie sich mögliche Fehler bei einzelnen Annahmen auf das Gesamtergebnis auswirken, indem man die einzelnen Annahmen variiert. Da es sich jedoch um Hunderte solcher Annahmen handelt, ist die Durchrechnung jeder möglichen Annahmenkombination praktisch nicht durchführbar. Wohl aber hat das BMA auf Anraten des Beirats zwei Annahmen variiert, bei

denen vermutlich sowohl die Unsicherheit als auch der Einfluß auf das Endergebnis der Rechnung besonders groß sind. Das sind a) die prozentuale jährliche Erhöhung des Durchschnittsarbeitsentgelts der Versicherten und b) die Entwicklung des Zinsfußes. Wenn dabei die jährliche Erhöhung des Entgelts in den beiden Extremen so angenommen wurde, daß sie vom jetzigen Stand in einem Fall kontinuierlich auf 3 v. H. absinkt, im anderen Fall gleichbleibend 6 v. H. beträgt, und daß der Zinssatz (durchschnittlicher Zinssatz für sämtliche Vermögensanlagen der Versicherungsträger) zwischen 5 und 3 % variiert, so sind damit zwar nicht alle für die Zukunft denkbaren Möglichkeiten eingeschlossen, immerhin ist die Spanne doch so groß, daß das Ergebnis der Rechnungen für die einzelnen Deckungsabschnitte, soweit es von diesen beiden Annahmen abhängig ist, einigermaßen realistisch erscheinende Grenzen andeutet. Aus den Ergebnissen auch für die weiteren Deckungsabschnitte lassen sich damit Schlußfolgerungen ziehen, die sicherer sind, als hätte man auf diese Variationen verzichtet.

6. Je mehr Bilanzen vorliegen, um so mehr wird sich die Bedeutung der einzelnen Annahmen für das Ergebnis der Bilanzen erkennen lassen; um so zuverlässigere Anhaltspunkte werden sich dann auch für die einzelnen Daten der Bilanzen ergeben. Im Interesse der Vergleichbarkeit aufeinander folgender Bilanzen sollte daher auf die Kontinuität der Methode geachtet werden.

II. Die Hauptergebnisse der versicherungstechnischen Bilanzen

1. Die versicherungstechnischen Bilanzen werden in der Art vorgelegt, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, daß jeweils die Ergebnisse für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und darüber hinaus für beide zusammen gegeben werden. Der Beirat kann für seine folgenden Überlegungen faktisch nur von der zusammengefaßten Bilanz ausgehen, so lange nicht die außerordentlich wichtige Frage des Wanderversicherungsausgleichs zwischen den Rentenversicherungsträgern in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung endgültig geklärt worden ist. Wieviel von dieser Klärung abhängt, geht u. a. aus den Zahlen der Übersicht 7 Seite 62 Spalten 1 bis 6 der Bilanzen hervor. Je nach der Art der Durchführung des Wanderversicherungsausgleichs ergeben sich für die Erfüllung des Rücklagesolls zum 31. Dezember 1966 bei der Annahmekombination 2 b im Extrem folgende Prozentsätze:

Eine Streuung des Endergebnisses zwischen 49,5 und 3,9 v. H. in der ArV, eine entsprechende Streuung von 60,6 und 163,2 v. H. in der AnV. Würde man bei Streuungen dieses Ausmaßes von den Einzelbilanzen ausgehen, müßte man

u. U. zu ganz anderen Folgerungen kommen als bei Anknüpfen an die zusammengefaßte Bilanz.

2. Die zusammengefaßte Bilanz ergibt nach Übersicht 7 Seite 62 Spalte 3, daß das Rücklagesoll zum 31. Dezember 1966, d. h. zum Ende des ersten Deckungsabschnittes, nicht erfüllt wird, gleich welche der hier zugrunde liegenden Annahmen über die Entwicklung der Entgelte und des Zinssatzes auch immer in Betracht genommen wird. Je nach diesen Annahmen liegt der Erfüllungsprozentsatz zwischen 53,3 und 79,6. Die Vermögenslage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten hat sich jedoch seit dem Bilanzstichtag besser entwickelt, als in den Bilanzen angenommen. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Entgelte der Versicherten und mit ihnen die Einnahmen der Rentenversicherungen in dem schon jetzt vergangenen Zeitraum beträchtlich stärker gestiegen sind als in den Rechnungen (Übersicht 1 Seite 10) unterstellt, während sich dies auf der Ausgabenseite noch nicht ausgewirkt hat. Es bleibt abzuwarten, ob diese Verbesserung in den restlichen Jahren des ersten Deckungsabschnittes nicht durch eine ungünstigere Entwicklung ausgeglichen wird.

3. In den Bilanzen ist errechnet, daß spätestens in den nächsten Deckungsabschnitten der Beitragssatz, der jeweils zu Beginn des Deckungsabschnitts so festzulegen ist, daß das Rücklagesoll erfüllt wird, auch unter den günstigsten in den Bilanzen berücksichtigten Annahmen höher liegen müßte als zur Zeit. Je nach den Annahmen schwanken die zur vollen Erfüllung des Rücklagesolls erforderlichen Beitragssätze für den ersten Deckungsabschnitt zwischen 14,6 und 15,6 v. H., für den zweiten zwischen 18,6 und 20,1 v. H., für den dritten zwischen 18,4 und 20,1 v. H. Hauptursache für dieses Ergebnis ist das Verhältnis der Zahl der Rentner zu der Zahl der Pflichtversicherten, das sich im Zuge der voraussichtlichen Veränderung des Bevölkerungsaufbaues wesentlich erhöht.
4. Bei keiner der für die Berechnung zugrunde gelegten Annahmen ergibt sich für die zusammengefaßte Bilanz (vgl. aber II,1) zum 31. Dezember 1966 eine Unterschreitung des Rücklagesolls um mehr als 50 v. H. Der Gesetzgeber ist also z. Z. nicht gehalten, Maßnahmen nach § 1383 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 110 Abs. 3 Satz 3 AVG zu treffen. Wohl aber ergeben die Berechnungen [z. B. Übersicht 6 (A, 1a) Seite 34], daß das vorhandene Vermögen u. U. stark in Anspruch genommen werden muß. Es könnte also im weiteren Verlauf ein Ergebnis eintreten, das die Voraussetzungen des § 1257 RVO, § 34 AVG erfüllt. Es ist in den Rechnungen davon ausgegangen, daß das gesamte Vermögen der Rentenversicherungsträger als Rücklage anzusehen ist. Die Frage, inwieweit das Vermögen liquide ist, ist also nicht berücksichtigt.

III. Folgerungen aus den versicherungstechnischen Bilanzen

1. Bei der Erörterung der Frage ob und ggf. welche Folgerungen aus den vorgelegten versicherungstechnischen Bilanzen zu ziehen sind, liegt es nahe, die grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen Rentenkonzeption erneut aufzurollen.

Wenn die Rechnungen z. B. ergeben, daß das im Gesetz vorgesehene Rücklagesoll zum Ende des dritten Deckungsabschnitts bei der in dieser Hinsicht am weitestgehenden Annahmekombination bis an 80 Mrd. DM heranreicht, so darf diese Größe zwar nicht in Relation zu den heute gewohnten Zahlen, etwa des Sozialprodukts oder des Volksvermögens, gesehen werden. Vielmehr wäre zu berücksichtigen, daß bei dieser Annahmekombination auch anzunehmen wäre, daß sich rechnerisch-theoretisch alle anderen Größen im Laufe von 30 Jahren nahezu versechsfachen würden. Dennoch werden, wenn die Entwicklung in diese Richtung gehen sollte, oder aus anderen Gründen Probleme wie das des Rücklagesolls und seiner Höhe erneut anzusprechen sein. Der Sozialbeirat hat davon abgesehen, derartige Probleme schon jetzt im Zusammenhang mit den ersten versicherungstechnischen Bilanzen eingehender zu diskutieren; er hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, zu den Bilanzen auf der Grundlage der jetzt gültigen Rentenkonzeption Stellung zu nehmen.

2. Zunächst war die Frage zu stellen, ob schon jetzt gesetzliche Maßnahmen zu empfehlen seien.

a) Fünf der zehn Beiratsmitglieder sprachen sich dafür aus, zu solchen Maßnahmen gegenwärtig nicht zu raten, da die rechnerischen Ergebnisse dieser ersten versicherungstechnischen Bilanzen noch nicht sicher genug seien, um es verantworten zu können, daraufhin sofortige gesetzgeberische Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger zu empfehlen. Maß-

nahmen solcherart, wie auch immer sie im einzelnen gestaltet würden, wären immer einschneidend. Auch wiesen die versicherungstechnischen Bilanzen darauf hin, daß sich wesentliche Deckungsprobleme erst in späteren Jahren ergeben würden. Es sei also zu raten, die wirkliche Entwicklung abzuwarten. Die nächsten versicherungstechnischen Bilanzen, u. U. auch schon der nächste Sozialbericht der Bundesregierung, würden weitere Hinweise enthalten und damit Anlaß geben, die Frage etwaiger Maßnahmen erneut zu prüfen.

Auch nach Ansicht dieser Beiratsmitglieder ist der Zeitpunkt für diese Überprüfung spätestens dann gekommen, wenn sich tatsächlich erweist, daß Teile des bereits vorhandenen Vermögens der Versicherungsträger für die Deckung der laufenden Ausgaben herangezogen werden müssen. Ein solcher Vermögensverzehr würde, wenn er erhebliche Ausmaße annimmt, im Interesse der langfristigen Sicherung der Rentenfinanzierung neue Maßnahmen erforderlich machen. Er könnte auch, je nach Konjunkturlage, vom Standpunkt des Kapitalmarkts aus bedenklich sein.

- b) Die anderen Beiratsmitglieder hielten ein längeres Zuwarten nicht für vertretbar. Schon für den ersten Deckungsabschnitt (Ende 1966) zeigten die Vorausrechnungen, daß bei dem derzeitigen Beitragssatz und gleichbleibenden Vorschriften über den Bundeszuschuß in keinem der angenommenen Fälle das Rücklagesoll erreicht würde, bei den meisten Varianten sogar ein Vermögensverzehr einträte. Überdies sei die Verschlechterung des Altersaufbaues der Bevölkerung, d. h. hier die Vergrößerung der Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Pflichtversicherten heute schon sichtbar. Vor allem im zweiten Deckungsabschnitt würden schwerwiegende Fol-

gen für die finanzielle Lage der Rentenversicherungen eintreten. Je später aber Maßnahmen zur finanziellen Sicherung der Rentenversicherungsträger getroffen würden, um so einschneidender müßten sie dann sein.

Für die Lösung dieses Problems wiesen einige dieser Beiratsmitglieder auf die Möglichkeit einer Beitragserhöhung hin (siehe Ziff. III,3,c), unter Umständen durch Übertragung eines Teils des Beitragssatzes von der Arbeitslosenversicherung auf die Rentenversicherungen. Andere hielten es für notwendig, sämtliche Möglichkeiten einschließlich der unter Ziff. III,1 angedeuteten zu erörtern mit dem Ziel, in absehbarer Zeit konkrete Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Finanzlage der Rentenversicherungen und zur Verhinderung des Vermögensverzehrns zu ergreifen. Dabei wurde auf die volkswirtschaftlichen Gefahren eines Vermögensverzehrns insbesondere für den Kapitalmarkt hingewiesen.

3. Als Folgerungen, die — sei es sofort, sei es später — aus den versicherungstechnischen Bilanzen gezogen werden könnten, nennt der Beirat:

a) Der Gesetzgeber könnte sich vorbehalten, der künftigen Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen durch gänzliche oder teilweise Unterlassung künftiger Rentenanpassungen Rechnung zu tragen. Nach dem Gesetz (§ 1272 RVO, § 41 AVG) ist es zulässig, die Anpassung der Bestandsrenten trotz Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in bestimmten Fällen zu unterlassen. Der Beirat läßt es offen, ob eine Unterlassung der Rentenanpassung allein zum Zwecke der Sanierung der Finanzlage der Rentenversicherungen rechtlich zulässig ist; jedenfalls hält er es sozialpolitisch nicht für vertretbar, eine Unterlassung der Anpassung nur zum Zwecke der langfristigen Sanierung der finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger zu benutzen. Die Unterlassung würde zu den sozialpolitischen Zielen, die mit der Rentenreform des Jahres 1957 angesteuert wurden, nicht in Einklang zu bringen sein. Würde eine Anpassung der Bestandsrenten unterbleiben oder nur teilweise durchgeführt werden, so würde überdies das Problem der

unterschiedlichen Behandlung von Neurentnern und Altrentnern besonders dringlich werden.

b) Es könnte erwogen werden, die Leistungen der Versicherungen herabzusetzen, sei es z. B. in Form einer Änderung der Steigerungsbeiträge („Vomhundertsätze“) oder der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1383 Abs. 3 letzter Satz RVO, § 110 Abs. 3 letzter Satz AVG). Der Beirat sieht zu Maßnahmen, die sozialpolitisch derart entscheidend wären, jedenfalls nach dieser ersten Bilanz noch keinen hinreichenden Grund.

c) Es bleiben schließlich noch die in den versicherungstechnischen Bilanzen (Übersicht 7 Seite 63) bereits angedeuteten zwei Möglichkeiten: Erhöhung des Beitragssatzes und/oder Erhöhung des Bundeszuschusses. Die Bedenken gegen eine baldige Einleitung solcher Maßnahmen braucht der Beirat nicht zu wiederholen, da sie wieder mit der Unsicherheit der Vorausrechnungen zusammenhängen.

Was speziell eine Erhöhung des Bundeszuschusses anlangt, so ist dabei zu bedenken, daß er in Form von höheren Steuern durch die Masse der Staatsbürger einschließlich der Versicherten aufzubringen wäre. Auch wird damit die Grundfrage des Versicherungsprinzips angesprochen. Im Gesetz ist eine solche Erhöhung des Bundeszuschusses nicht ausdrücklich vorgesehen.

Wie dem aber auch sei: Folgt man den Rechnungen des BMA und scheidet man die übrigen Möglichkeiten aus, so zeigt sich schon für den ersten Deckungsabschnitt und im wesentlich höheren Maße für den zweiten Deckungsabschnitt das Erfordernis, den Beitragssatz und/oder den Bundeszuschuß zu erhöhen. Rein rechnerisch steht fest, daß diese Erhöhung um so stärker sein muß, je später sie vorgenommen wird. In dem Maße, in dem man davon ausgeht, daß bereits die vorliegenden versicherungstechnischen Bilanzen verlässliche Unterlagen für die künftige wirkliche Entwicklung bieten, wird man sich auf Grund dieser Tatsache zu einer möglichst baldigen Maßnahme entschließen müssen.

Margarethenhof, den 10. Juli 1962

gez. Professor Dr. Helmut Meinhold

**Bericht der Bundesregierung
zu den versicherungstechnischen Bilanzen
der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
für den 1. Januar 1959**

(1) Nach § 1383 Abs. 3 RVO und § 110 Abs. 3 AVG hat die Bundesregierung, wenn sie die versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuleitet, nach Anhören des Sozialbeirats über die Finanzlage der Rentenversicherung, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in den vorangegangenen Kalenderjahren zu berichten und erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Bericht der Bundesregierung wird hiermit erstmalig anlässlich der Zuleitung der ersten versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 1383 Abs. 2 RVO und § 110 Abs. 2 AVG erstattet.

(3) Die Finanzlage der Rentenversicherung ist ausführlich in den versicherungstechnischen Bilanzen selbst, in Zusammenfassung in den Abschnitten 2 a und 2 b des Geleitworts zu den Bilanzen dargestellt.

(4) Über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen hat die Bundesregierung in den nach § 1273 RVO und § 50 AVG vorzulegenden Sozialberichten alljährlich berichtet.

(5) Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Ergebnisse der versicherungstechnischen Bilanzen gesetzgeberische Maßnahmen zur Zeit noch nicht erforderlich machen, wird jedoch prüfen, ob solche Maßnahmen bis zum Ablauf des ersten zehnjährigen Deckungsabschnitts noch erforderlich werden.